Sammlung

der

wichtigeren Staatsacten,

Oesterreich, Ungarn und Siebenbürgen betreffend,

welche seit dem Manifeste vom 20. October 1860 bis zur Einberufung des siebenbürgischen Landtages erschienen sind.

1.

Hermannstadt, 1861.

Druck und Verlag von Theodor Steinhaußen.

194 – Cg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
1.	Manifest vom 20. October 1860	1
2.	Diplom vom 20. October 1860	2
3.	Handschreiben an Grafen Rechberg vom 20. October 1860, die Wiederherstellung der Ungarischen und Siebenbürgischen Hofkanzlei betreffend . . .	5
4.	Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler Baron Vay vom 20. October 1860, bezüglich der Einberufung des ungarischen Landtags	6
5.	Handschreiben an Baron Vay vom 20. October 1860, über die Besetzung der Stellen des obersten Landrichters und des Tavernicus	7
6.	Handschreiben an Baron Vay vom 20. October 1860, die Organisirung der ungarischen Justizpflege betreffend	8
7.	Handschreiben an Baron Vay vom 20. October 1860, über die Wiederherstellung der frühern ungarischen Comitatsverfassung	9
8.	Handschreiben an Baron Vay vom 20. October 1860, bezüglich der Wiedereinführung der ungarischen Amtssprache	9
9.	Handschreiben an Baron Vay vom 20. October 1860, die Sorge für die Stätigkeit der Verwaltung und Rechtspflege bei dem Uebergange zu den neuen Einrichtungen betreffend	11
10.	Handschreiben an den Ban Baron v. Sokcevic vom 20. October 1860, die Vertretung der Königreiche Croatien und Slawonien und die Frage der Verhältnisse dieser Länder zum Königreich Ungarn betreffend	11
11.	Handschreiben an den Grafen Rechberg vom 20. October 1860, bezüglich des Großfürstenthums Siebenbürgen	12

		Seite
12.	Handschreiben an den Grafen Rechberg vom 20. October 1860, bezüglich der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates	13
13.	Instruction für die Obergespäne in Ungarn . .	14
14.	Handschreiben an den Ban vom 5. December 1860, bezüglich der Amtssprache, der Bestellung eines selbstständigen Hofdicasteriums und der Vereinigung der Königreiche Croatien, Slawonien und Dalmatien .	17
15.	Rundschreiben des Staatsminister Ritter v. Schmerling an die Statthalter	18
16.	Handschreiben an den Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei Baron Kemény vom 21. December 1860, bezüglich der Reorganisirung Siebenbürgens	25
17.	Allerhöchste Entschließung vom 27. December 1860, die Wiedereinverleibung der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates in das Königreich Ungarn betreffend	27
18.	Rescript an sämmtliche Comitate und Städte des Königreichs Ungarn vom 16. Jänner 1861 . .	28
19.	Einberufung des ungarischen Landtages . .	32
20.	Patent vom 26. Februar 1861, womit das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung kundgemacht wird	33
21.	Grundgesetz über die Reichsvertretung . . .	36
22.	Patent vom 26. Februar 1861, die Einberufung des Reichsrathes betreffend	40
23.	Patent vom 26. Februar 1861 über die Einsetzung des Staatsrathes	41
24.	Statut für den Staatsrath	42
25.	Handschreiben an Baron Bay vom 26. Febr. 1861, bezüglich der Entsendung von Abgeordneten aus Ungarn in die Reichsversammlung . . .	44
26.	Handschreiben an Baron Kemény vom 26. Februar 1861, bezüglich der Entsendung von Abgeordneten aus Siebenbürgen in die Reichsversammlung .	45
27.	Handschreiben an den Präsidenten des croatisch-slawonischen Hofdicasteriums vom 26. Februar 1861, bezüglich der Entsendung von Abgeordneten aus Croatien und Slawonien in die Reichsversammlung	46
28.	Leitartikel der Wiener Zeitung über die Grundgesetze der Gesammtverfassung vom 26. Februar 1861 .	58
29.	Handschreiben an den vom 21. Februar 1861, bezüglich der Wahlordnung für die Zusammensetzung des croatisch-slawonischen Landtages . . .	62

Seite

30. Handschreiben an den Staatsminister und den ungarischen Hofkanzler vom 5. März 1861, die Abhaltung des serbischen Nationalcongresses betreffend . 63
31. Allerhöchste Entschließung vom 24. März 1861, die Reorganisirung der politisch-administrativen Verwaltung Siebenbürgens betreffend 64
32. Allerhöchste Entschließung vom 31. März 1861, die Reorganisirung der Gerichtsbehörden in Siebenbürgen betreffend 65
33. Instruction für die Obergespäne und Oberkönigsrichter in Siebenbürgen 66
34. Rede des **Judex Curiae** bei Eröffnung des ungarischen Landtages am 6. April 1861 . . . 70
35. Thronrede Sr. Majestät des Kaisers bei der feierlichen Eröffnung des Reichsrathes am 1. Mai 1861 74
36. Rescript an den ungarischen Landtag vom 30. Juni 1861 79
37. Rescript an den ungarischen Landtag vom 21. Juli 1861 als Antwort auf die erste Adresse des Landtags 80
38. Adresse des ungarischen Landtages vom 10. August 1861 89
39. Mittheilung an die beiden Häuser des österreichischen Reichsrathes über die Auflösung des ungarischen Landtags vom 23. August 1861 138
40. Rundschreiben des ungarischen Hofkanzlers Grafen Forgách an die Obergespäne vom 21. August 1861 146
41. Rundschreiben des ungarischen Hofkanzlers an die Obergespäne vom 22. August 1861 . . . 151
42. Hofrescript an die ungarische Statthalterei, die Aufhebung der Commissionssitzungen des Pester Comitats betreffend, vom 31. August 1861 . . . 153
42. Adresse des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes an Se. Majestät den Kaiser vom 27. August 1861 154
44. Antwort des Kaisers auf die Adresse des Herrenhauses vom 29. August 1861 155
45. Rede des Staatsministers Ritter v. Schmerling in der Adreßdebatte des Abgeordnetenhauses am 30. August 1861 156
46. Adresse des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes an Seine Majestät den Kaiser vom 3. September 1861 168

Seite

47. Antwort des Kaisers an die Adresse des Abgeordnetenhauses vom 8. September 1861 . . . 170
48. Instruction des ungarischen Hofkanzlers Grafen Forgách für die k. Commissaire und Obergespäne in Angelegenheit der Reorganisirung der Comitatscommissionen aus dem September 1861 170
49. Einberufung des siebenbürgischen Landtags auf den 4. November 1861 173

Kaiserliches Manifest
vom 20. October 1860.

An Meine Völker!

Als Ich den Thron Meiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen preisgegeben.

Nach einem Meinen landesväterlichen Gefühlen tief schmerzlichen Kampfe trat in Meinen Ländern, wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des Europäischen Festlandes, vor Allem das Bedürfniß einer strengeren Concentrirung der Regierungsgewalt ein. Das öffentliche Wohl und die Sicherheit der Mehrzahl der ruhigen Bewohner der Monarchie erheischten dieselbe, — die aufgeregten Leidenschaften und die schmerzlichen Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit machten eine freie Bewegung der noch vor Kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich.

Ich habe von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntniß nehmen wollen und demzufolge mittelst Meines Patentes vom 5. März l. J. Meinen verstärkten Reichsrath gegründet und einberufen.

In Erwägung der mir von demselben überreichten Vorlagen habe Ich Mich bewogen gefunden, in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebensowohl, wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesammt-Monarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlassen und zu verkünden.

Ich erfülle Meine Regentenpflicht, indem ich in dieser Weise die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche Meiner Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen Meiner Monarchie ausgleichend verbinde und die gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der von Mir gegebenen oder wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhigung der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer Meiner Völker anvertraue. Ich erhoffe ihr segensreiches Erblühen von dem Schutze und der Gnade des Allmächtigen, in dessen Hand die Geschicke der Fürsten und Völker ruhen, und der dem tiefen und gewissenhaften Ernste Meiner landesväterlichen Sorgfalt seinen Segen nicht versagen wird.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Kaiserliches Diplom

zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, vom 20. October 1860.

Wir Franz Joseph I. von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

thun hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von weiland Seiner k. k. Apostolischen Majestät Kaiser Karl dem VI. am 19. April 1713 endgiltig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen, in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetze, ihren Abschluß gefunden.

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolge-Ordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer verschiedenen Bestandtheile, hat die in Folge von Staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte Oesterreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Unterthanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der Oesterreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften im vollen Maße gewähren.

In Berücksichtigung, daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unab-

hängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in Unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben; — in Erwägung ferner, daß bei der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern des Europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist, — haben Wir, zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanction und Kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden; sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschließung vom 17. Juli 1860; desgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; — endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen hat.

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Puncten nicht enthalten sind, werden in und

mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur Ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch, mit Ausnahme der Länder der Ungarischen Krone, auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließenden Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Competenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

IV. Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landes-Archiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seiner Zeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit Ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund dessen haben Wir Unsere Unterschrift beigesetzt, Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive anbefohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 20. October im Eintausend achthundert sechzigsten, Unserer Regierung im zwölften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Graf Rechberg m. p. — Freiherr v. Ransonnet.

Allerhöchstes Handschreiben

an den Ministerpräsidenten Grafen Rechberg vom 20. October 1860, die Wiederherstellung der Ungarischen und Siebenbürgischen Hofkanzlei betreffend.

Lieber Graf Rechberg!

Im Zusammenhange mit Meinen heute erlassenen Entschließungen über die definitive staatsrechtliche Gestaltung Meiner Monarchie, finde Ich Mich bewogen, die Ministerien des Innern, der Justiz und des Cultus als allgemeine Centralbehörden aufzuheben, indem Ich gleichzeitig Meine königliche Ungarische Hofkanzlei und Meine Siebenbürgische Hofkanzlei wieder herstelle und die oberste Leitung der administrativ-politischen Angelegenheiten der anderen Länder der Monarchie einem Ministerium zuweise, welches den Namen „Staatsministerium" und dessen Chef den Titel „Staatsminister" zu führen hat.

Mein Ungarischer Hofkanzler ist Mitglied des Ministerrathes.

Die administrativen Angelegenheiten des Ministeriums für Cultus und Unterricht werden dem Staatsministerium und den betreffenden Kanzleien zugewiesen. Doch soll gleichzeitig ein Rath des öffentlichen Unterrichts gebildet werden, welcher die wissenschaftlichen und didactischen Aufgaben zu verhandeln und zu vertreten haben und Meinem Ministerrathe eben so wie allen administrativen Behörden in dieser Beziehung als Beirath zu dienen haben wird.

Hinsichtlich der Justiz-Angelegenheiten und Rechtssprechung in Meinem Königreiche Ungarn bin Ich entschlossen, die königliche Curie unter Vorsitz des **Judex Curiae** in Pesth wieder einzusetzen, für Meine übrigen Länder aber, unter thunlichster Beschränkung der Appellation auf zwei Instanzen, einen Cassationshof in Wien zu bestellen, dessen Präsident im Ministerrathe die Interessen und den Standpunkt der Justiz zu vertreten haben wird. Die Vertretung der Ungarischen Justiz-Angelegenheiten hat im Ministerrathe auf Grundlage der Anträge des **Judex Curiae**, durch Meinen Ungarischen Hofkanzler zu geschehen

Die Vertretung der volkswirthschaftlichen und Handels-Angelegenheiten der Monarchie wird in Meinem Ministerrathe durch einen Handelsminister stattfinden. Ueber den Wirkungskreis desselben, der kein eigentlich administrativer zu sein hat, behalte Ich Mir Meine Entschließungen vor.

Allerhöchstes Handschreiben

an den ungarischen Hofkanzler Baron Vay vom 20. October 1860 bezüglich der Einberufung des ungarischen Landtages.

Lieber Freiherr v. Vay!

Indem Ich im Sinne Meines heute erlassenen Diplomes zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie die verfassungsmäßigen Institutionen Meines Königreichs Ungarn wieder ins Leben rufe, haben Sie Mir über den Zeitpunkt der Einberufung des Landtages, den Ich möglichst beschleunigt wissen will, Ihre Anträge zu stellen, da es Meine Absicht ist, die definitive Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Meines Königreiches Ungarn je eher im Sinne der Gesetze durch Erlassung eines Diplomes und durch Meine Krönung zu besiegeln.

Es hat für die Zukunft der althergebrachte Grundsatz des ungarischen Staatsrechts, daß die gesetzgebende Gewalt, d. i. das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern, auszulegen oder aufzuheben, nur von dem gesetzlichen Landesfürsten in Gemeinschaft mit dem Landtage ausgeübt und außerhalb desselben nicht zur Geltung gebracht werden soll, in Meinem Königreiche Ungarn rücksichtlich der Competenz des ungarischen Landtages mit alleiniger Ausnahme jener Gegenstände wieder in Wirksamkeit zu treten, über deren Behandlung durch den Reichsrath Mein heute veröffentlichtes Diplom die bezüglichen Bestimmungen enthält.

Indem Ich für die Einberufung des nächsten ungarischen Landtages die durch den dritten Gesetzartikel 1608 in Betreff der Form und Art seiner Zusammensetzung festgestellten Bestimmungen mit Berücksichtigung der, einzelnen Corporationen seither durch spätere Gesetze verliehenen, speciellen Beschickungsrechte zur Grundlage genommen wissen will, und in Betreff der unverkennbar nothwendigen und durch wiederholte Landtagsbeschlüsse und Gesetze vorbehaltenen definitiven Organisation des Landtagskörpers die Berathung an den ersten ungarischen Landtag verweise; ist es dennoch Mein fester Wille, nach Aufhebung der Privilegialstellung des Adels, Einführung der Aemter- und Besitzfähigkeit für alle Classen ohne Unterschied der Geburt, nach Beseitigung der bäuerlichen Frohnen und Leistungen eben so wie im Sinne der Einführung der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht, unter den von Mir für den nächsten Landtag provisorisch festzustellenden Bestimmungen, in früherer Zeit nicht wahlberechtigte Classen Meiner Unterthanen des Königreichs Ungarn an den Landtagswahlen Theil nehmen zu lassen, indem Ich die diesen Classen durch die Gesetzartikel 8., 9., 10. und 13. des Landtages 1847/8 zugesprochenen Rechte

neuerdings anerkenne und bestätige, in Betreff der übrigen auf diesem Landtag gebrachten Gesetze aber, die mit Meinem heute erlassenen Diplom und Meinen Entschließungen im Widerspruche stehen, die landtägliche Revision und Aufhebung vorbehalte.

Um Meine Entschlüsse über die provisorische Wahlordnung gehörig vorzubereiten, hat je eher unter dem Vorsitze des Cardinal-Primas von Ungarn eine Berathung in Gran zusammenzutreten, welche mit Männern einzuleiten ist, die durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und öffentliches Vertrauen hervorragen, und hinsichtlich welcher mit Bezug auf die Zahl und die Personen der zu derselben beizuziehenden Mitglieder Sie sich mit dem Primas in das Einvernehmen zu setzen und Mir Ihre beiderseitigen Anträge zu unterbreiten haben. Diese Commission hat Mir im Wege Meiner ungarischen Hofkanzlei ihre Vorschläge zu unterbreiten, indem ich Mir vorbehalte, derselben die Fragen, welche hinsichtlich eines provisorischen Wahlgesetzes für den nächsten Landtag zu lösen sind, näher bezeichnen zu lassen. Insbesondere wird sie mit Rücksicht auf die anerkannte Unzulänglichkeit der früheren landtäglichen Stellung der königlichen Freistädte im Sinne wiederholter königlicher Propositionen und des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1843/44 schon für den nächsten Landtag ihre Anträge zu stellen haben.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchstes Handschreiben

an den ungarischen Hofkanzler Baron Vay vom 20. October 1860 bezüglich der Besetzung der Stellen des Obersten Landrichters und des Tavernicus.

Lieber Freiherr v. Vay!

Indem Ich im Sinne Meiner heute veröffentlichten Entschließungen die verfassungsmäßigen Institutionen Meines Königreiches Ungarn und die diesem Lande von Altersher auf Grundlage mannigfacher Gesetze, Diplome und Zusicherungen zukommende politische und Justizverwaltung wiederherstelle und gleichzeitig im Sinne des Artikels 11 vom Jahre 1741, für die Behandlung und Vertretung der ungarischen Angelegenheiten durch Ungarn in Meinem Gesammt-Ministerium Sorge trage, haben Sie Mir in Betreff der Besetzung der Stellen des Obersten Landrichters und des Tavernicus unverzüglich Ihren Vorschlag zu unterbreiten.

Insolange kein Statthalter für Ungarn ernannt wird, hat der Tavernicus das Präsidium der Statthalterei zu führen und die Leitung der ganzen politischen Administration zu übernehmen.

Für die innere Verwaltung des Landes wird die k. Statthalterei, im Sinne der Artikel 97, 98, 101, 102 vom Jahre 1723, unter Beachtung der, für alle Classen der Staatsbürger durch den Artikel 5 vom Jahre 1843/44 ausgesprochenen, Aemterfähigkeit wieder hergestellt, über deren Organisation im Sinne des Artikels 17 vom Jahre 1790 Mir die Anträge mit möglichster Beschleunigung vorzulegen sind.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchstes Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler Baron Vay vom 20. October 1860 bezüglich der Organisirung der ungarischen Justizpflege.

Lieber Freiherr v. Vay!

Da es Meine Absicht ist, die gesammte Gerichtsverwaltung Meines Königreiches Ungarn wieder innerhalb dieses Königreiches zu verlegen, so wird Mein **Judex Curiae** Mir mehrere geeignete Persönlichkeiten als Mitglieder der k. Curie vorzuschlagen haben, die unter seinem Vorsitze und unter Zuziehung anderer competenter Persönlichkeiten vor Allem die Fragen der Organisirung der ungarischen Justizpflege zu berathen und Mir ihre Anträge in dieser Beziehung ungesäumt, im Wege Meiner ungarischen Hofkanzlei zu unterbreiten haben werden, wobei es selbstverständlich ist, daß im Interesse der Sicherheit des Besitzes und der Stätigkeit der Privatrechtsverhältnisse alle Bestimmungen und Einrichtungen des bürgerlichen und Strafrechts insolange in voller Wirksamkeit zu bestehen haben, als nicht in Betreff derselben im Wege der Gesetzgebung die allfälligen Veränderungen vereinbart werden.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchstes Handschreiben

an den ungarischen Hofkanzler Baron Vay vom 20. October 1860 die Wiederherstellung der früheren ungarischen Comitatsverfassung betreffend.

Lieber Freiherr v. Vay!

Da die Wiederherstellung der früheren ungarischen Comitatsverfassung eine nothwendige Folge Meiner heutigen Entschließungen in Betreff der Wiederbelebung der verfassungsmäßigen Einrichtungen Meines Königreiches Ungarn ist und dieselbe schon durch Mein Handschreiben vom 19. April d. J. in Aussicht gestellt wurde, haben die alten Comitatsbegrenzungen wieder ins Leben zu treten.

Sie haben Mir demgemäß unverzüglich Ihre Anträge in Betreff der Ernennung der Comitats-Obergespäne zu unterbreiten.

Die definitive Coordinirung und Organisation der Comitate bleibt der Verhandlnng mit dem nächsten ungarischen Landtage vorbehalten.

Bis dorthin haben die Obergespäne zur Behandlung der administrativen Geschäfte des Comitates, Ausschüsse aus den Angehörigen des Comitates zu bilden und den Comitats-Magistrat einzusetzen.

Ueber die Art der Bildung dieser Comitatsausschüsse, eben so wie über die Zahl der Mitglieder, bei der die verschiedenen Stände und Elemente der Bevölkerung billig berücksichtigt werden müssen, endlich in Betreff der Art der Behandlung der Administrativgeschäfte und der Art der Einsetzung der Comitats-Magistrate haben Sie Mir mit Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse der Comitate unverzüglich den Antrag einer Instruction zu unterbreiten, welche bis zum Zustandekommen eines definitiven Gesetzes als Norm des Vorgehens zu dienen haben wird.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchstes Handschreiben

an den ungarischen Hofkanzler Baron Vay vom 20. October 1860 bezüglich der Wiederherstellung der ungarischen Geschäfts- und Amtssprache.

Lieber Freiherr v. Vay!

Indem Ich im Nachhange Meiner unter heutigem Datum erflossenen Entschließungen die ungarische Sprache als Geschäfts-

und Amtssprache aller politischen und Gerichtsbehörden Meines Königreiches Ungarn im innern Dienste sowohl, als im gegenseitigen Verkehre wiederherstelle, verordne Ich zugleich, daß den städtischen, wie den ländlichen Gemeinden die Wahl der Geschäftssprache ihrer Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten freistehen, daß es fernerhin Jedermann unbenommen bleiben soll, in den Comitats-, Städtischen und Gemeinde-Versammlungen sich jeder der im Lande üblichen Sprachen zu bedienen, und in jeder derselben Eingaben oder Bittschriften an die Behörden einzureichen, deren Erledigung in derselben Sprache zu geschehen haben wird, daß endlich die Justiz- und politischen Verwaltungsbeamten jeder Art Verordnungen und Befehle, welche unmittelbar an die Gemeinden ergehen, in jener Sprache zu verfassen haben, welche die Geschäftssprache ihrer Gemeindeangelegenheiten ist.

In Bezug auf die Unterrichtssprache bei der Universität in Pest finde Ich Mich bewogen, im Grundsatze auszusprechen, daß der Stand der Sachlage vor dem Jahre 1848 als Ausgangspunkt dienen solle. Da aber die allgemeinen Interessen des höheren wissenschaftlichen Unterrichts eine eingehende Prüfung und volle Würdigung erheischen, sind die Ansichten des Cardinal-Primas von Ungarn und des betreffenden Lehrkörpers einzuholen, und hat die k. ungarische Statthalterei, bezüglich der endgiltigen Erledigung dieses Gegenstandes, Mir einen motivirten Antrag zu stellen, bis dahin aber zu veranlassen, daß die Vorlesungen an der Pester Universität mit thunlichster Anwendung des durch Mich festgestellten Grundsatzes und aller Beschleunigung eröffnet werden mögen.

In Bezug auf die Lehrsprache an den Gymnasien hat Meine ungarische Statthalterei die bezüglichen kirchlichen Würdenträger und politischen Behörden, ferner die Lehrkörper dieser Unterrichtsanstalten selbst über die Frage zu hören, ob und welche Modificationen in der bei denselben üblichen Unterrichtssprache sich als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, und hat sodann ungesäumt ihre Anträge, im Wege Meiner ungarischen Hofkanzlei, Mir zu unterbreiten.

Schließlich erkläre Ich Meinen festen Entschluß auf diesem Gebiete, wie auf allen, wo sich die Interessen der verschiedenen Sprachen und Nationalitäten berühren, ebenso jedem wie immer gearteten Zwange oder Drucke, als auch jedem unbefugten Hervorrufen, Fördern und Verbittern nationaler oder sprachlicher Gegensätze auf das Entschiedenste entgegentreten zu wollen.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchstes Handschreiben

an den ungarischen Hofkanzler Baron Vay vom 20. October 1860, die Sorge für die Stätigkeit der Verwaltung und Rechtspflege bei dem Uebergange zu den neuen Einrichtungen betreffend.

Lieber Freiherr v. Vay!

Indem Ich durch Meine heutigen Entschließungen die verfassungsmäßigen Einrichtungen Meines Königreiches Ungarn wieder ins Leben rufe, ist es Meine entschiedene Absicht ebenso wie Meine Regentenpflicht, dafür zu sorgen, daß dieser Uebergang zu einer erneuten administrativen und legislativen Gestaltung ohne Eintrag und Nachtheil für die Stätigkeit der Verwaltung und Rechtspflege vor sich gehe. Demgemäß haben alle bestehenden Behörden, Aemter und Gerichtshöfe insolange ihre Wirksamkeit fortzusetzen, bis sie nicht durch die neuen Organe ersetzt sind, und ist ihren Anordnungen, Befehlen, Weisungen oder Richtersprüchen unverweigert von Jedermann Folge zu leisten; ebenso haben alle bestehenden Verordnungen und namentlich alle civil- und strafrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen jeder Art in voller Kraft fortzubestehen und sind mit voller Entschiedenheit zu handhaben, insoferne und insolange die Verordnungen nicht durch Meine seither erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen, die civil- und criminalrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen aber im Wege landtäglicher Berathung und Vereinbarung modificirt sein werden.

Hievon haben Sie alle Behörden Meines Königreiches Ungarn im Wege Meiner Ungarischen Statthalterei zu verständigen, der die strengste Handhabung Meiner Befehle in dieser Hinsicht obliegt.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchstes Handschreiben

an den Freiherrn v. Sokcevic vom 20. October 1860, die Vertretung der Königreiche Croatien und Slawonien und die Frage der Verhältnisse dieser Länder zum Königreich Ungarn betreffend.

Lieber Freiherr v. Sokcevic!

Ich habe durch Mein heute erlassenes Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie die Grund-

sätze ausgesprochen, nach welchen von nun an alle Länder derselben durch die Landtage und den Reichsrath an den Angelegenheiten der Gesetzgebung mitzuwirken haben.

Da dem zufolge eine Vertretung Meiner Königreiche Croatien und Slawonien einzutreten hat, haben Sie, mit Rücksichtnahme auf die bestandenen verfassungsmäßigen Einrichtungen und auf die, in früherer Zeit politisch nicht berechtigten Classen Meiner Croatisch-Slawonischen Unterthanen, Mir den Vorschlag der Zusammensetzung der Croatisch-Slawonischen Vertretung einzureichen, die mit möglichster Beschleunigung auf Grundlage der von Mir zu erlassenden Bestimmungen zusammenzutreten und namentlich über die Frage der Verhältnisse dieser Länder zum Königreiche Ungarn, welche Ich der Berathung und Verständigung der Croatisch-Slawonischen Vertretung und des Ungarischen Landtages vorbehaltlich Meiner Entscheidung und Sanction zuweise, die Wünsche und Ansichten dieser Königreiche auszusprechen haben wird.

In Betreff der Form und Zusammensetzung dieser Vertretung ist eine Berathung mit Männern einzuleiten, welche durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste oder öffentliches Vertrauen hervorragen.

Für jetzt habe Ich gleichzeitig angeordnet, daß in dem, in Meinem Staatsministerium bestehenden Croatisch-Slawonischen Departement Angehörige dieser Länder verwendet werden.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchstes Handschreiben

an den Grafen Rechberg vom 20. October 1860 bezüglich des Großfürstenthums Siebenbürgen.

Lieber Graf Rechberg!

Da Mein Großfürstenthum Siebenbürgen sich, auf Grundlage einer dem Ungarischen Staatsrecht analogen Competenz, stets eines Landtages erfreute, die Aufhebung der Exemtionsstellung des Adels, der Frohnen und bäuerlichen Leistungen, und die Feststellung gleicher bürgerlichen Pflichten und Rechte für alle Classen der Bewohner des Landes, bei dem eigenthümlichen Character der früheren Siebenbürgischen Verfassung, aber tiefgreifende Veränderungen nothwendig machen, so hat Mein Siebenbürgischer Kanzler eine Berathung mit Männern der verschiedenen Natio-

nalitäten, Confessionen und Stände einzuleiten, welche durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und öffentliches Vertrauen hervorragen. In dieser Berathung sind die Fragen der Feststellung und Organisirung einer, ebenso den Ansprüchen der früher berechtigten Confessionen, Nationen und Stände, wie den Anforderungen der früher an den politischen Berechtigungen nicht theilhabenden Nationalitäten, Confessionen und Classen angemessenen Vertretung des Landes zu erwägen, und sind die bezüglichen Anträge Mir mit möglichster Beschleunigung zu unterbreiten.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchstes Handschreiben

an den Grafen Rechberg vom 20. October 1860 bezüglich der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates.

Lieber Graf Rechberg!

Da die Wünsche und staatsrechtlichen Ansprüche Meines Königreiches Ungarn in Betreff der Wieder-Einverleibung der Serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates ebenso wie die Wünsche und Ansprüche Meiner seit Altersher mit Privilegien und gesetzlichen Exemtionen versehenen Serbischen Unterthanen ernste Würdigung erfordern, da endlich die vielfach abweichenden verschiedenen Ansichten der übrigen Bewohner der Serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates gleichfalls eine eingehende Prüfung und Erwägung in Anspruch nehmen, habe Ich beschlossen, einen Commissär in der Person Meines FML. Grafen Alexander Mensdorf-Pouilly auszusenden, der nach Anhörung hervorragender Persönlichkeiten aller Nationalitäten und Confessionen Mir seinen Bericht je eher zu erstatten und den Vorschlag einer allseitig befriedigenden Regelung zu unterbreiten haben wird. Die nöthigen Instruktionen für diesen Commissär sind Mir durch Mein Ministerium alsobald vorzulegen.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Instruction
für die Obergespäne in Ungarn.

1. Da die Gemarkung und die Ausdehnung der Comitate zufolge Allerhöchsten Rescriptes vom 20. October l. J. wiederhergestellt wird, wird es die erste Aufgabe der Obergespäne sein, die Wiederherstellung der alten Grenzen der betreffenden Comitate, auf dem Wege gegenseitiger Verständigung, zu vermitteln.

2. Bis die ungarische Gesetzgebung über die Comitats-Organisation verfügen wird, übt in jedem Comitate ein permanentes Comité innerhalb der Grenzen dieser Instructionen und der Comitats-Autorität das Berathungs- und Beschlußrecht aus.

3. In Betreff der Constituirung der Comitats-Commissionen (**megyei bizottmány**) wird sich der Obergespan vor allem mit den angesehenen, alle Classen und Interessen vertretenden Männern über die Zahl der Commissions-Mitglieder verständigen und im Einverständnisse mit denselben die Commission constituiren, welche bezüglich einer etwa nothwendig werdenden Vermehrung ihrer Mitglieder nach den Vorschriften dieser Instruction handeln wird.

4. Der Ausschuß besteht in den kleinsten Comitaten aus mindestens 50 und in allen Comitaten aus höchstens 400 Mitgliedern.

5. Die Commission wird in der Weise zusammengestellt, daß in derselben, ohne Rücksicht auf Religion, Stand und Geburt, der Besitz, die Intelligenz und die Industrie, mit einem Wort die Gesammtheit der Comitatsbewohner, gehörig vertreten sei.

6. Der Obergespan wird die Instruction der Comitats-Commission mittheilen, in der ersten Sitzung derselben den Eid in der bisherigen und durch den hundertjährigen Gebrauch vorgeschriebenen Form abnehmen und von dieser Zeit an bis zum Amtsantritte der neuen Functionäre über die gegenwärtigen Beamten die gesetzliche Autorität ausüben.

7. Der Obergespan wird im Einverständnisse mit der Commission den Beamtenkörper des Comitates organisiren. Derselbe wird bestehen aus: Vicegespänen, Notaren, Stuhlrichtern und Geschworenen, nach Maßgabe der Bedürfnisse der inneren Comitatsverwaltung in derselben oder in kleinerer Anzahl, wie es vor dem Jahre 1848 gewesen, schließlich aus einem Cassier und einem Archivar.

8. Diese Beamten werden nach der vor dem Jahre 1848 gebräuchlichen Eidesformel beeidigt; der Obergespan unterbreitet ihre Namensliste dem königlichen ungarischen Statthaltereirathe, damit die Gebühren nach dem Principe der Gerechtigkeit und der Billigkeit geregelt werden können.

9. Die neuen Beamten beziehen die vor dem Jahre 1848 in den Comitaten bestandenen Besoldungen mittelst Anweisung des Obergespans von dem Tage, an welchem sie die Ausübung ihres Amtes factisch angetreten haben. Wenn übrigens die Comitats-Commission den Jahresgehalt der Beamten nach den Bedürfnissen der veränderten Zeit und Verhältnisse modificiren wollte, so kann sie das betreffende Gutachten dem ungarischen Statthaltereirathe unterbreiten, damit die Gebühren nach dem Principe der Gerechtigkeit und der Billigkeit geregelt werden können.

10. Sowohl diese, als auch die auf die anderen Verwaltungs-Bedürfnisse bezüglichen Kostenüberschläge wird die Commission für 6 Monate anfertigen und dem k. ungarischen Statthaltereirathe zur Genehmigung unterbreiten, wo dieselben festgestellt werden; die betreffende Summe wird dann bis zur definitiven Entscheidung des Landtags, gegen Anweisung des Obergespans, zeitweilig aus der Schatzkammer dem Landesfonde vorschußweise verabreicht und von letzterem in Quartalbeträgen in die Hände des Comitats-Cassiers geleitet, der hierüber dem Comitate regelmäßig Rechnung abzulegen verpflichtet ist.

11. Die Obergespäne treten bezüglich der Dienstesangelegenheiten der directen Steuern zu den Finanzbehörden und ihren Organen in jenes Verhältniß, das zwischen diesen und der bisherigen Comitatsverwaltung bestanden.

12. Die Organisation der Straf-, Civil- und Urbarial-Gerichte bleibt in ihrem jetzigen Zustande, die Ernennung des Fiscals bleibt ebenfalls in der Schwebe, bis im Sinne des Allerhöchsten Diploms vom 20. October der durch den **Judex curiae** ernannte Ausschuß (**ország birói választmány**) auf die Fragen, welche sich auf die Organisation der ungarischen Justizpflege beziehen, seine Vorschläge unterbreitet haben wird. Inzwischen werden daher die erwähnten Gerichte ihre Amtswirksamkeit fortsetzen. In Bezug auf jene Mitglieder der Gerichtsobrigkeiten, welche der Sprache der Comitatsbevölkerung und namentlich des ungarischen Idioms nicht mächtig sind, sowie in Ermangelung des zur ordentlichen Fortsetzung der Justizpflege erforderlichen Personals, wird nach erfolgter Anzeige des Obergespans an die ungarische k. Hofkanzlei Vorkehrung getroffen werden, daß die bezüglichen Posten auch bis zur Organisirung der Gerichte durch verwendbare, eingeborene Individuen besetzt werden.

13. In den ihrem Wirkungskreise angehörigen Processen und in allen Gerichtsangelegenheiten werden die neuen Stuhlrichter in Gemeinschaft mit ihren Collegen und den Geschworenen nach dem allgemeinen Civil- und Strafgesetzbuch verfahren und als gerichtliches Hülfspersonale den Instructionen der bestehenden Gerichte nachkommen und letztern über die Erfüllung

der Instructionen zur gehörigen Zeit Anzeige machen, weshalb auch bei der Wahl dieser Comitats-Beamten auf die zu diesem Zwecke erforderlichen Fähigkeiten möglichst geachtet werden soll.

14. Da die Aufsicht über die Leitung des Comitats und über dessen einzelne Beamten dem Obergespan zukommt, muß diesem jedes sich vorbereitende größere und wichtigere Ereigniß durch den ersten Vicegespan angezeigt werden, der seinerseits durch den Stuhlrichter davon verständigt werden muß. Ueber die wichtigeren Ereignisse in den Ausschußsitzungen schickt der Obergespan oder im Verhinderungsfalle der Vicegespan die Anzeige an die ungarische k. Statthalterei, welcher auch die Protocolle in üblicher Weise unterbreitet werden.

15. Diese Commission wird in Administrations-Angelegenheiten alle jene Rechtsbefugnisse ausüben, die bis vor 1848 den Comitats-Generalversammlangen zukamen, und über die Comitats-Beamten beschlußmäßig verfügen.

16. In den allgemeinen Berathungen steht es jedem der ungarischen Sprache unkundigen Commissions-Mitgliede frei, sich der in seinem Comitate herrschenden Sprache zu bedienen.

17. Die Beamten haben in den Commissions-Sitzungen das Recht der Abstimmung, und sie haben, wenn das Verzeichniß der rückständigen Berichte vorgelesen wird, über die Gründe ihres Ausbleibens Rechenschaft abzulegen.

18. Die Commissions-Sitzungen sind öffentlich, und werden für die Zuhörer eigene Plätze bestimmt. Wenn Jemand unter den Zuhörern oder das ganze Auditorium die Berathung stört, und die einmalige Ermahnung des Präsidenten erfolglos bleibt, kann der Präsident sowohl den einzelnen Hörer, als auch das ganze Auditorium hinausweisen.

19. Die über das Gebahren der Comitats-Commissionen wachende politische Behörde ist die königlich-ungarische Statthalterei, welche, mit der Commission in directer Verbindung stehend, an dieselbe als an die Gesammtheit des Comitates ihre Weisungen richtet.

20. Bis zum Erscheinen des die Comitats-Organisation betreffenden definitiven Gesetzes ist die Comitats-Commission verpflichtet, ihre Wirksamkeit den gegenwärtigen Instructionen anzupassen.

Allerhöchstes Handschreiben

an den Ban Freiherrn v. Sokcevic, vom 5. December 1860, bezüglich der Amtssprache, der Bestellung eines selbstständigen provisorischen Hofdicasteriums und der Vereinigung der Königreiche Croatien, Slawonien und Dalmatien.

Lieber Freiherr v. Sokcevic!

Im Nachhange Meiner unterm 20. October und dem 3. November l. J. an Sie erlassenen Handschreiben finde Ich zu bestimmen, daß die Croatisch-Slawonische Landessprache auch bei der Statthalterei und Banaltafel als Geschäfts- und Amtssprache und zwar ebensowohl im inneren Dienste, wie im Verkehr mit den übrigen politischen und Gerichtsbehörden zu gelten habe, indem Ich zugleich verordne, daß es Jedermann unbenommen sein soll, wie bisher Eingaben oder Bittschriften in jeder der im Lande üblichen Sprachen an die Behörden einzugeben, deren Erledigung in derselben Sprache zu geschehen hat.

Da ferner vor Feststellung der Verhältnisse Meiner Königreiche Croatien und Slawonien zu Meinem Königreiche Ungarn, welche Ich der Berathung und Verständigung der beiderseitigen Landtage vorbehaltlich Meiner Entscheidung und Sanktion zugewiesen habe, keine definitiven Bestimmungen über die höchste administrative und politische Leitung dieser Länder gefaßt werden können, andererseits aber auch die gegenwärtig verhandelten Fragen mit den früheren politischen Einrichtungen uud Zuständen dieser Länder verknüpft sind, ist das in Meinem Staatsministerium bestehende Croatisch-Slawonische Departement aus selbem auszuscheiden und in ein selbstständiges provisorisches Hofdicasterium umzugestalten, dessen Präsident die wichtigeren, Meine Königreiche Croatien und Slawonien betreffenden, Angelegenheiten in Meinem Ministerrathe vorzutragen und zu vertreten haben wird.

Dieses Hofdicasterium wird außer den Angelegenheiten der politischen Verwaltung auch jene die Rechtspflege in Croatien und Slawonien oder Rechtssachen aus diesen Ländern betreffenden Geschäfte, die bisher im Justizministerium besorgt wurden, ebenso wie die administrativen Cultus- und Unterrichtsgegenstände innerhalb der Grenzen Meines Handschreibens vom 20. October l. J. zu besorgen haben.

Sie haben Mir die Anträge der Banal-Conferenz über die vorläufige Organisation der Comitate im Wege dieses provisorischen Hofdicasteriums zu unterbreiten und die zu ernennenden Obergespäne mit Berücksichtigung des auch in Meinem König-

reiche Ungarn festgehaltenen Erb-Obergespan-Rechtes in Antrag zu bringen.

Bezüglich der Vereinigung Meiner Königreiche Croatien, Slawonien und Dalmatien bin Ich geneigt, auf die zu Meiner Kenntniß gelangten Wünsche einzugehen, indem Ich zugleich die nöthigen Verfügungen treffen lasse, daß behufs einer erschöpfenden Prüfung und allseitig befriedigenden Regelung dieser Frage Abgeordnete aus Meinem Königreiche Dalmatien zur Verhandlung derselben mit der Banal-Conferenz zusammentreten.

Wien, am 5. December 1860.

Franz Joseph m. p.

Rundschreiben

des Staatsministers Ritter v. Schmerling an die Statthalter, aus dem December 1860.

Von Sr. Majestät dem Kaiser, unserem allergnädigsten Herrn, zum Staatsminister ernannt, bin ich in dem Augenblicke, in welchem ich mich auf diesen hohen Vertrauensposten stelle, von dem Gefühle der Nothwendigkeit, meinem leitenden Gedanken offenen und klaren Ausdruck zu geben, um so tiefer und lebhafter durchdrungen, je ernster die Lage und je grösser einerseits die Verantwortlichkeit, andererseits die Aufgabe ist, welche ich auf mich genommen habe.

Meine Aufgabe ist auch die Ihrige. Fassen wir sie nach allen Richtungen scharf in's Auge.

Sie ist keine andere, als: die in dem jüngst erlassenen kaiserlichen Manifeste und Diplome von Sr. Majestät kundgegebenen Entschließungen und Absichten innerhalb des jedem von uns zugewiesenen Gebietes voll und unverkürzt in's Leben einzuführen.

Diese Entschließungen und Absichten sind in dem erwähnten Manifeste deutlich dahin ausgesprochen, daß Se. Majestät der gereiften Einsicht Allerhöchstihrer Völker die gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der Institutionen anvertrauen, welche die Garantie freier Bewegung in sich schließen.

Oesterreich tritt in Folge dieses Entschlusses mit allen seinen Bestandtheilen und in allen diesen gleichartig und gleichmäßig in die Reihe jener Europäischen Staaten, welche in der, auf ältester geschichtlicher Begründung ruhenden, staatsrechtlich geordneten Theilnahme des gesammten Volkes an der Gesetzgebung das Mittel wieder gefunden haben, um sich zu jener hohen Macht emporzuheben, welche die Grundbedingung der

materiellen Prosperität und des geistigen Aufschwunges, der Unverletzlichkeit des eigenen Rechtes und internationalen Ansehens, sowie des patriotischen Stolzes bildet, der nicht nur die tapferen Söhne des Vaterlandes zu Thaten kühnen Heldenmuthes begeistert, sondern auch innerhalb der Beschäftigungen des Friedens eine erhöhte Spannkraft verleiht.

Indem ich die mir von Sr. Majestät vorgezeichnete Bahn mit Entschlossenheit und Zuversicht betrete, richte ich mein erstes Augenmerk auf dasjenige, was den verfassungsmäßigen Staat vor allem anderen kennzeichnet, auf die Objecte der persönlichen Freiheit seiner Bürger, damit hinfort jeder Einzelne in Bezug auf Religion und Gewissen, auf geistige und materielle Interessen sich jener Selbstständigkeit erfreue, welche mit einem geordneten Gemeinwesen verträglich, nach den Erfahrungen freier Staaten dem Ganzen, wie den Einzelnen heilsam, vor allem aber in unserem Vaterlande unabweislich ist, in welchem sich nicht nur alle Nationalitäten, sondern auch alle Religionsbekenntnisse in unlösbarer Verschlingung zusammengefunden haben.

Das kaiserliche Diplom spricht es aus, daß die freie Religionsübung als eines der ersten Grundgesetze des Staates zu gelten hat; es ist aber nothwendig, daß in diesem Punkte der Allerhöchste Wille in der ganzen Fülle seiner humanen Intention zur rückhaltlosen Anwendung gelange. Freie Religionsübung bringt ihre natürlichen Consequenzen auf dem Felde bürgerlicher und politischer Berechtigung unaufhaltsam mit sich.

Es ist daher Sr. Majestät ausdrücklicher Wille, daß auch die bürgerlichen und politischen Rechte im Geiste geregelter Freiheit vor jeder Beeinträchtigung gewahrt und daß die wechselseitigen Beziehungen der verschiedenen Religionsbekenntnisse auf dem Fuße jener Billigkeit und wahren Nächstenliebe geordnet werden, welche dem thatsächlich unter ihnen bestehenden Frieden entspricht.

Wissenschaft ist Macht. Ich betrachte es als eine der höchsten Aufgaben der Regierung, das edle Streben aller Nationalitäten, durch eigene Bemühung auf eine höhere Stufe der Geistesbildung sich zu erheben, nach Kräften zu unterstützen. Muß es gleich den einzelnen Nationen überlassen bleiben, das geistige Capital, welches in immer weiteren Kreisen befruchtend wirken soll, entweder aus sich selbst hervorzubringen oder aus dem Reichthume einer in der Entwicklung weiter fortgeschrittenen Sprache selbstthätig zu entlehnen, so wird die Regierung doch, insoferne sie fördernd zu wirken im Stande ist, nichts außer Acht lassen, was die gleiche Sorgfalt für Alle zu leisten vermag, immer aber und in allem wird sie die höchsten Ziele der Wissenschaft im Auge behalten.

Ich finde nothwendig ausdrücklich zu bemerken, daß den Ab-

sichten der Regierung nichts ferner liegt, als das Bestreben, was immer für ein nationales Element sich selbst zu entfremden, indem sie durchdrungen ist von der Ueberzeugung, daß alle Bürger dem Vaterlande um so wärmer zugethan sein werden, je mehr sie in ihm ihre Nationalität nicht nur gesichert, sondern auch gefördert sehen, und je mehr sie erkennen, daß der Schutz und Schirm, den die Regierung bietet, geräumig genug ist, um sie alle gleichmäßig zu umfassen.

In Bezug auf die Presse, die man als einen der mächtigsten Hebel der Ausbreitung von Kenntnissen und Ansichten, somit auch derjenigen, welche der Kern einer gesunden Bildung sind, achten muß, ist die Einrichtung getroffen, daß jeder präventive Eingriff entfällt. Es fordert die Gerechtigkeit, anzuerkennen, daß die Tagespresse in manchen schwierigen Lagen die Sache des Vaterlandes mit Talent und Eifer geführt, namentlich aber zur Zeit des Krieges im abgelaufenen Jahre patriotische Haltung und Besonnenheit glücklich zu verbinden gewußt hat. Diese Erfahrung ist geeignet, Vertrauen einzuflößen und das Vertrauen, welches die Regierung entschlossen ist, der Presse zu gewähren, wird, so hoffe ich, beitragen, sie auf der Bahn der Mäßigung, des leidenschaftslosen, kalt-verständigen Urtheils, des Anstandes zu halten und sie mit jenem edlen Stolze zu erfüllen, zu dem der Beruf, auf Millionen belehrend zu wirken, allerdings berechtigen kann. Das Bewußtsein der Selbstständigkeit wird sie zugleich eben so mit dem Gefühle der alleinigen und gesteigerten Verantwortlichkeit für Inhalt und Form durchdringen, wie vor Ausschreitungen bewahren.

Niemand kann verkennen, daß das Gedeihen der materiellen Interessen zwar zunächst in der selbstthätigen Betriebsamkeit der Einzelnen wurzelt. Auch ist es eine der wesentlichsten Aufgaben der selbstständigen Gemeinde, der autonomen Landeskörper und der in allen Ländern begründeten freien Associationen und Gewerbsgenossenschaften, die reichen Fundgruben der Production und des Gewinnes vortheilhaft auszubeuten. Nichtsdestoweniger ist aber doch auch die Regierung in der Lage, auf die Entwicklung des Ackerbaues, der Forstcultur, des Bergwesens, der Industrie und des Handels, kurz aller Quellen des Wohlstandes, durch Vermittlung des Unterrichts, dieses unerschöpflichen Bornes aller Vervollkommnung, durch Vervollständigung des Netzes der Communication, durch Ermunterung, Belebung und Hinweisung auf anfeernde Beispiele Einfluß zu nehmen und Hilfe zu leisten. Die kaiserlichen Behörden haben zu allen Zeiten hierin eine nicht zu unterschätzende Thätigkeit entwickelt, auch stufenweis schöne Erfolge erzielt, oder doch zu solchen mitgewirkt, wovon Stadt und Land, der tüchtige Bauernstand, der seines Gleichen sucht in allen Ländern Europa's, die Geschicklichkeit der industriellen Welt, das

rege Leben allenthalben erfreuliches Zeugniß gibt. Auf dieser Bahn nicht zu ermüden, sondern mit doppelter Anstrengung weiter zu schreiten, ist eine so klare und so dankbare Pflicht, daß ich kaum nöthig habe, die Aufmerksamkeit Euer . . . . . hierauf zu lenken.

Eigene und fremde Erfahrung hat bei uns, sowie nun schon in dem größten Theile von Europa, der Ueberzeugung Eingang verschafft, daß die Justizpflege von der Verwaltung getrennt sein muß und daß sie in beiden ihren Zweigen, im Civil- und Strafrechte, nur durch ein unter Control der Oeffentlichkeit stehendes, wahrhaft mündliches Verfahren in jenen rascheren Fluß gebracht werden kann, welcher mit allen anderen Einrichtungen unseres socialen Lebens im Einklange steht. Während in allem Anderen, in Production und Verkehr, in Handel und Wandel die Bewegung ein sehr beschleunigtes Zeitmaß angenommen hat, darf die Gerechtigkeitspflege nicht allein noch den alten, mühevollen Pfad der Umständlichkeit wandeln, welche dem Character früherer Zeiten allerdings gemäß war, der Gegenwart aber nicht mehr entspricht.

Die Regierung kann im Hinblicke auf diese geänderten Verhältnisse nicht zögern, die hieraus fließenden Consequenzen in aller Vollständigkeit in ihr Programm aufzunehmen, indem sie zugleich die persönliche Freiheit mit jenem schützenden Wall zu umgeben trachten wird, welchen die Unbescholtenheit mit Recht ansprechen kann und die Sicherheit des Gemeinwesens nicht verweigern darf.

Diese Zielpunkte im Verein mit den im Diplom als vollendete Thatsachen constatirten und bekräftigten Ergebnissen des Fortschrittes der Zeit, nämlich: mit der Entlastung des Grund und Bodens, — mit der Befreiung des Gewerbfleißes von allen lähmenden Fesseln — mit der Begründung ungehinderten Verkehrs im ganzen Umfange des Reiches durch Aufhebung der Zwischen-Zollinie — mit dem durch die Unabhängigkeit der Aemterbefähigung von Stand und Geburt geweckten Wetteifer aller Talente — und mit der durch die Gleichheit Aller vor dem Gesetze vollbrachten Entfernung jedes Grundes zu gegenseitiger Anfeindung der Stände, die schon dadurch einander nicht mehr gegenübergestellt sind, — werden nicht verfehlen zu bewirken, daß der Oesterreicher sich in Bezug auf persönliche und bürgerliche Freiheit neben jene Nationen hinstellen kann, welche hierin durch jahrhundertealte Erfahrung den Ruhm erlangt haben, allen übrigen als Vorbild zu dienen.

Obgleich, wie ich hoffe, dieses Schreiben nur um eine kurze Spanne Zeit den Publicationen vorauseilt, durch welche die von Sr. Majestät im Manifeste angedeuteten politischen Institutionen auch in diesen Ländern in's Leben geführt werden sollen, so

erachte ich es doch für unerläßlich, Euere . . . schon jetzt von solchen wesentlichen Punkten in Kenntniß zu setzen, welche genügen werden, um den Geist zu characterisiren, der jene Institutionen beleben wird, und mit welchem Ihr Wirken auch in der Zwischenzeit nicht in Widerspruch kommen darf, wenn die Gemüther nicht in Verwirrung gerathen sollen, anstatt endlich zur Klarheit zu gelangen.

Ueber die Gemeinden und deren selbstständiges Leben, in welches sie treten sollen, brauche ich nicht viel zu sagen. Sie haben im Großen und Ganzen gezeigt, daß sie sich selbst zu verwalten fähig und würdig sind. Beides, Willenskraft und Einsicht wird mit jedem Tage fortgesetzter Uebung sich lebensvoller entfalten. Aufgabe der Behörden aber wird es sein, und ich muß Euer . . . dafür verantwortlich machen, daß man den Gemeinden nie und nirgends Ungebührliches zumuthe, daß sie namentlich mit der Anforderung schriftlichen Verkehrs nach Möglichkeit verschont werden, daß man ihnen aber andererseits, wo Schutz oder Belehrung nothwendig ist, mit jener Loyalität und Bereitwilligkeit entgegen komme, welche von den Organen des Staates, der Alles schützt und schirmt, den gemeindlichen Körperschaften ganz vorzugsweise zu gewähren ist.

Indem ich nun zu den Landesstatuten übergehe, habe ich Eure . . . schon im vorhinein aufmerksam zu machen, daß Se. Majestät mich zu ermächtigen geruhten, unter die Grundzüge derselben, was die Zusammensetzung anbelangt, das Princip der Interessen-Vertretung auf Grundlage unmittelbarer Wahlen und eines ausgedehnten Rechtes der Wahl und der Wählbarkeit, — was die Befugnisse der Landesvertretungen anbelangt, das Recht der Initiative, — und was die Form der Verhandlungen betrifft, deren Oeffentlichkeit, aufzunehmen — Grundsätze, welche dem Geiste des Diploms vom 20. October, das den zur Ungarischen Krone gehörigen Königreichen die Landesvertretung im Sinne ihrer früheren Verfassungen wieder gab, offenbar und so einleuchtend entsprechen, daß hievon nicht Umgang genommen werden kann, weil für's erste durch diese Grundzüge zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Gleichartigkeit und Harmonie der politischen Principien ermöglicht wird, und weil ihnen auch abgesehen hievon an und für sich vor anderen aufgetauchten Grundsätzen der innere Vorzug der Befriedigung des politischen Bedürfnisses der Zeit jedenfalls eingeräumt werden müßte.

Nicht minder im Geiste des Diploms, und zwar namentlich des III. Artikels, der eine Verfügung zu Gunsten aller, mit Ausnahme der zur Ungarischen Krone gehörigen Länder enthält, liegt der Grundsatz, daß ihre Landtage sich nur mit inneren Landes-Angelegenheiten zu befassen haben, und daß dagegen ihre gemein-

samen legislativen Angelegenheiten im Sinne des im erwähnten Artikel ausgesprochenen Vorbehaltes zur gemeinsamen Behandlung der gemeinsamen Reichsvertretung gehören werden.

Daß übrigens der im Sinne des II. Artikels zusammentretende Reichsrath ähnlicher, die Bedeutsamkeit dieses Körpers erhöhender Qualitäten bedarf, wie die in den Grundzügen für die Landesstatute angedeuteten sind, ergibt sich als eine eben so natürliche als unvermeidliche Folge.

Er wird demnach nicht nur mit der Initiative und mit der Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen ausgestattet sein müssen, sondern auch mit Umgehung des Terna-Vorschlages durch unbedingte Wahl aus den Landtagen hervorgehen und in Bezug auf die Zahl seiner Mitglieder jenes erforderliche Ansehen und geistige Gewicht erlangen, welches er zu den nur ihm allein vorbehaltenen, höchst wichtigen Functionen bedarf.

Es ist eine große Strecke, welche auf dem Wege des politischen Fortschrittes zurückgelegt sein wird, sobald alles dieses, was ich hiemit Ihrer aufmerksamen Erwägung empfehle, in's Werk gesetzt, in's Leben gedrungen und nach und nach zum Gewohnheitsrechte geworden sein wird.

Indem ich Sie auffordere, sich ganz vom Geiste durchdringen zu lassen, in welchem die Intentionen Sr. Majestät aufgefaßt und durchgeführt sein wollen, damit das wünschenswerthe Ziel — die Belebung des Vertrauens, die freudige Mitwirkung aller Wohldenkenden und insbesondere der politischen Körperschaften erreicht werde, kann ich nicht umhin, Ihren patriotischen Blick auch auf den Umstand zu lenken, daß sich schon hierin alles Wesentliche zusammengefaßt zeigt, was an concreten Elementen einer wahren Freiheit in irgend einem Staate zu finden ist, wo man es verstanden hat, neben der geordneten Theilnahme der Völker am politischen Leben auch die zur Macht erforderliche Einheit zu erhalten und zu pflegen, ohne welche jeder Theil nur ein Spielball frem:der Laune zu werden Gefahr läuft.

Die entschiedene und aufrichtige Durchführung dieser Grundsätze wird wie allenthalben, so auch den Bewohnern der Länder der Ungarischen Krone die Ueberzeugung einflößen, daß der Regierung in den anderen Ländern mit den verheißenen politischen Institutionen nicht minder voller Ernst ist, und daß daher nicht mehr, wie man einst, ich lasse bei Seite, ob mit Recht oder Unrecht, zu argwöhnen pflegte, besorgt werden darf, es könnte gesucht werden, in der einen Hälfte zu unterdrücken, was auch in den anderen Ländern, feierlich gewährt, von nun an festgehalten werden und gleichmäßige Geltung haben wird.

Die auf solche Weise zu erzielende Uebereinstimmung in den politischen Einrichtungen ist es aber, worauf auch aus dem Grunde

ein großes Gewicht gelegt werden muß, weil, indem sie den von allen Patrioten ersehnten inneren Frieden heraufführt, in ihr auch die Grundbedingung des erneuerten ökonomischen Gleichgewichts erkannt werden muß.

Was schließlich die bevorstehenden Modificationen in der politischen Verwaltung und die Euer . . . untergeordneten Organe anbelangt, so gereicht es mir zur besonderen Befriedigung, Ihnen bis auf Weiteres andeuten zu können, daß es Sr. Majestät ausdrücklicher Wille ist, keinen der angestellten Beamten die Veränderungen entgelten zu lassen, welche unabhängig von ihrer dienstgetreuen, eifrigen, im Großen und Ganzen alles Lobes würdigen Wirksamkeit aus höheren Rücksichten eintreten müssen. Indem sonach durch das hohe Gerechtigkeitsgefühl Sr. Majestät Jeder sein Schicksal gesichert weiß, wird die Durchführung der neuen politischen Organisation keinen Grund zur Beunruhigung bilden können, wenngleich bei Gelegenheit derselben die politischen Instanzen vermindert werden müssen. Andererseits ist es schon jetzt außer allem Zweifel, daß die jüngst aufgehobenen Regierungen kleinerer Kronländer, wenngleich nur in jenem geringeren Umfange, welcher durch selbstverwaltende Action der Landesvertretungen bedingt ist, wiederherzustellen sein werden, weil einer selbstständigen Landesvertretung auch eine politische Landesbehörde zur Seite stehen muß, damit nicht störende Verwicklungen Platz greifen. Wie aber auch immer bei der Durchführung der neuen Organisation die Geschicke Einzelner berührt werden, so möge Jeder überzeugt sein, und ich bitte Euer . . . dieses allen Ihnen unterstehenden Organen bekannt zu geben, daß ich aus einem natürlichen Gefühle persönlicher Theilnahme nichts verabsäumen werde, was thunlich ist, um des Staates getreue Diener, welche sich und ihre Familien der Obhut der dienst-pragmatischen Normen anvertraut haben, vor der Gefahr zu schützen, in diesem ihrem Vertrauen getäuscht zu werden.

Allen fungirenden Beamten empfehle ich aber auf das Eindringlichste, in Erfüllung ihrer Pflicht wo möglich das Mittel persönlicher Einwirkung demjenigen des schriftlichen Befehles zu substituiren, die spontane Kraft der Bewohner Ihrer Provinz zu wecken, sie zu leiten und aufzuklären, das Vertrauen durch thatsächliche Förderung der Interessen, mit denen sich genau bekannt zu machen die erste Pflicht jedes politischen Beamten ist, zu stärken und zu beleben, den Einzelnen in seinem Rechte zu schützen, aber auch die Sache der Ordnung zu schirmen und gegenüber den Elementen der Unordnung und Störung inneren Friedens jenen Ernst zu entwickeln, welcher erforderlich ist, um die Autorität der Regierung in vollem Maße aufrecht zu halten, in welchem Bestreben Eure . . . auf meine energische Unterstützung zählen

können. Feinde der Freiheit und des Vaterlandes sind auch Jene, welche den Namen der Freiheit mißbrauchen, um sie auf Abwege und auf gefährliches Ueberspannen des Maßes zu verleiten.

Das strengste Festhalten an der Gesetzlichkeit ist da am nothwendigsten, wo ein Staat in einer wichtigen, ja entscheidenden Umbildung begriffen ist.

Mit seinem Verständnisse die berechtigte öffentliche Meinung in sich aufzunehmen, ist das Kennzeichen staatsmännischer Fähigkeit und wird bei mir stets bereitwillige Anerkennung finden. Offenheit in der Darlegung der Verhältnisse und Zustände ist das erste Erforderniß des männlichen Characters; nur auf ihr kann gegenseitiges Vertrauen zwischen Unter- und Uebergeordneten sich aufbauen. Durch das Vertrauen wird aber im Dienste Sr. Majestät das eifrige Zusammenwirken in Einem Geiste ermöglicht, — im Geiste der Grundsätze, welche ich in einer Reihe der wesentlichsten Puncte hier niedergelegt habe.

Allerhöchstes Handschreiben

an den Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei, Baron Kemény, vom 21. December 1860, bezüglich der Reorganisirung Siebenbürgens.

Lieber Freiherr v. Kemény!

Im Nachhange Meines Handschreibens vom 9. December 1860 trage Ich Ihnen auf, Mir unverzüglich Ihre Anträge über die Organisirung und Besetzung der Ihnen unterstehenden Hofstelle zu unterbreiten und dabei auf die verschiedenen Nationalitäten und Confessionen Meines Großfürstenthums Siebenbürgen möglichst Rücksicht zu nehmen.

Zu gleicher Zeit haben Sie sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, um auf Grundlage Meines, unterm 20. October l. J. an Meinen Minister-Präsidenten Grafen v. Rechberg erlassenen Handschreibens eine Berathung mit Männern der verschiedenen, Nationalitäten, Confessionen und Stände, welche durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und öffentliches Vertrauen hervorragen, in Karlsburg zu veranlassen und Mir ihre Anträge über die Fragen der Feststellung und Organisirung des Landtages baldigst vorzulegen. Die Competenz des Landtages wird innerhalb der Grenzen Meines Diploms vom 20. October durch die Grundsätze des früheren Siebenbürgischen Staatsrechtes bestimmt, welches mit diesen Entschließungen in Einklang zu bringen ist; in seiner Zusammensetzung

aber sind die Ansprüche der früher berechtigten Nationen, Confessionen und Stände ebenso wie die Wünsche und Bedürfnisse der früher an den politischen Berechtigungen nicht Theil habenden Nationalitäten, Stände und Confessionen gleichmäßig zu beachten.

Zu gleicher Zeit haben Sie behufs der Einsetzung des Siebenbürgischen Guberniums in Klausenburg den früheren Thesaurarius Grafen Miko, den Ich an die Spitze desselben berufen habe, zu beauftragen, Mir unverzüglich die Namen jener auf Grundlage gesetzlicher Wahl ernannten Gubernialräthe zu unterbreiten, welche zum Wiederantritt ihrer Stellen noch befähigt sind, und an die Stelle jener, die mit Tod abgegangen, oder zum Wiederantritt ihrer Aemter in Rücksicht ihres Alters nicht geeignet oder nicht bereit wären, Mir neue provisorische Gubernialräthe vorzuschlagen, jedenfalls aber dafür Sorge zu tragen, daß durch diese provisorische Ersetzung der mangelnden Stellen oder die Vermehrung ihrer Anzahl den früher nicht, oder nicht hinreichend, vertretenen Nationen und Confessionen Meines Großfürstenthums Siebenbürgen gebührend Rechnung getragen werde.

Im Interesse der Sicherheit des Besitzes und der Stätigkeit der Privat-Rechtsverhältnisse haben alle Bestimmungen des bürgerlichen und Strafrechtes, eben so wie die jetzt bestehenden richterlichen Behörden in so lange in voller Wirksamkeit zu verbleiben, als nicht in Betreff derselben im Wege der Gesetzgebung die allfälligen Veränderungen vereinbart werden, doch hat Mir Meine Siebenbürgische Hofkanzlei auch schon jetzt in Bezug dieser Fragen alle jene Anträge zu stellen, welche die allenfalls durch die eventuelle Umgestaltung der politischen Verwaltung des Landes nothwendig gewordenen Veränderungen betreffen.

Gleichzeitig haben Sie Mir über die Frage der Wiederherstellung der früheren althergebrachten administrativen Eintheilungen des Landes ihre Anträge zu stellen und für die Wiederbesetzung der Obergespäne, der Ober-Capitäne und Ober-Königsrichter sowohl der Székler, wie auch der Sächsischen Stühle Mir die geeigneten Vorschläge zu unterbreiten, damit Meine hierüber zu erlassenden Entschließungen zu geeigneter Zeit, durch geeignete Persönlichkeiten vollständig und ineinandergreifend in's Leben treten können, wobei Sie Sorge zu tragen haben, daß allen namentlich aber auch den früher staatsrechtlich nicht gleichgestellten Nationen und Confessionen Meiner Siebenbürgischen Unterthanen billige Rechnung getragen werde.

Bezüglich des amtlichen Gebrauches der verschiedenen Landessprachen hat, unter Festhaltung der früheren gesetzlichen Gepflogenheit, als Regel zu gelten, daß den städtischen, wie den ländlichen Gemeinden aller Nationalitäten und Confessionen Meines Großfürstenthums Siebenbürgen die Wahl der Geschäftssprache

ihrer Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten freistehe; daß es ferner Jedermann unbenommen bleiben soll, in den Comitats-, städtischen und Gemeinde-Verhandlungen sich jeder der im Lande üblichen Sprachen zu bedienen und in jeder derselben Eingaben an die Behörden einzureichen, deren Erledigung in derselben Sprache zu geschehen haben wird; daß endlich die politischen und Justizverwaltungs-Beamten jede Art Verordnungen und Befehle, welche unmittelbar an die Gemeinden ergehen, in jener Sprache erfließen lassen sollen, welche die Geschäftssprache ihrer Gemeinde-Angelegenheiten ist.

Indem Ich Ihnen endlich auftrage, sich über die Art und den Zeitpunkt der Uebernahme der Geschäfte mit den bisher bestandenen politischen Behörden in allen vorkommenden Fällen in's Einvernehmen zu setzen, haben selbstverständlich, diese ebenso wie alle Aemter und Gerichtshöfe, in so lange ihre Wirksamkeit fortzusetzen, bis sie nicht durch die, durch Meine Erledigung Ihrer Anträge aufzustellenden neuen Organe ersetzt sind, und ist ihren Anordnungen, Befehlen, Weisungen oder Rechtssprüchen unverweigert von Jedermann Folge zu leisten; ebenso haben alle bestehenden Verordnungen, und namentlich alle Civil- und strafrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen jeder Art in voller Kraft fortzubestehen und sind mit voller Entschiedenheit zu handhaben, insoferne und insolange die Verordnungen nicht durch Meine seither erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen, die civil- und criminalrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen aber im Wege landtäglicher Berathung und Vereinbarung modificirt sein werden.

Wien, am 21. December 1860.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchste Entschließung

vom 27. December 1860 die Wiedereinverleibung der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates in das Königreich Ungarn betreffend.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. December d. J. die Wiedereinverleibung der Serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banats in das Königreich Ungarn auf Grundlage der staatsrechtlichen Ansprüche dieses Königreiches auf die erwähnten Gebietstheile anzuordnen geruht.

Um aber den Wünschen der Serbischen Bevölkerung in der Woiwodschaft in Bezug auf verbürgte Aufrechthaltung ihrer seit altersher bestehenden Privilegien und gesetzlichen Exemtionen, vorzüglich aber ihrer Nationalität und Sprache bei diesem Acte Rechnung zu tragen, ist die Einleitung getroffen worden, daß der Patriarch Joseph Rajacic in Karlowitz eine Anzahl von Männern, welche durch Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und durch den Besitz des öffentlichen Vertrauens hervorragen, aus der Serbischen Bevölkerung fürwähle und nach Wien sende, damit sie hier die gewünschten Bedingungen und Garantie-Anträge an die betreffenden Organe der Regierung stellen, welche sodann von der letzteren gehörig geprüft und formulirt an den bevorstehenden Landtag in Ungarn zu leiten und worüber die hiernach verfaßten Gesetzartikel der Allerhöchsten Sanction zu unterziehen sein werden.

In Betreff der Besorgnisse der Romänischen Bevölkerung aber im Temeser Banate für die Aufrechthaltung ihrer Nationalität und Sprache geruhten Allerhöchstdieselben dem Hofkanzler für Ungarn zur Pflicht zu machen, daß in jenen Theilen des Temeser Banates, wo eine dichtgedrängte Romänische Bevölkerung sich befindet, für den öffentlichen Dienst nur geeignete Männer dieser Nationalität als Beamte angestellt werden.

Allerhöchstes Rescript

an sämmtliche Comitate und Städte des Königreiches Ungarn, vom 16. Jänner 1861.

Franz Joseph der Erste ꝛc.

Als Wir vor 12 Jahren die Regierung Unserer Monarchie antraten, wüthete ein verheerender Bürgerkrieg im Innern Unseres Reiches; fast überall waren die Staaten, — ja die Gesellschaft selbst — in ihren Grundfesten erschüttert.

Leidenschaft, Verblendung, der Irrthum mancher Redlichen und Wohlmeinenden, der Terrorismus vieler Uebelwollenden, eine Verkettung mannigfach unglücklicher Verhältnisse führten die Lösung durch das Schwert herbei.

Es war Unser Wille, daß diese Lösung nicht die dauernde Grundlage der öffentlichen Zustände sein solle. Wir konnten und wollten die Interessen Unserer Monarchie nicht preisgeben, welche mit so schmerzlichen Opfern vertheidigt und gesichert worden waren; bei der definitiven Gestaltung derselben wünschten Wir jedoch nichts lebhafter, als daß die tiefgewurzelten, dem Volke Ungarns theueren staatsrechtlichen Einrichtungen dieses Unseres Kö-

nigreiches möglichst rasch und vollständig wiederhergestellt würden, worin zugleich für alle Unsere übrigen Völker eine Garantie der Anbahnung und Begründung verfassungsmäßiger Zustände liegt.

Zur Durchführung dieser Aufgabe haben Wir Unsere Entschließung vom 20. October v. J. erlassen. Friede, Ausgleichung und Versöhnung fordern aber offenes Entgegenkommen, redlichen Willen und aufrichtiges Zusammenwirken ohne böswillige Hintergedanken oder leidenschaftliche Ueberstürzung.

Wir haben die Bedenken, welche sich einer theilweisen Wiederherstellung der ungarischen Verfassungszustände vor der definitiven Regelung aller staatsrechtlichen Verhältnisse entgegensetzten, wohl erwogen und gekannt.

Doch konnten sie Uns nicht abhalten, dieser Wiederbelebung, namentlich auf dem Gebiete municipaler Thätigkeit Raum zu geben, in der Ueberzeugung, daß Vertrauen Vertrauen schafft, offenes Entgegenkommen bei einem edlen und politisch reifen Volke gerechte Würdigung, wahres Verständniß, redliche Unterstützung findet.

Unsere Erwartungen sind nicht vollständig in Erfüllung gegangen.

Mit Gleichmuth und Nachsicht haben Wir die ersten Ueberstürzungen im Gange des öffentlichen Lebens betrachtet. Wir haben sie auf Rechnung der aufgeregten Strömung der Zeit, niedergehaltener Leidenschaften und des Aufbrausens lange entwöhnter öffentlicher Thätigkeit gesetzt. Nun aber, wo einzelne Comitate die Wahl der Ausschüsse dazu benützen, um in die Zahl derselben solche Individuen aufzunehmen, die unerbittliche Gegner Unserer Monarchie und Unserer Herrscherrechte sind, die, sich auswärtigen Feinden anschließend, die Ruhe Unserer Länder durch hinterlistige Verschwörung und freche Aufreizung gefährden; wo der Versuch gemacht wird, die verschiedenen Ansichten über die zukünftige Feststellung der Steuerfrage im Geiste einer Steuerverweigerung auszubeuten, welche die materiellen Hilfsquellen des Staates lähmt, die Begriffe des Volkes verwirrt und die öffentlichen Zustände in eine Richtung treibt, deren leichtsinnige und heuchlerische Vertreter selbst fühlen müssen, daß sie nicht geduldet werden kann; — nun, wo die nothwendigsten Uebergangsbestimmungen zur Aufrechthaltung geordneter Privatrechts-Verhältnisse mit ungeduldiger Hast beseitigt werden wollen, wo einzelne Comitate unter dem Vorwande der Erhaltung der öffentlichen Ruhe mit Belastung des Volkes die Nationalgarde wieder aufstellen und bewaffnen, bei Feststellung der Gehalte der Comitatsbeamten die gebührende Ueberwachung Unserer Behörden gänzlich bei Seite setzen und uneingedenk ihres Berufes nicht anstehen, weit über die Grenzen ihrer gesetzlichen Rechte hinaus — als unabhängige Körperschaften

fast alle Staatsgewalt an sich zu reißen, nun wird es unerläßliche Pflicht, diesen frevelhaften Uebergriffen entschieden entgegenzutreten und nicht zu dulden, daß die constitutionelle Freiheit in einer Weise ausgebeutet werde, welche durch den Umsturz der öffentlichen Ordnung zur Revolution führt.

Der Glaube Unserer Völker an den Ernst der Absicht, geordnete verfassungsmäßige Zustände herbeizuführen, müßte erschüttert werden, wenn noch länger anarchische Bestrebungen geduldet würden, deren Entwicklung stets der Untergang jeder gesetzlichen Freiheit ist.

Wir halten unabänderlich an Unseren Entschließungen vom 20. October vorigen Jahres fest und werden Unseren Völkern die ihnen zugesicherte verfassungsmäßige Entwicklung zu wahren und gegenüber Unseres Königreiches Ungarn Alles festzuhalten wissen, was demselben zugesagt wurde. Eben so fest steht aber Unser Wille, der Revolution, möge sie offen auftreten oder sich heuchlerisch in das Gewand legaler Formen hüllen, mit aller Macht entgegenzutreten; diese Macht, wir bezweifeln es nicht, wird in dem echten Vaterlandsgefühle aller besseren Elemente Unterstützung finden; sie werden nicht dulden, daß sich auf dem Wege friedlicher Ausgleichung Hindernisse aufthürmen, welche die Leidenschaft oder die Selbstsucht Einzelner hervorruft; sie werden zu verhindern trachten, daß die regierende Gewalt in Erfüllung ihrer heiligsten Pflichten auf die materielle Macht in dem Augenblicke beschränkt werde, wo diese nur als nothwendige Stütze der moralischen Macht hätte dienen sollen.

Indem Wir diese Unsere Absichten und Warnungen zur Kenntniß aller Comitate Unseres Königreiches Ungarn bringen und gleichzeitig auf den Art. 3 vom Jahre 1790 hinweisen, dessen Bestimmungen über Unsere Krönung Wir Selbst baldigst verwirklichen wollen, dessen weitere Satzungen aber auch bis zur Krönung alle Verpflichtungen der Unterthanstreue sicherstellen, befehlen Wir zugleich ernstlich:

Erstens: Daß überall, wo man sich vermessen hat, unter die Mitglieder der Comitats-Ausschüsse im Auslande lebende Hoch- und Landesverräther zu wählen, die in Verbindung mit den auswärtigen Feinden Unserer Monarchie sich auch jetzt noch verbrecherischer Umtriebe gegen uns und den Staat schuldig machen, diese Wahlen für null und nichtig erklärt werden.

Zweitens: Wir befehlen unter strenger Ahndung, daß alle Versuche, welche dahin abzielen, die Eintreibung der directen Steuern und indirecten Abgaben mittelbar oder unmittelbar zu hemmen, oder neue Steuern selbstständig auszuschreiben, beseitigt, alle darauf bezüglichen Beschlüsse unverzüglich aufgehoben und

über Durchführung dieses Befehles der königlichen Statthalterei gleichzeitig ohne Säumniß Bericht erstattet werde.

Drittens: Ebenso erklären Wir bis zur landtäglichen Berathung und beziehungsweise bis zu Unseren auf Grundlage der Anträge Unseres **Judex Curiae** zu treffenden provisorischen Anordnungen, alle Beschlüsse für null und nichtig, welche die im Sinne Unserer Entschließung vom 20. October v. J. zeitweilig aufrecht erhaltenen Justizbehörden aufheben oder ihre Wirksamkeit lähmen, und weisen strengstens die Gerichte des Landes zur Aufrechthaltung der diesemnach bestehenden Gesetze und Verordnungen an, deren endgiltige Abänderung im Interesse des Landes und der Privaten nur im Wege regelmäßiger landtäglicher Verhandlung und nicht durch einseitige Beschlüsse geschehen kann, welche den öffentlichen Rechtszustand in ein unabsehbares Chaos stürzen würden.

Viertens: Da Wir die Revision, beziehungsweise die Bestätigung, Modification oder Aufhebung der Gesetze vom Jahre 1847/48 und die Ausgleichung mit Unseren Entschließungen auf den Landtag vom 2. April l. J. verwiesen haben und die factische Wiederherstellung dieser erst erwähnten Gesetze mit Fragen zusammenhängt, deren einseitige und überstürzte Lösung alle im Laufe der Zeit gewordenen Zustände und Interessen Ungarns ebenso, wie aller unserer übrigen Länder gefährdet, die Wir gleichmäßig zu wahren verpflichtet sind; — da ferner die Entscheidung über die, mit der erneuerten Geltendmachung dieser Gesetze verbundenen Fragen ein Gegenstand reifster Erwägung ist, welche nicht einzelnen Individuen oder Comitaten zukommen kann; so untersagen Wir hiemit auf's strengste jeden Versuch, diese Gesetze factisch in's Leben treten zu lassen, und befehlen, daß jedem ähnlichen Versuche mit den ernstesten Mitteln entgegen gewirkt werde.

Wenn seitens der Comitate ein Widerstand gegen diese Unsere Bestimmungen an den Tag gelegt werden sollte, so sind die Sitzungen der Comitats-Ausschüsse selbst zu suspendiren oder aufzulösen und erforderlichen Falles diese Unsere Beschlüsse auch durch Anwendung materieller Gewalt zu vollziehen.

Alle diese Beschlüsse sind durch die nothwendige Fürsorge für das allgemeine Wohl Unserer Völker geboten, und wenn Unsere väterlichen Absichten abermals vereitelt und durch andauernde Widersetzlichkeit bedroht werden sollten, so würden Wir mit Leidwesen zu jenen Maßregeln der Strenge schreiten müssen, welche Wir gerne vermieden gesehen hätten.

Wann dann hiedurch die Abhaltung des Landtages, welche Wir selbst lebhaft wünschen, verzögert und dadurch die, nicht blos im Interesse Ungarns, sondern ebenso in jenem der ganzen Monarchie gelegene Lösung der wichtigsten und dringendsten Fragen und die vollständige Herstellung der verfassungsmäßigen Zustände

in weitere Ferne gerückt werden sollte, so wälzen Wir jede Verantwortung für die hieraus hervorgehenden vielfachen Nachtheile mit ruhigem Bewußtsein auf Jene, die das Werk friedlicher Ausgleichung absichtlich oder leichtsinnig hindern.

Tief durchdrungen von dem Ernste dieser Maßregeln, erfüllen Wir die Pflicht, das Uns von Gott und durch Unser Erbrecht anvertraute Land vor neuen Stürmen zu wahren, und gestützt auf die Einsicht der wahren Vaterlandsfreunde, auf Unser Recht und auf den Segen des Himmels — sehen Wir mit Zuversicht dem Augenblicke entgegen, wo die Krönung mit der Krone Unserer Erlauchten Vorfahren den Erfolg Unserer Bemühungen zur Befriedigung und Beruhigung des Landes besiegeln wird.

Wien, am 16. Jänner 1861.

Franz Joseph m. p.

Baron Nicolaus Vay.
Eduard Zsedényi.

Einberufung
des ungarischen Landtages auf den 2. April 1861.

Literae regales.

Wir Franz Joseph der Erste 2c.

Nachdem Wir durch die Thronentsagung Unseres allerdurchlauchtigsten Herrn Oheims, Sr. Majestät des Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und durch die Verzichtleistung Unseres durchlauchtigsten Herrn Vaters Erzherzogs Franz Carl k. k. Hoheit auf die Thronfolge, kraft der pragmatischen Sanction zur Regierung in Unserem Reiche berufen, Unsere Thronbesteigung am 2. December 1848 allen Völkern Unseres Reiches verkündet hatten, fanden Wir Uns in Folge Unserer Entschließungen vom 20. October v. J. bewogen, zu Unserer, in Gemäßheit der verfassungsmäßigen Gesetze Ungarns zu vollziehenden königlichen Salbung (Inauguration) und feierlichen Krönung, sowie zur Uebergabe Unseres königlichen Inaugural-Diploms an die Stände und Vertreter des Landes, ferner zur Vornahme der Palatinswahl im Sinne des 3. Gesetzartikels vom Jahre 1608 ant. coron., und um Uns über mehrfache zur Hebung der Landeswohlfahrt und Förderung des allgemeinen Besten erforderliche hochwichtige gesetzliche Verfügungen mit den getreuen Ständen und Vertretern Unseres geliebten

Königreiches Ungarn und seiner Nebenländer, nach dem Wunsche Unseres väterlichen Herzens berathen zu können — auf den 2. April des laufenden Jahres 1861 in Unsere königliche Freistadt Ofen einen allgemeinen Landtag auszuschreiben und denselben mit Gottes Beistand in Unserer eigenen Person zu leiten.

Demnach Wir Euch hiemit ernstlich befehlen und gnädigst auftragen, daß Ihr auf den bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit aus Euerer Mitte einen (mehrere) in Gemäßheit der, auf Grund des 5. Gesetzartikels vom Jahre 1848 kundgemachten Wahlordnung zu wählenden und zu entsendenden Ablegaten in der Person von geeigneten, ruhe- und friedeliebenden Männern (Mannes) ohne Einwendung zu schicken und abzuordnen verpflichtet seid; welche (welcher) auf besagtem Landtage gegenwärtig zu sein und daselbst mit den übrigen Prälaten, Landeswürdenträgern, wie auch den Ständen und Vertretern Unseres gedachten Königreichs Ungarn und seiner Nebenländer Unsere, einzig auf das Wohl, die Aufrechterhaltung und das Aufblühen des Landes gerichteten gnädigen Absichten und Propositionen ausführlicher zu vernehmen und darüber zu berathen und zu verhandeln für ihre (seine) Pflicht erachten sollen (soll). — Im Uebrigen verbleiben Wir Euch mit Unserer k. k. Huld gnädigst gewogen.

Gegeben in Unserer Reichshauptstadt Wien in Oesterreich am Vierzehnten Februar des Jahres Eintausend Achthundert Ein und Sechzig.

Franz Joseph.

Baron Nicolaus Vay.
Eduard v. Zsedényi.

Kaiserliches Patent

vom 26. Februar 1861, womit das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung kundgemacht wird.

Wir Franz Joseph der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; 2c.

Nachdem Wir in Unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. October 1860 erlassenen Di-

plome, auf Grundlage der pragmatischen Sanktion und kraft Unserer Machtvollkommenheit, zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung, zu beschließen und zu verordnen gefunden haben, daß das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden wird, und in Erwägung, daß dieses Recht, um in's Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, erklären, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes:

I. Rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrathes und des ihm in Unserem Diplome vom 20. October 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, genehmigen Wir das beiliegende Gesetz über die Reichsvertretung und verleihen ihm hiemit für die Gesammtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staats-Grundgesetzes.

II. In Bezug auf Unsere Königreiche Ungarn, Croatien und Slawonien, sowie auf Unser Großfürstenthum Siebenbürgen, haben Wir in Absicht auf die Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen im Einklange mit Unserem erwähnten Diplome und innerhalb der in demselben festgesetzten Grenzen, mittelst Unserer Handschreiben vom 20. October 1860 bereits die geeigneten Verfügungen getroffen.

III. Für Unsere Königreiche:

Böhmen,
Dalmatien,
Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau;

Unsere Erzherzogthümer:
Oesterreich unter der Enns, und
Oesterreich ob der Enns;

Unsere Herzogthümer:
Krain,
Bukowina;

Unsere Markgrafschaft:
Mähren;

Unser Herzogthum:
Ober- und Nieder-Schlesien;

Unsere Markgrafschaft Istrien sammt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und
für das Land Vorarlberg

finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürf-

nissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staats-Grundgesetzes.

Jedoch kann, nachdem Wir über die staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Dalmatien zu Unseren Königreichen Croatien und Slawonien noch nicht endgiltig entschieden haben, die für Unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten.

IV. Um die, mit den Patenten vom 20. October 1860 für Unsere Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordnungen grundsätzlich aufgenommen sind; um den Landesvertretungen der Eingangs erwähnten Länder jene ausgedehnteren Befugnisse zu gewähren, die Wir den Vertretern der übrigen Kronländer zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; um endlich Unsere unterm 5. Jänner 1861 über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol gleichmäßig zur Ausführung zu bringen; haben Wir in Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die beiliegenden neuen Landesordnungen für Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol zu genehmigen befunden.

V. Indem Wir in Betreff Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auftrag ertheilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpuncte vorzulegen, übertragen Wir mittlerweile den Congregationen des Königreiches, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrath zu entsenden.

VI. Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder in's Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, — so verkünden Wir hiemit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur selbst unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung, sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber

zu erlassenden Manifest anzugeloben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluß, sie mit all Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie von Jedermann befolgt und gehalten werden.

VII. Wir befehlen, daß dieses Patent sammt den mittelst desselben verkündeten Staats-Grundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome angefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, sowie auch seiner Zeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nebst den für jedes Land bestimmten besonderen Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert einundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

(L. S.)

Erzherzog Rainer m. p.

Rechberg m. p. Mecséry m. p. Degenfeld m. p.
Schmerling m. p. Lasser m. p. Szécsen m. p. Plener m. p.
Wickenburg m. p. Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Grundgesetz über die Reichsvertretung.

§. 1. Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath berufen.

Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

§. 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§. 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht.

§. 4. Mitglieder des Herrenhauses vermög hoher Kirchenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§. 5. Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§. 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl dreihundert dreiundvierzig Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Ungarn	85,
„ das Königreich Böhmen	54,
„ das lombardisch-venetianische Königreich . . .	20,
„ das Königreich Dalmatien	5,
„ das Königreich Croatien und Slawonien . .	9,
„ das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau	38,
„ das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns .	18,
„ das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns . .	10,
„ das Herzogthum Salzburg	3,
„ das Herzogthum Steiermark	13,
„ das Herzogthum Kärnthen	5,
„ das Herzogthum Krain	6,
„ das Herzogthum Bukowina	5,
„ das Großfürstenthum Siebenbürgen . . .	26,
„ die Markgrafschaft Mähren	22,
„ das Herzogthum Ober- und Niederschlesien . .	6,
„ die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg .	12,
„ die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete	6.

§. 7. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen.

Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

§. 8. Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vicepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses.

Die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§. 9. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen.

§. 10. Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach dem Art. II des Diploms vom 20. October 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebahrung, die Aufnahme neuer Anlehen, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, in solange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsrathes gestellt.

§. 11. Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Artikel des Diploms vom 20. October 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

§. 12. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath.

Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§§. 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen.

Zu allen solchen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

§. 13. Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.

§. 14. Zu einem giltigen Beschlusse des gesammten und beziehungsweise des engeren Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

§. 15. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.

§. 16. Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§. 17. Die Function der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages.

Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 18. Die Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neu gewählt.

§. 19. Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtiget, an allen Berathungen theilzunehmen, und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Das Recht, an der Abstimmung theilzunehmen, haben sie, insoferne sie Mitglieder eines Hauses sind.

§. 20. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Kaiserliches Patent

vom 26. Februar 1861, die Einberufung des Reichsrathes betreffend.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hnngarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; 2c.

thun kund und zu wissen:

Nachdem Wir, beseelt von dem Wunsche, die Landtage aller Unserer Königreiche und Länder an den gesetzlich bestimmten Orten, den mittelst Patentes vom heutigen Tage eingesetzten Reichsrath in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, baldmöglichst versammelt zu sehen, — die Landtage Unserer Königreiche Ungarn, Croatien und Slawonien auf Grundlage der genehmigten Bestimmungen bereits einberufen haben, und Uns die Einberufung des siebenbürgischen Landtages auf Grundlage der von Uns über die eingereichten Anträge zu erlassenden Bestimmungen vorbehalten, verfügen Wir hiemit, wie folgt:

I. Die Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska und Triest mit seinem Gebiete sind auf den 6. April 1861 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen.

II. Der Reichsrath ist auf den 29. April 1861 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert einundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

(L. S.)

Erzherzog Rainer m. p.

Rechberg m. p. Mecséry m. p. Degenfeld m. p.
Schmerling m. p. Lasser m. p. Szécsen m. p. Plener m. p.
Wickenburg m. p. Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Kaiserliches Patent

vom 26. Februar 1861, womit die Auflösung des ständigen und verstärkten Reichsrathes verfügt, die Einsetzung eines Staatsrathes angeordnet und das Statut für letzteren kundgemacht wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottrs Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien: König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; 2c.

haben nach Anhörung Unseres Ministerrathes beschlossen, wie folgt:

Erstens: Der ständige und verstärkte Reichsrath wird aufgelöst; die Bestimmungen des Patentes vom 13. April 1851, des Cabinetschreibens vom 20. August 1851 und des Patentes vom 5. März 1860 werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Zweitens: Ein Staatsrath wird eingesetzt, dessen Bestimmung, Stellung und Zusammensetzung durch das beiliegende Statut geregelt wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert einundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

(L. S.)

Erzherzog Rainer m. p.

Rechberg m. p. Mecséry m. p. Degenfeld m. p.
Schmerling m. p. Lasser m. p. Szécsen m. p. Plener m. p.
Wickenburg m. p. Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Statut für den Staatsrath.

§. 1. Der Staatsrath besteht aus einem Präsidenten und mehreren Staatsräthen.

§. 2. Der Präsident des Staatsrathes hat den Rang eines Ministers.

Er wird den Berathungen des Ministerrathes beigezogen, ohne an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 3. Der Kaiser ernennt den Staatsraths-Präsidenten und die Staatsräthe

§. 4. Bei der Wahl der Staatsräthe wird auf ausgezeichnete Befähigung und Erfahrung in der Justiz-, Finanz-, Militär- und politischen Verwaltung, sowie auf genaue Kenntniß der Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder entsprechend Rücksicht genommen.

§. 5. Der Staatsrath hat im Allgemeinen die Bestimmung, den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze berathend zu unterstützen.

Insbesondere sind Gesetzentwürfe, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind, oder welche von der Initiative derselben ausgehend der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden, desgleichen wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten dem Staatsrathe zur Berathung zuzuweisen.

Der Kaiser behält sich vor, das Gutachten des Staatsrathes auch in anderen Angelegenheiten einzuholen.

Welcher Wirkungskreis dem Staatsrathe in Bezug auf die Entscheidung bei Competenzconflicten und in streitigen Angelegen-

heiten öffentlichen Rechts zusteht, sowie die Bestimmung der Art und Weise, wie er diese Function auszuüben hat, wird zur Ergänzung dieses Statuts durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

§. 6. Die Aufträge zur Erstattung der Gutachten gelangen an den Staatsraths-Präsidenten entweder auf Befehl des Kaisers oder zufolge Beschlusses des Ministerrathes durch den Präsidenten des letzteren.

Der Staatsraths-Präsident ist ermächtigt, ausgezeichnete Persönlichkeiten ohne Unterschied, ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder nicht, den Berathungen des Staatsrathes beizuziehen, wenn ihre Kenntnisse, Einsichten oder Erfahrungen auf die gründliche Entscheidung eines Gegenstandes von Einfluß sein können.

§. 7. Der Präsident des Staatsrathes hat mit Rücksicht auf den vorigen Artikel die Geschäfte den einzelnen Mitgliedern des Staatsrathes zuzutheilen, die Theilnehmer an der Berathung zu bestimmen.

Ob ein Gutachten von dem ganzen staatsräthlichen Körper oder von einer Abtheilung desselben zu erstatten ist, hängt nach Beschaffenheit des Gegenstandes von der Entscheidung des Präsidenten ab.

Die Gutachten des Staatsrathes sind von dessen Präsidenten unter Mitfertigung des Referenten zu unterzeichnen.

§. 8. Sowohl der Staatsrath, als auch jedes einzelne Mitglied ist in Bezug auf seine Meinungen und Ansichten selbstständig und vollkommen unabhängig.

§. 9. Jeder Minister oder Chef einer Centralstelle, in dessen Wirkungskreis eine Vorlage gehört, worüber im Staatsrathe Berathung gepflogen wird, ist berechtiget, an derselben Theil zu nehmen und hat, vom Staatsraths-Präsidenten eingeladen, derselben beizuwohnen.

Er ist zu diesem Zwecke vom Staatsraths-Präsidenten gehörig in Kenntniß zu setzen. Bei der Abstimmung wird seine Meinung nicht mitgezählt.

§. 10. Der Präsident des Staatsrathes hat die Gutachten desselben zur weiteren Verfügung entweder unmittelbar an den Kaiser oder an den Präsidenten des Ministerrathes zu leiten.

§. 11. Der Präsident des Ministerrathes kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder des Staatsrathes zu den bezüglichen Sitzungen des Ministerrathes beiziehen.

§. 12. Die Bestimmungen über die Zahl und den Rang der Staatsräthe, über die Beeidigung und Bezüge derselben und ihres Präsidenten, über das Hilfspersonale und über die Geschäftsbehandlung bleiben einem abgesonderten Erlasse vorbehalten.

Allerhöchstes Handschreiben

an den ungarischen Hofkanzler Baron Vay vom 26. Februar 1861, bezüglich der Entsendung von Abgeordneten in die Reichsversammlung.

Lieber Freiherr v. Vay!

Indem Ich mit Meinen heutigen Entschließungen die nothwendigen Maßregeln zur Verwirklichung der in Meinem Diplome vom 20. October v. J. aufgestellten Grundsätze erlassen habe; — finde Ich gleichzeitig die Feststellung der Art und Weise, wie die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe in Meinem Königreiche Ungarn, dem Königreiche Croatien und Slawonien und dem Großfürstenthume Siebenbürgen zu geschehen habe, der verfassungsmäßigen Regelung durch die Landesgesetze zuzuweisen.

Gleichzeitig habe Ich den Reichsrath zur Erledigung dringender, das Wohl aller Länder Meiner Monarchie im Sinne des II. Abschnittes Meines Diplomes vom 20. October 1860 gleichmäßig berührender Angelegenheiten für den 29. April l. J. einberufen.

Da die endgiltige varfassungsmäßige Feststellung der Art und Weise der Entsendung von Abgeordneten an den Reichsrath in Meinem Königreiche Ungarn vielfach durch die Gestaltung der inneren Verfassungszustände des Landes bedingt ist und in demselben Maße heilsame Erfolge einträchtigen Zusammenwirkens mit den übrigen Ländern Meiner Monarchie in Aussicht stellt, in welchem sie mit jenen in Einklang gebracht wird, eine ähnliche Regelung aber voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen und eingehendere Verhandlungen erheischen dürfte, haben Sie Mir unverzüglich Ihre Anträge zu stellen, nach welchen der ungarische Landtag aufzufordern sein wird, durch Entsendung von Abgeordneten auch bei der nächsten Reichsrathsversammlung einerseits den Einfluß des Landes auf jene Angelegenheiten gebührend zu wahren, welche Ich im Sinne des II. Artikels Meines Diplomes vom 20. October fernerhin nur mit der zweckmäßig geregelten Theilnahme Meiner Völker behandeln und entscheiden will, ohne daß andererseits die definitive Regelung der Frage über die Art und Weise der Entsendung der ungarischen Abgeordneten an den Reichsrath überstürzt werde.

Wien, am 26. Februar 1861.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchstes Handschreiben

an den prov. Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei, Baron Kemény, vom 26. Februar 1861, bezüglich der Entsendung von Abgeordneten in die Reichsversammlung.

Lieber Freiherr v. Kemény!

Indem Ich mit Meinen heutigen Entschließungen die nothwendigen Maßregeln zur Verwirklichung der in Meinem Diplome vom 20. October 1860 aufgestellten Grundsätze erlassen habe, finde Ich gleichzeitig die Feststellung der Art und Weise, wie die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe in Meinem Königreiche Ungarn, den Königreichen Croatien und Slawonien und dem Großfürstenthume Siebenbürgen zu geschehen habe, der verfassungsmäßigen Regelung durch die Landesgesetze zuzuweisen.

Gleichzeitig habe Ich den Reichsrath zur Erledigung dringender, das Wohl aller Länder Meiner Monarchie im Sinne des **II.** Abschnittes Meines Diplomes vom 20. October 1860 gleichmäßig berührender Angelegenheiten für den 29. April l. J. einberufen.

Da die endgiltige verfassungsmäßige Feststellung der Art und Weise der Entsendung von Abgeordneten an den Reichsrath in den obenerwähnten Ländern vielfach durch die Gestaltung ihrer inneren Verfassungszustände bedingt ist, so trage Ich Ihnen auf, Mir unverzüglich Ihre Anträge zu stellen, nach denen die entsprechenden Verfügungen zu erlassen wären, damit einerseits der Einfluß Meines Großfürstenthumes Siebenbürgen auch bei der nächsten Reichsrathsversammlung in Betreff jener Gegenstände, welche Ich im Sinne des Abschnittes **II** Meines Diploms vom 20. October v. J. nur mit der zweckmäßig geregelten Theilnahme Meiner Völker behandeln und entscheiden will, gebührend gewahrt werde, andererseits aber die endgiltige Regelung der Frage über die Art und Weise der Entsendung seiner Abgeordneten an den Reichsrath mit reiflicher Erwägung aller Verhältnisse geschehen könne, von denen sie bedingt ist.

Wien, den 26. Februar 1861.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchstes Handschreiben

an den Präsidenten des croatisch = slawonischen Hofdicasteriums vom 26. Februar 1861, bezüglich der Entsendung von Abgeordneten zur Reichsversammlung.

Lieber Präsident Mazuranic!

Indem Ich mit Meinen heutigen Entschließungen die nothwendigen Maßregeln zur Verwirklichung der in Meinem Diplome vom 20. October 1860 aufgestellten Grundsätze erlassen habe, finde Ich gleichzeitig die Feststellung der Art und Weise, wie die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe in Meinen Königreichen Ungarn, Croatien und Slawonien und dem Großfürstenthume Siebenbürgen zu geschehen habe, der verfassungsmäßigen Regelung durch die Landesgesetze zuzuweisen.

Gleichzeitig habe Ich den Reichsrath zur Erledigung dringender, das Wohl aller Länder Meiner Monarchie im Sinne des **II.** Artikels Meines Diploms vom 20. October 1860 gleichmäßig berührender, Angelegenheiten für den 29. April l. J. einberufen.

Da die endgiltige verfassungsmäßige Feststellung der Art und Weise der Entsendung von Abgeordneten an den Reichsrath in den obenerwähnten Ländern vielfach durch die Gestaltung ihrer innern Verfassungszustände bedingt ist und namentlich in Meinen Königreichen Croatien und Slawonien auf das Engste mit der Frage des Verhältnisses dieser Länder zu Meinem Königreiche Ungarn zusammenhängt, welche vorbehaltlich Meiner Sanction der Berathung uud Verständigung der beiden Landtage zugewiesen ist, trage Ich Ihnen auf, Mir unverzüglich Ihre Anträge zu stellen, nach denen die entsprechenden Verfügungen zu erlassen wären, damit einerseits der Einfluß Meiner Königreiche Croatien und Slawonien auch bei der nächsten Reichsrathsversammlung in Betreff jener Gegenstände, welche Ich im Sinne des Artikels **II** Meines Diploms vom 20. October v. J. fernerhin nur mit der zweckmäßig geregelten Theilnahme Meiner Völker behandeln und entscheiden will, gebührend gewahrt werde, andererseits aber die endgiltige verfassungsmäßige Feststellung der Art und Weise der Entsendung ihrer Abgeordneten zu dem Reichsrathe mit reiflicher Erwägung aller Verhältnisse geschehen könne, von denen sie bedingt ist.

Wien, den 26. Februar 1861.

Franz Joseph m. p.

Leitartikel

der Wiener Zeitung über die Grundgesetze vom 26. Februar 1861.

Die von Seiner k. k. Apostolischen Majestät, unserem allergnädigsten Herrn erlassenen Grundgesetze verleihen dem heutigen Tage, an welchem sie zur amtlichen Kundmachung gelangen, die Weihe eines ebenso freudigen als großen historischen Ereignisses.

Die bald tausendjährige Geschichte Oesterreichs hat nicht viele Momente aufzuweisen, welche in Bezug auf hohe politische Bedeutung dem gegenwärtigen an die Seite gestellt werden können.

Als wichtige Ostmark des deutschen Reiches gegründet, — vom erlauchten Hause Habsburg durch einen siegreichen Kampf mit einem mächtigen Gegner erworben, — durch staatskluge, weit voraus blickende Benützung der Verhältnisse zur Ausdehnung einer Großmacht erweitert, — in anderthalbhundertjährigem Kampfe gegen den Halbmond, der die südöstlichen Theile überschwemmte, mit dem ausdauernden Muthe, der im Blute der Enkel Rudolphs I. lag, und mit der nichtermüdenden Kraft der Völker siegreich vertheidigt, — hatte es viele Generationen hindurch das gefährlichste Hinderniß der Gestaltung einer Gesammtmacht in dem Mangel eines Gesetzes für die Untheilbarkeit seines Länderbestandes zu bekämpfen. Erst nachdem wiederholte Erbtheilungen sein naturgemäßes Erstarken mehrmals in Frage gestellt hatten, — wurde diesem Mangel von Kaiser Karl VI. durch die pragmatische Sanction abgeholfen, die einen bedeutsamen Wendepunkt in Oesterreichs Entwicklungsgeschichte bildet. Der hohe Vater der unvergeßlichen Maria Theresia hat in diesem, nicht nur eine endgiltige Successionsordnung, sondern auch das Recht der Zusammengehörigkeit aller Länder begründenden, Gesetze das Fundament der unter dem allerdurchlauchtigsten regierenden Hause untrennbaren österreichischen Gesammt-Monarchie geschaffen.

Diesem glorreichen Beispiele in richtiger Würdigung der Erfordernisse der Zeit folgend, haben Seine Majestät der Kaiser mittelst des Manifestes vom 20. October 1860 den Völkern der Monarchie eine, mit dem Namen Diplom bezeichnete, neue Grundgesetz-Urkunde überantwortet, welche für den auf jenem Fundamente aufzuführenden Verfassungsbau des Reiches die maßgebende Norm enthält.

Seine Majestät haben es verkündet, daß hiebei das Augenmerk darauf gerichtet ist, die Vergangenheit und ihre Erinnerungen mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Gegenwart, — die Ansprüche der einzelnen Völker mit den Bedingungen des Be-

standes der Monarchie zu vermitteln. Der Kaiser will die erneute Feststellung und Sicherung des staatsrechtlichen Verbandes der Monarchie auf Institutionen gründen, welche einerseits der Verschiedenheit der Völker in nationaler Geistes- und Naturanlage, anderseits aber auch den Anforderungen der nicht minder zur rechtsgeschichtlichen Thatsache gewordenen Einheit der österreichischen Länder gleichmäßig entsprechen, — auf Institutionen, welche zugleich dem höheren Gesetze der Freiheit und der Humanität, deren Genius über den nationalen Verschiedenheiten völkerversöhnend schwebt, einen huldigenden Ausdruck verleihen sollen.

Dieser Staatsact ist ohne Zweifel der größte, welchen seit der pragmatischen Sanction die Annalen österreichischer Geschichte zu verzeichnen haben.

Zwar sind ihre Blätter mittlerweile nicht leer geblieben; reicher als irgend ein anderer geschichtlicher Abschnitt von gleicher Dauer war diese Zeit an einzelnen Thatsachen, wodurch der Rechtszustand aller Schichten der bürgerlichen Gesellschaft wesentliche Veränderungen und wichtige Läuterungen erfahren hat, die ihr unverloren bleiben sollen, und auch gar nicht mehr bei Seite geschoben werden könnten, ohne neuerdings zum Gegenstande aufreibender Zwietracht unter den Staatsbürgern zu werden. In den äußern Beziehungen hat Oesterreich, obgleich schon seiner geographischen Lage wegen mit schwierigen Verhältnissen ringend, stets eine bedeutsame Welt-Stellung einzunehmen gewußt, und sich immer als europäische Großmacht ehrenvoll bewährt. In diesen Ergebnissen der gemeinsamen, in Frieden und Krieg an rühmlichen Thaten reichen Geschichte und nicht minder in einer Reihe gemeinsamer Einrichtungen, in denen Oesterreich gestrebt hat, sich auf der Höhe der Zeit zu halten, liegen bereits mächtige Elemente geeinigter Kraft.

Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit, die Allen gleichmäßig obliegende gemeinsame Wehr- und Steuerpflicht, die Beseitigung der Frohnen, die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie, — diese auch im Diplom neuerdings bestätigten und andere entweder schon in's Leben getretene oder demnächst durchzuführende Grundsätze in Bezug auf individuelle Rechte — sind theils werthvolle Thatsachen, theils würdige Zielpunkte, in welchen eben so viele die Idee der Einheit kräftigende Principien zur Geltung gelangt sind und fortan gelangen.

Aber eine neue und zwar die wichtigste Garantie einträchtigen Zusammenwirkens in der zweckmäßig geregelten Theilnahme der Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung erkennend, haben Seine Majestät nunmehr auszu-

sprechen geruht, daß das Gesetzgebungsrecht hinfort nur unter Mitwirkung der hiezu verfassungsmäßig berufenen staatsrechtlichen Vertretungskörper ausgeübt werden soll.

Zur Verwirklichung dessen hat der Kaiser die Landtage der einzelnen Länder, in wohlwollender Beachtung des innerhalb gesetzlicher Grenzen natürlichen und berechtigten Selbstgefühls, zur gesetzgeberischen Mitwirkung in Bezug auf alle besonderen Rechte, Pflichten und Interessen derselben berufen, — zugleich aber auch, um einen Staatskörper zu schaffen, welcher das erwähnte Recht in Bezug auf die gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen aller Königreiche und Länder, namentlich in Bezug auf die Reichsfinanzen ausüben soll, dem mit allen nothwendigen Attributen ausgestatteten Reichsrathe den hohen Character einer wahren Reichsvertretung verliehen.

Durch diese That haben Seine Majestät an die Stelle des aus den Wirren der letzten Zeit durch die Kraft der Ereignisse hervorgegangenen Rechtes der unbeschränkten Herrschergewalt ein grundgesetzlich festgestelltes Verfassungsrecht treten lassen. Seine Majestät haben sich auch bewogen gefunden, innerhalb desselben und unter der Garantie der Gesammt-Verfassung in den Ländern der ungarischen Krone früher bestandene Einrichtungen wiederherzustellen, haben jedoch zugleich in Erwägung, daß im Angesichte der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern Europas, bei den höchsten Aufgaben die gemeinsame Behandlung für die Sicherheit der Monarchie ein Gebot unabweislicher Nothwendigkeit geworden ist, die Ansprüche den einzelnen Länder mit diesem Gebote politischer Nothwendigkeit ausgleichend, das hochwichtige Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten aus der Fülle der Machtvollkommenheit der Krone auf die Gesammtheit der Länder und Völker feierlich zu übertragen geruht. Seine Majestät haben einerseits das Gesetzgebungsrecht nicht mehr als ein unbeschränktes kaiserliches Attribut bewahren wollen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der zu übertragende Theil bezüglich der gemeinschaftlichen Interessen auf das gesammte Reich und dessen gemeinsamen Vertretungskörper übergehe. Seine Majestät haben in höherer Auffassung der Einheit des Reiches, sie, anstatt ausschließlich auf die allen gemeinsame Pflicht unbedingten Gehorsams, vielmehr zugleich auf das gemeinsame Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung gegründet.

Die Völker erkennen dankbar hierin das kostbarste Kleinod, welches als gemeinsamer Besitz nicht nur zwischen den angestammten Fürsten und seinen Völkern, sondern auch zwischen diesen

untereinander ein durch die Interessen der europäischen Gesittung geheiligtes Band knüpft. Sie verehren hierin das Palladium des Reiches, welches mit aller Macht geschirmt werden muß, als Bedingung des inneren Friedens, der hoch obenan steht unter den Gütern, die durch die Gnade der Vorsehung dem geeinten Staate stets verliehen bleiben werden. Es ist eine durch sich selbst klare und unumstößliche Wahrheit, daß nach dieser Rechts-Uebertragung an die Gesammtheit der Länder keines dieser Rechte ohne Antastung und Verletzung des gemeinsamen Rechtes und der gemeinsamen Interessen des ganzen Reiches fernerhin von einem einzelnen Lande für sich abgesondert in Anspruch genommen werden könnte. Hieraus erwächst die unzweifelhafte Pflicht, daß dieses gemeinsame Gut, unter den Hort kaiserlicher Majestät und Macht gestellt, mit der Kraft des Geistes und des Armes, mit Gut und Blut von jenem Patriotismus vertheidigt werde, an dessen energischem Widerstande die Bemühungen der Feinde dieses im System des Gleichgewichts bereits zur europäischen Nothwendigkeit gewordenen Länderverbandes scheitern müssen, weil er durch eine über die politischen Interessen wahrhaft aufgeklärte Ueberzeugung unüberwindlich gemacht ist.

Getragen von dieser Ueberzeugung, welche unausrottbare Wurzeln geschlagen hat allenthalben, wo die von außen drohenden Gefahren zum Bewußtsein der nach festen Anhaltspunkten ringenden Geister gekommen sind, wird die Reichsversammlung, in Verwaltung jenes gemeinsamen Gutes verfassungsmäßiger Rechte, neue Grundlagen bauen und zur Herstellung einer festen Ordnung des Staatshaushaltes, sowie aller andern, moralischen und materiellen, Bedingungen einer gesicherten politischen Existenz beitragen können.

Damit ihr aber hiezu die geistige Kraft und ihren Beschlüssen das nothwendige Ansehen nicht fehle, bedarf sie einer in großen Verhältnissen angelegten Zusammensetzung, einer vertrauenerweckenden Freiheit der Bewegung und jener vollwichtigen Autorität, welche, indem sie sich ihres Rechtes der Theilnahme an der Gesetzgebung bewußt wird, auch das Gefühl der Verantwortlichkeit vor der Mit- und Nachwelt in sich trägt.

Was nun die Zusammensetzung des Reichsrathes betrifft, so macht sich vor allem die Bildung eines Herrenhauses neben dem Hause der Abgeordneten bemerkbar. Eines solchen Bestandtheiles ist im Diplome zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber er steht damit in genauem inneren Zusammenhange. Das Diplom sagt, daß die von Seiner Majestät festgesetzte Zahl von Mitgliedern zum Reichsrathe aus den Landtagen zu entsenden sein werden. Außer den von den Landesvertretungen zu wählenden Reichsräthen finden sich aber schon in dem Statut über den verstärkten

Reichsrath drei Categorien von Mitgliedern, deren Ernennung aus der Mitte der durchlauchtigsten Herren Erzherzoge, dann der hohen Würdenträger des Reiches Seiner Majestät vorbehalten ist. Ferner hat auch der ungarische Landtag, aus dem ein beträchtlicher Theil der Reichsrathsmitglieder hervorzugehen haben wird, eine Magnatentafel. Schon hierin liegt eine Andeutung, daß auch im Reichsrathe eine ähnliche Einrichtung unausweichlich ist. Dazu kommt die Betrachtung, daß es in allen Ländern der Monarchie noch einen festbegründeten Stamm alter Geschlechter mit einem unveräußerlichen und mächtigen Besitzstande gibt, denen, wenn überhaupt eine erbliche Reichsrathswürde zu schaffen ist, ein unbestreitbarer Anspruch hierauf zuerkannt werden muß.

Zusammengenommen mit den höchsten Kirchenfürsten, welche in allen Staaten, wo die Theilnahme an den politischen Rechten verfassungsmäßig an bestimmte Factoren geknüpft ist, in erster Linie zählen, und mit einigen durch Verdienste um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst höchstgestellten Personen, erreichen die obenerwähnten, an deren Spitze selbstverständlich die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses stehen, eine so ansehnliche Zahl, daß sie für sich allein schon einen umfangreichen Staatskörper ausmachen. Dies und die Betrachtung, daß das Diplom, seinem Wortlaute und Geiste nach, der Bildung eines erblichen Hauses nicht widerstrebt, während ein zweites, ebenfalls aus Wahlen hervorgehendes Haus mit ihm nicht wohl in Einklang gebracht werden könnte; dann der in der Natur der Sache liegende Umstand, daß in einem Reiche, in welchem die Elemente eines Herrscherhauses thatsächlich vorhanden sind, deren Beiseitesetzung weder der Gerechtigkeit, noch der Klugheit entspricht, — hat dem Gedanken einer Magnatentafel des Reichsrathes, nämlich des Herrenhauses, Eingang verschafft. Dieser Gedanke mußte aber anderseits auch wieder auf den Umfang des Hauses der Abgeordneten schon deshalb einwirken, weil darauf Bedacht zu nehmen war, daß das durch die Erfahrung anderer Staaten an die Hand gegebene Gleichgewicht zwischen den beiden Häusern nicht verletzt werde.

Mit diesem wünschenswerthen Ebenmaße steht übrigens die Natur der Dinge in so genauem Einklange, daß es nichts bedurfte, als die thatsächlichen Elemente aufzugreifen, um das Haus der Abgeordneten in ein entsprechendes Verhältniß mit dem Herrenhause zu bringen.

Seine Majestät haben in Bezug auf die Stimmenzahl und deren Verhältniß bereits anzuordnen geruht, daß die Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung bei deren Ermittlung als maßgebend betrachtet werden sollen.

Da einzelne Königreiche und Länder von zu großer Aus-

dehnung sind, um mit andern in Parallele gestellt werden zu können, so eignet sich nur eine, der alten und durchaus auf realen Grundlagen ruhenden Kreiseintheilung sich annähernde Gebiets-Eintheilung zur Ausmittlung des Stimmenverhältnisses, wobei das Moment der Ausdehnung hinlänglich in Betracht kommt, indem die größeren Länder durchgängig in eine beträchtliche Anzahl von Kreisen zerfallen, während die kleinsten selbst nur Kreise vorstellen.

Das Moment der Bevölkerung findet in billiger Weise Beachtung, wenn man annimmt: daß auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt ohne Unterschied, wenn nur die Bevölkerungszahl nicht 200,000 erreicht, Ein Mitglied des Reichsrathes; auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt von 200,000 oder mehr, jedoch nicht 300,000 Einwohnern Ein Mitglied mehr; auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt von 300,000 oder mehr, jedoch nicht 400,000 Einwohnern abermals Ein Mitglied mehr, u. s. f. in gleicher Progression, entfalle.

Das Moment der Besteuerung, welches gleichfalls in die Waagschale zu legen ist, findet billige Berücksichtigung, wenn auf jedes Gebiet in dem höchstbesteuerten Ländercomplex ein Mitglied mehr entfällt. In dieser Beziehung sind es die zum deutschen Bunde gehörigen Länder, welche mit einem so überwiegenden Beitrage an directer und indirecter Steuer hervortreten, daß sie alle übrigen zusammengenommen, in Folge ihrer dichten Bevölkerung, industriellen Betriebsamkeit und vorangeschrittenen Cultur, weit überragen.

Auf diese Weise ergibt sich für jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt, nach Länderr: zusammengezogen, die im §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von Mitgliedern, welche zu Folge des ersten Artikels des Diploms von den Landtagen in den Reichsrath zu entsenden sind.

Nicht minder in der Natur der Sache gegründet sind die Bestimmungen über die von den Landtagen vorzunehmende Wahl. Eine Vertretung, zu deren wesentlichsten Befugnissen die Fassung von Beschlüssen über den Reichshaushalt, wozu alle beitragen, gehört, muß selbstverständlich so beschaffen sein, daß sie ein möglichst treues Bild der Wünsche und Meinungen des ganzen Volkes und aller einzelnen Theile desselben darbietet. Dieses Ziel ist nur dadurch zu erreichen, daß der Landtag sich an den bei der Wahl seiner Mitglieder ausgesprochenen Willen der Wahlbezirke nach Möglichkeit bindet, was dadurch geschieht, wenn er die für jedes Gebiet, jede Stadt, jede Körperschaft entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses in der Art wählt, daß sie aus den Landtags-Deputirten desselben Gebietes, derselben Stadt

und derselben Körperschaft hervorgehen. Auf solche Art wird das Haus der Abgeordneten, wie wenn es unmittelbar gewählt wäre, zum Spiegelbild des Reiches in verjüngter Dimension; denn es wird kein Gebiet, keine Interessen-Fraction desselben geben, welche in der Reichs-Versammlung nicht durch Männer ihrer Wahl (gleichviel aus welchem Landestheile die Wähler ihre Abgeordneten gerufen haben mögen) vertreten wäre. Es ist zwar von dem Gerechtigkeitssinne der Landtage vorauszusetzen, daß sie so vorgehen würden, auch wenn das Gesetz hierüber schwiege; allein indem es sich darum handelt, den Wählern eine von dem guten Willen der Landtage unabhängige und jedes Mißtrauen von vornherein ausschließende Garantie gegen die Wirkungen einer, ihre Vertrauensmänner umgehenden, vielleicht nur zufälligen Vorliebe der Landtags-Majorität für gewisse Persönlichkeiten zu gewähren und Männern aus allen Kreisen des Reiches den Weg in das Abgeordnetenhaus zu sichern, so stellt sich die Aufnahme dieser Bestimmung, welche übrigens an und für sich gerecht und billig ist, auch als gerechtfertigt dar.

Das im Diplom ausgesprochene Recht der Landtage, die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten in den Reichsrath zu wählen, ist seiner Natur nach nicht ein selbstständiges, unabhängiges, sondern ein abgeleitetes, durch das Recht der Landtagswähler, im Reichsrathe gesetzlich repräsentirt zu sein, bedingtes; es steht den Abgeordneten des Landtags nicht als ein persönliches oder corporatives Attribut, sondern nur um ihrer Wähler willen zu. Eine Consequenz der so gearteten Natur dieses Rechtes ist es, daß es mit dem primitiven Rechte nicht in Widerspruch gerathen darf. Ein solcher Fall würde eintreten, wenn ein Landtag durch Nichtausübung des Rechtes der Wahl zum Abgeordnetenhause die unmittelbaren Wähler ihres Rechtes, im Reichsrathe gesetzlich repräsentirt zu sein, verlustig machen wollte. In diesem Falle geht das Recht zu wählen, auf seinen Ursprung zurück, steigt vom Landtage zu den unmittelbaren Wählern herab.

Auf diese Betrachtungen ist der §. 7 des Gesetzes über die Reichsvertretung gegründet. Es können Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzug kommen lassen; nicht minder kann es sich zeigen, daß die Auflösung des Landtags, die im Falle der Wahlverweigerung bevorstände, zu langsam an jenes Ziel führen würde, welches durch eine sofort eingeleitete unmittelbare Wahl sogleich erreicht werden kann.

Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes, welcher sich im Einklange mit dem Wortlaute und Geiste des Artikels II des Diploms, dem Grundsatze nach auf die allen König-

reichen und Ländern gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen, namentlich auf die Angelegenheiten der Reichsfinanzen und auf die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten des Reiches erstreckt, ist den Landtagen gegenüber auf das stricteste Minimum zurückgeführt. Ein noch engerer Kreis von Befugnissen ist nicht denkbar für die Vertretung eines Complexes von Ländern, deren Zusammengehörigkeit durch das in hundert gemeinsamen Schlachten vergossene Blut besiegelt worden ist, deren Zusammengehörigkeit namentlich auch von den Bewohnern der östlichen Länder weder von dem Standpunkte der Geschichte und des Rechtes, noch von dem ihrer wohlverstandenen politischen und nationalen Interessen geläugnet werden kann.

Ohne Zuziehung derjenigen Mitglieder, welche den Ländern der ungarischen Krone angehören, bildet der Reichsrath jenen engeren Körper, welchem nach dem III. Artikel des Diploms alle Gegenstände der gemeinsamen Gesetzgebung für die in diesem engeren Reichsrathe vertretenen Länder vorbehalten sind. Dahin gehören alle weder im Artikel II dem gesammten Reichsrathe vorbehaltenen, noch in den Landesordnungen ausdrücklich den Landtagen zugewiesenen Gegenstände.

Das Verhältniß des engeren Reichsrathes zum gesammten Reichsrathe einerseits, dann zu den Landtagen anderseits, stellt sich in folgender Art heraus. Der engere Reichsrath, der in dieser seiner Ausdehnung nur über die Gesetzgebungssachen der zu ihm gehörigen Länder beschließt, verwandelt sich durch Einberufung der Mitglieder für die Länder der ungarischen Krone in den gesammten Reichsrath, und nach Beendigung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nimmt er wieder die Natur des engeren Reichsrathes an, in welchem die Mitglieder für die übrigen Länder zurückbleiben, bis alle im §. 11 das Grundgesetzes über die Reichsvertretung bezeichneten Geschäfte erledigt sind.

Im Vorausgehenden ist der Gesichtspunkt dargelegt, von welchem aus die Hauptumrisse der Reichsvertretung erkennbar sind.

In Anbetracht der Zusammensetzung des Reichsrathes, der aus zwei Häusern von ansehnlichem Umfange besteht, und des Rechtes der Theilnahme an der Gesetzgebung in höchstwichtigen Angelegenheiten, mußte sich die Frage aufdrängen, ob es nicht zweckmäßig wäre, diesem gesammten Körper einen mit der Sache mehr im Einklange stehenden Namen zu geben. Ein solcher Name würde der Name „Reichstag“ sein. Allein die Bezeichnung „Reichsrath“ ist im Diplome vom 20. October 1860 festgestellt, und jedes nicht durch überwiegende, practische Gründe gerechtfertigte Abweichen hievon muß aus den wichtigsten Rücksichten vermieden werden. Ueberdies ist es undenkbar, daß nicht jeder

Einsichtige das Gewicht und den hohen Werth der nicht blos auf das Berathen eingeschränkten Befugnisse dieses Körpers auf den ersten Blick erkennen sollte.

Nunmehr dürfte es zweckentsprechend sein, auch die hervorragendsten Einzelnheiten in Bezug auf die Landesverfassungen mit wenigen Bemerkungen zu begleiten.

Nachdem Seine Majestät im Diplome auszusprechen geruht haben, daß die Mitwirkung bei der Gesetzgebung nur in Bezug auf die gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen dem Reichsrathe vorbehalten ist, dagegen alle anderen Angelegenheiten in und mit den Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in den übrigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer neuen Landesordnungen erledigt werden sollen — ist nicht nur die Linie gezogen, mit welcher das Gebiet der Reichsvertretung gegen dasjenige der Landesvertretung sich abgrenzt, sondern es ist auch zugleich in Bezug auf die Construction und den Wirkungskreis der Landtage ein wichtiger gemeinsamer Grundsatz und ein wichtiger Unterschied zwischen den ungarischen und nichtungarischen Ländern ausgesprochen.

Dieser Theil des Verfassungsbaues ist es, in welchem den östlichen Ländern des Reiches die Befriedigung wird, ältere Einrichtungen, in soweit sie noch in den thatsächlichen Verhältnissen wurzeln und nicht mit der Gesammtlage des Reiches und deren Anforderungen in unlösbarem Widerspruche stehen, wieder erweckt zu sehen.

In den anderen Theilen des Reiches dagegen, wo das verfassungsmäßige Leben schon während der vor Jahrhunderten geführten Religionskriege untergegangen ist, erscheint jetzt, nachdem seit jener Zeit thatsächlich neue Grundlagen der activen Kraft des Volkes sich gebildet haben, der Versuch, außer Uebung gekommene Verfassungsformen wieder aufzufrischen, ganz unmöglich, ohne sie mit dem neuen Inhalte des Lebens in Collision zu bringen und den Streit der mit überwältigenden Kräften ausgerüsteten realen Interessen gegen sie heraufzubeschwören. Hier ist es also nothwendig, den allgemeinen Grundsatz der Theilnahme an der Gesetzgebung auf die neuentstandene Gruppirung der gesellschaftlichen Kräfte nach dem Zustande der Gegenwart, in welche aus früheren Epochen der Geschichte noch einzelne Elemente alter politischer Factoren herein ragen, nach Thunlichkeit anzuwenden.

In beiden Ländergruppen wird demnach in den Bau der Landesverfassung alles dasjenige einbezogen, was in der Gegenwart noch lebendige Wurzeln hat, mit dem Rechte und den Anforderungen des Ganzen nicht im Widerspruche steht und ohne Verletzung der Interessen aller Theile desselben wieder zur Gel-

tung gebracht werden kann. Das ist der gemeinsame Grundsatz. Der Unterschied aber liegt darin, daß die politischen Einrichtungen der ungarischen Kronländer zu einem großen Theile wieder hergestellt werden können, während in den übrigen Ländern die Theilnahme an der Gesetzgebung durch neue, dem Bedürfnisse und den Begriffen der Zeit angepaßte Landesordnungen geregelt werden muß, in denen alle staatlichen Elemente in jenem Verhältnisse zu berücksichtigen sind, in welchem sie noch gegenwärtig als Träger einer politischen Kraft in der bürgerlichen Gesellschaft sich geltend machen.

Es ist von Wichtigkeit, daß über diesen Unterschied keine Unklarheit bestehe. Er liegt keineswegs im Wesen der Sache selbst, sondern nur in der Form. Ein vergleichender Blick auf die Zusammensetzung und den legislativen Wirkungskreis der Landtage in beiden Ländergruppen wird genügen, um diese Wahrheit zur Anschauung zu bringen.

Seine Majestät haben mittelst a. h. Handschreibens vom 20. October 1860 anzuordnen geruht, daß bei den auf Grundlage des Diploms zu erlassenden Landesordnungen und Statuten der a. h. Wille zur Richtschnur genommen werde, welcher dahin geht, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden.

Da hiernach sowohl auf die Stände, als auch auf die Interessen Bedacht zu nehmen war, so drängte sich die Frage auf, wie es möglich sei, diese beiden Principien in Einklang zu bringen. Die Lösung liegt in der Betrachtung, daß, wo ein vorurtheilsfreies Abwägen und Gruppiren der Interessen Statt findet, nothwendiger Weise schon an und für sich auch die verschiedenen Stände zu einer angemessenen Vertretung gelangen: denn diese stehen innerhalb der allgemeinen gesellschaftlichen Interessen, ohne dadurch ihrer eigenthümlichen Natur verlustig zu werden.

Daß aber innerhalb des Rahmens der Interessen wirklich alle Stände zur Theilnahme an den politischen Rechten kommen, ergibt sich, sobald man erwägt, daß der große Grundbesitz, wenn er sich auch nicht ausschließlich in den Händen der beiden obern Stände von ehemals befindet, doch gerade sie großentheils in sich faßt, so daß diese in ihm jedenfalls zur angemessenen Vertretung gelangen.

In der Vertretung der Landgemeinden gelangt jener Stand, welcher während der früheren Zeiten in allen Ländern, mit Ausnahme von Tirol, unselbstständig und politisch unberechtigt war, zur selbstständigen Theilnahme am staatlichen Leben. Zu ihm als dem Kern des in den Landgemeinden lebenden Volkes müssen sich aber auch alle anderen, dem Stande nach nicht in

ihm stehenden Theile der Landbevölkerung gesellen, welche nicht der Classe des großen Grundbesitzes angehören.

Die städtischen Gemeinden umschließen alle übrigen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft.

Fast in jeder der drei großen Interessen-Sphären, im großen Grundbesitze, in den Stadt- und Landgemeinden finden sich Angehörige aller Stände; diese werden dadurch nicht aufgehoben, aber deren schroffer Gegensatz wird im Gesetze ebenso gemildert, wie er es im Leben bereits ist. Auf diese Weise bringt es gerade die richtige Auffassung des Princips der Interessen mit sich, daß das andere, scheinbar entgegengesetzte Princip innerhalb des ersteren zur Geltung kommt.

Eine wichtige Rolle in Bezug auf politische Berechtigung spielt die Steuer. Und mit Recht. Die Kriege werden nicht mehr durch Vasallen geführt; die Justiz ist nicht mehr ein Attribut des Patrimoniums; die Förderung der öffentlichen Wohlfahrtszwecke, die Verwaltung, kann in ihrem heutigen universellen Character nicht mehr von einem privilegirten Stande ausgehen. Die staatlichen Zwecke sind auf die Steuern fundirt, durch welche die Heere, die Richter-Collegien, die Verwaltungsämter besoldet werden. Die Steuer ist daher allerdings das wesentlichste Medium im politischen Leben der Neuzeit, auf welchem in letzter Linie die Rechtsordnung, die Macht und die Unabhängigkeit jedes Staates beruht.

Eine Frage, welche hiebei aufgeworfen wird, ist immer die in Bezug auf das Minimum der Steuer, welches Wahlrecht begründet. Sie wurde, wie bei einer quantitativen Bestimmung kaum anders denkbar, in verschiedenen Staaten verschieden gelöst.

Dieser Punkt ist es gewöhnlich auch, wornach die Freisinnigkeit einer Verfassung beurtheilt wird, obgleich nicht durchaus mit Recht, weil es weniger darauf ankommt, ob zur Wahl des Abgeordneten einige Hundert mehr oder weniger mitwirken, als darauf, mit welchen Rechten der Mann des Vertrauens der Wähler und die Versammlung, in der er seinen Sitz hat, ausgestattet ist.

Indessen hat sich die Regierung auch in dieser Frage an die Grundsätze einer vorurtheilsfreien Politik gehalten, welche aus der Geschichte die Lehre zieht, daß weder die von Wenigen vollzogenen Wahlen immer die besten, noch die von Vielen vollzogenen die schlechtesten sind.

In den neuen Landesordnungen ist das Steuer-Minimum in der Art festgesetzt, daß das Wahlrecht in den städtischen Gemeinden mindestens bis zur Steuer von 5, rücksichtlich 10, 15 und 20 Gulden herabreicht; in den städtischen Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern und in den Landgemeinden steht es aber den zwei oberen Dritteln aller nach der Höhe ihrer Jah-

resschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeinde-Wähler zu, was zur Folge hat, daß das Wahlrecht in den kleineren Städten und auf dem Lande noch weiter als bis zum Steuersatz von 5 Gulden herabsteigt.

Wenn man nun die Stufe des Wohlstandes und folglich des Geldwerthes, dann die während der letzten Jahre in wirthschaftlicher Beziehung gemachten Fortschritte ins Auge faßt, so läßt sich nicht bezweifeln, daß das Wahlrecht bis an jene Grenze sich erstreckt, welche nicht überschritten werden kann.

Es wäre demnach keine Meinung thatsächlich weniger begründet, als diejenige, daß bei der Zusammensetzung der Landtage nach den neuen Landesordnungen nicht der Gedanke gewaltet habe, sich von engherzigen Rücksichten fern zu halten.

Was den Wirkungskreis der Landtage in der Gesetzgebung anbelangt, so ist das Verhältniß in den ungarischen und nichtungarischen Ländern im Wesentlichen folgendes. Die Landtage der nichtungarischen Länder bilden, zusammen genommen mit ihrer Vereinigung im engeren Reichsrathe, bezüglich der Gegenstände des §. 11 die Vertretungskörper für einen Geschäftsumfang, welcher demjenigen des ungarischen Landtages ganz gleich ist. Der Wirkungskreis, innerhalb dessen die erwähnten Vertretungskörper beider Ländergruppen sich bewegen werden, reicht genau bis an den Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes hinan; — und über diese Linie hinaus kann auch dem ungarischen Landtage zu gehen nach dem Diplome, durch welches die Wiederherstellung der Verfassung nicht nur bedingt, sondern auch begrenzt ist, nicht gestattet werden.

Durch die so geartete Abgrenzung des Wirkungskreises aller Vertretungskörper werden drei wichtige Zielpunkte erreicht: nichts wird in Gesetzgebungssachen ohne Theilnahme der Vertretungen beschlossen werden; das gemeinschaftliche Aller nur unter Theilnahme Aller; der Rest durch die speciellen Landeskörper.

Daraus ist ersichtlich, daß zwischen der wiedererweckten Verfassung der Länder der ungarischen Krone und den für die übrigen neugeschaffenen Normen jene wesentliche Uebereinstimmung in Bezug auf gleiches Maß politischer Berechtigung hergestellt ist, welche als unverbrüchlicher Grundsatz der Gerechtigkeit den Zug der Grenzlinien geleitet hat. Die an dem engeren Reichsrathe Theil nehmenden Länder werden nur noch des Vortheiles genießen, daß sie unbeschadet der selbstständigen Behandlung ihrer heimathlichen Interessen in Folge der ihnen eigenen gemeinsamen Gesetzgebung unter einander in jenem engeren Zusammenhange stehen, der durch die Aehnlichkeit ihrer Rechts- und Verkehrseinrichtungen bedingt ist.

Ob für den wesentlich gleichen Inhalt, nämlich für die Theilnahme an den politischen Rechten, eine zweckmäßigere Form sich in jener älteren Constitution Ungarns, oder in den neuen Landesverfassungen darbiete, wird die Erfahrung lehren; ihrem Ausspruche sich zu unterwerfen, ist des wahren Staatsmannes würdig. Einsprache jedoch muß dagegen erhoben werden, wenn das neue darum verworfen werden will, weil es nicht alt ist. Wer weiß es nicht, daß neue Institutionen tagtäglich in allen Gebieten des Daseins ins Leben treten und sich bewähren! Ist es gleich ein schöner Gedanke, eine reiche politische Erbschaft der Väter anzutreten, so ist der Gedanke doch noch erhebender, mitten in die Reihe der Generationen als diejenige sich gestellt zu sehen, welche berufen ist, die politische Erbschaft der Enkel zu schaffen; durch Kraft im Hervorbringen, durch Besonnenheit im Gebrauche der neuen Institutionen diesen vorerst eine feste Begründung zu erringen, sie einleben zu machen, bevor man an ideale Vervollkommnung denkt, dann aber auf Verbesserung der materiellen und geistigen Zustände, auf die allen Theilen heilsame Einigung, vor allem aber auf achtunggebietende Macht hinzuwirken. Die Abgeordneten, welche aus den neuen Landesverfassungen hervorgehen, müssen daher mit dem Bewußtsein einer schwierigen Aufgabe, aber zugleich mit edlem Selbstgefühle an ihre Arbeit gehen, und werden durch weise Mäßigung den Beweis wahrer politischer Reife liefern.

Es erübrigt noch die Grundsätze darzulegen, welche in Bezug auf das große Princip der Selbstverwaltung außer Ungarn in's Leben eingeführt werden.

Es ist eine Folge der besonderen thatsächlichen Verhältnisse der österreichischen Monarchie, es ist in gewissem Sinne der Ausdruck derselben, daß die Selbstverwaltung weiter hinaufreicht, als in irgend einem andern Lande Europa's. Während sie in jenem monarchischen Staate, wo sie sich durch musterhafte Ordnung eines wohlbegründeten und niemals durch anarchische Erscheinungen getrübten Ansehens erfreut, nur bis zur Grafschafts-Verwaltung sich erstreckt, wird sie in Oesterreich im Umfange ganzer Königreiche walten dürfen.

Den Landtagen ist nämlich in Bezug auf die Landesverwaltung im Allgemeinen, dann auf Landesbesteuerung und Controle ein so umfassender Wirkungskreis eingeräumt, daß die Vertreter des Landes in der Lage sind, in allen wesentlichen Interessen selbstthätig auf das Gemeinwohl hinzuwirken; und damit diese Geschäfte des Landes auch dann ungehindert ihren Fortgang nehmen, wenn der Landtag nicht versammelt ist, so wird der Landesausschuß als permanentes Organ des Landtages fungiren.

Eine so ausgedehnte Einräumung von executiver Gewalt, welche nicht vertrauensvoller in die Hände der Landesvertretungen gelegt werden kann, als es mittelst dieser Bestimmungen geschieht, würde aber dem begründeten Vorwurfe, daß sie die Interessen Einzelner oder bestimmter National-Fragmente oder auch der Gesammtheit des Reiches in Gefahr gerathen lasse, um nur der Landesautonomie bis ans äußerste gerecht zu werden, kaum entgehen, wenn diese Einrichtung nicht einerseits nach unten in der Autonomie der Gemeinden und anderseits nach oben in der executiven Staatsgewalt ihre natürliche Begrenzung fände.

Wie dem aber auch sei, der Gedanke, welcher diesem Systeme zu Grunde liegt, läßt sich nicht umgehen, denn er wurzelt in der eigenthümlichen Natur dieses Reiches.

Zwischen den europäischen Völkerfamilien so gelagert, daß von jeder ein beträchtliches Contingent auf seinem Territorium und zwar nicht scharf gesondert, vielmehr in unlösbarer Verschlingung seßhaft ist, scheint Oesterreich zur Durchführung einer straffen Centralisation nicht berufen, weil hiezu immer eine centralisirte Hierarchie der Verwaltung, welche sich wesentlich nur einer Sprache bedienen kann, erforderlich ist, was wieder anderseits an der polyglotten Beschaffenheit des Gesammtstaates scheitert. Muß demnach hinfort jeder derartige Gedanke einer zu weit getriebenen Centralisation fernbleiben, so erübrigt nichts, als das System der Selbstverwaltung in aller Vollkommenheit durchzuführen und nur zu wachen, daß die Grenzen beachtet, die Gesetze angewendet und Willkühr der Majoritäten gegenüber den Minoritäten fern gehalten werde. Da ferner in diesem Falle nicht mehr nöthig sein wird, ein in gleicher Sprache geschultes administratives Beamtenthum, welches aus Gründen der Opportunität sich gern einer einzigen Sprache bedient, nach allen Richtungen auszusenden, so wird auch jedes Bedenken, daß nicht jede Sprache zu der ihr gebührenden Geltung kommen könnte, von selbst entfallen.

Wenn aber das Princip der Selbstverwaltung verlangt, daß die Landesangelegenheiten in die Kronländer zur Behandlung nach eigenem Sinn und Bedürfniß gelegt werden, so darf ebenso wenig der verwaltenden Kronlandsvertretung, oder ihrem Ausschusse die Macht eingeräumt sein, das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden zu absorbiren. Ein Recht, welches dem Reichsrathe und der Centralverwaltung den Kronländern gegenüber nicht eingeräumt ist, kann um so weniger den einzelnen Ländern, gegenüber den unteren Verwaltungskreisen zustehen.

Daher darf der Landesvertretung nur innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze die Befugniß zustehen, in Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten nähere Anordnungen zu treffen. Und der Schutz der Staatsgewalt wird den selbstverwaltenden

Gemeindekörpern nicht fehlen dürfen in dem Falle, wenn die Landesvertretung oder deren Organ, der Landesausschuß, ihre Rechte und Interessen verletzen, wider das Gesetz verstoßen würde.

Bei dem Umstande, daß es viele österreichische Länder gibt, in welchen irgend eine nationale Minorität einer nationalen Majorität gegenübersteht, ist es unerläßlich, daß die Selbstverwaltung stufenweise bis zu jenen Territorien herabsteige, in denen die ethnographischen Verhältnisse homogen sind; denn für die Kreis- oder Bezirks- und für die Ortsgemeinde ist die übertriebene Centralisation aller Geschäfte im Mittelpunkte des Landes ebenso beengend, wie es die übertriebene Centralisation im Mittelpunkte des Reiches für die einzelnen Läuder ist.

Das im a. h. Handschreiben vom 20. October 1860 angedeutete, in allen Kronländern einzuführende Princip der Selbstverwaltung in Kreisen und Bezirken, welches bei der Organisation der Verwaltung unter gleichzeitiger Trennung der Justiz von der Administration zur Norm dienen wird, ist es, was in consequenter Durchführung auch jene Minoritäten vor der Gefahr, von den Majoritäten unbilligen Druck zu erleiden bewahren und unter dem Schutz der Regierung in die Lage setzen wird, innerhalb ihres Gebietes sich in derjenigen Selbstständigkeit zu bewegen, welche der wahren Gleichberechtigung entspricht.

Dies sind die Grundgedanken, welche bei der Feststellung des im Diplome verheißenen Verfassungsbaues für maßgebend erachtet wurden.

Es ward reiflich erwogen, wie groß der Schritt sein könne, welcher dermal auf der Bahn historischer Rechtsentwicklung zu machen ist; es wurden gewissenhaft alle vorhandenen Elemente staatlicher Kraft benützt; wohlwollende Berücksichtigung wurde den berechtigten und vereinbaren Wünschen aller Nationalitäten zugewendet, jedoch unter sorgfältiger Beachtung ihres innersten und edelsten Kernes, des Gesetzes der Humanität.

Die Zeit wird hoffentlich lehren, daß diese Verfassung, weil auf den thatsächlich bestehenden Verhältnissen aufgebaut, auch die Gewähr der Dauer in sich trägt und geeignet ist, Oesterreich dahin zu führen, daß es im Innern frei, einig nach außen, neuerdings durch die Kraft des innerhalb seiner Grenzen wie nirgends sonst vereinten Genius aller Völkerfamilien des Continents zur Fülle der ihm gebührenden Macht gelangt.

Noch bleibt Eines übrig: die mannhafte Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche mit der Durchführung eines solchen Werkes verbunden sind. Möge es Seiner Majestät unter dem Schutze des Allmächtigen bei wohlgeordneter Mitwirkung aller sich um ihren angestammten Monarchen schaarenden Millionen von Getreuen gegönnt sein, durch thatkräftige Handhabung des Steuer-

rüders in einem der schwierigsten Lebens-Augenblicke Oesterreichs sich das Anrecht zu erwerben, in der Geschichte des Vaterlandes als des Reiches zweiter Gründer zu gelten. —

Allerhöchstes Handschreiben

an den Ban Freiherrn v. Sokcevic, vom 21. Februar 1861, bezüglich der Wahlordnung für die Zusammensetzung des croatisch-slawonischen Landtags.

Lieber Freiherr v. Sokcevic!

Die auf Grund Meines Handschreibens vom 20. October 1860 unter Ihrem Vorsitze von der Banal-Conferenz beantragte und im Wege Meines croatisch-slawonischen Hofdicasteriums Mir vorgelegte Wahlordnung, welche sich auf die bei Zusammensetzung des croatisch-slawonischen Landtages von 1848 befolgte Wahlordnung bezieht, habe Ich im Sinne Meines Landtagsabschiedes vom 7. April 1850, durch welchen die Erlassung einer Wahlordnung für den nächsten croatisch-slawonischen Landtag in Aussicht gestellt wird, mit Berücksichtigung des Fiumaner Comitates, jedoch in Erwägung der, in Meiner oben angeführten Entschließung festgehaltenen gesonderten Verwaltung und Vertretung des Militärgrenzgebietes, mit Ausschluß dieses letzteren, für den bevorstehenden croatisch-slawonischen Landtag zu genehmigen befunden.

Hiebei finde Ich mit Bezugnahme auf Meine gedachte Entschließung neuerdings zu erklären, daß durch diesen Ausschluß der Grenzbevölkerung von der Theilnahme an dem Provincial-Landtage von Croatien und Slawonien, welcher lediglich durch den von der Provincial-Verwaltung ganz abweichenden Character der Verwaltung des Militärgrenzgebietes und durch den Umstand geboten ist, daß die Beschlüsse des Provincial-Landtages sich nicht auf dieses Gebiet erstrecken können, ohne den Character seiner militärischen Organisation aufzuheben, die Grenzbevölkerung aber keinen mitentscheidenden Einfluß auf eine politische Wirksamkeit ausüben kann, deren Resultate für dieselben nicht zur Geltung gelangen, an jener Bestimmung Meiner oben angeführten Entschließung, wornach das croatisch-slawonische Militärgrenzgebiet im Verbande mit seinem Stammlande Croatien und Slawonien zu bleiben und vereint ein Territorialgebiet zu bilden hat, nichts geändert werden soll.

In Bezug auf Dalmatien finde Ich Sie im Nachhange zu Meinem Handschreiben vom 5. December 1860 in die Kenntniß

zu setzen, daß Ich zugleich Meinen Staatsminister beauftragt habe, dafür Sorge zu tragen, daß der nächst zusammentretende Landtag von Dalmatien vor allem sich mit der Aufgabe beschäftige, Abgeordnete zu entsenden, welche über die Frage der Vereinigung Dalmatiens mit Croatien und Slawonien mit dem bevorstehenden Landtage dieser letzteren vorbehaltlich Meiner Sanction werden zu verhandeln haben.

Wien, den 21. Februar 1861.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchstes Handschreiben

an den Staatsminister Ritter v. Schmerling und an den ungarischen Hofkanzler Baron Vay, vom 5. März 1861, die Abhaltung eines serbischen Nationalcongresses betreffend.

Lieber Ritter v. Schmerling!

Um der serbischen Bevölkerung des bestandenen serbisch-banater Verwaltungsgebietes Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche in Bezug auf verbürgte Aufrechthaltung ihrer seit altersher bestehenden Privilegien und Exemtionen, vorzüglich aber ihrer Nationalität und Sprache aussprechen und die in dieser Beziehung von ihr anläßlich der Reincorporirung der serbischen Woiwodschaft in das Königreich Ungarn für nöthig erachteten Bedingungen und Garantie-Anträge bestimmt formuliren zu können, finde Ich auf Ansuchen des Patriarchen Rajacic zu bewilligen, daß ein serbischer National-Congreß aus der serbischen Bevölkerung des bestandenen serbisch-banater Verwaltungsgebietes in Carlowitz unter dem Vorsitze des Patriarchen Rajacic abgehalten werde. Dieser Congreß, zu welchem Ich einen kaiserlichen Commissär, wegen dessen Benennung Sie im Einvernehmen mit Meinem königlich ungarischen Hofkanzler Mir, sowie wegen der demselben zu ertheilenden Instruction den Antrag zu erstatten haben, absenden werde, wird mit möglichster Beschleunigung zusammenzutreten, sich in seinen jedenfalls noch vor Eröffnung des Landtages Meines Königreiches Ungarn zu beendenden Berathungen lediglich auf den oben bezeichneten Gegenstand zu beschränken und das Resultat derselben sowohl Ihnen als Meinem königlich ungarischen Hofkanzler vorzulegen haben.

Der Congreß wird ausschließlich nur von Deputirten des geistlichen und weltlichen Standes serbischer Nationalität aus dem

gesammten Territorium des aufgelösten serbisch-banater Verwaltungsgebietes, daher sowohl aus den zu Meinem Königreiche Ungarn geschlagenen Comitaten, als auch aus den dem Königreiche Slawonien einverleibten Bezirken Illok und Ruma zu beschicken sein, wobei Ich jedoch das Recht der griechisch-nicht-unirten Bevölkerung in den übrigen Theilen Meiner Königreiche Ungarn und Slawonien, dann in den Königreichen Croatien und Dalmatien, in dem Großfürstenthume Siebenbürgen und dem Herzogthume Bukowina, endlich in der Militärgrenze, auf den für Kirchen- und Schulangelegenheiten allgemein abzuhaltenden National-Congressen sich durch Vertreter des geistlichen und beziehungsweise auch des Civil- und Militärstandes vertreten zu lassen, ausdrücklich gewahrt wissen will. Ueber die Art der Berufung dieses ausnahmsweisen Congresses, über die Zahl der Mitglieder, die Vertheilung derselben und die Wahlmodalitäten ist Patriarch Rajacic einzuladen, sowohl an Sie, als auch an Meinen königlich ungarischen Hofkanzler mit möglichster Beschleunigung den Antrag zu erstatten, welchen Sie Mir im gegenseitigen Einvernehmen gutachtlich vorzulegen haben. — Von dieser Verfügung setze Ich gleichzeitig Meinen Kriegsminister, den königlich ungarischen Hofkanzler, dann den Präsidenten des provisor. croatisch-slawonischen Hofdicasteriums in Kenntniß.

Wien, 5. März 1861.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchste Entschließung vom 24. März, die Reorganisirung der politisch-administrativen Verwaltung Siebenbürgens betreffend.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. März d. J. die Reorganisirung der politisch-administrativen Verwaltung Siebenbürgens mit der Bestimmung zu genehmigen geruht, daß das den Rayon des früher bestandenen zweiten Romänen-Grenz-Regimentes umfassende Gebiet hinfort einen eigenen, den Naßoder District, zu bilden habe, in welchem die Verwaltung in jeder Beziehung gleich jener des Fogaraścher Districtes zu organisiren sein wird, — daß somit unter Reactivirung des siebenbürgischen Landesguberniums die Comitate, die Szekler- und sächsischen Stühle, die Fogaraścher und Naßoder, dann die sächsischen Districte und die k. Freistädte und privilegirten Marktflecken in ihren früheren Grenzen und bezüg-

lich des Naßoder Districtes in den Grenzen des ehemaligen zweiten Romänen-Grenz-Regimentes und in ihrer früheren, auch auf den District Naßod auszudehnenden autonomen Stellung wieder hergestellt werden, und daß bis zum 15. April l. J. die Reorganisirung vollzogen sein müsse, damit an diesem Tage die Amtswirksamkeit der bisherigen Verwaltungsorgane aufhöre und die der wiederhergestellten beginnen könne. Zugleich wurde der gesetzliche Graf der sächsischen Nation Franz Freiherr v. Salmen angewiesen, sich behufs der mit möglichster Beschleunigung vorzunehmenden Reorganisirung der sächsischen Stühle und Districte, so wie der Wahlen der Bürgermeister und Königsrichter ohne Verzug nach Siebenbürgen zu verfügen. —

Allerhöchste Entschließung

vom 31. März 1861, die Reorganisirung der Gerichtsbehörden in Siebenbürgen betreffend.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 31. März d. J. die Reorganisirung der Gerichtsbehörden in Siebenbürgen und die Uebertragung der Rechtspflege an die früher bestandenen Gerichtsstellen mit der Bestimmung zu genehmigen geruht, daß im Interesse der Sicherheit des Besitzes und der Stätigkeit der Privat-Rechtsverhältnisse die Wirksamkeit der gegenwärtigen bürgerlichen und Strafgesetze insolange in voller Kraft zu verbleiben habe, als nicht in Betreff derselben im Wege der Gesetzgebung die allfälligen Veränderungen vereinbart werden, daß somit an die Stelle der gemischten Bezirksämter und Bezirksgerichte in den Comitaten und Districten die früheren Partial-Gerichtsstühle, in den Szekler-Stühlen die Vice-Gerichtsstühle und in den sächsischen Stühlen und Districten die Judicate, an die Stelle der Kreisgerichte und des Hermannstädter Landesgerichtes in den Comitaten und Districten die General-Sedrien, in den Szekler-Stühlen die sogenannten Derék-Székek und in den sächsischen Stühlen und Districten die Magistrate, — an die Stelle des Oberlandesgerichtes die k. Gerichtstafel und bezüglich die sächsische Nations-Universität, — dann an die Stelle des obersten Gerichts- und Cassationshofes der Judicial-Senat des k. siebenbürgischen Landesguberniums zu treten habe, — die mit Magistraten und eigener Gerichtsbarkeit versehenen k. Freistädte und Marktflecken ihre Gerichtsbarkeit mit dem früheren Appellationszuge wieder erhalten und das Rechtsverfahren im besagten Instanzenzuge, unter Aufrechthaltung der gegenwärtigen

Gesetze und Proceßordnungen, sowohl in bürgerlichen, die Wechselprocesse mit eingeschlossen, als auch Strafrechtsfällen Platz zu greifen habe.

Die Durchführung dieser Reorganisirung hat wo möglich bis 15. April d. J. zu geschehen, damit an diesem Tage mit Aufhören der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gerichtsbehörden jene der neu ins Leben zu rufenden beginnen könne. —

Provisorische Instruction

für die Obergespäne und Oberkönigsrichter in den Comitaten, Districten und Szekler Stühlen.

Nachdem in Folge des allerhöchsten Handschreibens vom 20. October 1860 und jenes vom 21. December 1860 die frühere gesetzliche Verwaltung in den Jurisdictionen wieder ins Leben zu rufen kömmt, so wird bis dahin, als im Wege der Gesetzgebung darüber endgültig verfügt werden wird, den Oberbeamten obenbesagter Categorien bezüglich der Bildung der Wahlcomité's, der Zahl der Mitglieder, der Handhabung der öffentlichen Verwaltung und der Bestellung der betreffenden Comitats-, Districts- und Stuhlsbeamten auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät folgende Instruction zur Richtschnur vorgezeichnet:

1. Nachdem laut obbelobten allerhöchsten Handschreibens die Namen und der Umfang der frühern Jurisdictionen wieder hergestellt wurden, so bildet es die erste Aufgabe der Oberbeamten, die alten Grenzen des ihnen anvertrauten Comitats, Districts oder Stuhles im Einvernehmen mit den betreffenden Jurisdictionen wieder herzustellen.

2. Bis dahin, als im Wege der Gesetzgebung über die Verwaltung in den Jurisdictionen das Nähere verfügt werden kann, wird in jeder derselben ein ständiges Comité innerhalb der Grenzen dieser Instruction die allgemeinen Berathungen leiten und die vollziehende Gewalt ausüben.

3. Der Oberbeamte wird in Betreff der Bildung des besagten Comité's mit den ansehnlichern und hervorragendern, alle Classen und Interessen der Bewohner vertretenden, Männern sich berathen und in gemeinschaftlichem Einvernehmen mit diesen das Comité zusammenstellen. Bezüglich der etwa nöthigen Vermehrung der Mitglieder desselben, kann er im Sinne dieser Instruction das Nöthige verfügen.

4. Das Comité wird in den größern Jurisdictionen aus 100, in den kleinern aber, sowie z. B. dem Comitate Ober-Alba, dem Districte Fogaras und dem Szeklerstuhle Aranyos, aus 50 Mitgliedern bestehen.

5. Das Comité wird so gebildet, daß darin Besitz, Intelligenz und Industrie, mit Einschluß auch der früher unterthänigen Classe der Bewohner, und mit gebührender Berücksichtigung der Nations- und Religionsverhältnisse vertreten werde.

6. Der Oberbeamte wird gegenwärtige Instruction dem Comité mittheilen, und in der ersten Sitzung desselben den Eid nach der früher von jeher festgesetzten Eidesformel ablegen und von diesem Zeitpunkte an, wird er auch bis dahin, als die neue Magistratur in Amtswirksamkeit treten könne, über die gegenwärtig amtirenden Beamten des Comitats, Districts oder Stuhles die gesetzliche Jurisdiction ausüben.

7. Der Oberbeamte bewirkt im Einvernehmen mit dem Comité die Bestellung der betreffenden Beamten, deren Personal bestehen wird, und zwar: in den Comitaten aus Oberrichtern, Vicegespänen, Notären, dem Archivar und den Stuhlsrichtern; in dem Districte Fogaras aus dem Vicecapitain mit den übrigen unter der frühern Benennung zu bestellenden Beamten der vor dem Jahre 1848 bestandenen Amtscategorien; und ebenso auch in den Szeklerstühlen in der vor dem Jahre 1848 bestandenen Anzahl und mit dem ihnen früher eingeräumten Wirkungskreise.

8. Die Bestellung der Beamten wird so vor sich gehen, daß der Oberbeamte nach Anhandgabe des Gesetzartikels vom Jahre 1846/7 zu jeder Stelle aus den in der Jurisdiction befindlichen verschiedenen Religionsverwandten zu nehmende Individuen namhaft macht, und dem Comité zur Wahl vorlegt. Sobald dieses die Wahl getroffen hat, so sind die nach der Mehrheit der Stimmen gewählten Individuen jener Categorien, welche im Sinne des obbezogenen Gesetzartikels der Bestätigung Seiner Majestät unterliegen, dieser allerhöchsten Bestätigung im Wege des königlichen Landesguberniums zu unterziehen, jene nach Stimmenmehrheit gewählten aber solcher Categorien, welche der allerhöchsten Bestätigung nicht bedürfen, sogleich zu beeiden, und in Amtswirksamkeit zu setzen. Damit die öffentliche Verwaltung nach der frühern gesetzlichen Art und Weise sogleich ins Leben gerufen werden könne, so werden auch jene Individuen, deren Bestätigung allerhöchsten Orts zu erbitten ist, bis dahin, als diese erfolgen könnte, vom Oberbeamten auf die ihnen laut Wahlergebniß zugefallenen Dienststellen substituirt werden können, und werden diese bis zur Herablangung der allerhöchsten Bestätigung ihr Amt substitutorisch zu verwalten haben. Das Namensverzeichniß solch neu gewählter Beamten, welche ihrer Categorie nach der

allerhöchsten Bestätigung nicht vorbehalten sind, wird dem königlichen Landesgubernium zur Wissenschaft vorzulegen seien. Endlich wird der Oberbeamte im Einvernehmen mit dem Comité die betreffende Dienerschaft nach Bedarf ernennen.

9. Das neue Beamtenpersonal wird seine Besoldung in der vor dem Jahre 1848 in der betreffenden Jurisdiction bestandenen Ausmaß auf Anweisung des Obergespans von dem Tage an, als es seine ämtlichen Functionen factisch antritt, erheben. Wenn übrigens das Comité die jährlichen Besoldungen der Beamten, dem Bedürfnisse der veränderten Zeitumstände gemäß zu erhöhen wünschte, so kann es sein diesfälliges Gutachten dem königlichen Landesgubernium unterbreiten, damit diese Bezüge auf Grundlage der Gerechtigkeit und Billigkeit geregelt werden können.

10. Den sechsmonatlichen Voranschlag sowohl dieser, als auch der übrigen, zur öffentlichen Verwaltung erforderlichen Auslagen wird das Comité jedesmal verfassen, und dem Landesgubernium zur Genehmigung vorlegen; ist diese erfolgt, so wird die betreffende Summe, bis zur diesfälligen endgiltigen Bestimmung des Landtages, auf die Anweisung des Oberbeamten einstweilen aus der Landescasse vorschußweise ausbezahlt, und von dieser dem betreffenden Comitats-, Districts- oder Stuhlsperceptor, welcher nur zur Verwaltung dieses Geldes einzig bestimmt ist, übergeben werden, welcher darüber der Jurisdiction Rechnung zu legen verpflichtet ist.

11. Die Oberbeamten, sowie alle übrigen Jurisdictionsbeamten treten in, die directen Steuern betreffenden, ämtlichen Angelegenheiten zu den Finanzbehörden und ihren Organen in dasselbe dienstliche Verhältniß, welches zwischen diesen und den bisherigen Kreis- und Bezirksvorstehern bestanden hat.

12. Die Criminal-, Civil- und Urbarialgerichte bleiben einstweilen in ihrem gegenwärtigen Stande, und auch die Ernennung des Comitats-, Districts- oder Stuhlsfiscals bleibt bis dahin in der Schwebe, als in Folge allerhöchsten Handschreibens vom 20. October l. J. über die Regelung der Justizverwaltung in Siebenbürgen die k. siebenbürgische Hofkanzlei ihr Gutachten abgegeben haben wird. Unterdessen werden daher die bestehenden obbenannten Gerichte ihre Amtswirksamkeit fortzusetzen haben. Wenn in der zur Rechstpflege erforderlichen Zahl der Beamten sich ein Abgang ergeben und sich im Personal derselben solche befinden sollten, welche der Sprache der Einwohner der betreffenden Jurisdiction nicht mächtig wären, so wird durch den Oberbeamten der Hofkanzlei hievon die Anzeige geschehen, damit auch bis zur Regelung der im Lande bestehenden Gerichte, die Verfügung getroffen werden könne, womit die betreffenden Stellen durch Eingeborne besetzt werden.

13. Die neuen Stuhlrichter haben in allen vor sie gelangenden Streitsachen und gerichtlichen Gegenständen nach dem allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetzbuche, sowie überhaupt nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen ohne Ausnahme zu richten und in allem und jedem nach diesen Gesetzen und der betreffenden Processordnung vorzugehen, und als Hilfsorgane der Gerichte den Weisungen dieser Letztern nachzukommen, und denselben zur gehörigen Zeit über den Vollzug der erhaltenen Weisungen Bericht zu erstatten, daher denn bei der Wahl dieser Beamten auch auf die nöthige Befähigung der betreffenden Individuen zu obigen Functionen möglichst Rücksicht zu nehmen sein wird.

14. Die Leitung des Comitats, Districts oder Stuhls und die Beaufsichtigung der einzelnen Beamten desselben liegt dem Oberbeamten ob; daher ihm über jedes wichtigere und bedeutendere Ereigniß vom rangsältesten Oberrichter, Vicegespan oder dem Vicecapitain berichtet werden muß, welchem wieder die Stuhlrichter ihre Meldungen einzusenden haben; über die wichtigern Verhandlungen der Comitésitzungen aber hat der Obergespan oder in Verhinderung desselben der ihm im Range nachfolgende Beamte dem königlichen Landesgubernium Bericht zu erstatten.

15. Dieses Comité wird bezüglich aller Verwaltungsobjecte dasselbe Amtsbefugniß ausüben, welches vor dem Jahre 1848 der Marcal-Congregation zustand, und in diesem Anbetracht wird es auch über die betreffenden Comitats-, Districts- oder Stuhlsbeamten verfügen.

16. Bei den Berathungen steht es jedem Comitémitglied frei, sich in jener Sprache, welche in der betreffenden Jurisdiction gebräuchlich ist, auszudrücken.

17. Das Beamtenpersonal hat in den Sitzungen des Comité's Sitz und Stimme, und ist verpflichtet, bei Vorlage der nicht erledigten Geschäftsstücke über die Ursache der Rückstände Rechenschaft geben.

18. Die Sitzungen des Comité's sind öffentlich, für die Zuhörer wird ein eigener Raum bestimmt. Wenn von diesen Jemand oder die gesammte Zuhörerschaft die Berathungen unanständig beirrt und die einmalige Ermahnung des Präsidenten erfolglos bleibt, kann dieser den einzelnen Zuhörer und rücksichtlich die ganze Zuhörerschaft hinausweisen.

19. Die Gebahrung des Comitats-, Districts- oder Stuhlcomité's beaufsichtigt das k. Landesgubernium, welches mit dem Comité in unbedingter Berührung stehend, seine Verfügungen an dieses, als an die Comitats-, Districts- oder Stuhlsgemeinde erläßt.

20. Bis zur endgiltigen gesetzlichen Regelung der Verwaltung in den betreffenden Jurisdictionen ist das Comité verpflichtet, an diese Instruction sich zu halten.

Rede

des Judex Curiae Grafen Apponyi bei Eröffnung des ungarischen Landtags am 6. April 1861.

Se. Majestät, unser erhabener Herr, sein am 20. October 1860 gegebenes Wort lösend, läßt durch mich dem versammelten gesetzgebenden Körper seinen vertrauensvollen Gruß entbieten. Er thut Dies in der Ueberzeugung und in dem festen Glauben, daß es kein Vorurtheil, kein Mißverständniß und kein Hinderniß gebe, welches durch Aufrichtigkeit, männlichen und gegenseitigen guten Willen nicht besiegt werden könnte.

Indem unser erhabener Herr unter den durch die ernsten Zeitverhältnisse hervorgerufenen schweren Sorgen seine Hoffnungen in die Abhaltung des Landtages setzt, indem Er von der Mitwirkung der Stände und Repräsentanten dieser treuen und ritterlichen Nation die Beseitigung der sein väterliches Herz drückenden Bekümmernisse, die Ausgleichung der complicirten Verhältnisse, und die glückliche Lösung der bestehenden Schwierigkeiten erwartete, — da traf er mit dem constitutionellen Gefühl und mit dem lebhaftesten Wunsche des patriotischen Geistes der Nation zusammen; er wird aber auch jener Hochherzigkeit begegnen, welche die Nation auszeichnet und einen Zug ihres geschichtlichen Characters bildet.

Tief fühlt es Se. Majestät, daß, wenn die Erinnerungen der verflossenen drangvollen Zeiten im geliebten Ungarn die Gemüther mit Bekümmerniß erfüllt haben, dieselben auch dem Vaterherzen Sr. Majestät schmerzhafte Wunden zugefügt haben; Er weiß es, daß nur allein gegenseitige Rechtsachtung und Würdigung der wechselseitigen Interessen die Eintracht, das Vertrauen, die aufrichtige Aussöhnung zu Stande bringen können, und daß diese allen jenen Leiden Linderung bringen, so wie den Grund einer besseren und beruhigenderen Zukunft legen können.

Unser erhabener Herr rief den gesetzgebenden Körper zusammen, um Sich mit ihm über die Wiederherstellung unserer constitutionellen Zustände des Landes, ihre Sicherstellung, ihre den Zeitumständen angemessene Modificirung, und eine den Lehren der Erfahrung entsprechende Vervollkommnung derselben zu berathen; Er that Dies insbesondere deshalb, um, nachdem durch

die erfolgte Thronentsagung Allerhöchstseines erhabenen Oheims, Sr. k. k. apostolischen Majestät Ferdinand V., und die Entsagung Allerhöchstseines Vaters, Sr. k. k. Hoheit Erzherzogs Franz Karl auf die Thronfolge, die Regierung über die gesammte Monarchie, daher auch über Ungarn und dessen verbundene Theile auf unsern erhabenen Herrn fiel, — über welche Handlungen die betreffende Urkunde den Ständen und Repräsentanten des Landes unter Einem mitgetheilt wird, — Sich mit der heiligen Krone des ersten großen Königs dieses Landes, nach altem Ceremoniel, krönen zu lassen, und diesem vorausgehend mittelst Ausstellung eines königlichen Diploms und einem vor Gott und der Welt abzulegenden eidlichen Gelöbniß Seinem geliebten Ungarlande und den damit verbundenen Theilen die treue Vollziehung Seiner königlichen Verpflichtungen, Sich selbst aber die treue Anhänglichkeit der ungarischen Nation für alle Zeiten sicherzustellen.

Durchdrungen von diesem a. h. Vorsatze ist unser erhabener Herr um so mehr bereit, den rechtmäßigen Ansprüchen der Nation Genüge zu leisten, weil er glauben will, daß eben kraft jener Grundsätze, welche die Anhänglichkeit des Landes zu seinen constitutionellen Institutionen zum höchsten Grade der Pietät steigern, die Nation eben so nicht ermangeln wird, die Unversehrtheit und Unverletzlichkeit der Rechte und Autorität des Monarchen, diese unerläßlichen Bedingungen des Bestandes und der Wohlfahrt des Staates, heilig aufrechtzuerhalten, und sowohl in dieser Beziehung von ihrer von den Ahnen ererbten Treue, als auch in Bezug auf den zwischen den einzelnen Theilen der Monarchie seit Jahrhunderten bestehenden Verband von ihrer aufrichtigen Würdigung unbezweifelbare Beweise zu liefern.

Unser erhabener Herr findet Seine heiligste Regentenaufgabe darin, daß Er neben Sicherstellung seiner Herrscherrechte auf Seine Länder und Völker die segenvollen Resultate des über Alle ausgedehnten constitutionellen Lebens gleichmäßig ausgieße, und daß sie alle in diesem Verhältniß nicht nur die Garantie ihrer eigenen Existenz, sondern auch das Unterpfand und Mittel einer glücklicheren Zukunft des ganzen Staates sich bewahren und pflegen.

Unser erhabener Herr hat behufs Aufrechterhaltung und Befestigung jenes hundertjährigen Verbandes der die Gesammtheit der Monarchie bildenden Länder, welcher, auf die Gemeinsamkeit des Herrscherhauses gegründet und durch die pragmatische Sanction garantirt, sich als das sicherste Mittel sowohl zur Abwehr äußerer Gefahren, als zur Beförderung einer heilsamen inneren Entwicklung erprobt hat, und dessen Aufrechterhaltung auf Grundlage gegenseitiger Uebereinkunft die Interessen sowohl des a. h. Herrscherhauses, als auch der Gesammtheit der unter der Herrschaft

desselben lebenden Völker erheischen, in dem am 20. October 1860 erlassenen Diplom jene Grundsätze vorgezeichnet, welche zu dieser Sicherstellung der Endzwecke der pragmatischen Sanction mit Berücksichtigung der seit Gründung derselben veränderten Verhältnisse sowohl in Ungarn, als auch in den anderen Theilen der Monarchie führen können; unser erhabener Herr fühlt jedoch, daß die definitive constitutionelle Regelung dieser Verhältnisse in dem Maße einen heilsamen Erfolg verspricht, in welchem sie mit den constitutionellen inneren Zuständen Seines geliebten Ungarn in Uebereinstimmung gebracht wird.

Diese Beweggründe haben unseren erhabenen Herrn geleitet, als er das erwähnte Diplom erließ. Zweck desselben hinsichtlich Ungarns ist: die Wiederherstellung der constitutionellen Wohlthaten; hinsichtlich der übrigen Länder: die Betheilung derselben mit ähnlichen politischen Rechten; hinsichtlich der ganzen Monarchie aber: in Bezug auf alle jene Angelegenheiten und Interessen, welche allen Ländern gemeinsam sind, die constitutionelle Mitwirkung der Länder zu ermöglichen.

Obwohl Sr. k. k. apostolischen Majestät feste Ueberzeugung in dieser Beziehung, das Gefühl Seiner erhabenen Herrscherpflichten, die Zufriedenstellung der übrigen Theile der in den Genuß constitutioneller Rechte tretenden Monarchie, so wie die von den materiellen Verhältnissen dringend erheischte Feststellung des constitutionellen Systems es unvermeidlich machten, daß Se. k. k. Majestät sein am 20. October 1860 gegebenes Wort in Betreff der Seinen Völkern zugesicherten constitutionellen Rechte, so wie die Umstände es gestatteten, einlöse, konnte es nicht der Wille unseres erhabenen Herrn sein, Ungarn und die Nebenländer weder von den ihre inneren Angelegenheiten betreffenden Befugnissen, noch von den darauf bezüglichen Rechten, noch auch von dem auf constitutionellem Wege auszuübenden Einflusse auf die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie auszuschließen, welche vordem ohne Einflußnahme der übrigen Länder nach dem Willen des Monarchen entschieden wurden, und die jetzt von Sr. Majestät für solche erklärt wurden, welche hinfort auf constitutionellem Wege und mit Zuziehung der Vertreter jener Länder zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Wenn demnach als nothwendige Folge der von Sr. Majestät beschlossenen Aenderung des Regierungssystems die in dieser Richtung erlassenen a. h. Verfügungen dem Beginn der constitutionellen Wirksamkeit des ungarischen gesetzgebenden Körpers vorangehen mußten, so fordert Er dennoch den gesetzgebenden Körper mit vollem Vertrauen zur Verhandlung der hierauf Bezug habenden Angelegenheiten, zur Discutirung der Mittel und Wege auf, um in Folge der veränderten inneren Lage des Reiches die

definitive Regelung derselben mit den ungarischen constitutionellen Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen, so wie zur Vortragung seiner offenen Erklärung hierüber auf, und wünscht die Einleitung der hierauf Bezug habenden Verhandlungen um so mehr, je nothwendiger es ist, daß die Interessen Seines geliebten Ungarns schon bei der ersten Gelegenheit der die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des ganzen Reiches betreffenden Verhandlungen sich geltend machen können. Unser erhabener Herr gibt sich demzufolge gern der beruhigenden Hoffnung hin, daß die Landstände und Repräsentanten über diesen die Gesammtheit der friedliebenden Völker der Monarchie so tief berührenden Gegenstand dem Throne gegenüber sich mit voller Offenheit aussprechen werden, das Beispiel jener Ahnen sich vor Augen haltend, welche die constitutionellen Rechte ihres Vaterlandes mit den Bedürfnissen der Zeit und Umstände zu vereinbaren und untereinander auszugleichen wußten.

Jene Verhältnisse, welche die jetzt erwähnten Sorgen unseres erhabenen Herrn in so hohem Maße in Anspruch nahmen, verursachten auch, daß, als Se. Majestät die constitutionellen Institutionen seines geliebten Ungarns wieder herzustellen entschlossen, es nicht möglich fanden, Dies alsogleich und in solchem Maße zu erfüllen, als es Sein väterliches Herz wünschte, indem er bemüßigt war, mit Rücksicht auf die gewünschte Reintegrirung des Landes, in Folge der inzwischen eingetretenen Ereignisse und des bei allen Volksstämmen entwickelten Nationalitäts- und Constitutionalitätsgefühls mit Beseitigung jedes Zwanges, Zeit und Mittel zu gewähren zu einer friedlichen, nur aus freiem Willen entspringenden Ausgleichung; indem er ferner bemüßigt war, einige Anordnungen der Gesetze des Landes, welche, wie die Erfahrung gezeigt hat, für die unversehrte Aufrechthaltung der monarchischen Rechte und des gesammtstaatlichen Verbandes keine genügende Garantie gewährten, bis zu der nach einer neuerlichen Revision Platz zu greifenden, ferneren constitutionellen Verfügung in der Schwebe zu belassen. Und eben darum wünschte unser erhabener Herr, das Festhalten des Landes an der Heiligkeit des Gesetzes kennend, und anderntheils die Entwicklung der bestehenden Verhältnisse und Seiner hieraus fließenden Herrscherpflichten Sich vor Augen haltend, Nichts so lebhaft, als alle diese Gegenstände seiner dringlichsten Sorgen dem gesetzgebenden Körper Seines geliebten Ungarns vertrauensvoll mitzutheilen, und in der eifrigen Mitwirkung derselben eine wirksame Unterstützung und in seinen constitutionellen Aeußerungen Beruhigung zu finden; so wie Er auch aufrichtig wünschte, im Lande die Ueberzeugung zu erwecken und zu befestigen, daß unser erhabener Herr in die Be-

friedigung der heilsamen Wünsche der Nation die Ihm theuerste Aufgabe seines Herrscherberufs setzt.

Von diesem Vorsätze bewogen, trat unser erhabener Herr jenem im ganzen Lande kundgegebenen allgemeinen Wunsche bei, daß die landtäglichen Berathungen sofort in die k. Freistadt Pest verlegt und dort fortgesetzt werden, und indem unser erhabener Herr die Stände und Repräsentanten des Landes zur Verhandlung über die obigen zwei hochwichtigen Angelegenheiten aufzufordern anordnete, behält Er sich vor, seine die Besetzung der Landesämter und sonstige die Beförderung des vaterländischen Gemeinwohls bezweckenden königlichen Propositionen seiner Zeit denselben mitzutheilen. —

Thronrede

Sr. Majestät des Kaisers bei der feierlichen Eröffnung des Reichsrathes in Wien am 1. Mai 1861.

Geehrte Mitglieder Meines Reichsrathes!

Indem Ich Ihre erste Session eröffne, gereicht es Mir zur Befriedigung, die Erzherzoge Prinzen Meines Hauses, so viele hohe Kirchenfürsten und Häupter erlauchter Familien des Reiches, sowie die ausgezeichneten Männer, die Ich auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen habe, hier versammelt zu sehen und herzlich zu begrüßen.

Ebenso heiße Ich auch Sie herzlich willkommen, Meine Herren Abgeordneten. Ich bin noch freudig bewegt von den vielen Dankes-Adressen, welche Mir aus der Mitte der Landtage zugekommen sind.

Diese Kundgebungen der Loyalität und des Patriotismus sind Mir Bürge, daß Ich Sie, Meine Herren, als die Mir von denselben Versammlungen zugesendeten Boten eines für alle Theile heilsamen Einverständnisses und einer hoffnungsreichen Zukunft betrachten darf, welche wir durch gegenseitiges Vertrauen, durch Gerechtigkeit und Thatkraft herbeiführen wollen.

Ich halte fest an der Ueberzeugung, daß freie Institutionen unter gewissenhafter Wahrung und Durchführung der Grundsätze der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches, der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, und der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, zu einer heilbringenden Umgestaltung der Gesammtmonarchie führen werden.

Das sind die Principien, welche nunmehr im Sinne des Diploms vom 20. October v. J. und der Grundgesetze vom

26. Februar d. J. unter Gottes Beistand verwirklicht werden sollen.

Dieses Ziel vor Augen, habe Ich die staatsrechtliche Gestaltung des Reiches auf Grundlage der so weit als möglich ausgedehnten Selbstständigkeit der Länder und zugleich auf Grundlage jener Einheit, welche durch die nothwendige Machtstellung des Reiches gefordert ist, zu Stande zu bringen unternommen, in beiden Beziehungen aber die Anwendung erprobter constitutioneller Formen bei der Mitwirkung der Vertretungskörper an der Gesetzgebung sanctionirt.

Ich will dieses Werk, den Grundsätzen einer offenen und freisinnigen Politik gemäß, in allen Theilen des Reiches einer gleichmäßigen Entwicklung entgegenführen, und zwar nach Recht und Billigkeit mit Rücksicht auf die Vergangenheit der einzelnen Königreiche und Länder, sowie mit gleicher Liebe und Sorgfalt für jede der vielen edlen Nationen, welche unter dem Scepter Meines Hauses seit Jahrhunderten brüderlich vereinigt sind.

Schon sind die Landtage fast in allen Ländern nicht nur verfassungsmäßig geordnet, sondern auch bereits zusammengetreten. Sie sind nicht mehr ein Problem, sondern eine Thatsache; in regelmäßig wiederholten Versammlungen wird diese Thatsache eine von Jahr zu Jahr wachsende Bekräftigung erlangen; denn die beste und sicherste Gewähr der Idee ist die That.

Auf solche Art werden die Länder durch den Mund ihrer Vertreter zu Mir sprechen; durch diesen unmittelbaren Ausdruck werde Ich zuverlässig in Kenntniß desselben gelangen, was sie für heilsam erachten; es wird möglich sein nützliche Einrichtungen zu begründen und Gesetze zu schaffen, welche den Bedürfnissen und Wünschen der Völker entsprechen.

Für dieses Jahr kann jedoch die glücklich begonnene Thätigkeit der Landtage erst später zum Abschlusse kommen; durch die Nothwendigkeit der Lösung dringender Aufgaben allgemeiner Natur, welche dem Reichsrathe obliegen, ist für jetzt ihre Vertagung bedingt.

Die Aufgaben, die an uns heranrücken, wir dürfen es uns nicht verhehlen, sind schwere Aufgaben.

Es gilt aber der Welt zu zeigen, daß die politischen, nationalen und kirchlichen Verschiedenheiten, welche auf dem Gebiete der österreichischen Monarchie sich so nahe begegnen und durchdringen, keine solchen Hindernisse vernünftiger Verständigung sind, welche nicht unter dem vermittelnden Einflusse fortgeschrittener Cultur bei gegenseitiger Billigkeit und versöhnlicher Stimmung überwunden werden könnten.

Ein Staat, dessen Regierung es sich zur Pflicht macht, jede Nationalität zu schützen und den Grundsatz der Duldsamkeit in

den Rechts- und Verkehrsbeziehungen der einzelnen Völkerstämme des Reiches zur Geltung zu bringen, bietet nicht nur hinlänglichen Raum zu unbehindertem Gedeihen der nationalen Entwicklung, sondern auch die sicherste Garantie der Unabhängigkeit und einer Achtung gebietenden Weltstellung und Macht, welche einerseits im Innern befriedigt, weil sie auf Freiheit beruht, und anderseits nach Außen keine Besorgnisse einflößen darf, weil sie ihrer Natur nach die leidenschaftlichen Erregungen zu vermeiden sucht, welche sich im Gefolge aggressiver Kriege einzufinden pflegen.

In Meinem Manifeste vom 20. October v. J. habe Ich erklärt, daß Ich der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer Meiner Völker die gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der von Mir gegebenen oder wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhigung anvertraue.

Sie werden, Ich bin es überzeugt, das nachahmungswürdige Beispiel von Thatkraft und zugleich von jener Selbstbeherrschung zu geben wissen, welche den Principien der Duldsamkeit entspricht, und dann kann es nicht fehlen, daß sie am Schlusse der Session sich sowohl in Ihrer Stellung befestigt sehen, als auch durch den Dank Ihres Monarchen und des Vaterlandes geehrt fühlen werden.

Sie werden sich aber auch die Sympathien aller Derjenigen erwerben, welche in der Begründung verfassungsmäßiger Zustände eine neue Bürgschaft der Wohlfahrt und Kraft des Vaterlandes erkennen.

Ich darf erwarten, daß auch die Frage der Vertretung Meiner Königreiche Ungarn, Croatien, Slawonien und des Großfürstenthumes Siebenbürgen im Reichsrathe, nach Maßgabe Meiner darauf bezüglichen Handschreiben vom 26. Februar d. J., bald eine günstige Lösung erlangen werde.

Ich vertraue diesfalls einerseits auf die Gerechtigkeit der Sache und andererseits auf die zuverlässig bald von allen Hemmungen und Bedenken sich befreiende und siegreich hervortretende Einsicht Meiner Völker. Sie werden, sobald das Verständniß der wahren Sachlage, der Nothwendigkeit und der Vortheile der von Mir festgestellten Einrichtungen durchgedrungen sein wird, Mein Vertrauen nicht täuschen, sondern thatsächlich rechtfertigen. Wie sonst, so werden sie auch jetzt treu zu ihrem rechtmäßigen Herrscher stehen, und Ich werde sohin mit Befriedigung die Vertretung der gesammten Monarchie um Meinen Thron versammelt sehen.

Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß wir uns der Segnungen des Friedens ungestört werden erfreuen können.

Europa hat das Gefühl derselben zu bedürfen, um, von den Aufregungen der letzten Jahre ausruhend, ins Gleichgewicht zu

kommen und nothwendigen inneren Verbesserungen seine volle Kraft zuwenden zu können.

Die wohlbegründete Allgemeinheit dieses Gefühls legt den Mächten die Pflicht auf, das kostbare Gut des Friedens keiner Gefahr auszusetzen.

Oesterreich erkennt die Solidarität dieser Pflicht an, und ist überzeugt, daß sie auch von anderen Mächten anerkannt wird.

Um so erfolgreicher werden wir uns den Arbeiten hingeben können, welche auf die dauernde Begründung einer neuen Epoche der Wohlfahrt durch Steigerung jeglicher Thätigkeit auf dem Gebiete der geistigen und materiellen Interessen, durch Belebung der Bodenproduction, der Industrie und des Handels hinzielen.

Mein Ministerium wird Ihnen die Voranschläge für das kommende Jahr vorlegen, woraus Sie ersehen werden, daß die Bemühungen, im ordentlichen Staatshaushalte das Gleichgewicht herzustellen, fortgesetzt werden.

Dieses beharrlich angestrebte Ziel konnte zwar, der Ihnen bekannten Verhältnisse wegen, noch nicht erreicht werden.

Allein die bevorstehende Durchführung der Landes-, Kreis- oder Bezirk-, und der Gemeinde-Autonomie, dann die Verminderung des Heeres-Aufwandes bei der gehofften Wiederkehr regelmäßiger internationaler Verhältnisse läßt eine namhafte Erleichterung des Reichs-Budgets, und in deren Gefolge die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte überhaupt, in nicht allzuferner Zukunft erwarten.

Da Meine Regierung in einigen Zweigen der Besteuerung wünscheuswerthe Modificationen einzuführen beabsichtigt, so werden Ihnen die hierauf bezüglichen Gesetzentwürfe übergeben werden.

Zugleich werden Sie die Nachweisung des Ergebnisses der Finanzgebahrung des Jahres 1860 und die Rechtfertigung der aus Dringlichkeitsgründen ohne Zustimmung des Reichsrathes ergriffenen Finanzmaßregeln erhalten.

Ihrer erleuchteten und reiflichen Erwägung empfehle Ich die Vorschläge zur Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der Nationalbank, mit denen vor allem die Sicherstellung der Unabhängigkeit der letzteren bezweckt wird.

Auch andere wichtige Angelegenheiten, welche theils in die Competenz des gesammten, theils in die des engeren Reichsrathes einschlagen, werden Ihre Aufmerksamkeit und eindringende Erörterung in Anspruch nehmen, indem Ich befohlen habe, daß Ihnen die hierauf bezüglichen Gesetzentwürfe vorgelegt werden.

Die Perioden der Geschichte, in welchen es den Völkern gegönnt ist, auf bereits gebahnten Wegen vorwärts zu schreiten,

werden im Laufe der Jahrhunderte von Zeit zu Zeit von entscheidenden Wendepuncten unterbrochen.

Uns ward das Glück einer ruhigen, klaren Epoche nicht zu Theil.

Die Aufgabe, welche durch die Rathschlüsse der Vorsehung uns zugefallen ist, besteht darin, die Geschicke des Vaterlandes über den schwierigsten aller Wendepuncte glücklich hinüber zu leiten.

Solche Aufgaben lassen sich nicht ohne Anstrengung und mannhafte Ausdauer, nicht ohne Opfer an Gut und Blut lösen; aber gelöst müssen sie werden.

Sie, Meine Herren, wollen Mir, Ich bin es überzeugt, gewiß beistehen mit jener altösterreichischen Treue, Aufopferungsfähigkeit und Hingebung, welche sich bei allen Völkerstämmen des Reiches, zum sichersten Beweise ihres edlen Kerns, gerade in schwierigen Lagen am glänzendsten bewährt hat.

Meine treugesinnten Völker haben in ihren letzthin an Mich gelangten Ansprachen mit kräftigen Worten dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Bedingungen des Verbandes aller Länder Meines Kaiserreiches aufrecht erhalten werden müssen.

Ich erkenne es als Meine im Angesichte aller Meiner Völker übernommene und durch jene Kundgebungen nachdrücklich bekräftigte Regentenpflicht: im Sinne der im Diplome vom 20. October v. J. ausgesprochenen und in den Grundgesetzen vom 26. Februar l. J. zur Durchführung gelangten Ideen, die Gesammtverfassung als das unantastbare Fundament Meines einigen und untheilbaren Kaiserreiches, dem in feierlicher Stunde geleisteten Angelöbniß getreu, mit Meiner kaiserlichen Macht zu schützen, und bin festen Willens, jede Verletzung derselben als einen Angriff auf den Bestand der Monarchie und auf die Rechte aller Meiner Länder und Völker nachdrücklich zurückzuweisen.

Und so wie es denn an dem Zusammenwirken Unserer eigenen Kräfte nicht fehlen wird — so wolle Gott, Unser Beginnen und Vollenden segnend, die Krone und das Reich, die Völker und ihre Vertreter schützen und schirmen mit seiner allwaltenden Macht! —

Allerhöchstes Rescript
an den ungarischen Landtag vom 30. Juni 1861.

Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden österreichischer Kaiser, apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien, wie auch König der Lombardie, Venedigs und Illyriens; Erzherzog von Oesterreich ꝛc.

Unseres getreuen Ungarn und der dazu geschlagenen Theile Bannerherrn, geistlichen und weltlichen Ständen und Abgeordneten, die sich auf dem durch uns auf den 2. April des Jahres 1861 zusammenberufenen Landtag versammelt haben, Gruß und Unsere Gnade.

Unsere geliebte Getreue! Obschon Wir die Reichstagsberathungen, welche über Unsere allerhöchsten Herrscherrechte im Unterhause gehalten wurden, so wie die gegen Unser, Uns als erblichen König in Ungarn gesetzlich zukommendes, unbestreitbares Erbrecht gerichteten Ausbrüche mit ernstem Erstaunen vernommen haben, so glaubten Wir doch dieselben eher als den Ausfluß der augenblicklichen Hitze der Redner, denn als die treue Verdolmetschung der Gesinnungen des einberufenen Reichstages betrachten zu können.

Da indeß jener irrigen Ansicht in der an Uns gerichteten unterthänigen Adresse, sowohl in Form, als auch im Text derselben entschieden Ausdruck gegeben wurde, so halten Wir es für Unsere höchste Pflicht, zur Wahrung der Unserer fürstlichen Person und Unserer königlichen Erbrechte gebührenden unterthänigen Achtung, welche der Thron und die Würde desselben mit Recht verlangen, von welcher jedoch in jener Adresse der Stände und Vertreter des Landes, abweichend von der gesetzlichen Gewohnheit des Landes, Umgang genommen wurde, — die Adresse, welche in Verletzung der königlichen Rechte nicht an den erblichen König von Ungarn gerichtet wurde, zurückzuweisen; indem Wir jedoch lebhaft wünschen über die in der Adresse der Stände und Vertreter des Landes enthaltenen hochwichtigen Fragen Uns aufrichtig äußern zu können, fordern wir hiemit die Stände und Vertreter des Landes ernsthaft auf, daß sie in Beachtung des bei Gelegenheit des Krönungsreichstages vom Jahre 1790 beobachteten Verfahrens die Adresse an Uns in einer solchen Form unterbreiten, damit die Annahme derselben der durch Uns allen Angriffen gegenüber zu wahrenden Würde der Krone und Unseren ererbten Herrscherrechten entsprechen könne.

Denen Wir übrigens mit Unserer k. k. Huld und Gnade unveränderlich gewogen bleiben.

Gegeben in Unserer Reichshauptstadt Wien, in Oesterreich am 30. Tage des Monates Juni im 1861. Jahre.

Franz Joseph m. p.

Baron Nicolaus Vay m. p.
Eduard Zsedényi m. p.

Allerhöchstes Rescript

an den ungarischen Landtag vom 21. Juli 1861, womit die erste Adresse des Landtags beantwortet wird.

Wir Franz Joseph der Erste ꝛc.

entbieten den in Folge Unserer Einberufung auf den 2. April l. J. im Landtage versammelten Magnaten und Vertretern Unseres getreuen Königreiches Ungarn Unsern Gruß und Unsere Gnade.

Geliebte und Getreue!

Nachdem Ihr Unserer, mittelst Rescriptes vom 30. v. M. an Euch ergangenen Aufforderung, die an Uns gerichtete allerunterthänigste Adresse in solcher Gestalt zu unterbreiten, daß deren Annahme mit der von Uns gegen jegliche Angriffe zu wahrenden Würde der Krone und mit Unseren erblichen Herrscher-Rechten im Einklange stehe, mit pflichtgemäßer Bereitwilligkeit, worüber Wir Euch bereits Unsere Befriedigung haben ausdrücken lassen, nachgekommen seid, — sind Wir erfreut, Unserem geäußerten Versprechen und lebhaften Verlangen gemäß, Uns über die in dieser Adresse enthaltenen hochwichtigen Angelegenheiten rückhaltslos aussprechen zu können, um auf diese Weise durch eine klare und bündige Auseinandersetzung die gedeihliche und dauernde Lösung der vorliegenden Schwierigkeiten zu erzielen.

Mit der Einberufung des gegenwärtigen Landtages wünschten Wir jene Bahn zu eröffnen, auf welcher die Hindernisse der constitutionellen Verwaltung Unseres Königreiches Ungarn gesetzmäßig beseitiget und und die aus dessen unauflösbarem Verbande mit Unseren übrigen Königreichen und Ländern entspringenden Verhältnisse, den Anforderungen Unseres Gesammtreiches gemäß, in der Art durch die gesetzgebende Gewalt geregelt werden können, daß die in dieser Hinsicht zu treffenden Bestimmungen den Gefühlen der Nation begegnend, jeder anderweitigen als einer gesetz-

lichen Lösung der unerläßlich zu regelnden Aufgabe vorzubeugen im Stande sein mögen.

Wenn in der angeführten allerunterthänigsten Vorstellung Unseres Diplomes vom 20. October in der Art erwähnt wird, als ob dasselbe im schroffen Widerspruche mit der durch die pragmatische Sanction gesicherten Selbstständigkeit Ungarns stehen würde, so erkennen Wir zwar an, daß nach obigem Diplome der ungarische Landtag über jene Angelegenheiten, welche auf die Besteuerung, dann diejenigen, welche auf die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflicht sich beziehen, in einer von den früheren Gesetzen abweichenden Art, nemlich in Gemeinschaft mit den übrigen constitutionellen Vertretern des Gesammtreiches zu berathen haben wird, können jedoch hieraus nicht die Gefährdung der Garantien der constitutionellen Selbstständigkeit Ungarns folgern, sondern müssen vielmehr in Folge des aus gemeinschaftlichen Berathungen mit den frei gewählten Vertretern Unserer übrigen Königreiche und Länder über die wechselseitigen Interessen hervorgehenden Einvernehmens nur deren Erstarken erwarten, und machen die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter allergnädigst sowohl darauf, daß ihre Einflußnahme sich ehemals nur auf einen geringeren Theil der allgemeinen Besteuerung und nicht, wie in Zukunft kraft des Diploms, auf alle Arten von Steuern und Finanz-Angelegenheiten erstreckte, als auch auf den Wortlaut der in den Gesetzartikeln 1 und 2 des Jahres 1723 aufgenommenen pragmatischen Sanction aufmerksam, welche hienach nicht nur deshalb ins Leben trat, um Unser Königreich Ungarn gegen innere und äußere Angriffe erfolgreicher vertheidigen und vor den leicht erregbaren, dem Lande wohlbekannten Zwischenreiches-Wirren schützen zu können, sondern auch damit für die gegenseitige Verständigung und Einigung mit Unseren übrigen Königreichen und Ländern ein desto festerer, gemeinsamer Stützpunkt gewonnen werde.

Unsere königlichen Einberufungsschreiben für den gegenwärtigen Landtag haben schon den Beweis geliefert, daß es Unser fester Wille sei, das Herkommen in Betreff des Krönungs-Diploms aufrecht zu halten, so wie Wir zur erwünschten Beruhigung der erregten Gemüther und Beseitigung unbegründeter Befürchtungen auch offen anerkennen, daß Unser Königreich Ungarn in einer, sowohl in Betreff der Persönlichkeiten, als auch des Systems und der Form eigenthümlichen, der alten Constitution entsprechenden, Weise zu regieren sei, daß daher die Verschmelzung der zur Krone des heiligen Stephan gehörigen Länder in die übrige Monarchie nicht in Unserem Sinne liege, auch Unserem Herzen ferne sei.

Hieraus können Wir nun zwar allerdings eine autonome Verwaltung der inneren Angeleg nheiten des Landes folgern, wie

dieselbe durch den zehnten Gesetz-Artikel des Jahres 1790 angeordnet ist, aber keinesfalls ergibt sich hieraus, daß das zwischen Unserem Königreiche Ungarn und Unseren übrigen Königreichen und Ländern bestehende unauflösbare Band einzig und allein in der Einheit des Herrscherhauses bestehe, oder nur eine Personal-Union bilde, welche Behauptung durch die aus den Gesetzen und der Geschichte thatsächlich hervorgegangene staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Ungarn klar widerlegt wird.

Die Einheit des Thrones, die Führung der Armee und die Centralleitung der gemeinschaftlichen Finanzen Unseres Gesammtreiches sind die natürlichen Folgen der die Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit der Monarchie feststellenden pragmatischen Sanction, und sowie Unser Königreich Ungarn dem Auslande gegenüber seit der von Unserem Herrscherhause vollzogenen Thronbesteigung nie besonders vertreten war, und auch jetzt unter dem Namen des österreichischen Kaiserreiches — im Kreise der Großmächte Europa's — mit Unseren übrigen Königreichen und Ländern immer mitbegriffen wird, ebenso hatte Ungarn zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen Unseres Gesammtreiches fortwährend beizutragen und an den Opfern Theil zu nehmen, welche in Folge der Kriegsereignisse durch die Völker Unserer Monarchie gebracht wurden, wie aus den Gesetzartikeln 63:1741, 2:1796, 1:1805, 2:1807, 6:1808 und anderen Gesetzen ersichtlich ist.

Durch die seit drei Jahrhunderten gemeinschaftlich erlebten Schicksale unter einer gemeinsamen Regierung ist Unser Königreich Ungarn mit den Ländern Unseres Gesammtreiches in eine viel engere Verbindung getreten, als daß man diese Vereinigung nur eine Personal-Union nennen könnte.

Dieser innigere Verband wird in dem 1. und 2. Gesetzartikel des Jahres 1723 sowohl in deren Worten, als in deren Folgen unverkennbar bezeichnet. Auch weisen nicht nur die Gesetzartikel 21 und 98 desselben Jahres in ihrem dritten Paragraph und die Artikel 104 und 114 auf jene Centralregierung hin, welche die mit den übrigen Ländern der Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten leitete, sondern die ungarische Gesetzgebung hat von ihrer Sorgfalt in Wahrung der gemeinschaftlichen Reichsinteressen ein glänzendes Zeugniß in dem 4. Paragraphen des 4. Artikels des Jahres 1741 niedergelegt, durch welchen dieselbe eben deßhalb, damit die oberste Regierung Ungarns nicht abgesondert von derjenigen der übrigen Reichstheile geleitet werde, — und im Widerspruche mit dem in der landtäglichen Vorstellung in Betreff des Vormundschaftsrechtes des Palatinus angeführten 2. Artikels des Jahres 1485 — den Kaiser Franz, durchlauchtigsten Gemahl Maria Theresia's glorreichen Andenkens, nicht nur zum Mitregenten, sondern für den Fall der Minderjährigkeit des

Kronerben auch für Ungarn zu dessen gesetzlichen Vormund ernannte, damit er Ungarn, wie die übrigen Theile der Monarchie mit väterlicher und vormundschaftlicher Gewalt regieren könne.

Die gemeinsame Leitung und Verwaltung des Kriegs- und Finanzwesens wird durch eine ganze Reihe von Thatsachen beurkundet, welche mit den Begriffen einer Personal-Union unvereinbar sind, und der 4. Paragraph des 11. Gesetzartikels des Jahres 1741, in welchem das Land die Ernennung ungarischer Mitglieder im Staatsministerium verlangt, wäre ohne eine nähere Verbindung gar nicht erklärbar.

Mit den Gesetzen vom Jahre 1848 wollte man zwar die Personal-Union ins Leben treten lassen, in nicht geringem Widerspruche mit der in die Vorrede dieser Gesetze eingeschalteten Erklärung, daß die Einheit der Krone und die Verpflichtungen gegenüber der Monarchie unverletzt erhalten werden sollten; aber eben der Vorzug dieser Gesetze deckte gleich in dem ersten halben Jahre die Gefahren auf, welche mit Inbegriff Ungarns Unser Gesammtreich nur deßhalb bedrohten, weil man mit voller Hintansetzung des öffentlichen Rechts und der Geschichte Ungarns die Aufrechthaltung der staatlichen Gesammtinteressen auf den engen Wirkungskreis der Personal-Union beschränken wollte.

Diese Absonderung erzeugte gefahrvolle Erschütterungen, welche die Anwendung eines anderen Verwaltungs-Systemes und die Außerkraftsetzung der constitutionellen Einrichtungen Ungarns nothwendig machten.

Nachdem aber mittelst Unseres Diploms vom 20. October 1860 von Uns aus königlicher Machtvollkommenheit die Wiederherstellung der ungarischen Constitution unter den Bedingungen und Beschränkungen, welche im Interesse Unseres Thrones und Reiches gelegen, und bei Einführung constitutioneller Einrichtungen auch in den übrigen Königreichen und Ländern unerläßlich sind, zugesichert worden war, haben Wir, um Unsererseits diese Zusicherung zu vollziehen, sowohl die altherkömmliche Comitats-Verfassung, als auch die ungarischen Regierungs-Behörden wieder eingesetzt und sonach diesen Landtag berufen, um durch die im Wege der Gesetzgebung entweder auf Grundlage königlicher Propositionen oder landtäglicher Anträge zu erzielende zweckmäßige Lösung der in Unserem Diplome vom 20. October 1860 und in Unseren gleichzeitigen Entschließungen enthaltenen höchstwichtigen Aufgaben die Interessen und Wünsche des Landes zu befriedigen und die staatsrechtliche Stellung Ungarns mit den Anforderungen des unzertrennbaren und kräftigen Verbandes aller Unserer Länder und der Machtstellung des Reiches in Einklang zu bringen.

Indem jedoch zur Erreichung dieses Zweckes die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter die Gesetze von 1848 all-

sogleich in Wirksamkeit setzen, und, diese Forderung als eine nothwendige Vorbedingung hinstellend, den constitutionellen Rechtszustand des Landes hierauf allein basiren wollen, suchen dieselben die Lösung der ihnen gestellten Aufgabe auf einem Gebiete, auf welchem der Widerstreit mit den wesentlichsten Interessen Unseres Gesammtreiches unvermeidlich, und ein den gerechten Anforderungen der gemeinsamen Wohlfahrt entsprechender Ausgleich in keiner Weise erreichbar ist.

Wir haben die auch in den 1848er Gesetzen enthaltenen Grundsätze, welche sich auf die Beseitigung der Privilegial-Stellung des Adels, Einführung der Aemter- und Besitzfähigkeit für alle Klassen ohne Unterschied der Geburt, Aufhebung der bäuerlichen Frohnen und Leistungen, ebenso wie auf die Einführung der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht und auf die Theilnahme in früherer Zeit nicht wahlberechtigter Klassen Unserer Unterthanen des Königreiches Ungarn an den Landtagswahlen beziehen, bereits in Unseren Entschließungen vom 20. October 1860 als bestehend anerkannt und bestätigt. Was dagegen die übrigen an den Landtag 1847/48 gebrachten Gesetze betrifft, so ist es den Magnaten und den Vertretern wohl bekannt, daß verschiedene Haupttheile dieser Gesetze gegen den Inhalt der pragmatischen Sanction in grellster Weise verstoßen und daher an und für sich vom Standpunkte des Rechtes unzulässig sind; nicht minder ist ihnen wohl bekannt, daß sie nicht nur die Rechte der übrigen Länder und des Gesammtstaates, sondern auch einen großen Theil der Bevölkerung der ungarischen Länder in ihren nationalen Interessen verletzten; auch hat Uns eine bittere Erfahrung belehrt, daß mehrere Artikel eben deßhalb, weil sie den durch die hundertjährigen staatsrechtlichen Municipal- und National-Verhältnisse Ungarns erzeugten und ausgebildeten Zuständen nicht entsprechen, auch die Bürgschaft der Erfüllung ihres Zweckes nicht bieten und daß daher die verschiedenen politischen und Nationalitäts-Elemente, sowie die Verhältnisse Ungarns zu Unserem Gesammtreiche eine andere Basis der Vereinbarung nothwendig erheischen. — Demnach geben Wir den landtäglich versammelten Magnaten und Vertretern hiemit allergnädigst kund und zu wissen, daß Wir zur Anerkennung derjenigen Artikel dieser Gesetze, welche mit der nöthigen Wahrung der untrennbaren Interessen Unseres Gesammtreiches und namentlich mit den Entschließungen vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 im offenen Widerspruche stehen, so wie Wir sie bisher überhaupt nie anerkannt haben, so auch in Zukunft, da Wir zur Anerkennung derselben Uns persönlich nicht verpflichtet erachtet, Uns nie bestimmt finden werden.

Nachdem übrigens die Initiative zu den nöthigen Anträgen und Veränderungen nicht nur Uns im Wege der königlichen Pro-

positionen zusteht, sondern auch in die Hände der Nation selbst gelegt ist, und es nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Vertretung ist, für ihre Anträge jene Grundlage zu finden, auf welcher das Land hinsichtlich seiner constitutionellen Verfassung und seiner National-Interessen beruhigt sein, und die Anwendung des geschichtlichen Rechtes in das wahre Geleis wieder zurückgeführt werden kann, so erklären Wir hiemit, daß eine dem Geiste der pragmatischen Sanction und den Interessen Unseres Gesammtreiches entsprechende Revision der Gesetze des Jahres 1848, wie dies von Uns bereits am 20. October 1860 gnädigst angeordnet worden ist, unabweislich voranzugehen hat, bevor eine landtägliche Verhandlung über das von Uns zu erlassende Krönungsdiplom stattfinden könnte.

In der zuversichtlichen Erwartung, daß die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter dem Beispiele ihrer Ahnen folgen werden, die von patriotischen Gefühlen geleitet, die drängenden Anforderungen der von Zeit zu Zeit hervortretenden Verhältnisse zu würdigen wußten und durch die Gesetzartikel 4:1687; 8:1715; 1 und 2:1723 den öffentlichen Rechtszustand Ungarns mit den gemeinschaftlichen Ansprüchen des Gesammtreiches in Einklang zu bringen jederzeit bereit waren, tragen Wir, unter dem Vorbehalte etwaiger weiterer Eröffnungen im Wege Unserer königlichen Propositionen, den landtäglich versammelten Magnaten und Vertretern allergnädigst hiemit auf, die in Betreff der Revision und bezüglich Aufhebung der Gesetze vom Jahre 1848 nothwendigen Gesetzentwürfe den von Uns angezeigten Allerhöchsten Absichten entsprechend zu verfassen, und Unserer königlichen Sanction je früher zu unterbreiten.

Bei dem Umstande, daß zufolge des 1. und 2. Artikels Unseres Diploms vom 20. October 1860 und des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 diejenigen Angelegenheiten der Gesetzgebung, welche sich auf die gemeinschaftlichen Rechte, Verpflichtungen und Interessen aller Unserer Königreiche und Länder beziehen, in dem Unser Gesammtreich vertretenden Reichsrathe zu verhandeln sind, — daß Wir mittelst Unseres Handschreibens vom 26. Februar 1861 an Unseren ungarischen Hofkanzler die Feststellung der Art und Weise, wie in Ungarn die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe zu geschehen habe, um jeden Zwang und Ueberstürzung zu vermeiden, der verfassungsmäßigen Regelung im Wege der Landesgesetzgebung zuzuweisen befunden haben, — werden die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter auch über diese Frage ordnungsmäßig Verhandlung zu pflegen haben.

Indem jedoch die definitive Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Landesgesetzgebung voraussichtlich längere Zeit in

Anspruch nehmen, und eingehendere Verhandlungen erheischen dürfte, — indem Wir ferner eben deßhalb schon zur Zeit der Einberufung des Reichsrathes vom 26. Februar l. J. in Absicht auf die Beschickung des gegenwärtig tagenden Reichsrathes mittelst Unseres an den ungarischen Hofkanzler gerichteten Handschreibens ein Provisorium für den vorliegenden Fall zuzulassen geruht haben, und nachdem endlich auch die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter in der Uns unterbreiteten allerunterthänigsten Vorstellung sich bereit erklärt haben, mit den constitutionellen Völkern Unserer übrigen Königreiche und Länder von Fall zu Fall in Verhandlung zu treten, so fordern Wir die Magnaten und Vertreter, obgleich sie bereits in ihrer Adresse die Theilnahme an dem Reichsrathe förmlich abgelehnt haben, dennoch mit ernstlicher Mahnung wiederholt auf, durch Entsendung von Abgeordneten bei der jetzt tagenden Reichsraths-Versammlung den Einfluß des Landes auf jene Angelegenheiten gebührend zu wahren, welche Wir im Sinne des 2. Artikels Unseres Diploms vom 20. October v. J. in Zukunft nur unter zweckmäßig geregelter Theilnahme Unserer Völker behandeln und entscheiden wollen.

Wir tragen daher den landtäglich versammelten Magnaten und Vertretern auf, dieser Aufforderung dringend nachzukommen, weil die berührten gemeinsamen Angelegenheiten ohne Aufschub und zwar längstens im Laufe des Monats August, verhandelt und beschlossen werden.

Nach der im Sinne Unserer Allerhöchsten Absichten vollzogenen Regelung der Verhältnisse Ungarns zu Unseren übrigen Ländern und nach Revision bezüglich Aufhebung jener Theile der Gesetzgebung des Jahres 1848, deren Wiederherstellung entweder ganz unausführbar ist, oder mindestens in unveränderter Form nicht geschehen kann, beantwortet sich die Frage in Betreff der erbetenen Ergänzung des Landtages ohne Schwierigkeit in folgender Weise:

Was zuerst die ohne die freie Zustimmung der Romanen und Sachsen beschlossene Union des Großfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn betrifft, so muß vor allem bemerkt werden, daß diese Union mit voller Gesetzeskraft niemals zu Stande gekommen ist, auch faktisch gleich nach der Verkündigung des einseitigen Beschlusses auseinander fiel, und als unausführbar zu betrachten ist, so lange Siebenbürgens Bewohner nicht-ungarischer Zunge ihre National-Interessen durch eine solche Vereinigung bedroht sehen und so lange nicht auch den Interessen und Forderungen des Gesammtreiches hiebei die nöthige Garantie geleistet ist. Aus diesem Grunde haben Wir die Union Siebenbürgens mit Ungarn in Unseren Entschließungen vom 20. October 1860

unberührt gelassen und nur die Wiederherstellung der siebenbürgischen Landesvertretung vorzubereiten befohlen.

Anders verhält es sich mit Croatien und Slawonien, rücksichtlich welcher Königreiche Wir in Unserem am 20. October 1860 an den Banus gerichteten Handschreiben die Lösung der Frage über das Verhältniß dieser Länder zum Königreiche Ungarn einer künftigen Entscheidung vorbehalten haben.

Die geschichtlichen Beziehungen dieser Königreiche zur ungarischen Krone, gleichviel, ob in Hinsicht auf ihr Vertretungsrecht beim ungarischen Landtage, oder auf ihre innere Verwaltung und Gerechtigkeitspflege auch bei den höheren Stellen, wurden durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 wesentlich geändert, ja dieselben waren von so aufregendem Einflusse, daß diese Königreiche lieber aus dem Verbande des Königreiches Ungarn treten, als dem Geheiße eines ungarischen Ministeriums sich unterwerfen wollten.

Im Einklange mit Unserem obenerwähnten Handschreiben erklären Wir demnach wiederholt, daß diese Frage mit Erfolg nur auf dem Wege der Verständigung mit dem croatisch-slawonischen Landtage zu Unserer Allerhöchsten Entscheidung vorbereitet werden kann, und daß es sonach eine der hochwichtigsten Aufgaben der im Landtage versammelten Magnaten und Vertreter sein wird, die Lösung der Frage in Verhandlung zu nehmen, wie man bei vollständig autonomer innerer Verwaltung der Königreiche Croatien und Slawonien, in Betreff derjenigen Bedingungen ins Reine kommen könne, unter welchen diese Königreiche unbeschadet ihrer Stellung zur Gesammtmonarchie bereit wären, die staatsrechtliche Vereinigung mit Ungarn anzunehmen und ins Werk zu setzen.

Durch diese definitiv festzustellende Gestaltung der inneren Verfassungszustände bleibt aber jene Verfügung unberührt, welche Wir wegen der Theilnahme der Königreiche Croatien und Slawonien an den Verhandlungen des jetzt tagenden Reichsrathes in Betreff jener Gegenstände, welche Wir im Sinne des Art. II. Unseres Diploms vom 20. October v. J. fernerhin nur mit der zweckmäßig geregelten Theilnahme Unserer Völker behandeln und entscheiden wollen, mittelst Unseres Handschreibens an den Präsidenten des croatisch-slawonischen Hofdicasteriums vom 26. Februar d. J. erlassen haben und mit Bezug auf welche Verfügung Unsere Aufforderung zur Wahl von Abgeordneten für die diesjährige Sitzung an den croatisch-slawonischen Landtag ergangen ist.

Gleichzeitig finden Wir die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter zur Verhandlung über einen, entweder von Meiner Regierung zu proponirenden, oder aus der Initiative des Landtages hervorgehenden Gesetzentwurf aufzufordern, welcher den Rechtsumfang der in Ungarn lebenden Bewohner nicht-ungarischer Zunge rücksichtlich ihrer nationalen Entwicklung und Sprache und

ihrer gegenseitigen Beziehungen in der öffentlichen Verwaltung bestimmt formulirt zu enthalten hat.

Was insbesondere die im Lande wohnenden Serben anbelangt, so behalten Wir Uns vor, rücksichtlich der Bürgschaften für ihre althergebrachten Privilegialrechte und für ihre nationalen Interessen auf Grundlage der während des letzthin, anläßlich der Re-Incorpirung der serbischen Woiwodschaft in das Königreich Ungarn, abgehaltenen National-Congresses ausgesprochenen Wünsche, Unsere Anordnungen und Propositionen an die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter Ungarns zur Ausführung und Verhandlung gelangen zu lassen.

Endlich hoffen Wir, daß die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter, durchdrungen von der erhabenen Bedeutung ihrer jetzigen Aufgabe, alle ihre Bemühungen der glücklichen Lösung derselben widmen und die unabweisbaren Anforderungen der obwaltenden Verhältnisse des Gesammtreiches im Auge behaltend, einsehen werden, daß Wir, Ungarn erblicher König, nur nach erreichter Vereinbarung in Bezug auf die hier berührten Angelegenheiten zur Verhandlung über das Inaugural-Diplom schreiten können. Was den Act der Abdication Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand anbelangt, so wollen Wir den im Landtage versammelten Magnaten und Vertretern, unter ernstgemessener Zurückweisung des Vorwandes einer formellen Mangelhaftigkeit der auf diesen Anlaß ausgefertigten Urkunden, hiemit allergnädigst bedeuten, daß, nachdem Unser allerdurchlauchtigster Oheim in der Abdications-Urkunde vom 2. December 1848 der Krone des Kaiserthums Oesterreich „und aller unter demselben vereinigten Königreiche" — worin das Königreich Ungarns unzweifelhaft mitinbegriffen ist — „und wie immer zu benennenden übrigen Länder der Krone" entsagt, sofort Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Carl auf die Nachfolge Verzicht geleistet, Wir in Folge dessen Unseren angestammten Thron bestiegen und sowohl jene Abdication und Verzichtleistung, als auch diese Thronbesteigung allen Unseren Völkern feierlich verkündet haben, die Nothwendigkeit der Ausstellung einer neuerlichen Urkunde, namentlich durch den hierüber zu verfassenden Gesetzartikel von sich selbst entfällt.

Uebrigens erklären Wir schließlich schon jetzt gerne Unsere allergnädigste Geneigtheit, bei Gelegenheit der Krönung die in Betreff der Nachsicht der Folgen der durch die Ausnahmsgerichte gefällten Urtheile Uns unterbreitete Bitte in allergnädigste Berücksichtigung zu ziehen.

Und dies ist, was Wir auf die allerunterthänigste Vorstellung der landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter allergnädigst zu erwidern wünschten, mit Recht erwartend, daß wie Wir

Unsere vorzüglichste Sorgfalt dahin richteten, damit Unser Königreich Ungarn in Betreff der Selbstständigkeit seiner inneren Verwaltung beruhiget, unerschütterliche Stützen für die Bürgschaften seines künftigen Wohles finde: auch die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter, mit gebührender Berücksichtigung der Verhältnisse Ungarns zu den übrigen, mit demselben durch die pragmatische Sanction unauflösbar verbundenen, Königreichen und Ländern dieser von Uns vorgezeichneten gesetzlichen und den gemeinschaftlichen Interessen entsprechenden Regelung aller noch dessen bedürftigen Verhältnisse ihre verfassungsmäßige Mitwirkung nicht versagen werden. Da Wir jedoch in Anbetracht des Umstandes, daß ein Sprung in der Verwaltung oder Gesetzgebung eines Landes nie ohne tiefe Erschütterung aller Verhältnisse, Vernichtung des Wohlstandes und Gefährdung der heiligsten Interessen gewagt werden kann, bereits in Unseren Entschließungen vom 20. October 1860 angeordnet haben, daß alle bestehenden, sowohl für das Land selbst höchst wichtigen, als auch durch die wesentlichen Interessen Unserer übrigen Länder bedingten Gesetze und Einrichtungen, namentlich auch insoweit sie sich auf die Herbeischaffung der Mittel zur Deckung der Bedürfnisse der Gesammtmonarchie beziehen, in voller Kraft fortzubestehen haben, und mit aller Entschiedenheit zu handhaben sind, so lange nicht deren Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt ist; — so bringen Wir dies den im Landtage versammelten Magnaten und Vertretern mit der ernstgemessenen Mahnung in Erinnerung, daß diesen Unseren Anordnungen hinfort auf das Genaueste Folge zu leisten ist.

Uebrigens bleiben Wir Euch mit Unserer kaiserlichen und königlichen Huld und Gnade fortwährend gewogen.

Wien, den 21. Juli 1860.

Franz Joseph m. p.

Graf Anton Forgách m. p.
Koloman v. Beke m. p.

Zweite Adresse
des ungarischen Landtages vom 10. August 1860.

Euer kaiserlich königliche Majestät!

Als die Herrschaft des Absolutismus, welche durch zwölf Jahre auf uns lastete, eine Unterbrechung erfuhr, glaubten wir, daß unsere Leiden ihr Ende erreicht hätten, und wir durften zuversichtlich hoffen, daß die Zeit, die Nachwehen derselben lindern

würde, und daß die ungebrochene Kraft der Nation, wenn sie nicht wieder durch neuere Angriffe erschüttert wird, jene Nachtheile gut machen werde, welche das zweckwidrige Verfahren jenes niederdrückenden Systems uns und der ganzen Monarchie zugefügt hatte.

Wir konnten uns zwar nicht aller Besorgnisse entschlagen, als wir sahen, daß die auf dem Felde der Administration erlassenen a. h. Verfügungen großen Theils nicht verfassungsmäßig waren. Allein wir hofften, daß Euer Majestät, wenn erst der Reichstag einberufen und die berechtigten Wünsche der Nation dargelegt sein würden, auf dem Pfade des Constitutionalismus fortschreiten und dasjenige, was die Nation auf der Grundlage der Gerechtigkeit und des Gesetzes erbittet, der Berücksichtigung würdigen, und alle gesetzwidrigen Ueberreste des absoluten Systems vollkommen aufheben werde, und daß endlich der Monarch und die Nation vereint auf dem gesetzlichen Boden des Constitutionalismus stehen werden.

Der Reichstag wurde einberufen und wir hielten es für unsere erste Pflicht vor Euer Majestät in ehrfurchtsvoller Aufrichtigkeit alles dasjenige zu entwickeln, was zur vollständigen Wiederherstellung der Constitution und dadurch zur Beruhigung der Nation den Gesetzen gemäß unumgänglich erforderlich ist. Wir sprachen im Namen der Nation zu jenem Fürsten, der zufolge seines gesetzlichen Thronfolgerechtes der gesetzlich gekrönte König Ungarns zu werden wünschte; und weil wir sahen, daß die Anordnungen der Gesetze schon bei den vorbereitenden Schritten großen Theils unberücksichtigt blieben, so war es unsere Pflicht es offen auszusprechen, an welche Bedingungen jener Staatsgrundvertrag, der den Thron von Ungarn an die herrschende Dynastie übertrug, das Recht der Thronfolge und die Krönung knüpft.

Nicht wir haben diese Bedingungen aufgestellt, nicht jetzt wird die Erfüllung derselben zum ersten Mal gewünscht. Euer Majestät Vorfahren waren unter denselben Bedingungen gekrönte Könige von Ungarn; das Recht Euer Majestät an den Thron von Ungarn beruht auf demselben Grundvertrag, welcher auch jene Bedingungen feststellte.

Wir baten in unserer Adresse keine Concessionen, wir brachten keine neuen Gesetze zur Sicherstellung unserer Rechte in Vorschlag. Wir wünschten nur, daß die pragmatische Sanktion ihrer ganzen Ausdehnung nach, mit allen ihren Bedingungen und gegenseitigen Verpflichtungen streng beobachtet werde, daß unsere avitische Constitution, unsere von den Reichstagen geschaffenen Gesetze, welche durch die Stimme der Gewalt suspendirt wurden, wieder hergestellt werden, und daß das Recht, die Gesetze zu er-

läutern, abzuändern und aufzuheben in keiner Hinsicht dem Reichstag entzogen werde. Wir wollten mit einem Wort, daß die Gesetzlichkeit und das constitutionelle Leben nicht halb, sondern ganz an die Stelle der absoluten Gewalt trete.

Das a. h. Reskript, welches Euer Majestät am 21. Juli l. J. an uns erließ, verweigerte unsere gerechten Wünsche entschieden und aus dem ganzen Inhalt, aus dem Geiste dieses Reskriptes haben wir die schmerzliche Ueberzeugung gewonnen, daß Euer Majestät faktisch nicht vollständig im Sinne der pragmatischen Sanktion über Ungarn zu herrschen wünscht.

Niemand kann es bezweifeln, daß eine Grundbedingung der in der pragmatischen Sanktion begründeten weiblichen Erbfolgeordnung darin besteht, daß Ungarn seinen eigenen Gesetzen gemäß regiert werde. Derselbe Gesetzartikel, welcher die Thronfolge auf die weibliche Descendenz des Herrscherhauses überträgt, spricht es, indem er die Art der Erbfolgeordnung auseinandersetzt, in seinem 9. Absatze entschieden aus: daß „auch auf die in den obigen Paragraphen angenommene weibliche Erbfolge die Bestimmung des 3. G.-A. vom Jahre 1715 ausgedehnt wird." Dieser 3. Artikel aber spricht es in seinem 1. §. deutlich aus, daß Se. königl. Majestät über den Ständen des Landes, nicht anders regieren und herrschen will, als unter Beobachtung der bisher gebrachten, oder in Zukunft auf dem Wege des Reichstags zu bringenden eigenen Gesetze Ungarns und in seinem 2. §. sagt er auch, daß „Ungarn nach der Art der übrigen Länder nicht regiert werden kann."

Der König von Ungarn wird also nicht nur durch das bei der Krönung herausgegebene königliche Diplom und den abgelegten königlichen Eid, sondern auch durch die pragmatische Sanktion zur Beobachtung der Landes-Gesetze verpflichtet. Diese Verpflichtung dehnt sich auch auf die Periode vor der Krönung aus. Jener Fürst, auf welchen der festgestellten Ordnung gemäß die Erbfolge übergeht, kann auch bis zu seiner Krönung, welche nicht über 6 Monate hinausgeschoben werden darf, das Land nur im Sinne der Verfassung regieren, wie dies der 3. G.-A. von 1790 deutlich anordnet.

Unerwartet war uns daher der ganze Inhalt des a. h. Rescriptes Euer Majestät. Euer Majestät haben der pragmatischen Sanktion zuwider mit absoluter Macht unsere Verfassung und unsere Gesetze aufgehoben, und wollen diese mit absoluter Macht vollbrachte Suspension auch jetzt nicht sistiren. Euer Majestät versprechen blos Bruchstücke unserer Verfassung zurückzuerstatten, uns die wesentlichsten Rechte entziehend. Mit eigener Macht heben Euer Majestät unsere Grundgesetze auf, und setzen an die Stelle derselben ein kaiserliches Diplom und Patent, welche dem

a. h. Wunsche gemäß von uns als Grundgesetze angesehen werden sollen. Euer Majestät fordern von uns, daß wir in den Reichsrath, welcher ohne unseren Einfluß mit absoluter fürstlicher Gewalt geschaffen wurde, Vertreter schicken, und das Recht der Gesetzgebung, welches unsere Nation bisher auf ihrem eigenen Reichstage ausgeübt hat, hinsichtlich unserer wichtigsten Interessen, an den Reichstag übergeben; daß wir jenem Rechte des Landes entsagen, wonach es über die eigene Steuer und das eigene Militär auf dem eigenem Reichstage beschließen könne, und daß wir uns auch in dieser Beziehung dem Reichsrathe unterwerfen. Euer Majestät versagen einem Theile und zwar einem überaus wesentlichen Theile unserer auf dem Reichstage gebrachten und mit der königlichen Sanktion bekräftigten Gesetze die Anerkennung, und befehlen uns, daß wir dieselben modifiziren, beziehungsweise aufheben; aber im Vorhinein kündiget Euer Majestät an, daß Sie auch in Zukunft diese Gesetze nicht anerkennen werde; und damit haben Euer Majestät jenes Grundprinzip der ungarischen Verfassung, und jedes Constitutionalismus überhaupt, wonach sanktionirte Gesetze nur durch die gesammte Legislation aufgehoben werden können, vollständig beseitigt, und die gesetzgebende Gewalt des Landes faktisch vernichtet. Euer Majestät verweigern die sofortige Integrirung des Reichstages und verlangen dennoch von uns, daß wir in diesem nicht integrirten Zustande einem wesentlichen Theile der Landesgesetze entsagen, unsere Verfassung umgestalten, octrohirte Verordnungen als Grundgesetze annehmen, über die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen Gesetze bringen, und alles das in Abwesenheit, ja mit Umgehung derjenigen vollführen sollen, die nicht einberufen wurden, und welche die Rechte des Landes ebenso angehen, wie uns. Ja auch das kündigen Euer Majestät an, daß der Reichstag nur dann integrirt werden könnte, wenn alles dieß von uns schon im Vorhinein erfüllt sein wird. — Es sind dieß durchgehends so verfassungswidrige Schritte, welche die pragmatische Sanktion in ihrem Wesen angreifen, indem sie alles das beseitigen, was in derselben, — als in einem Grundvertrage — zur Sicherung der Nation in der Form bestimmter Bedingungen aufgestellt wurde, und kaum etwas anderes übrig lassen, als das Erbrecht des regierenden Hauses.

Indem das allerh. königl. Reskript anerkennt, daß in Gemäßheit des Inhaltes des am 20. Oktober v. J. herausgegebenen Diplomes über die Modalität und Regulirung der Steuer- und Militärpflichtigkeit hinfort nicht der ungarische Reichstag berathen werde, führt es zur Beruhigung an, daß die Garantien der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit des Landes nicht gefährdet seien, ja sogar dadurch befestigt werden, wenn Ungarn

gemeinschaftlich mit den Vertretern der Erbländer die Fragen der Steuer und der Rekrutenstellung verhandelt.

Wir jedoch finden in diesen Worten nicht die geringste Beruhigung. Die verfassungsmäßige Selbstständigkeit des Landes ist schon dadurch bedeutend angegriffen, daß Euer Majestät ohne die vorausgegangene Zustimmung des Reichstages, aus eigener Macht dem Lande dieses Cardinalrecht wegnimmt, aus eigener Macht Gesetze feststellt, und den Reichstag nicht einmal fragt, ob er diese wesentliche Aenderung seiner avitischen Verfassung annimmt, sondern, dieselbe als eine vollendete Thatsache betrachtend, uns geradezu befiehlt, Vertreter in den Reichsrath zu senden, der dann dieses Recht anstatt unseres Reichstags auch in Betreff Ungarns ausüben werde. Und so betrachtet Euer Majestät den Reichstag nicht als einen Körper, der die zwischen dem Fürsten und der Nation getheilte gesetzgebende Gewalt im Namen der Nation mit Euer Majestät gemeinschaftlich ausübt, und ohne dessen Zustimmung ein Gesetz weder gebracht noch geändert werden kann; sondern als eine Körperschaft, die auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung den aus eigener Macht des Fürsten herausgegebenen Befehl als Gesetz anzunehmen und im Widerspruche mit der Verfassung und den sanktionirten Gesetzen ins Gesetzbuch einzuschalten verpflichtet ist. Worin würde auf diese Weise die verfassungsmäßige Selbstständigkeit Ungarns bestehen, deren Gesetzlichkeit auch der Wortlaut des allerh. königl. Reskriptes anerkennt? — und worin die Garantie dieser Selbstständigkeit, wenn später ein Nachfolger Euer Majestät sich auf dieses Beispiel berufend, mit unseren übrigen Gesetzen und Rechten ebenso verfahren, diese ohne vorläufige Zustimmung des Landes durch einen eigenmächtigen Befehl aufheben oder modifiziren, und dem Reichstage auftragen würde, den Befehl auch im Bereiche der Gesetzgebung zu vollziehen?

Wenn aber auch diese wichtige staatsrechtliche Rücksicht nicht obwaltet, wenn diese Frage uns auch auf dem ordnungsgemäßen, von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Wege, vorgelegt würde, so könnten wir eine solche Abänderung der Verfassung nicht annehmen, denn diese wäre für die Rechte und Interessen der Nation nachtheilig, ja gefährlich.

Wir wollen uns nicht auf unsere älteren Gesetze berufen, aus denen deutlich hervorgeht, daß seitdem Steuer gezahlt wird, und seitdem stehende Heere existiren, die Bewilligung der Steuer und der Rekrutenstellung ein unzweifelhaftes Recht der Nation war, welches diese stets auf ihrem eigenen Reichstag ausgeübt hat. Wir enthalten uns der detaillirten Auseinandersetzung des Wortlautes der G.-A. 1715: 8 1790: 19 und führen blos den G.-A. 1827: 4 an, der es deutlich und bestimmt ausspricht, daß

„sowohl alle Arten der Steuer und andere Subsidien in Geld und in Natura, als auch die Rekrutenstellung zur Verhandlung des Reichstages gehören und diesem unter keinem Vorwande, selbst in außerordentlichen Fällen nicht entzogen werden können; daß die vom Reichstage bewilligte Steuer ohne den Reichstag nicht erhöht, eine neue Steuer nicht ausgeschrieben und die Rekrutenstellung nicht gefordert werden darf."

Diesen Gesetzen zufolge hat demnach die Nation selbst über ihr Gut und Blut verfügt. Sie hat ihre Bürgerpflichten auch in regelmäßigen Zeitverhältnissen erfüllt; wenn aber drohende Gefahren eine größere Kraftanstrengung, ja Opfer verlangten, so hat sie weder ihr Blut noch ihr Gut geschont. Sie that dies jedoch aus Pflichtgefühl und indem sie ihren Gesetzen huldigte, ertrug sie leichter die Lasten, die sie der Anforderung der Nothwendigkeit entsprechend sich selbst auferlegte.

Wenn hingegen dem Lande sein bisheriges verfassungsmäßiges Recht genommen wird und es nur in Gemeinschaft mit Anderen über die Frage seiner Steuer, seines Militärs beschließen kann, dann verfügt über Gut und Blut der Nation eine solche Körperschaft, deren bedeutende Majorität aus den Vertretern anderer Provinzen besteht. Und nachdem ein großer Theil jener Provinzen zum deutschen Bunde gehört, dessen Mitglieder wir nicht sind, so kann sie zu unserer Belastung auch in einem solchen Interesse und über eine derartige Verpflichtung verfügen, welche nicht unser Interesse, nicht unsere Verpflichtungen sind.

Das h. königl. Reskript führt auch an, daß der Einfluß Ungarns sich vordem nur auf einen kleinen Theil der allgemeinen Besteuerung ausgedehnt hat. Aber wir können dies nicht zugeben. Jener Theil der direkten Steuer, welcher auch königliche Steuer genannt wurde, ward stets auf dem Wege des Reichstages bestimmt, jenen Theil aber, welcher die Kosten der innern Verwaltung der Comitate, Distrikte und Städte zu decken bestimmt war, haben die autonomen Jurisdiktionen selbst unter der Aufsicht der ungarischen Dicasterien festgestellt. Indirekte Steuern, die man in Wahrheit Steuern nennen könnte, hat es in Ungarn kaum andere gegeben, als den Verkauf des Salzes, welcher als Monopol gesetzlich zu den Regalien gehörte, und die ungarischen Zölle. Den Salzpreis zu bestimmen, stand dem Reichstage zu, und der König durfte denselben nur im Falle der höchsten Noth außerhalb des Reichstages erhöhen, wie dieß durch den 20. G.-A. vom J. 1790 deutlich bewiesen ist. Die ungarischen Zölle waren stets königliche Revenuen und standen unter der Aufsicht der ungarischen Dicasterien und über die Einsammlung, ja Bestimmung derselben, hatte die ungarische Gesetzgebung oft ihre Stimme erhoben. Uebrigens sind die Handelszölle und

Abgaben in jedem wohl organisirten Lande nicht so sehr vom Gesichtspunkte der Staatsrevenuen, als von dem der Gewerbs- und Handelsinteressen zu regeln, und sie sind auch in constitutionellen Ländern Gegenstand internationaler Vereinbarungen. Die Posten, welche gleichfalls unter der Aufsicht der ungarischen Behörde standen, erwähnen wir gar nicht, und zwar nicht aus dem Grunde, weil sie dem Staate eine geringe Revenue einbrachten, sondern hauptsächlich deshalb, weil sie kaum als eine Art der gemeinsamen Besteuerung zu betrachten sind. Jene indirekte Steuern, die durch das absolute System eingeführt wurden und die zwar dem Staate viel Revenuen einbringen, die aber theils deshalb gefährlich sind, weil sie zu hoch gegriffen, theils wegen der verkehrten, mit vielen Kosten, Ungerechtigkeiten und Aergernissen verbundenen Art der bestehenden Manipulation den materiellen Zustand des Volkes und die Grundlage der Kraft des Staates schwächen — diese Steuern waren in Ungarn unbekannt, und sind auch jetzt ungesetzlich. Es steht also nicht, daß der Einfluß der ungarischen Nation in ihrer constitutionellen Stellung, sich auf einen nur geringen Theil ihrer eigenen Besteuerung ausgedehnt hat.

Das a. h. königl. Reskript behauptet ferner, die pragmatische Sanktion sei nicht nur deshalb ins Leben getreten, um Ungarn gegen äußere und innere Angriffe erfolgreicher zu vertheidigen, und die bei einer Thronerledigung möglicher Weise entstehenden inneren Wirren zu beseitigen, sondern auch deshalb, damit sie der wechselseitigen Eintracht und Vereinigung einen je festeren Stützpunkt darbiete, und zur Bekräftigung dessen verweist es auf den wortgemäßen Sinn des 1. und 2. G.-A. vom Jahre 1723. Wir haben in unserer ersten Adresse unsere Ansichten über Wort und Sinn des angerufenen 1. und 2. Artikels der pragmatischen Sanktion entwickelt. Wir glauben, daß unsere Ansichten begründet waren, zum mindesten sehen wir dieselben im a. h. Reskripte nicht entkräftet. Es ist auch nicht eine Zeile in diesen Gesetzen, aus welcher man, sei es dem Wortlaute, oder auch dem wirklichen Sinne nach, eine andere Verbindung, eine engere Vereinigung heraus deuten könnte, als diejenige, die wir in unserer erwähnten Adresse aufgestellt haben. Die Untheilbarkeit und Unauflösbarkeit wurde lediglich mit Bezug auf den Besitzstand begründet, und man kann daraus die Identität oder Einheit der Regierungsform und des Verwaltungssystems um so weniger folgern, weil wie wir bereits oben erwähnten, der 9. §. des angerufenen 2. Artikels auch auf die weibliche Thronfolge den 3. Artikel vom Jahre 1715 ausdehnt, welcher es deutlich ausspricht, daß der König in Ungarn nur unter Aufrechthaltung der Landesgesetze regieren kann, und daß das Land nach der Art der andern Pro-

vinzen niemals regiert werden wird. Von einer andern Art der Vereinigung ist in dem 1. und 2. Artikel von 1723 auch nicht eine Spur zu finden.

Jene einzelnen Daten und Gesetzartikel, welche das a. h. königl. Reskript, zum Nachweise der engeren Realunion anführt, beweisen nicht die Realunion, sondern vielmehr die staatsrechtliche und administrative Sonderstellung Ungarns. Die Einheit des Thrones wird zwar erwähnt, doch wird diese Einheit in dem Sinne, daß bei uns sowohl, als auch in den Erbländern derselbe Fürst regiert, Niemand in Zweifel ziehen, das ist jedoch noch keine Realunion, sondern die natürliche Folge, ja das Wesen der Personalunion. Eine in einem anderen Sinne genommene Einheit des Thrones ist in der That nicht vorhanden. In anderer Weise, unter anderen Bedingungen, nach andern vom Gesetze vorgeschriebenen Formen wird der Fürst König von Ungarn, und wieder in anderer Art besteigt er in den Erbländern den Thron; nach einem andern System muß er bei uns regieren, nach einem anderen regiert er in den Erbländern, ja seine fürstlichen Rechte sind hier dem Gesetze gemäß auch nicht in allen Theilen dieselben, wie dort. Und die Freiheit des Thrones hört auch bezüglich der Person auf, wenn alle Nachkommen des Ahnherrn Euer Majestät, des Kaisers und Königs Leopold I. aussterben, denn in einem solchen Falle wählt, wie wir in unserer ersten Adresse auseinandergesetzt, der mit Ungarn geschlossenen pragmatischen Sanktion gemäß, das Land frei seinen König, in den andern Ländern hingegen würde, jener pragmatischen Sanktion gemäß, die ihnen gegeben wurde, und die sie angenommen haben, die Herrschaft den entfernteren weiblichen Zweigen des Habsburger Hauses gebühren.

Es wird ferner in dem a. h. Reskripte die Einheit der auswärtigen Angelegenheiten erwähnt, und darauf hingewiesen, daß seit der Thronbesteigung der herrschenden Familie, Ungarn dem Auslande gegenüber, niemals gesondert vertreten war.

Es gibt in unserem Vaterlande auch solche fürstliche Rechte, welche die Verfassung auf die Person des Königs selbst übertragen hat; weil aber der König von Ungarn gleichzeitig auch der Beherrscher der Erbländer ist, so ist es natürlich, daß derartige Rechte sowohl in Bezug auf Ungarn, als auch bezüglich der Erbländer derselbe Fürst ausübt. Daraus kann jedoch keine engere Realunion gefolgert werden.

Ein solches fürstliches Prärogativ ist jenes Recht des Königs von Ungarn, kraft dessen er die Beziehungen zu den auswärtigen Mächten oder die auswärtigen Angelegenheiten mit seiner a. h. königl. Macht entscheidet. Unsere Gesetze, namentlich die Gesetzartikel 2 vom Jahre 1608 und 4 vom Jahre 1681 haben zwar bedungen, daß die Fragen des Krieges und des Friedens, beson-

ders bezüglich der Türkei unter dem Einflusse Ungarns verhandelt werden, und der Krieg in Ungarn und den damit verbundenen Theilen, ohne Wissen und Willen des Landes nicht begonnen, daß die Punkte des Friedensschlusses dem Reichstag mitgetheilt, daß bei der hohen Pforte nebst dem kaiserlichen Residenten auch ein ungarischer Resident gehalten werde, der mit dem kaiserlichen Residenten gleich bevollmächtigt sei; und mehrere unserer Gesetze, besonders 1723: 104, 1741: 11, und 1790: 17 enthalten die Bedingung, daß die Ungarn auch von der Verhandlung der auswärtigen Angelegenheiten nicht ausgeschlossen, und bei ausländischen Gesandtschaften auch Ungarn verwendet werden sollen. Die oberste Leitung und Erledigung der auswärtigen Angelegenheiten indeß war in die Hände des Monarchen selbst gelegt, und indem das Land seine höchste hierauf bezügliche Garantie in sein Recht der Steuer- und Rekrutenbewilligung setzte, wollte es nur, daß bei der Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten auch die Ungarn Einfluß haben sollen. Dieses Prinzip befolgte bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten auch der 1847/8er Reichstag, indem er, das erwähnte königliche Recht ehrend und in seiner vollen Integrität aufrecht haltend, kein besonderes ungarisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten errichtete, und für genügend erachtete, daß durch den an der Seite der Person Sr. Majestät befindlichen Minister jener Einfluß gewahrt werde, welchen das Land den oben aufgezählten Gesetzen gemäß beanspruchen kann.

Das a. h. königl. Reskript hebt besonders den 4 §. des 11. Art. 1741 hervor, in welchem enthalten ist, daß Se. Majestät im Staatsministerium auch Ungarn anstellen werde. Aber auf das erwähnte Gesetz müssen wir bemerken, daß die citirten Worte desselben sich nur auf auswärtige Angelegenheiten beziehen. Das Land wollte, wie wir auch oben gesagt, nur das erreichen, daß an der Verhandlung, beziehungsweise an den Berathungen über die auswärtigen Angelegenheiten, unseren früheren Gesetzen gemäß, auch Ungarn theilnehmen; weil aber die auswärtigen Angelegenheiten im Staatsministerium verhandelt wurden, und Se. Majestät die auswärtigen Angelegenheiten nach Vernehmen desselben erledigte, so verlangen die Stände des Landes nur aus diesem Grunde, daß dahin auch Ungarn ernannt werden. Das beweist namentlich der 17. Art. 1790, welcher den erwähnten 11. Art. 1741 aufs Neue bestätigend sagt, daß Se. Majestät auch beim Staatsministerium selbst Ungarn verwenden und Verfügungen treffen wird, daß diejenigen Ungarn, die bei auswärtigen Gesandtschaften verwendet zu werden wünschen, Gelegenheit erhalten sollen, sich in der geheimen Staatskanzlei auszubilden. Aus diesen Worten des Gesetzes geht klar hervor, daß das Land

nur in Rücksicht auf die auswärtigen Angelegenheiten wünschte, daß im Staatsministerium auch Ungarn angestellt werden sollen, woraus man keineswegs schließen kann, daß die innere Verwaltung des Landes vom Staatsministerium abhängig war.

Das a. h. königl. Reskript erwähnt ferner das Heer und dessen Gemeinsamkeit. Es ist unzweifelhaft, daß das ungarische Heer mit den Truppen der übrigen Provinzen gemeinschaftlich gegen die Feinde des Vaterlandes und des Monarchen kämpfte; aber es war stets ein wesentlicher Unterschied zwischen Ungarn und den Erbprovinzen in Bezug auf alles, was das Militär betrifft. Ungarn bestimmt, ohne allen Einfluß der Erbprovinzen und ihrer Regierung, selbstständig die Zahl des ungarischen Militärs, wie dies zahlreiche Gesetze, namentlich der 2. Artikel 1802 beweisen.

Im Reichstage wurde die Art der Sustentation des ungarischen Heeres bestimmt, und zwar oft mit wesentlichen Abweichungen von dem in den Erbprovinzen eingeführten System; die zur Ergänzung des Truppenstandes nöthigen Rekruten, wurden vom Reichstag bewilligt, und bei der Bewilligung derselben wurden nur die in den ungarischen Regimentern entstandenen Lücken berücksichtigt, und die Bewilligung geschah zur Ergänzung der ungarischen Regimenter; aber auf die bei dem Militär der übrigen Provinzen befindlichen Lücken wurde niemals Rücksicht genommen. Im Reichstag wurde die Art, die Bedingungen der Rekruten-Stellung, so wie auch die Kapitulationszeit bestimmt, ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise dies in den übrigen Provinzen festgesetzt wurde. Und bei der Rekrutenbewilligung wurde nicht nur das in Betracht gezogen, wie viel von der Vollzähligkeit der ungarischen Regimenter fehle, sondern der Reichstag verlangte auch, daß die obschwebenden auswärtigen Umstände dargelegt werden, und nach dem Verhältnisse des diesem gemäß erkannten Bedürfnisses, normirte der Reichstag seine Bewilligung. Die Richtigkeit dessen beweisen unsere Gesetze, von welchen es genügen wird, den 1. §. des 2. Artikels 1840 zu erwähnen, welcher, wie folgt, lautet: „Die Stände bewilligen, nachdem sie in Folge ihres im Sinne der Gesetze begründeten Verlangens, von den in den auswärtigen Angelegenheiten obschwebenden Umständen, und von dem gegenwärtigen Stande der ungarischen Regimenter in Kenntniß gesetzt wurden, in Folge der Enthüllungen in Betreff des Bedürfnisses, als Subsidien zur Deckung desselben, und ohne jede hieraus zu folgende Consequenz zu den ungarischen Regimentern freiwillig 38tausend Rekruten unter folgenden Bedingungen ꝛc."

Das ungarische Heer wurde außer der von Zeit zu Zeit bewilligten Rekrutirung auch durch fortwährend bestehende ordentliche Werbungen ergänzt. Auch diese Werbung bestand laut reichs-

täglich kreirter Gesetze, und immer bewilligte der Reichstag die zur Erhaltung derselben nöthigen Kosten.

Unsere älteren Gesetze verfügen auch besonders, daß das fremde Militär aus dem Lande entfernt, daß das ungarische Militär zurückgebracht, daß in den ungarischen Festungen ungarische Kommandanten angestellt werden, und daß die Oberfeldherrschaft der ungarischen Truppen dem Palatin des Landes zukomme. Auch über die Verpflegung und Kasernirung des Militärs verfügte immer der ungarische kön. Statthalterei-Rath, und mehrmals, namentlich 1790 und 1840 wurden Reichstags-Commissionen ernannt zur Ausarbeitung bezüglicher stehender Reglements. Aus dem Allen geht unzweifelhaft hervor, daß Ungarn auch Betreff des Militärs sowohl in staatsrechtlicher, als auch in administrativer Beziehung immer konstitutionelle Selbstständigkeit besaß, und daß auch jener Theil des 3. Art. 1848, welcher die ungarischen Militärangelegenheiten in administrativer Beziehung ohne Verletzung der fürstlichen Gewalt des ungarischen Königs dem verantwortlichen Ministerium anvertraute, im Sinne unserer schon früher bestandenen Gesetze kreirt wurde.

Was das Finanzwesen betrifft, so gibt es kaum einen Gegenstand, bei dem man so viele Gesetze aufweisen könnte zum Beweise dessen, daß das Land auch in dieser Beziehung stets bestrebt war, seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu wahren. Die Wiener Kammer liebte es, sich unberechtigter Weise in die Finanzangelegenheiten Ungarns einzumengen; aber das Land wies jede solche Einmischung entschieden zurück, und sprach die Unabhängigkeit seines Finanzwesens auch mehrmals durch Gesetze aus. Es genüge unter den vielen nur einige zu erwähnen: der 5. A. 1622 sagt, daß „der Schatzmeister des Landes gewählt werde, und in keinerlei Abhängigkeit von der österreichischen oder der Wiener Kammer sei und daß andere Provinzen sich in die Einkünfte Ungarns durchaus nicht einmengen sollen;“ — der 16. A. 1723 bekräftigt die Anordnungen des obigen Gesetzes aufs Neue; — der 14. A. 1741 verordnete, daß „die ungarische Kammer in ihrer gesetzlichen Unabhängigkeit erhalten werde, daß sie ihre Zuschriften unmittelbar an Se. Majestät sende, daß die Rescripte auf dieselben nur durch Se. Majestät erlassen werden, und daß alles, was in Ungarn und den verbundenen Theilen das Aerar betrifft, und somit auch der Salz- und Bergbau zum Ressort der ungarischen Kammer gehören. Die Verwaltung der Landeseinkünfte war daher dem Gesetze gemäß selbstständig, und von der Verwaltung der übrigen Provinzen unabhängig. Auch die Festsetzung der Landessteuer geschah, wie wir oben auseinandersetzten, durch den Reichstag, und ohne allen Einfluß der Verwaltung der Erbprovinzen.

Wir erwähnen noch eines zum Beweise unserer diesbezüg-

lichen konstitutionellen Selbstständigkeit. 1811, als der Werth des außerordentlich vermehrten Papiergeldes auf ein Fünftel devalvirt, und zur Einlösung derselben ein neues Papiergeld unter dem Namen „Scheinzettel“ ausgegeben wurde, forderte Se. Majestät den ungarischen Reichstag auf, daß derselbe zur Garantirung des Werthes dieser Scheinzettel, und zu deren periodischer Einlösung hilfreiche Hand biete. Se. Majestät schickte auch Commissäre, welche die Finanzverhältnisse des Staates und alle Umstände des dringenden Bedürfnisses einer durch den Reichstag zu wählenden Commission darlegen und den Plan vorgeben sollten, nach welchem dem Uebel abgeholfen werden könnte. Diese Commissäre vollführten ihren Auftrag, und gaben den Plan vor, welcher darin bestand, daß von 211 Millionen Gulden Scheinzettel das Land 100 Millionen auf sich nehme, und für einen sichern Fond zur Einlösung derselben sorge. Die Stände des Landes nahmen diesen Gegenstand in Berathung, und kamen überein, daß sie weder die 100 Millionen auf sich nehmen, noch sich in die Kreirung irgend eines Fondes einlassen.

Wenn Ungarn nicht selbstständig und unabhängig gewesen wäre, so hätte Se. Majestät Ungarn nicht besonders aufgefordert, einen Theil dieser Staatsschuld zu übernehmen, und das Land hätte die Uebernahme nicht verweigert.

Aber praktisch wird durch dieses klare Beispiel auch noch das bewiesen, was ohnehin theoretisch aus dem Prinzip des Constitutionalismus folgt, daß jene Staatsschulden, welche ohne Wissen und direkte Einwilligung des Landes, ja zum großen Theil auch nicht im Interesse des Landes gemacht wurden, Ungarn von Rechtswegen gar nichts angehen. Das erwähnen wir auch nicht darum, weil wir etwa die in unserer ersten Adresse abgegebene Erklärung, daß wir gegen die constitutionellen Völker der Erbprovinzen nicht feindlich aufzutreten wünschen, ändern wollen; wir sind bereit, das was wir thun dürfen, und was wir ohne Verletzung unserer Selbstständigkeit und unserer constitutionellen Rechte thun können, auch über das Maß der strengen, vom Gesetz vorgeschriebenen Pflicht hinaus, auf Grund der Billigkeit, aus politischen Rücksichten zu thun, damit unter den schweren Lasten, welche das verkehrte Verfahren des bisher bestandenen absoluten Systems anhäufte, nicht ihr Wohlstand und mit diesem auch der unsere zu Grunde gehe, und damit die schädlichen Folgen der verflossenen Zeiten von ihnen und von uns abgewendet werden. Ja, wir wiederholen das aufs neue, und eben so wiederholen wir, daß wir nur als selbstständiges, unabhängiges, freies Land mit ihnen auch in dieser Beziehung in Berührung kommen wollen. Aber, wenn unsere politischen Rechte nicht in Rücksicht gezogen werden, wenn unsere gesetzliche Selbst-

ständigkeit angegriffen wird, wenn man uns anstatt unserer durch Grundverträge garantirten Verfassung eine andere octroyirte Verfassung aufdringen will; so werden wir vor Gott und der Welt gerechtfertigt sein, wenn wir niemals freiwillig in die Uebernahme solcher Lasten und Pflichten einwilligen, an welchen Theil zu nehmen wir nach Gesetz und Gerechtigkeit nicht verpflichtet sind.

Das allerhöchste königliche Rescript behauptet, daß Ungarn jederzeit verpflichtet war, an der Deckung der allgemeinen Bedürfnisse, und an allen Lasten des Staates theilzunehmen, und einen Theil jener Lasten und Opfer zu übernehmen, welche im Laufe der vorübergebrausten kriegerischen Ereignisse auf die Schultern der Völker fielen, und es beruft sich in dieser Beziehung auf den 63. A. 1741, auf den 2. A. 1796, auf den 2. A. 1805, und auf den 6. A. 1808, als Beweise der engeren Real-Union.

Ueberblicken wir indessen die zitirten Gesetze und ziehen wir in Betracht die Verhältnisse, unter denen sie gebracht wurden. Im Jahre 1741 griffen mächtige Feinde den Thron Maria Theresia's an. Maria Theresia war der gesetzliche König Ungarns und das Land that Alles, um seinen König und dessen Rechte zu vertheidigen. Hievon spricht der citirte G.-A. 63. 1741 und sagt, daß die Nation, indem sie zur Vertheidigung der Rechte des Fürsten und des Landes Gut und Blut zu opfern bereit sei, eine allgemeine Insurrektion anordnet; sie stellt jedoch ausdrücklich die Bedingung, daß die Gesetze des Landes unverletzt aufrecht erhalten werden sollen und daß man aus diesem außerordentlichen Zugeständnisse keine Folgerungen ziehen dürfe. 1796, 1802, 1805, 1807 und 1808 bedrohten die siegreichen Heere Frankreichs unser Vaterland und unsere Fürsten und die Stände des Landes bewilligten in den angeführten Gesetzen zur Vertheidigung des Vaterlandes und des Fürsten theils Rekruten, theils die Insurrektion, theils außerordentliche Subsidien. Aber bei allen diesen Bewilligungen erklärten sie ausdrücklich, daß sie diese aus freiem Willen machen und daß sie sich unter Aufrechthaltung der Rechte des Landes, dagegen verwahren, daß aus diesen freiwilligen Zugeständnissen jemals irgend eine verpflichtende Folgerung gezogen werde.

Es ist wahr, die Nation hat durch diese aus freiem Antriebe gemachten Bewilligungen eine Pflicht erfüllt — ihre heilige Pflicht gegen ihr eigenes Vaterland und ihren Fürsten, als sie aber in den Stunden der Gefahr von dem Fürsten aufgefordert sich beeilte das Vaterland zu retten und die Rechte und Interessen ihres Königs zu vertheidigen, glaubte sie sicherlich nicht, daß eine Zeit kommen könne, wo man ihr mit thatsächlicher Umstürzung ihrer gesetzlichen Selbstständigkeit für ihre avitische Verfassung eine fremde Konstitution aufoktroyiren, ihre Fundamental-

gesetze gegen Patente eintauschen will, es nicht gestattet, daß sie ihre Rechte auf ihrem eigenen Reichstage ausüben könne, und wo man zur Rechtfertigung aller Schritte der Macht gerade jene Thatsachen anführt, die aus der treuen Erfüllung patriotischer Pflicht entsprangen; jene Thatsachen, wodurch die Nation bewiesen hat, daß sie ihre gesetzlichen Rechte im Interesse des Königs und des Vaterlandes auszuüben versteht; jene Thatsachen, die das Vaterland und das Reich gerettet haben. Die Fürsten, auf deren Aufforderung die angeführten Gesetze kreirt wurden, sprachen nicht in dem ernsten Tone der befehlenden Macht zum Reichstage, sondern sie betrachteten diesen als gleichberechtigten Theilnehmer der gesetzgebenden Gewalt und sprachen mit Anhänglichkeit an die Verfassung und mit Vertrauen erregenden Worten der väterlichen Liebe, — und die Nation nahm die väterliche Aufforderung des Fürsten mit Begeisterung auf, erwiderte sie mit kindlichem Vertrauen und leistete ihr mit Eifer Genüge.

Auch das erwähnt das allerh. königl. Reskript, daß die G. A. 1723: 21, 98, 104 und 114 deutlich auf jene Centralregierung hinweisen, zu deren Wirkungskreis die Verfügung in jenen Angelegenheiten gehörte, welche Ungarn und die andern Provinzen gemeinschaftlich betreffen. Unserer Ansicht nach kann man indessen aus den erwähnten Gesetzen eine solche Folgerung nicht ziehen. Der G. A. 1723: 21 spricht von Desertionen und von den Gewaltthätigkeiten einiger Generäle, die namentlich in den Festungen einige Benefizien als einen Theil ihrer ordentlichen Bezahlung verlangten. Zur Prüfung dieser Forderungen und zur Feststellung dessen, daß, wenn derlei Benefizien den Generälen als Bezahlung gebühren, diese ihnen auf andere Weise ersetzt werden sollen, wurde eine Commission eingesetzt, die aus Bevollmächtigten der Stände, des Kriegsraths und der Hofkammer bestand. Die Bevollmächtigten dieser beiden letzteren Körper waren bei der Commission nothwendig, da die angeklagten Generäle deutsche Soldaten waren. Und wenn eine Centralregierung bestanden hätte, deren Wirkungskreis auch auf Ungarn ausgedehnt gewesen wäre, so würde es nicht nothwendig gewesen sein, auch von Seiten Ungarns im Wege des Reichstags eine Commission zu ernennen, sondern es wäre die ganze Angelegenheit als Verwaltungs- und nicht als Gesetzgebungsgegenstand von jenem Centralkörper geprüft und erledigt worden. Der erwähnte G.-A. weist also vielmehr darauf hin, daß gerade deßhalb, weil keine Centralregierung bestand, Ungarn als selbstständiges besonderes Land von Fall zu Fall mit den Erbprovinzen und beziehungsweise mit deren Regierung in Berührung kam, und zwar auch in Verwaltungsangelegenheiten öfter durch den Reichstag.

Der citirte 98. G.-A. verordnet, daß die ungarische Statt-

halterei sich des Siegels Sr. k. k. Majestät bediene, auf welchem der zweiköpfige Adler, und in der Mitte desselben das Wappen Ungarns sei. — Aus dem Inhalt dieses Gesetzes kann man doch nicht auf die Existenz einer gemeinschaftlichen Centralregierung schließen?

Der 104. G.-A. sagt, daß die ungarischen Landesbürger in den Angelegenheiten, welche Ungarn interessiren, auch bei auswärtigen Gesandtschaften verwendet werden sollen. Hierauf bezüglich haben wir bereits weiter oben, wo wir von den auswärtigen Angelegenheiten sprachen, unsere Ansichten dargelegt.

Im 114. §. endlich verspricht Se. Majestät, daß er den Gang der Posten nach Vernehmen des Oberpostmeisters erledigen werde, wie das öffentliche Bedürfniß es erheischen wird. Aber auch das deutet auf keine gemeinschaftliche Centralregierung hin. Die Posten waren lange Zeit in mehreren Ländern Europas Privatunternehmungen; die Familie Thurn und Taxis besaß und verwaltete dieselben auch in einem großen Theile Deutschlands. Aber daraus könnte man noch nicht folgern, daß dieser Besitz der Familie Thurn und Taxis die Rechtsverhältnisse jener Provinzen in welcher Beziehung immer geändert hätte.

Uebrigens sagt dieser G.-A. nicht, daß der Oberpostmeister des Gesammtreiches oder irgend eine gemeinsame Centralbehörde den Postenlauf in Ungarn bestimmen werde; — sondern daß Se. Majestät, als ungarischer König, dies thun werde, nach Vernehmung seines Oberpostmeisters, unzweifelhaft als einer solchen Persönlichkeit, deren Rath bei dem damals noch unentwickelten Zustande des Postwesens unter allen Umständen Aufmerksamkeit verdiente. — Wir müssen schließlich noch bemerken, daß das später vollständig entwickelte Postwesen seinem ganzen Umfange nach in Bezug auf Ungarn unter der Aufsicht und Leitung der ungar. königl. Statthalterei und der ungar. königl. Kammer stand, — daß aber diese Dikasterien — wie wir auch oben dargethan haben — unseren klaren Gesetzen gemäß — außer der gesetzlichen Gewalt des ungarischen Königs von jeder anderen Gewalt und von dem Regierungskörper der Erbländer vollkommen unabhängig waren.

Das allerhöchste königliche Reskript sagt ferner, daß die ungarische Gesetzgebung, ein leuchtendes Beispiel der Fürsorge für die gemeinsamen Interessen der Monarchie gegeben habe, als sie im 3. §. des 4. G.-A. von 1741 in der Absicht, daß die Regierung Ungarns, von der Regierung der übrigen Theile des Reichs nicht getrennt werde, und im Widerspruche mit dem in der Adresse des Reichstages erwähnten 2. G.-A. von 1485, der das Vormundsrecht des Palatins betrifft — den durchlauchtigsten Gemahl des ungarischen Königs Maria Theresia, glorrei-

chen Angedenkens, Kaiser Franz — nicht nur zum Mitregenten ernannt, sondern ihm für den Fall der Minderjährigkeit des Thronfolgers, die gesetzliche Vormundschaft auch bezüglich Ungarns übertragen habe, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er Ungarn mit den übrigen Provinzen des Reiches zusammen, auf Grund seiner väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt, gemeinschaftlich regieren könne." Wenn die constitutionelle Selbstständigkeit und die gesetzliche Unabhängigkeit Ungarns in anderen Gesetzen und in der pragmatischen Sanktion selbst auch nicht klar ausgedrückt wäre: so würde dieselbe schon durch diesen 4. Gesetz-Artikel von 1741 allein außer allen Zweifel gestellt sein. Denn:

Die Stände des Landes haben den Gemahl ihrer Majestät den Herzog von Lothringen, Barri und Hetrurien, der damals noch nicht zum römischen Kaiser gewählt war, zum Mitregenten neben seiner erlauchten Gemahlin erwählt, und ihn für den Fall der Minderjährigkeit des Thronerben mit der Vormundschaft bei demselben bekleidet. Aber sie haben es klar ausgesprochen, daß diese Wahl frei und freiwillig geschehen und daß daraus kein fürstlicher Gemahl irgend eines weiblichen Königs je für die Zukunft eine Folgerung ziehen darf und daß die Palatinsgewalt unverletzt bleibe; sie haben sich auch bedungen, daß durch die Mitregierung die in dem 1. und 2. G.-A. von 1723 begründete Unauflöslichkeit des Besitzstandes und die Erbrechte, die Gesetze und die Freiheit Anderer aufrechterhalten, die Angelegenheiten des Landes im Sinne der Gesetze verwaltet werden, und daß Se. Majestät der Mitregent die höchste königliche Gewalt und die königlichen Rechte (**jura majestatica**), welche den Gesetzen gemäß blos dem gekrönten Könige gebühren, nicht ausüben könne.

Wenn Ungarn keine constitutionelle Selbstständigkeit besessen, wenn dem Gesetze gemäß die Vormundschaft des minderjährigen ungarischen Königs nicht dem Palatinus gebührt hätte: so wäre es nicht nöthig gewesen diesen Gesetz-Artikel zu schaffen; da die Vormundschaft sowohl der Natur als auch den in den Erbländern bestehenden Gesetzen gemäß dem Vater gebührt hätte. Aber gerade deshalb, weil Ungarn in seiner staatsrechtlichen Stellung vollständig von den übrigen Ländern abgesondert war; — gerade deshalb, weil keine Realunion bestand — mußte man durch ein besonderes Gesetz darüber verfügen, daß der Vater mit Hinsicht auf Ungarn nicht von der Vormundschaft seines eigenen Kindes entfernt werde.

Die ausnahmsweise Verfügung, welche die Stände des Landes in dieser Hinsicht getroffen, hat die vormundschaftlichen Rechte des Palatinatsamtes unversehrt gelassen, ja neuerdings bekräftigt nicht blos deshalb, weil sie eine ausnahmsweise gewesen, und auf diesen einzigen Fall beschränkt, sich gegen jede daraus zuziehende

Folgerung verwahrte, — sondern auch deshalb, weil sie in klaren Worten die Unverletzbarkeit der Palatinatsrechte aussprach. Indem also die Vormundschaft des minorennen ungarischen Erbkönigs auch in Zukunft dem Palatin gebührt, stehen alle jene Folgerungen außer Zweifel, welche wir hinsichtlich dieses Umstandes in unserer ersten Adresse gegen die Real-Union vorbrachten.

Mit Ehrfurcht bemerken wir ferner, daß der citirte 4. G.-A. 1741 in der Einleitung die ausgezeichneten Verdienste Sr. Majestät, des Gemahls der durchlauchtigsten Kaiserin aufzählt, die von demselben durch acht Jahre in Ungarn geführte Statthalterschaft, seine auf dem Schlachtfelde bewährte Tapferkeit, und die von ihm gegen die ungarische Nation zu wiederholten Malen an den Tag gelegte Liebe; derselbe erwähnt ferner die ausgezeichneten Verdienste seiner Ahnen; er besagt, daß ihn als Gemahl Gott und die Natur zum Theilnehmer der Sorgen seiner durchlauchtigsten Gemahlin bestellten; — und dieses alles als Motivirung vorausschickend, spricht er die einstimmig, frei und freiwillig geschehene Wahl aus; aber daß der Reichstag dies zu dem Zweck gethan hätte, daß „die Regierung Ungarns von der Regierung der übrigen Theile des Reiches nicht getrennt werde" — und daß „die Vormundschaft unter der ausdrücklichen Bedingung seinem Vater übertragen worden, damit er Ungarn mit den übrigen Provinzen des Reiches gemeinschaftlich regieren könne", — wie dieß im allerh. königl. Reskripte behauptet wird — dieß sagt das erwähnte Gesetz auch nicht mit einem Worte, und von der Gemeinschaftlichkeit der Regierung kommt nicht einmal eine Erwähnung vor; ja gerade dadurch, daß der 5. und 6. §. des erwähnten Gesetzes ausdrücklich den Vorbehalt macht, daß die Regierung den Gesetzen Ungarns gemäß geführt und die Rechte, die Gesetze, die Freiheit des Landes unverletzt aufrechterhalten werden, ist auch sogar die Idee der gemeinschaftlichen Regierung mit den übrigen Provinzen ausgeschlossen.

Wir haben dies Alles darum ausführlicher vorgebracht, damit wir, auf das allerh. königl. Reskript antwortend, von Neuem die Grundhältigkeit der in unserer ersten Adresse Euer Majestät unterbreiteten und im allerh. Reskripte entschieden abgewiesenen legitimen Wünsche darlegen, welche die Gegengründe des a. h. Reskriptes und die lange Reihe der darin vorkommenden Citate in keinerlei Hinsicht entkräftet hat, und damit wir nachweisen, wie die Rechte des Landes nicht im J. 1848 ihren Ursprung nahmen, sondern daß dieselben in ihrem Wesen, nach unseren älteren Gesetzen in der That bestanden haben. Die Gesetze vom J. $184^{7}/_{8}$ haben den Rechten der Nation lediglich eine neuere, klarere und bestimmtere Form gegeben, sie haben dasjenige ins

Reine gebracht und den Ansprüchen der Zeit angepaßt, was das Land seit Jahren, ja seit Jahrhunderten als eine strenge aus dem Geiste ihrer Gesetze fließende Consequenz fortwährend urgirt hat, was aber die Beziehungen zwischen der Nation und dem Fürsten anbelangt, wurden keine wesentlich neue Rechte geschaffen.

Wenn übrigens auch die erwähnten Gesetze von J. 1847/8 neue Rechte geschaffen, wenn sie das Staatsrecht Ungarns nicht nur in seiner Form, sondern auch in seinem Wesen umgestaltet hätten, könnten wir mit Recht alles das fordern — wie wir es auch fordern, — was in ihnen enthalten ist. Denn diese Gesetze hat die verfassungsmäßige gesetzgebende Gewalt — der vereinte Wille des Fürsten und der Nation — zu Stande gebracht; sie sind daher in so lange bindend, bis sie nicht durch den vereinten Willen des Fürsten und der Nation wieder modifizirt oder aufgehoben werden.

Das königl. Reskript behauptet, daß „durch die 1848er Gesetze der Versuch gemacht wurde, die Personalunion ins Leben zu führen, und daß dieser Versuch im Widerspruche steht mit der in der Einleitung zu diesen Gesetzen enthaltenen Aeußerung, wonach die Einheit der Krone und die Verpflichtungen Ungarns gegenüber der Gesammtmonarchie unverletzt zu bleiben haben."

Aber die Personalunion wurde nicht durch die 1848er Gesetze eingeführt; sondern sie bestand im deutlichen Sinne der pragmatischen Sanktion immer, und wir kennen kein Gesetz, welches die engere Realunion eingeführt hätte. Die citirte Einleitung der 1848er Gesetze erwähnt zwar die gesetzlichen Beziehungen Ungarns zu den, durch die pragmatische Sanction mit ihm in unauflöslichem Verbande stehenden Provinzen, allein diese gesetzlichen Beziehungen und die Personalunion sind nicht im geringsten Widerspruche mit einander, denn wir erkennen nur zwei Beziehungen als gesetzlich, welche, wie wir auseinandergesetzt haben — aus der in der pragmatischen Sanction begründeten Personalunion entspringen. Außerdem ist in der Einleitung der 1848er Gesetze auch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Landes ausdrücklich erwähnt, aber die Erklärung, auf welche das allerhöchste königliche Reskript sich beruft, welcher zufolge „die Pflichten Ungarns gegen die Gesammtmonarchie unverletzt zu belassen sind" — kommt in der erwähnten Einleitung nirgends vor.

Das allerh. königl. Reskript erwähnt, „daß die Durchführung der 1848er Gesetze schon im ersten halben Jahre alle jene Gefahren erschloß, welche das Land und das gesammte Reich dadurch bedrohen, indem beabsichtiget wurde, die Bewahrung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Interessen der Monarchie mit

Beseitigung des Staatsrechtes und der Geschichte Ungarns in den beschränkten Kreis der Personalunion zu drängen, und daß diese Absonderung gefährliche Erschütterungen hervorrief, welche die Anwendung eines von den verfassungsmäßigen Institutionen Ungarns abweichenden Verwaltungssystemes nothwendig machten."

Weder das Staatsrecht noch die Geschichte Ungarns wurden durch die Kreirung der 1848er Gesetze beseitigt, es haben die erwähnten Gesetze vielmehr das ungarische Staatsrecht auf jene entwickeltere Stellung erhoben, auf welcher sich das Staatsrecht der anderen Völker Europas gegenwärtig befindet. Und zwar haben sie es in seinem Wesen dadurch gehoben, indem sie die Urbarialverhältnisse abschafften, die Rechtsgleichheit begründeten, und die politischen und bürgerlichen Rechte auf alle Klassen ausdehnten; in seiner Form dadurch, daß sie eine parlamentarische Regierung einführten, und anstatt der Dicasterien verantwortliche Ministerien errichteten. Die Geschichte Ungarns aber, worin ward sie durch die Kreirung der erwähnten Gesetze beseitigt? — ist es doch in der Geschichte gerade nicht ohne Beispiel, daß die Nation ihre eigenen Institutionen und staatsrechtlichen Gesetze den Ansprüchen der Zeit gemäß auf constitutionellem Wege im Einvernehmen mit seinem Fürsten abändert, und wenn jede solche Abänderung eine Beseitigung der Geschichte des Landes wäre, so könnte diese Anklage eben so sehr jene Gesetze des Landes treffen, welche die Krone von Ungarn dem Mannesstamme des Hauses Habsburg mit dem Rechte der Erstgeburt übergaben; — und jene, durch welche das Erbrecht des weiblichen Zweiges begründet wurde; denn auch durch diese Gesetze geschahen wesentliche Aenderungen in dem Staatsrechte Ungarns.

Dagegen widerstreiten die in dem königl. Reskripte enthaltenen Octroyirungen, durch welche die Verfassung Ungarns mit absoluter fürstlicher Gewalt umgestaltet wird, die wesentlichen Grundsätze gegen ein kaiserliches Diplom und Patent umgetauscht werden, und dies Alles unsere wiederhergestellte avitische Verfassung genannt wird, — nicht nur dem Staatsrechte, sondern sie stürzen dessen Grundprincipien um, und sind in der Geschichte Ungarns fürwahr beispiellos.

Was aber die in dem allerh. königl. Reskripte erwähnten Erschütterungen anbelangt, so gestatten Euer Majestät ehrfurchtsvoll zu bemerken, daß diese nicht durch die 1848er Gesetze veranlaßt wurden, sondern durch die Nichtbefolgung derselben und durch jene Hindernisse, welche der vollständigen Durchführung der Gesetze im Wege standen. Wie diese Hindernisse entstanden — dies verschweigen wir, da wir die schmerzlichen Erinnerungen der vergangenen Zeiten nicht wieder wachrufen wollen, aus tiefer Ehrfurcht vor der allerhöchsten Person Euer Majestät.

Wenn wir auf die Ereignisse jener Zeitperiode zurückblicken, so fällt es auf, daß, als im Jahre 1848 unsere Verfassung durch die auch vom Fürsten sanctionirten Gesetze eine weitere Entwickelung erlangte, zu derselben Zeit, derselbe Fürst auch den Erbländern eine Verfassung gab. Diese Verfassung war eine octroyirte, sie enthielt nicht jene separatistische Tendenz, die unseren Gesetzen zum Vorwurfe gemacht wird, nicht einmal die Länder der böhmischen Krone erhielten jene Selbstständigkeit wieder zurück, die ihnen, vermöge ihrer historischen Vergangenheit und ihrer einst durch Gewalt vernichteten Rechte gebührt hatte; — und doch wurde den Erbländern nur zu schnell jene octroyirte Verfassung genommen, deren Grundprinzipien die fürstliche Macht festgestellt hatte. Wenn also diese fehlerhaft waren, so trugen die Völker an diesen Fehlern keine Schuld. Auch dort fanden Erschütterungen statt, auch dort wurde das absolute System eingeführt.

Ja sogar auch Kroatien, daß gegen die 1848er Gesetze die Waffen ergriff, — theilte mit uns und den übrigen Provinzen das gleiche Schicksal. Es wurden ihm seine verfassungsmässigen Rechte genommen, und es fühlte die ganze Last des absoluten Systemes eben so wie wir. Und doch kann der Vorwurf, der gegen die 1848er Gesetze — nach unserer Absicht ohne Grund — vorgebracht wird, Kroatien auch nicht im Entferntesten berühren.

Die Erschütterungen, Gefahren und das absolute System, welches eingeführt wurde, sind daher nicht die Folgen der ungarischen 1848er Gesetze, denn auch dort, wohin die ungarischen Gesetze sich nicht erstreckten, wurde das absolute System eingeführt, ja sogar auch dort, wo diese Gesetze auf Widerstand stießen.

Das allerh. königl. Rescript sagt: daß Euer Majestät aus königlicher Machtvollkommenheit die bedingungsweise Wiederherstellung der Verfassung Ungarns garantirte, das Komitatssystem und die gesetzlichen ungarischen Jurisdictionen factisch wieder herstellte; zugleich aber auch die staatsrechtliche Stellung Ungarns mit dem die übrigen Länder vereinigenden unauflöslichen Verbande und mit der Großmachtstellung der Monarchie in Uebereinstimmung bringen will, was mit den 1848er Gesetzen, welche die Rechte der übrigen Länder des Gesammtreiches verletzen, nicht ermöglicht werden könnte.

In Bezug auf die Wiederherstellung unserer Verfassung ist es unmöglich in jener Methode eine Garantie zu erblicken, mit welcher die versprochene Wiederherstellung begonnen wurde. Das alte Komitatssystem wurde nur zur Hälfte wiederhergestellt; der größte Theil seines Wirkungskreises wurde in den Händen fremder Beamten gelassen, welche selbst jetzt noch mit der willkürlichen Macht des absoluten Systems vorgehen. Sie treiben mit Gewalt die Steuer ein, welche der Landtag niemals votirte; sie nöthigen

die Behörden, die Beamten und einzelne Bürger zu derselben Zeit, wo die Verfassung für wiederhergestellt ausgegeben wird, gegen die Grundgesetze des Landes zu handeln. Und bei diesem gesetzwidrigen Vorgehen wird selbst das reguläre Militär benützt, welches eine schönere und höhere Bestimmung hat, die es auch in den schwersten Zeiten treu und heldenmüthig erfüllte, und welches mit derartigem Dienste zu verschonen im Interesse des Staates gewesen wäre. Ein Theil der Bürger, namentlich alle hier anwesenden oder hier sich aufhaltenden älteren und neueren Beamten des absoluten Systems, werden durch eine gegen das Gesetz herausgegebene Verordnung der absoluten Macht, dem Wirkungskreise der Gesetze und Jurisdictionen des Landes entrückt nicht bloß in Bezug auf amtliche, sondern in Bezug auf alle strafgesetzlichen und andern Verhältnisse.

Und in der That, neben einem so sehr beschränkten und verwickelten Wirkungskreis kann man es nur der Energie Einzelner und der Besonnenheit des Volkes, welches zu dulden und auszuharren weiß, zuschreiben, daß das Land nicht in die Gefahren der Anarchie geschleudert ward. Die aufgestellten höheren Regierungsdikasterien sind gleichfalls nicht gesetzlich, denn nach dem 3. Gesetzartikel 1848 sollten nicht Dikasterien, sondern ein verantwortliches Ministerium an der Spitze der öffentlichen Verwaltung stehen; was aber die Gesetzgebung bereits modificirte und mit etwas Anderem ersetzte, das kann nicht in der alten, sondern nur in der vom Gesetze festgestellten neueren Gestalt als gesetzlich betrachtet werden.

Auch schon der eine Ausdruck des allerhöchsten königlichen Reskriptes: daß Eure Majestät „aus königlicher Machtvollkommenheit, und zwar bedingt, die ungarische Verfassung wiederherstellen wolle", genügt an und für sich, selbst jedes Vertrauen hinsichtlich der versprochenen Zusicherungen unmöglich zu machen. Die pragmatische Sanction kennt keine königliche Machtvollkommenheit auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Der ungarische König kann die ihm unterbreiteten Gesetzvorschläge zurückweisen, kann den Reichstag zur Kreirung neuerer Gesetze auffordern, ist jedoch gehalten, die schon einmal mit königlicher Sanction bekräftigten Gesetze, insolange dieselben im Wege der ordentlichen Gesetzgebung nicht aufgehoben wurden, eben so zu beobachten, wie das Land und jeder einzelne Bürger desselben gehalten ist, den derart kreirten Gesetzen zu huldigen und dem Monarchen, als dem konstitutionsgemäßen höchsten Vollstrecker der Gesetze zu gehorchen. Die unverletzte Aufrechterhaltung der Konstitution ist eine in der pragmatischen Sanction deutlich stipulirte Bedingung des Thronerbfolgerechts. Beide befinden sich im Verhältniß der Gegenseitigkeit zu einander; der Monarch kann daher, wenn er

im vollen Sinne der pragmatischen Sanktion zu regieren wünscht, die Aufrechterhaltung der Konstitution an keine anderen Bedingungen knüpfen, als an die Anerkennung und Inslebenführung seines Erbrechts, was das Land, welches streng an der pragmatischen Sanction festhält, auch nicht verweigern wollte.

Das Verfahren, welches von dem allerhöchsten königlichen Reskript befolgt wird, indem es über unsere Gesetze und Rechte mit absoluter Macht verfügt, die ungarische Konstitution auf die Grundlage des Diploms vom 20. Oktober und des Patentes vom 26. Februar basiren will, — kann vielleicht ein, die Einführung einer oktroyirten Konstitution erzweckender Versuch sein, führt jedoch sicherlich nicht zur Wiederherstellung der ungarischen Konstitution.

Wir können jedoch jenem konstitutionellen Rechte des Landes nicht entsagen, wornach die gesetzgebende Gewalt vom Monarchen und von der Nation nur im Vereine und gemeinsam ausgeübt werden kann; wir können eine einseitige und absolute Gesetzgebung für unser Land nicht als rechtmäßig und konstitutionell anerkennen, — Macht und Gewalt kann unsere konstitutionellen Rechte wieder suspendiren, kann oktroyiren und verfügen; wir sind jedoch genöthigt diese Suspension, derartige Anordnung und jedwede Octroyirung als konstitutionswidrig und als Fortsetzung des zwölf Jahre fortbestandenen absolutistischen Systems in neuerer Form zu betrachten, und können demselben weder mit unserer Einwilligung noch mit der Erklärung unserer Beruhigung beitreten, weil wir, wenn wir es thun würden, dem Gesetze, dem Vaterlande und unserem eigenen Gewissen untreu wären.

Und wenn es unsere heiligste Pflicht auch nicht befehlen würde, gegen jede Oktroyirung zu protestiren, so würden wir selbst auch dann an unserer eigenen avitischen Konstitution noch festhalten, weil jene Konstitution, welche aus dem Leben der Nation sich entwickelte, — mit der Nation zusammen aufgewachsen, sich gebildet und erweitert hat, der Regel nach auch zweckmäßiger und dauerhafter, als die oktroyirte Konstitution ist.

Wir können uns in dieser Beziehung auf die Geschichte berufen, wir könnten Beispiele aus anderen Ländern vorbringen, erwähnen jedoch nur, wie viele Verfassungen oder andere deren Stelle vertretende Systeme in der österreichischen Monarchie seit 1848 oktroyirt wurden, von denen der größte Theil nur kurze Zeit lebte, ein Theil aber nie ins Leben getreten ist.

Was jene Rechte der Erbländer und der Monarchie betrifft, welche die 1848-er Gesetze angeblich verletzt haben, so wissen wir in Wahrheit nicht, welche jene verletzten Rechte sind, und in welcher Hinsicht sie durch die Gesetze von 1848 verletzt wurden? — Die pragmatische Sanction hat Ungarn mit dem König von

Ungarn geschlossen, und darin bloß die Identität des Herrschers und auf deren Grundlage den untheilbaren und unauflöslichen Besitzstand begründet. Aber von einer gemeinsamen Regierung ist in diesem Grundvertrage nicht die Rede, ja es wurde vielmehr, wie wir auch oben auseinandergesetzt, ausdrücklich bedungen, daß Ungarn nach seinen eigenen Gesetzen regiert werde. Der 10. G.-A. von 1790 aber sagt es bestimmt: daß „Ungarn ein freies Land, und mit Hinsicht auf die ganze gesetzliche Gestaltung seiner Regierung unabhängig ist; daß es keinem andern Lande oder Volke verpflichtet, sondern seine eigene Selbstständigkeit und Verfassung besitzt."

Wenn also Ungarn keinem andern Lande oder Volke verpflichtet, wie konnte es in seiner konstitutionellen Selbstständigkeit die Rechte eines andern Landes dadurch verletzen, daß es in seiner eigenen Gesetzgebung über seine eigenen Angelegenheiten in konstitutioneller Weise verfügt hat? Die 1848-er Gesetze aber haben nur solche Verfügungen enthalten. Ungarn wünscht sich nicht in die Gesetzgebung oder Regierung anderer Länder zu mischen, und kann in dieser Hinsicht mit Recht die reciproke Billigkeit fordern.

Wir wollen den Bestand der Monarchie nicht gefährden, wir wollen nicht den der pragmatischen Sanktion gemäß rechtlich bestehenden Verband auflösen. Ist doch die Personalunion gleichfalls ein Band, aus welchem gemeinsame Beziehungen entspringen, und wir wünschen diese Beziehungen stets im Auge zu behalten. Der dritte Gesetz-Artikel vom Jahre 1848 hat auch in seinem 13. Absatze es deutlich ausgesprochen: daß „einer der ungarischen Minister fortwährend um die Person Sr. Majestät sei, und auf alle jene Verhältnisse, welche das Vaterland und die Erbländer gemeinsam berühren, Einfluß nehmend, in denselben unter Verantwortung das Land vertrete." — Aus dieser Anordnung des Gesetzes ist es klar, daß auch der 1848-er Reichstag jenen Verband aufrecht erhalten wollte, der in der pragmatischen Sanction seinen Ausdruck findet, und daß er bezüglich der daraus entspringenden gemeinsamen Verhältnisse, durch seine eigene gesetzliche Regierung mit der gesetzlichen Regierung der Erbländer in Berührung sein wollte.

Und in so weit die gegenseitige Berührung der beiden von einander unabhängigen Regierungen, besonders bezüglich der vor die Gesetzgebung gehörenden Gegenstände nicht ausreichen sollte, sind wir bereit — wie wir es auch in unserer ersten Adresse angezeigt haben — mit den konstitutionellen Völkern der Erbländer, als selbstständiges freies Land unter Wahrung unserer Unabhängigkeit frei und mit gerader Aufrichtigkeit zu verkehren. Auf diese Weise wird es in jedem einzelnen Falle viel leichter sein, die gemeinsamen Beziehungen ins Reine zu bringen, als

durch einen gemeinsamen Reichsrath, in welchen wir nur mit Aufopferung unserer constitutionellen Selbstständigkeit und unserer wesentlichsten Rechte Deputirte schicken könnten, und den Ungarn schon im Vorhinein mit der Besorgniß betreten würde, daß es trotz allen wörtlichen Versicherungen schließlich dennoch als eine österreichische Provinz betrachtet wird, und daß jener Versuch, den die absolute Macht Jahrhunderte hindurch oft, aber erfolglos, wiederholte, — der Versuch der Einverleibung — bald unter dem Vorwande des Constitutionalismus begonnen wird; diese Besorgniß und das Mißtrauen, welches der Begleiter der Besorgniß ist, würde bei jedem Schritte den Gang der Berathungen außerordentlich erschweren, oft sogar unmöglich machen, und schließlich den Reichsrath selbst auflösen oder die Majorität zu einem Verfahren führen, welches Bitterkeit, ja Haß nach sich ziehen würde, — nicht zwischen einzelnen Menschen, sondern zwischen Volk und Volk, zwischen Land und Land, — was zweifelsohne der größte Schlag wäre, der die Monarchie treffen könnte.

Gemeinsame Verhältnisse zwischen gleichberechtigten Parteien kann man nur mit gegenseitigem Vertrauen schlichten. Aber unmöglich ist es, mit Zwang gemeinsames Vertrauen zu begründen. Wo es keine Besorgniß gibt und auch keine Ursache dazu vorhanden, wo der Zwang nicht den freien Willen ausschließt, dort ist das gemeinsame Interesse das sicherste Band.

Auch davon sind wir überzeugt, daß die 1848-er Gesetze weder die zweckmäßige Regierung der Monarchie, noch die Großmachtstellung derselben gefährden; aber es gefährdet sie jenes System, zu dessen Annahme auch uns das a. h. Rescript zwingen will.

Die von dem Gesetze vorgeschriebene Einsetzung des verantwortlichen ungarischen Ministeriums, — scheint es — ist jener Punkt, gegen welchen hauptsächlich die Einwürfe des a. h. Rescriptes gerichtet sind. Aber Eure Majestät ernennen ja doch selber die ungarischen Minister, und diese werden stets den gesetzlichen Willen Euer Majestät vollziehen. Sie werden zwar dem Reichstage verantwortlich sein, wie dieß auch das Grundprinzip des Konstitutionalismus erfordert, aber diese Verantwortlichkeit wird eine leichte sein, bezüglich der Gegenzeichnung aller gesetzlichen Verordnungen, — gegen das Gesetz verfügen, kann aber Euer Majestät selbst nicht wollen. Die Nation, wenn sie die, auf die vollständige Wiederherstellung und unversehrte Aufrechthaltung der Verfassung gerichtete ernste Absicht wahrnimmt, und wenn sie nicht Grund haben wird, die Verkürzung ihrer Rechte zu befürchten, nimmt mit Vertrauen auf dem Gebiete der Gesetzgebung die Propositionen ihres Fürsten auf, und begleitet mit Beruhigung alle Schritte ihrer gesetzlichen Regierung auf dem Boden der Exekutive; und wenn Zeit und Umstände

die Modifizirung der einen oder der andern Verordnungen der Gesetze erfordern, wird sie dieß entweder selbst in Vorschlag bringen oder jene Motion, welche das verantwortliche Ministerium im Namen Eurer Majestät einbringt, besorgt in Berathung ziehen; denn sie wird keinen Grund haben, die Uebergriffe der fürstlichen Gewalt zu befürchten, oder auch davor, daß die Interessen und Gesetze des Landes den Interessen anderer aufgeopfert werden. Jene Nation, welche unter dem Schilde ihrer treugehüteten Verfassung und Gesetze ihre Rechte und Interessen gesichert sieht, ist nicht gezwungen, sich nach einer andern Lage, nach andern Verhältnissen zu sehnen.

Nicht immer ist diejenige Regierung die beste und die billigste, die man am leichtesten und bequemsten von einem Tage zum andern führen kann. Die Mängel des Regierungssystemes und die in der Führung der Regierung begangenen Fehler, bringen oft erst im Laufe der Zeit die bittere Frucht zur Reife; und jene Staatsmänner, welche die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Theile des Staates und ihrer auseinander strebenden wesentlichen Interessen nicht gehörig würdigen und die ermüdende Lösung der schwierigeren Fragen entweder umgehen, oder mit der Aufstellung irgend eines theoretischen und allgemeinen Prinzipes zerhauen, ohne die praktische Ausführbarkeit dieses Prinzipes und die schädlichen Folgen, die aus der Anwendung entspringen könnten, zu beachten — diese bringen die Zukunft des Staates ihrer eigenen Bequemlichkeit zum Opfer.

Die Großmachtstellung der einzelnen Staaten hängt nicht allein von der Zahl ihrer regulären Armeen ab; die absolute Regierung ist vielleicht leichter und bequemer; mit dem absoluten System lassen sich leichter große Armeen aufstellen; aber trotz des tüchtigsten Heeres kann der Staat in Gefahr stürzen, wenn der Schutz desselben nicht im Gefühle der Völker wurzelt. — Zwölf Jahre hat auch bei uns das absolute System bestanden; aber es hat das Volk nicht mit Glückseligkeit überfluthet, es hat den Staat nicht reicher gemacht, und nicht die Macht desselben vergrößert; und nach 12jähr. Erfahrung haben es auch Ew. Majestät nöthig befunden, das absolute System aufzugeben und den constitutionellen Weg zu betreten. Auf constitutionellem Wege ist es auch leichter ein solches Reich zu regieren, welches aus einem Volke besteht, und dessen Einheit demgemäß eine natürliche ist, als ein solches, das aus mehreren Ländern gebildet wird, und in welchem die einzelnen Länder eine verschiedene constitutionelle Selbstständigkeit, verschiedene Rechte und Gesetze, ja sogar verschiedene staatsrechtliche Begriffe und politische Ansichten besitzen. Wenn die Völker Wesen ohne entwickelteres politisches Gefühl und ohne Willen wären, so wäre es leicht dieselben zu

verschmelzen und in Ermanglung einer natürlichen Einheit, eine künstliche zu schaffen. In früheren Zeiten, wo noch die constitutionellen Begriffe und das Gefühl des Rechtes weniger alle Schichten des Volkes durchdrungen, gelangen öfter solche Versuche; aber heute fühlen bereits die Nationen, fühlt jede Klasse des Volkes den wahren Werth der politischen Freiheit und der gesetzlichen Unabhängigkeit, und mit Pietät hängt es an denselben, und selten gelingt es, mit Beseitigung dieser Gefühle und Pietät, Völker und Länder nach politischen Theorien gegen ihren Willen umzugestalten. Ja oft sind solche Versuche mit Gefahr verbunden, denn die Willensfreiheit ist den Einzelnen und den Völkern ein so theuerer Schatz, daß sie gegen die Aufopferung desselben selbst das nicht gerne annehmen, was aus freiem Willen gewählt, ihren Interessen nützlich gewesen wäre.

Eine solche engere Einheit, welche durch den vollständig freien Willen der Betreffenden erfolgt, kann oft nützlich werden, und ist zum Mindesten in ihrer Form nicht ungerecht. Wenn aber der Fürst mit der Wucht seiner Vollgewalt irgend ein konstitutionelles Land zu einer solchen Einigung zwingt, welche mit der Umgestaltung der Verfassung jenes Landes, ja mit der Aufopferung seiner wesentlichen Rechte verbunden ist, und wenn er nicht einmal die vorgängige Berathung dieser mit absoluter Macht herausgegebenen fürstlichen Befehle, sondern deren sofortige Erfüllung befiehlt: kann in solcher Weise die Vereinigung gerecht und zweckmäßig sein? — Wird dies das Land nicht als einen so schweren Schlag betrachten, durch den es seines Heiligsten beraubt worden ist? Wird es gerne einen Zustand unterstützen und vertheidigen, den es mit bitteren Gefühlen duldet? wird es sich nicht über jede Gefahr, jedes Uebel freuen, welches das Ganze bedrohend, ihm die Hoffnung bietet, vielleicht jener Fesseln ledig zu werden, die es gegen seinen Willen an andere gekettet haben? würde wohl dies Reich bei solchen Gefühlen des Volkes stark und mächtig sein? — und könnte man bei diesem engeren und gezwungenen Bande, welches im Lande solche Gefühle weckt, besser und leichter regieren, als bei der weiteren, aber freiwilligen Vereinigung, welche Niemanden wehe thut, und die Nation als mit ihren Rechten und ihrer Verfassung vereinbar findet?

Wir wünschen bei dem in der pragmatischen Sanktion ausgesprochenen Verbande unter unserem gemeinsamen Fürsten mit den Völkern der Erbländer in brüderlicher Liebe und Eintracht zu bleiben, uns der Billigkeit gemäß mit Ihnen in Leiden und Lasten theilend. Aber dies kann auch bei unversehrter Aufrechterhaltung unserer gesetzlichen Selbstständigkeit geschehen, ohne daß die Zwecke und die volle Sicherheit des Staates den kleinsten Gefahren ausgesetzt würden.

Warum also werden von uns solche Opfer verlangt, die zu bringen uns nicht erlaubt ist? — Warum fordert man, daß wir mit der Umstürzung unserer Verfassung unseren Rechten entsagen und die heiligsten Gegenstände unserer Pietät verläugnen? — Warum geschieht alles dies ohne vorgängige Einwilligung, ja ohne Befragen der Nation in der Form eines Befehles, gerade in dem Augenblicke, wo Euer Majestät in dem a. h. Reskripte versprechen, daß „Ungarn sowohl in Bezug auf die Personen, als auch bezüglich der Form und des Systemes der Verwaltung in einer der Verfassung des Landes entsprechenden Art regiert werden wird," und ankündigen, daß „es nicht die Absicht Euer Majestät ist, die zur Krone des heil. Stefans gehörigen Länder mit der Monarchie zu verschmelzen?" — Warum will man unsere Interessen und unsere Wünsche zu den Interessen der Erbländer in direkten Gegensatz bringen, und warum will man anstatt der Liebe und Eintracht, welche allein fähig ist, dauernd und sicher zu vereinen . . . den Samen der Eifersucht, der Bitterkeit, ja vielleicht des Hasses ausstreuen unter jene Völker, welche zufolge ihrer Lage und ihrer Vergangenheit nicht dazu berufen sind, einander feindlich entgegen zu stehen, sondern dazu, um zu allen Zeiten in Frieden und Liebe, von einander unabhängig sich gegenseitig zu vertheidigen und zu unterstützen? Warum will man das Land zu dem Glauben zwingen, daß es nach dem, was in solcher Weise geschehen, nichts mehr zu verlieren hat?

Eine erzwungene Einheit macht die Monarchie nicht stark. Das verletzte Selbstgefühl der einzelnen Länder, und die aus dem Zwange hervorgehende Bitterkeit erwecken das Begehren nach Trennung, ja nach endlicher Losreißung, und deshalb wird die Monarchie gerade am schwächsten, wo sie ihrer gesammten Kraft und der vollen Begeisterung ihrer Völker am nothwendigsten bedürfte. Die Großmachtstellung eines Reiches, dessen Einheit man nur mit der Gewalt der Waffen aufrecht erhalten kann, ist überhaupt zweifelhaft, und in den Stunden der Gefahr eben nicht sicher.

Die Verkürzung der politischen Rechte des Landes ist stets eine Ungerechtigkeit, und wird stets schmerzliche Gefühle und Unzufriedenheit säen. Eine Macht, welche kraft ihrer geordneten Verhältnisse im Stande ist, den Staatsbürgern materiellen Wohlstand zu bieten, — kann für eine Zeit lang mindestens einen solchen Schritt mit weniger Gefahr thun, denn die Befriedigung der materiellen Interessen lindert wenigstens bei Vielen den Verlust, obgleich auch eine solche Macht unstatthaft handelt, wenn sie die Rechte des Landes verletzt. Wenn aber eine Macht, sei es in Folge von Fehlern, sei es durch Unglück, dahin gelangt ist, daß sie nur sehr wenig für die Hebung des materiellen Wohl-

standes zu thun vermag, ja vielmehr zur Erhaltung des Staates von den, durch schwere Lasten beinahe erschöpften Bürgern, neue und abermals neue materielle Opfer zu fordern gezwungen ist: — eine solche Macht verfährt nicht zweckmäßig, wenn sie auch durch die Verkürzung der politischen Rechte die Gefühle der Nation verletzt; denn die schweren Lasten werden der Ueberzeugung gegenüber, daß auch die Sicherheit der politischen Rechte einer Gefahr ausgesetzt ist, noch drückender, — das gerechte Gefühl der Bitterkeit stimmt jede Opferbereitwilligkeit herab, und löscht das Vertrauen zu jener Macht aus, welche die materiellen Interessen der Bürger nicht heben kann, ihre politischen Rechte aber nicht schonen will.

Jenes absolute System, welches die konstitutionelle Freiheit nicht allein in Ungarn, sondern auch in den Erbprovinzen aufhob, stellte bei seinem Entstehen ein leitendes Prinzip auf: Die Idee der centralisirten Einheit der Monarchie. Jene Staatsmänner, welche diese Idee aufstellten, waren überzeugt, daß das einheitliche große Oesterreich, welches sie dermaßen schaffen, sich auf eine so hohe Stufe der Macht erheben werde, wie die Monarchie sie bis zu dieser Zeit nicht erreicht hatte. In der Ausführung ihres Planes hemmte sie kein faktisches Hinderniß, denn den strengen Befehlen der absoluten Gewalt verweigerte Niemand den Gehorsam; sie zerstörten und verwischten Alles, was ihnen im Wege stand, sie schonten keine Mühe und kein Geld, und gaben binnen 12 Jahren die Einkünfte der kommenden Generationen aus. Und nach 12 Jahren war die Monarchie weder in ihrer Macht, noch in ihrer Ausdehnung größer geworden, ihre Lasten waren aber außerordentlich gewachsen. Da hoben Ew. Majestät das nicht zum Ziele führende System selbst auf; aber die Idee selbst, welche das absolute System als leitende Idee aufstellte, und welcher es alles Recht und alle Autorität aufopferte — die Idee der centralisirten Einheit — behielten Euer Majestät auch ferner bei, und wünschen auf constitutionellem Wege auszuführen, was bei dem absoluten System eine so lange Reihe von Jahren hindurch nicht ausgeführt werden konnte.

Aber nach unserer Ansicht werden dieselben Schwierigkeiten, wegen welcher die Idee der centralisirten Einheit unter dem absoluten System der Erwartung nicht entsprach, im konstitutionellen Leben noch lebhafter hervortreten.

Das wirksamste Mittel des absoluten Systems war die unbeschränkte Gewalt, die sowohl auf dem Boden der Gesetzgebung, als auch im Bereich der Exekutive unbedingten Gehorsam forderte, und gegen welche man nicht einmal eine Einwendung machen durfte. Eine solche Gewalt aber kann man im konstitutio-

nellen Leben nicht ausüben. Jedes Land hat seine eigenen Erinnerungen, Hoffnungen und Wünsche, die ihm heilig sind, und die es unter dem Druck des absoluten Systems in sich ersticken mußte; jetzt, wo Jedermann das Recht hat, im Interesse des Vaterlandes die Stimme zu erheben, wird man das Alles aussprechen. Es werden sich die Gefühle und Ideen ausbreiten, und weil die centralisirte Einheit zum großen Theil im Widerspruch steht mit der Vergangenheit der einzelnen Länder, auf welche diese mit Pietät zurückblicken, und mit den Hoffnungen, welche sie für die Zukunft hegen, so wird die praktische Ausführung der centralisirten Einheit nicht allein auf entgegensetzte Gefühle, sondern im Lauf der öffentlichen Berathungen auch auf Widerspruch und beträchtliche Schwierigkeiten stoßen. Der Zwang fürstlicher Vollgewalt aber und Verfassungsmäßigkeit sind Gegensätze, die nicht einmal im Gedanken neben einander bestehen können.

Wir sind überzeugt, daß zwischen Ländern, deren Sitten, Interessen, historische Vergangenheit und staatsrechtliche Stellung so sehr verschieden sind, das Zustandekommen der centralisirten Einheit auf constitutionellen Wegen unmöglich ist. Wenn daher Euer Majestät Ihre Monarchie frei und wahrhaft stark wünschen, — so können Euer Majestät dies nicht durch erzwungene Einheit, sondern durch aus dem freien Willen der Völker entsprungenes wechselseitiges Einverständniß erreichen, und zu diesem Zweck können Euer Majestät die theoretisch vielleicht viel versprechende, jedoch praktisch nicht durchführbare Idee der centralisirten Einheit nicht zum Ausgangspunkt nehmen. Unsere constitutionelle Selbstständigkeit und unsere 1848er Gesetze stehen mit den wirklichen Interessen Euer Majestät, der Dynastie, der Erbprovinzen oder der Monarchie nicht in Widerspruch. Die vollkommene Wiederherstellung der ungarischen Verfassung wird nicht deshalb verweigert, das praktisch immer bestandene und unzweifelhafte Recht, die Steuer und die Militärstellung zu bestimmen wird uns nicht deshalb weggenommen, weil sie etwa die Regierung der Monarchie behindern, und mit der Großmachtstellung Oestreichs sich nicht vertragen. Oesterreich war auch damals eine Großmacht, als Ungarn auf seinem eigenen Reichstag Geld und Soldaten bewilligte; es war eine Macht, der selbst eine lange Reihe von Unglücksfällen nichts anhaben konnte; und als der triumphirende Feind bereits den größten Theil der Monarchie besetzt hatte, und außer den Ländern der ungarischen Krone kaum etwas im Besitze des Landesfürsten geblieben war, benützte jenes Ungarn, dessen constitutionelle Rechte man im angeblichen Interesse der Monarchie jetzt beschränken will, in seiner Treue und Begeisterung nicht nachlassend, seine gesetzlichen Rechte und seine ganze Kraft dazu, daß es hilfreiche Hand bot, die eroberten Theile der Monarchie dem Feinde wieder abzuringen.

Der wirkliche Grund des gegen uns gerichteten Streiches besteht hauptsächlich darin, daß unsere constitutionelle Selbstständigkeit, unsere Gesetze sich mit jener Idee der centralisirten Einheit nicht vertragen, die aus dem beseitigten absoluten System auch auf den Boden der Verfassungsmäßigkeit übertragen wurde, und — leider! — auch jetzt noch als leitendes Princip, als Ausgangspunkt betrachtet wird. Doch gestatten etwa Recht und Gerechtigkeit, daß die Heiligkeit der Grundverträge, die wesentlichsten Theile der Verfassung der Nation, die unzweifelhaften Rechte des Landes, und die Grundprincipien der Verfassung, einer neueren Idee zum Opfer fallen, welche zwölf Jahre hindurch jede Freiheit unterdrückte, jede berechtigte Forderung, und jede andere politische Rücksicht in den Hintergrund drängte, die dem Staat so viele Opfer kostete, und in der Ausführung sich dennoch als unzweckmäßig erwies? Ist es wohl für die Monarchie von Nutzen, einem neueren Experiment zulieb zu Mitteln zu greifen, welche die Interessen und Gefühle der Nation tief verletzen, den Glauben und das Vertrauen derselben ertödten, und während man Einheit bezweckt, die einzige sichere Basis der Einheit, das herzliche Einverständniß unmöglich machen!

Euer Majestät fordern den Reichstag auf, daß „er das Beispiel seiner Ahnen befolge, welche die unabweislichen Anforderungen der von Zeit zu Zeit sich ändernden Verhältnisse würdigend, nach dem Zeugniß des 4. A. 1687, des 8. A. 1715, sowie des 1. und 2. A. 1793 die staatsrechtliche Stellung Ungarns mit den gemeinschaftlichen Ansprüchen der Monarchie in Einklang zu bringen jederzeit bereit waren."

Im 4. G.-A. 1687 schafft das Land jene Klausel der goldenen Bulle von Andreas II. ab, welcher gemäß, so oft der König gegen die goldene Bulle handelte, jeder Edelmann des Landes invidiuell und persönlich das Recht hatte dem König Widerstand zu leisten. Im 8. A. 1715 wird festgesetzt, daß zum Schutz des Landes stehendes und ordentliches Militär gehalten, und dessen Sold, sowie auch andere Subsidien immer reichstäglich festgesetzt werden sollen. In diesen Gesetzen sind die Monarchie, deren Interesse und die Erbprovinzen mit keinem Wort erwähnt. Das Widerstandsrecht ist nicht deshalb abgeschafft, das ordentliche Militär nicht deshalb eingeführt worden, damit die staatsrechtliche Stellung Ungarns mit den gemeinschaftlichen Anforderungen der Monarchie in Einklang gebracht werden. — Dies alles wäre auch dann geschehen, wenn Ungarn in Bezug auf die Person seines Königs eine ganz gesonderte Stellung eingenommen hätte; denn die eigenen Interessen des Landes erforderten es, daß das gefährliche Recht des individuellen Widerstandes, welches viele zum Schaden des Landes mißbrauchten,

abgeschafft werde, die Errichtung einer stehenden Armee aber erheischte die Sicherheit des Landes selbst. Was jedoch die citirten G.-A 1. und 2.: 1723, oder die pragmatische Sanktion betrifft, so haben wir unsere hierauf bezüglichen Ansichten wiederholt auseinandergesetzt, und nachgewiesen, daß darin weder die Spur einer gemeinschaftlichen Regierung, noch einer anderen Reichseinheit ist, als des auf der Personalunion beruhenden unzertrennlichen Besitzes.

Uebrigens aber ist doch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Kreirung der erwähnten Gesetze, und der in dem gegenwärtigen a. h. Reskript ausgesprochenen Octroyirung. Damals veränderte der ungarische König nicht aus eigener Macht die ungarische Verfassung mittelst kaiserlicher Diplome und Patente, er entzog dem ungarischen Reichstag nicht die Ausübung der wesentlichsten Rechte, und auch die erwähnten Gesetze wurden im Wege der ordentlichen Gesetzgebung, auf Grund wechselseitiger Unterhandlungen, im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Nation und des Königs geschaffen. Wie anders das alles jetzt ist, das beweist der ganze Inhalt des allh. königl. Reskriptes.

Euer Majestät erklären, in dem allerhöchsten königlichen Reskript, daß Euer Majestät einen Theil der 1848er Gesetze bekräftigen, den andern Theil jedoch niemals anerkannt haben, noch anerkennen werden; und nebst dieser Erklärung weisen Euer Majestät den Reichstag an, daß er zur Modification dieses Theiles der Gesetze, und beziehungsweise zu dessen Abschaffung Gesetzvorschläge vorbereite, und dieselben der landesfürstlichen Begutachtung unterbreite.

Sanctionirte Gesetze bleiben solange sie durch die gesetzgebende Gewalt nicht aufgehoben sind, gleich bindend, und kann in Beziehung auf die Gültigkeit einzelner Artikel kein Unterschied, oder eine Steigerung aufgestellt werden.

Die gesetzgebende Vollgewalt kann Ew. Majestät nur in dem Falle zustehen, wenn Ew. Majestät wieder mit absolutistischer Macht herrschen wollen als ungarischer König; können Ew. Majestät im Sinne der pragmatischen Sanction nur mit dem Reichstage vereint die gesetzgebende Gewalt ausüben, keines unserer sanktionirten Gesetze ohne Einverständniß des Reichstages mit eigener Macht aufheben; und so wie es nicht nöthig ist die bereits durch königl. Bekräftigung sanktionirten 1848er Gesetze durch den Landesfürsten aufs Neue zu bekräftigen, so kann auch die einseitig ausgesprochene Nichtanerkennung irgend eines Theiles derselben Gesetze, deren Werth nicht entkräften.

Ew. Majestät geruhen im allerhöchsten Reskripte auszusprechen, daß Allerhöchstdieselben die Prinzipien der 48er Gesetze, durch welche der privilegirte Adelstand aufgehoben, die allgemeine

Besitz- und Amtsfähigkeit eingeführt, die Urbarial-, Zehent- und Unterthansverpflichtungen abgeschafft, die allgemeine Tragung der öffentlichen Lasten, so wie die allgemeine Militärpflicht ausgesprochen, endlich das Wahlrecht auf jene Volksklassen ausgedehnt wurde, die dieses Recht früher nicht besassen, bestätigen. Geruhen Ew. Majestät zu gestatten, daß wir mit Ehrfurcht bemerken dürfen, daß die Prinzipien und Anordnungen jener Gesetze auch ohne neue Bestätigung bestehen mögen. Bis 1848 war Ungarn in seiner Gesetzgebung von privilegirten Klassen vertreten. Aber unter diesen Vertretern fanden sich viele, welche während vieler Jahre dahin strebten, daß die aristokratische Verfassung des Landes den Anforderungen der Zeit entsprechend, allmälig über alle Volksklassen sich ausdehne. Unser Bestreben wurde von der höchsten Gewalt selten unterstützt, oft aber verhindert.

Endlich hat der noch immer aus privilegirten Klassen bestehende 1848er Reichstag aus freiem Antriebe, ohne Zwang, ohne Pression die Urbarial-Verhältnisse suspendirt, die bürgerliche Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung eingeführt, und sowohl die bürgerlichen als auch die politischen Rechte auf alle Volksklassen ausgedehnt.

Der ungarische König hat alle diese Gesetze sanktionirt, und sind dieselben sofort ins Leben getreten. Diese Gesetze jetzt zu vernichten oder aufzuheben und den früheren Zustand wieder herzustellen wäre selbst die Vollgewalt des Landes-Fürsten nicht fähig. Wir glauben, daß auch Euer Majestät dies nicht wollen, aber daß wenn Euer Majestät auch wollten, es nicht thäten, nicht bloß deshalb, weil bereits gegebene Gesetze einem Volke zu entziehen immer gefährlich ist, sondern auch darum weil eben jene privilegirten Klassen, welche diese Gesetze geschaffen, sich nicht beruhigen könnten, wenn die Gesetze des Volkes verletzt würden, und es findet sich in der Aristocratie Ungarns kein solches Individuum, das die Gerechtigkeit, die heiligsten bürgerlichen Pflichten und die Würde so weit vergessen könnte, um von jenen Vorrechten, denen es freiwillig entsagt, selbst zufolge allerhöchster Anordnung etwas zurückzunehmen und bereitwillig die Wiederherstellung des obzwar materiell günstigen aber moralisch brandmarkenden und verhaßten alten Standes anzunehmen. Unter den 1848er Gesetzen gibt es einzelne Punkte, die wir wegen der Aufrechthaltung der unverletzlichen Volksrechte selbst zweckmässiger umzugestalten, bestimmter, zu erläutern wünschen. Unsere diesbezüglichen Anträge können wir aber nur dann verfertigen und Euer Majestät nur dann unterbreiten, wenn der Reichstag im Sinne der Gesetze ergänzt sein wird; denn in Abwesenheit derer, die einzuberufen waren, aber nicht einberufen wurden, können wir keine Gesetze kreiren. Wenn jedoch Euer

Majestät die Veränderung irgend eines Theiles der Gesetze wünschen, so wird der ergänzte Reichstag alle jene Anträge, welche dießbezüglich das verantwortliche ungarische Ministerium einbringen wird, sofort in Berathung nehmen und das, worüber man übereinkommen wird, Euer Majestät unterbreiten.

Was also auf diese Weise begonnen, durch gegenseitig reichstägliche Verständigung im Einvernehmen Euer Majestät und der Nation festgestellt wird, das wird nach gesetzlich erfolgter Krönung durch königl. Sanction zu bekräftigen sein. Aber alle jene Anordnungen der bereits früher schon sanctionirten Gesetze, deren Umwandlung nicht gewünscht, oder durch Einverständniß beider Theile nicht angenommen wurde, sind auch ohne neue Bekräftigung als vollkommen rechtsgültig anzusehen. So muß es in jedem constitutionellen Lande sein, wo die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Fürsten und der Nation getheilt ist, sonst wäre die Theilung der gesetzgebenden Gewalt keine Wahrheit. So ordnen es auch unsere Grundgesetze an, besonders aber der 12. Artikel des 1790er Gesetzes, welcher deutlich sagt: daß das Recht in Ungarn und den dazu gehörigen Theilen Gesetze zu kreiren, aufzuheben und zu erläutern, nur dem gesetzlich gekrönten Fürsten im Einvernehmen mit den zum Reichstag gesetzlich versammelten Ständen zusteht, und außer diesen auch nicht ausgeübt werden kann.

Indem aber Ew. Majestät im a. h. Reskripte uns zur Modifizirung, ja sogar zur Aufhebung der 1848er Gesetze auffordern, folgen Ew. Majestät nicht der Spur der erwähnten Grundgesetze, und gehen auch nicht von den Prinzipien der Konstitution aus. Ew. Majestät haben mit absolutistischer Gewalt die sanktionirten Gesetze suspendirt, und verhindern noch immer die Wiederinslebenrufung derselben, erklären aber auch gleichzeitig, daß „Ew. Majestät dieselben nicht anerkannten und in Zukunft nicht anerkennen werden.“ Worin besteht nun nach dieser Erklärung die gegenseitige reichstägliche Verständigung? Worin besteht die bilaterale Ausübung der gesetzgebenden Gewalt? Aus dem Begriffe der konstitutionellen Gesetzgebung folgt, daß, wenn bei Kreirung neuer Gesetze beide die gesetzgebende Gewalt ausübenden Theile sich nicht vereinigen können, auch kein Gesetz möglich ist; hingegen bei Modifizirung oder Aufhebung sanktionirter Gesetze behalten die zu modifizirenden oder aufzuhebenden Gesetze ihre bindende Kraft und ihren Werth, wenn nicht beide Theile die Modifikation annehmen. Nach der erwähnten Erklärung Ew. Majestät aber würden auch jene Punkte der zu modifizirenden und aufzuhebenden Gesetze an Rechtskräftigkeit verlieren, die Ew. Majestät auch selbst ohne den Willen des Landes zu modifiziren oder aufzuheben wünschen. Und so würde

Ew. Majestät allein die gesetzgebende Gewalt ausüben, dem Reichstage aber bliebe kein anderes Recht, als den Befehl des Fürsten zu registriren, und von den sanktionirten Gesetzen würde nur das aufrecht bleiben, was der absolute fürstliche Wille zeitweilig belassen würde.

Modifiziren oder suspendiren kann man nur ein bestehendes Gesetz; Ew. Majestät fordern aber den Reichstag auf, die 1848-er Gesetze zu modifiziren, eigentlich aufzuheben. Wenn nun diese Gesetze nicht mit Recht bestehen, so ist ja eine Modifizirung oder Aufhebung nicht möglich oder wenigstens überflüssig; bestehen dieselben aber mit Recht — was gar keinem Zweifel unterliegt — so müssen sie auch vollzogen werden, und dieß zu erwirken, gehört in das a. h. Gebiet der königlichen Gewalt. Bevor also der Reichstag die Modifizirung jener Gesetze oder die Aufhebung eines Theiles derselben zum Gegenstande seiner Berathungen und der gegenseitigen reichstäglichen Verständigung macht, ist es unumgänglich nöthig, daß die verfassungswidrige Außerkraftsetzung derselben sofort aufhöre.

Und es scheint, daß Ew. Majestät, indem Ew. Majestät einige Gesetze auf's Neue bekräftigen, andere aber nicht anerkennen, dieses Vorgehen nicht nur auf die 1848-er Gesetze beschränken, sondern es auf frühere Gesetze ausdehnen. Diese Bekräftigung umfaßt auch deutlich allgemeine Besitz- und Amtsfähigkeit, welche der Reichstag nicht im Jahre 1848, sondern im Jahre 1844 begründete; die Nichtanerkennung aber dehnt sich außer den 1848-er Gesetzen auch auf unsere älteren wesentlichsten Gesetze aus, indem Ew. Majestät dieselben aus eigener Macht modifiziren, und ohne Einfluß der Nation mit kaiserlichen Diplomen und Patenten aus eigener Macht umgestalten. Solche sind unter anderen der von der gemeinsamen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt handelnde 12. G.-A. des J. 1790; der die Unabhängigkeit des Landes zusichernde 1790:10; die in den Bereich des Reichstages in der ganzen Ausdehnung gehörenden, die Bewilligung des Militärs und der Steuern anordnenden G.-A. 1715:8, — 1790:19 und der 4. G.-A. 1827. Und wahrlich aus dem a. h. Reskripte ersehen wir auch das nicht: wollen Ew. Majestät jenen Theil unserer Gesetze für giltig betrachten, von welchen Ew. Majestät nicht auszusprechen geruhen, daß Ew. Majestät dieselben nicht bekräftigten, — auch können wir nicht wissen, wie weit diese Nichtanerkennung und die thatsächliche Aufhebung sich ausdehnt und wo diese stehen bleibt. Gestatten uns Ew. Majestät mit Ehrfurcht wiederholen zu dürfen, daß dieß Alles der pragmatischen Sanktion widerstrebt.

Aber am meisten betroffen waren wir und wir glauben jeder verfassungsmäßig fühlende Bürger durch die Aussprechung jenes

unkonstitutionellen Grundsatzes, daß Ew. Majestät „sich persönlich zur Anerkennung der 1848-er Gesetze nicht für verpflichtet halten."

Wenn der Fürst berechtigt ist, die durch seinen Vorfahren sanktionirten Gesetze in Bezug auf seine Person nicht als bindend anzusehen, was wird dann die Garantie unserer Verfassung, der gesetzlichen Freiheit des Landes, der kreirten und zu kreirenden Gesetze sein? auf was sollen sich die Völker des Reiches, denen Ew. Majestät die verfassungsmäßige Freiheit verliehen hat, hinsichtlich der Dauerhaftigkeit dieser Verfassung stützen? Jeder Nachkomme Ew. Majestät kann aber so sagen, daß er die eine oder die andere Verfassung, die sein Vorfahre sanktionirt hat, mit den Interessen des Reiches und seiner Großmachtstellung nicht für vereinbar hält, und dieselbe für seine Person nicht als bindend ansieht. Streichen wir aus der Verfassung jene Kontinuität der Verpflichtung, die von Generation zu Generation übergeht und sich ebenso auf die Fürsten, wie auf die Völker erstreckt, so wird jede Verfassungsmäßigkeit und die Sicherheit jedes Staates ein Spiel der Ereignisse sein. Diese Kontinuität ist die Grundlage so der Freiheit des Volkes, wie des Thrones, des Fürsten und seines Erbrechtes. Die Verleugnung dieser Kontinuität vernichtet jene vermittelnde Kraft, ohne die bei einer Kollision der Interessen jede Frage nur durch die Gewalt der Willkür oder durch die Schärfe des Schwertes gelöst werden könnte, und ohne die die Völker und Fürsten keine andere Wahl hätten, als absolute Regierung oder Revolution. Diese wohlthätige vermittelnde Kraft ist der Glaube und das Vertrauen in die Beständigkeit des Rechtes, die ohne die erwähnte Kontinuität der Verpflichtung auch nicht einmal gedacht werden kann. Wir können nur unser tiefstes Bedauern aussprechen, daß jener Grundsatz, dessen Aufstellung weder auf die Interessen Ew. Majestät, noch die der Gesammtmonarchie einen wohlthätigen Einfluß haben kann, im a. h. Reskripte ausgesprochen worden ist.

In Bezug auf die Ergänzung des Reichstages haben wir es in unserer ersten unterthänigen Adresse ausgesprochen, daß wir in so lange, als diejenigen, welche nach dem Gesetze zum Reichstage zu berufen sind, nicht einberufen sein werden: den Reichstag nicht als vollständig betrachten und uns in die Kreirung von Gesetzen nicht einlassen können.

Das a. h. königliche Reskript erfüllt auch diesen unsern gerechten Wunsch nicht und erwiedert, daß die Frage der Ergänzung des Reichstages dann von selbst gelöst werden wird, wenn wir die Beziehungen Ungarns zu den Erbländern nach den a. h. Absichten festgestellt und die 1848-er Gesetze theils modifizirt, theils aufgehoben haben.

Es müßte demnach früher der unvollständige Reichstag im Namen der Nation das durch die absolute Macht herausgegebene kaiserl. Diplom vom 20. Oktober und das Patent vom 26. Feber als Grundgesetz annehmen; Vertreter in den Reichsrath senden; den wichtigsten Theil der sanktionirten Gesetze modifiziren oder streichen; und wenn er somit die ungarische Verfassung um ihre wichtigsten Bestandtheile gebracht, das ganze ungarische Staatsrecht nach kaiserlichen Diplomen und Patenten umgewandelt und die Rechte des Landes und somit auch die der nicht Einberufenen aufgeopfert hat, dann, und nur dann, wird der Reichstag ergänzt sein. Diese Lösung der Ergänzungsfrage steht nicht nur mit den Landesgesetzen, sondern auch mit der Natur der verfassungsmäßigen Gesetzgebung in geradem Widerspruche.

Bezüglich Siebenbürgens sagt das a. h. königl. Reskript: „Die Vereinigung desselben mit Ungarn ist ohne die freie Einwilligung der sächsischen und rumänischen Nation beschlossen worden, sie ist nie in volle Gesetzeskraft getreten, sie ist nach der Verlautbarung der einseitigen Beschlüsse thatsächlich zu Nichte geworden und muß so lange als unausführbar betrachtet werden, so lange die Bewohner Siebenbürgens nichtungarischer Zunge ihre Nationalitätsinteressen durch die Union gefährdet sehen, und die dießfälligen Anforderungen und Interessen des Reiches nicht gehörig sichergestellt sein werden."

Die Union Ungarns und Siebenbürgens hat der gesetzliche Reichstag, sowohl Ungarns, als auch Siebenbürgens, feierlich beschlossen und diese Beschlüsse hat die Sanktion Sr. Majestät zur Gesetzeskraft erhoben.

Wenn die Sachsen und Rumänen durch das Gesetz vom Siebenbürger Landtag ausgeschlossen gewesen, oder wenn sie mit Umgehung des Gesetzes nicht einberufen worden wären; wenn der Landtag auf außerordentliche Art, in ungewohnter Form einberufen worden wäre; wenn nicht die wirkliche Majorität entschieden hätte, oder irgend ein Theil an der freien Aeußerung seines Votums verhindert worden wäre, so könnte man eher davon sprechen, daß der Beschluß ohne die freie Einwilligung der Rumänen und Sachsen gebracht wurde, und könnte man gegen die Giltigkeit desselben eher einen Zweifel erheben.

Aber jener Landtag Siebenbürgens, welcher die Union beschloß, wurde genau im Sinne der siebenbürgischen Gesetze einberufen. Nach dem damaligen Staatsrecht Siebenbürgens mußte der Landtag aus den Deputirten der Komitate, der Szekler- und der sächsischen Stühle, und der das Recht der Vertretung auf dem Landtag besitzenden Städte, aus den kirchlichen und weltlichen Würden des Landes, dessen höheren Beamten und Regalisten

zusammengesetzt sein; alle diese wurden auch berufen und erschienen durch ihre Deputirten und beziehungsweise persönlich. Bei der Wahl der Komitatsbeamten besaßen die sächsischen und rumänischen Edelleute, deren aber viele waren, eben so gut das Wahlrecht, wie die Ungarn. In den Szekler- und sächsischen Stühlen, sowie auch in den Städten, war zwischen Ungarn, Sachsen und Rumänen hinsichtlich der Wählerqualifikation kein Unterschied. Die Regalisten, die nach dem Gesetz aus den ansehnlicheren Adeligen einzuberufen waren, und die höheren Beamten, waren nicht lauter Ungarn.

Der auf diese Art im Sinne des Gesetzes zusammengesetzte Landtag verfuhr in der Kreirung des Unionsgesetzes gerade in jener durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise, die er bei Kreirung aller seiner übrigen Gesetze befolgte; der Beschluß wurde nämlich mit absoluter Majorität gefaßt, und zwar gerade in diesem Fall mit großer Majorität, welcher sowohl von den durch den Einfluß der rumänischen Wähler gewählten Deputirten, als auch von den sächsischen Deputirten viele durch ihre frei geäußerten Voten beitraten. Und als der Wille der Mehrheit als Beschluß ausgesprochen wurde, ward von Seiten der Sachsen oder Rumänen kein Protest erhoben.

Es ist wahr, daß die vormärzlichen Gesetze Siebenbürgens von drei verschiedenen Nationen sprachen, von der ungarischen, Szekler und der sächsischen Nation, und die Rumänen nicht als eine besondere Nation betrachteten; es ist wahr, daß die drei Nationen einige Rechte hatten, besonders hinsichtlich der von landtäglicher Kandidirung abhängigen Aemter, welche das Gesetz auf die Rumänen nicht ausdehnte; aber hinsichtlich des Landtags und der Deputirtenwahl bestand mit Bezug auf die Nationalität kein Unterschied, und bei der durch das Gesetz begründeten Qualifikation besaßen die Rumänen das aktive und passive Wahlrecht eben so gut, wie die Ungarn, Szekler oder Sachsen, auf dem Landtag aber stimmten die einzelnen Nationen nicht besonders mittelst eines **Curiatum votum**, sondern die Beschlüsse wurden nach individuellen Voten gefaßt.

Nachdem also jener Landtag Siebenbürgens, welcher das Unionsgesetz kreirte, streng im Sinne der damaligen Gesetze zusammengesetzt war, Sachsen und Rumänen auf die Wahl der Deputirten eben so Einfluß ausübten, an den Landtagsberathungen theilnahmen, ohne Zwang stimmten, und mehr als einer von ihnen für die Union stimmte, und so die Union mit großer Stimmenmehrheit beschlossen wurde: kann man da mit Grund behaupten, daß das Unionsgesetz ohne die freie Einwilligung der Sachsen und Rumänen gebracht wurde? und kann man demzufolge die Giltigkeit desselben bestreiten? Oder wäre vielleicht die ausnahms-

lose Einwilligung des ganzen rumänischen und sächsischen Volkes zu der Giltigkeit der Gesetze nöthig gewesen? Das allerhöchste kön. Reskript ging — scheint es — in dem vorgebrachten Einwand wirklich von der Ansicht aus; denn jede andere Auslegung jener Einwendung würde mit dem, was geschehen, in Widerspruch sein. Aber wird diese Aussicht auch auf den österreichischen Reichsrath ausgedehnt werden? werden alle jene Beschlüsse desselben als ungiltig betrachtet werden, in welche zum Beispiel ein Theil der böhmischen oder polnischen Deputirten, des böhmischen oder polnischen Volkes nicht einstimmte? Und im Reichsrath sind nicht allein verschiedene Nationalitäten, sondern auch verschiedene Länder vertreten, und es können dort eher Fälle vorkommen, in welchen eine ähnliche Einwendung mehr Gewicht haben kann.

Wahr ist es, daß auf dem Reichstage, der die Vereinigung beschloß, hauptsächlich blos die privilegirte Klasse vertreten war, und die große Masse des Volkes, besonders des rumänischen und ungarischen Volkes, kein Recht des Einflusses besaß. Dies war aber die natürliche Folge der staatsrechtlichen Stellung Siebenbürgens, welche bis zum Jahre 1848 eben so vorwiegend aristokratisch war, wie die Ungarns. Dies jedoch gegen die Giltigkeit des Unionsgesetzes vorzubringen, wäre eben so unbegründet, wie man die Kraft jener Gesetze Ungarns nicht in Zweifel ziehen darf und kann, unter deren Schutz die Thronfolge zuerst für die männlichen und dann die weiblichen Sprossen des ruhmvoll regierenden Hauses Habsburg festgestellt wurde, denn auch diese Gesetze sind durch die privilegirten Klassen ohne Einfluß des nichtprivilegirten Volkes geschaffen worden.

Auch das kann nicht mit Grund behauptet werden, daß die über die Union kreirten ungarischen und siebenbürgischen Gesetze nicht in volle Gesetzeskraft getreten sind. Jedermann weiß es, daß auf den im Jahre 1848 abgehaltenen Reichstag, welcher bereits auf Grundlage der Volksvertretung konstituirt wurde, die sämmtlichen Wahlbezirke Siebenbürgens Repräsentanten gewählt und geschickt haben, die Wahl derselben geschah der Union und dem damit in Verbindung stehenden Wahlgesetze gemäß. Sie hat das Volk und zwar zum größten Theile das rumänische und sächsische Volk gewählt; unter den gewählten Repräsentanten befanden sich auch Rumänen und Sachsen. Es ist demnach jener Theil der Unionsgesetze, der sich auf die reichstägige Vertretung bezieht, und auf dessen Grundlage wir jetzt vor Allem die Berufung Siebenbürgens urgiren, in seinem ganzen Umfange auch faktisch vollzogen worden. Es wurde somit die Union auch von jenem Theile des siebenbürgischen Volkes, welcher bei der Begründung derselben kein Recht ausüben konnte, angenommen und faktisch vollzogen. Dieselbe wurde von dem rumänischen und

sächsischen Volke angenommen und erfüllt, welche ebenso gewählt haben, wie die Ungarn, und von welchen jene Personen, welche das Vertrauen der Wähler besaßen, auch gewählt wurden und auf dem Reichstage erschienen sind.

Jene Umgestaltung der inneren Verwaltung, welche zufolge der Vereinigung erforderlich ward, wurde vom Gesetz dem ungarischen Ministerium anvertraut. Das Ministerium hatte diese, eine lange Zeit in Anspruch nehmende Arbeit, unter Mitwirkung solcher Männer, welche die siebenbürgischen Verhältnisse am besten kannten, auch schon begonnen; aber die Beendigung derselben wurde durch die eingetretenen Wirren und durch den Krieg, der bald darauf ausbrach, verhindert. Endlich erdrückte das absolute System die konstitutionelle Verfassung Ungarns und Siebenbürgens, es beugte auch Siebenbürgen unter das deutsche System und riß es wieder faktisch von Ungarn los. Kann demnach aus dem Grunde, weil die faktische Vollstreckung einzelner Theile eines Gesetzes durch das Dazwischentreten von Wirren, Krieg und bewaffneter Okkupation für eine Zeit verhindert wurde, gesagt werden, daß das Gesetz selbst keine verbindende Kraft besitze und rechtlich nicht bestehe, und ist nicht die Folgerung viel natürlicher, daß jetzt, nachdem die dazwischengetretenen Wirren und der Krieg aufgehört haben, nachdem es feierlich ausgesprochen wurde, daß der Konstitutionalismus an die Stelle des absoluten Systems tritt und auch die ungarische Konstitution wieder hergestellt wird, das Gesetz seiner ganzen Ausdehnung nach vollzogen werde? Wenn der Vorsatz bezüglich der Aufhebung des absoluten Systems ein ernstlicher ist, so kann es kein Hinderniß geben, durch welches die vollständige Vollstreckung des Gesetzes, die eine Aufgabe der verantwortlichen Regierung Ungarns sein wird, verhindert würde.

Wir wissen nicht, auf welche Art die Union die Nationalitätsinteressen der Bewohner Siebenbürgens nicht ungarischer Zunge gefährden könnte. Dasselbe Gesetz, welches die Union aussprach, hat ja auch das Volk Siebenbürgens frei gemacht, die Rechtsgleichheit ausgesprochen, die bürgerlichen und politischen Rechte auf alle Volksklassen und auf alle Nationalitäten ausgedehnt, und die erste Folge der Union bestand darin, daß jener Unterschied, welcher hinsichtlich einiger Rechte zwischen der ungarischen, sächsischen und Szekler-Nation einerseits, und zwischen der rumänischen Nation andererseits bestand, augenblicklich aufgehoben wurde. Wir werden die Nationalitätsinteressen derjenigen Bewohner Siebenbürgens, die nicht ungarischer Nationalität sind, eben so billig berücksichtigen, wie diejenigen der nicht magyarischen Bewohner Ungarns. Aber eben deshalb ist es nothwendig, daß Siebenbürgen dem Gesetz entsprechend sogleich auf unseren Reichstag berufen werde, damit es mit uns vereint über die Nationa-

litätsinteressen berathen könne. Denn, wenn der nicht vollzählige Reichstag, zu dem die Repräsentanten Siebenbürgens nicht berufen wurden, in ihrer erzwungenen Abwesenheit und folglich ohne jede Betheiligung von ihrer Seite über ihre Interessen Verfügungen treffen würde, so könnten diese Verfügungen später mit viel mehr Recht für ungültig erklärt werden, als jenes Unionsgesetz, welches in ihrer Gegenwart und unter ihrer Einflußnahme geschaffen wurde.

Auch das begreifen wir nicht, welche Ansprüche der Monarchie diejenigen sein sollen, die das allerhöchste königl. Reskript hinsichtlich Siebenbürgens sicherzustellen wünscht? Siebenbürgen gehört auch zur Krone des heil. Stephan, und außer dem König von Ungarn kann Niemand rechtliche Ansprüche darauf haben.

Die Gesetze von 1848 wollten auch Kroatien nicht in das Königreich Ungarn inkorporiren, sondern sie wünschten es als ein Bundesland zu betrachten, welches eine eigene Stellung, ein eigenes Territorium besäße, und mit Ungarn unter denselben Gesetzen in staatsrechtlicher Verbindung stünde. Ungarn wollte auch im Jahre 1848 die Rechte der kroatischen Nation nicht verletzen, und konnte es nicht vermuthen, daß jene Gesetze, welche der Konstitution des Landes im Interesse der Gerechtigkeit und Freiheit eine breitere Basis gaben, und an die Stelle der Dikasterial-Regierungsform die parlamentarische Regierungsform einführten, in Kroatien bittere Gefühle und Widerstand hervorrufen würden. Ungarn theilte mit Kroatien alle Rechte, die es selbst besaß. Die inneren Administrationsangelegenheiten Kroatiens waren auch früher schon den Regierungsdikasterien Ungarns untergeordnet; und der 58. G.-A. von 1790, welcher sie dem königl. ungarischen Statthaltereirathe unterordnete, wurde direkt zufolge des Wunsches Kroatiens geschaffen. Es wurde daher kein neues Verhältniß, keine strengere Abhängigkeit in den Gesetzen von 1848 dadurch in's Leben gerufen, daß diese Gesetze nach der vollständigen Aufhebung der Dikasterial-Regierungsform auch die inneren Administrationsangelegenheiten Kroatiens dem verantwortlichen Ministerium unterordneten. Auf dem Felde der Rechtspflege blieb der Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte in Kroatien ebenfalls unverändert. Auf dem Felde der Gesetzgebung wurde, da der Reichstag auf einer breiteren Basis der Volksvertretung reorganisirt ward, die Zahl der Vertreter Kroatiens gleichfalls im Verhältniß seiner Bevölkerung festgestellt, und dadurch wurde seine Theilnahme an der Gesetzgebung im Verhältniß zu seiner früheren Stellung bedeutend erweitert.

Hinsichtlich der Sprache enthielten jene Gesetze keine neueren Verfügungen. Die Deputirten Kroatiens sprachen ehemals auf den ungarischen Reichstagen lateinisch; im Jahre 1847 erklärten

sie aber zufolge eines direkten Auftrages des kroatischen Landtages, daß sie in Zukunft ungarisch sprechen würden, und so wurde die ungarische Sprache unter Kroatiens direkter Einwilligung zur alleinigen Berathungssprache erhoben. Im Kreise der inneren Administration wurde aber an Kroatien nie der Wunsch gerichtet, daß es die ungarische Sprache gebrauche.

Wir können demnach mit Recht wiederholen, daß Ungarn die Rechte Kroatiens nicht verletzen wollte, und in Berücksichtigung dessen, daß seine eigenen Deputirten an der Kreirung dieser Gesetze theilnahmen, dachte Ungarn gar nicht daran, daß Kroatien durch diese Gesetze sich verletzt fühlen könnte. Woher die damaligen schmerzlichen Ereignisse entsprangen, wie sie heranreiften: darüber wird dereinst nur die unbefangene Geschichte ihr Urtheil abgeben können. Jetzt liegt es aber unzweifelhaft am Tag, daß Kroatien jenen Verband zu lockern wünscht, der es durch Jahrhunderte hindurch mit Ungarn verknüpfte. Wir würdigen seine Interessen und Wünsche viel zu sehr, als daß wir nicht bereit sein sollten, in dieser Beziehung uns wann immer in eine Berathung einzulassen, und hinsichtlich der Aufrechthaltung oder billigen Umgestaltung dieses Verbandes liegt die Schuld der Verspätung nicht an uns. Wenn aber Kroatien sich von uns definitiv losreißen und in die Reihe der österreichischen Provinzen eintretend, unter der Legislative und unter der Regierung derselben stehen will, — was wir aber zufolge der konstitutionellen Gefühle der Kroaten nicht für möglich halten, — so werden wir dies nicht hindern, aber für gesetzlich und konstitutionell können wir es unsererseits nicht anerkennen, und wir können dazu unsere Einwilligung nicht geben; denn wir sind nicht berechtigt, das Reich der Krone des h. Stephan zu zerstückeln.

Bezüglich der in unserer ersten Adresse urgirten Berufung Fiume's und der Militärgrenze antwortet zwar das allerhöchste kön. Reskript nicht, — doch wird unser Wunsch faktisch verweigert, insofern die urgirte Berufung noch immer nicht geschah, und doch sind Fiume und die Militärgrenze dem Gesetze nach integrirende Theile des Reichstags.

Fiume war früher ein abgesondertes Territorium, und besaß seine Selbstständigkeit. Es nahm auch die pragmatische Sanktion gesondert und selbstständig an, viel später als Kroatien und um zwei Jahre später als Ungarn. Ihre Majestät Maria Theresia erklärte feierlich am 23. April 1779 in einem mit königlichem Siegel versehenen Briefe Fiume für einen Freihafen, und schloß es auf dessen eigenes Verlangen an Ungarn an. Die folgenden Worte des königlichen Briefes: „**Urbs haec commercialis Fluminensis sancti Viti cum districtu suo tanquam separatum sacrae Regni Hungariae Coronae adnexum corpus porro quoque consi-**

deretur, atque ita in omnibus tractetur, neque cum alio Buccanaro velut ad regnum Croatiae ab incunabulis ipsis pertinente districtu ulla ratione commisceatur"" — bewiesen klar, daß Fiume nicht durch Kroatien, sondern geradezu und unmittelbar an Ungarn angeschlossen wurde. Die Gesetzgebung Ungarns hat im 4. G.-A. vom Jahre 1807, auf den oberwähnten königlichen Brief Ihrer Majestät Maria Theresia's sich berufend, Fiume's Einverleibung in Ungarn neuerdings ausgesprochen, und dem Gouverneur von Fiume an der obern, seinen Deputirten aber an der untern Tafel Landtagssitz und Stimme eingeräumt.

Demzufolge gehörte Fiume stets zu Ungarn, und es war unabhängig von Kroatien und der Banalbehörde ein integrirender Theil Ungarns. Das absolute System, welches jede Konstitution suspendirte, hat auch Fiume faktisch Ungarn entrissen, und selbes eigenmächtig Kroatien angeschlossen. Doch Ungarn fordert seine gesetzlichen Rechte zurück, und es fordert sie auch Fiume selbst, welches — wie allgemein bekannt — zu wiederholten Malen erklärte, daß es sich als integrirenden Theil Ungarns betrachtet, zu Kroatien rechtmäßig nicht gehört, dahin zu gehören auch nicht wünscht, und seinen Wiederanschluß an Ungarn urgirt. Die unerwartete Verweigerung dieses doppelten Wunsches widerstreitet klar unseren Grundgesetzen, insbesondere dem 3. G.-A. vom Jahre 1715 und den Krönungsdiplomen, welche die unversehrte Aufrechterhaltung des Landes-Territoriums garantiren.

Auch die Militärgrenzen sind integrirende Theile des Reichstages, und hätten im Sinne des 5. G.-A. vom J. 1848 hiezu berufen werden sollen. Doch es widerstreitet nicht nur dem Gesetze, sondern auch der Billigkeit, daß während allen Völkern der Monarchie eine Konstitution gegeben oder versprochen wurde — die Militärgränze von dem Genusse der Wohlthaten der Constitution ausgeschlossen werde, und daß jene Staatsbürger, welche die Last der Landesvertheidigung schwerer als Andere drückt, und welche auch die nothwendige Strenge des Militärsystems in ihrer individuellen Freiheit beschränkt, keinen Theil an der Gesetzgebung haben sollen, wozu die Konstitution den andern Bürgern des Vaterlandes ein Recht einräumt.

Eure Majestät fordern den Reichstag auf, solche Gesetzesvorschläge in Berathung zu ziehen, welche die Nationalitätsrechte der nichtungarischen Einwohner Ungarns sicherstellen.

Vor allem Andern erklären wir jene Anklage für unbegründet, daß die 1848er Gesetze die Nationalitätsrechte der nichtungarischen Einwohner Ungarns verletzt haben. Diese Gesetze haben viele zweckmäßige Einrichtungen zu Gunsten des Volkes begründet, und mit der Aufhebung der Urbarialverhältnisse viele drückende Verpflichtungen abgeschafft. Sie begründeten die Gleich-

berechtigung, breiteten die bürgerlichen und politischen Rechte auf alle Stände aus, erhoben die Millionen des Volkes zu freien Bürgern des Vaterlandes; und machten aller dieser wohlthätigen Einrichtungen alle Nationalitäten gleichmäßig theilhaftig. Es wird zwar in dem 3. Absatz des 5. G.-A. erwähnt, daß die Sprache der Gesetzgebung einzig die ungarische sei; — im 2. Absatz des 16. G.-A. unter e) aber wird bezüglich der Berathungssprache in den Komitatssitzungen dasselbe gesagt. Dies Alles war ja aber keine neue Verordnung, sondern die auch durch die fortwährende Praxis sanktionirte Konsequenz unserer früheren Gesetze, namentlich des 8. G.-A. vom J. 1830, des 6. vom J. 1840 und des 2. vom J. 1841.

Wenn aber die 1848er Gesetze die Rechte und Interessen der nichtungarischen Nationalitäten in Wirklichkeit so sehr verletzen, was that das absolute System zur Wiederherstellung der verletzten Rechte und zur Wahrung der Nationalitätsinteressen der Völker, als es im Jahre 1849 die ungarische Konstitution und alle Gesetze des Landes suspendirte? Es hat die Gleichberechtigung der Nationen ausgesprochen, und diese dadurch verwirklicht, daß es überall, bei jeder Nationalität, in der Rechtspflege, in der Administration und in den Schulen das deutsche System und die deutsche Sprache einführte. Selbst die serbische Wojwodschaft, welche der serbischen Nation zulieb errichtet wurde, war blos ihrem Namen nach serbisch.

Und auch gegenwärtig, welcher politischen Begünstigungen werden bezüglich ihrer Sprache die nichtdeutschen Einwohner in Böhmen, Galizien und mehreren Theilen der Erbländer theilhaftig, obgleich sie die überwiegende Zahl der Bevölkerung jener Länder bilden? Wird nicht in allen diesen Ländern die Administration, die Rechtspflege, ja auch der höhere Unterricht deutsch geführt? und sind wohl dort, außer der deutschen, die Interessen anderer Nationalitäten mehr gewürdigt und besser sichergestellt, als sie es in Ungarn zu welch' immer Zeit waren?

Uebrigens gibt es in Europa kaum einen Staat, dessen Bevölkerung nicht mehrfachen Nationalitäten angehörte, und es gibt Staaten, wo sich eine namhafte Anzahl Angehöriger anderer Nationalitäten befindet. Und wir getrauen uns offen zu behaupten, daß in dem größten Theil derselben die Rechte und Interessen der mehrfachen Nationalitäten keine größere Würdigung und keine größere Sicherstellung finden, als denselben auch bis jetzt bei uns zu Theil ward.

Getrost können wir uns fragen, ob die Rumänen und Slaven Ungarns bezüglich ihrer Nationalitätsrechte und Interessen in einem schlechteren Zustande sich befinden, als jene zahlreichen Ru-

mänen, die in Griechenland und Rußland, und jene Slaven, die in Deutschland wohnen?

Doch wir wissen, daß das sich immer mehr entwickelnde Nationalitätsgefühl Beachtung verdient, und man es nicht mit dem Maße der vergangenen Zeiten und älterer Gesetze messen kann. Wir werden es nicht vergessen, daß die nichtungarischen Bewohner Ungarns eben so Bürger Ungarns sind, und mit aufrichtiger Bereitwilligkeit wollen wir alles das, was in dieser Beziehung ihr, sowie das Gesammtinteresse des Vaterlandes erheischt, durch das Gesetz sicherstellen.

Wenn Euer Majestät gleich zu Anfang alle Jene zum Reichstag einberufen hätten, welche dem Gesetze nach dahin zu berufen waren, und der integrirte Reichstag sich sogleich hätte an die Gesetzgebung machen können, so wären bereits die die Sicherstellung der Nationalitätsinteressen betreffenden Gesetzvorschläge Euer Majestät unterbreitet. — Ja, wir haben in der Hoffnung, daß der Reichstag je eher ergänzt werden wird, auch bereits ein Komits ernannt, welches die hiezu nöthigen Vorarbeiten zu machen und bezüglich der Agenda ein Gutachten abzugeben hat, und dieses Komité hat auch seine Arbeiten bereits beendigt. Doch Euer Majestät verweigern auch jetzt die Integrirung des Reichstags; wie kann sich aber der nicht integrirte Reichstag in das definitive Schaffen von Gesetzen einlassen, insbesondere über solche Gegenstände, welche die Nichteinberufenen zumeist angehen, und bei welchen eben die Wünsche derselben hauptsächlich berücksichtigt werden müssen?

In Betreff jener Wünsche der Serben, welchen sie — wie das allerhöchste königl. Reskript sagt — mit Bezug auf die Sicherstellung ihrer avitischen Privilegien, Rechte und Nationalitätsinteressen in ihrer Nationalversammlung erörterten, und bezüglich welcher Euer Majestät erst später wünschen, Ihre Propositionen und Weisungen vor den Landtag gelangen zu lassen, wiederholen wir dasselbe, was wir oben in Betreff der Nationalitäten erklärten.

In Bezug auf die Thronentsagung verweigern uns Euer Majestät selbst jenen einfachen, billigen und strenge gesetzlichen Wunsch, welchen wir diesbezüglich in unserer ersten Adresse ausdrückten. Doch können wir nie jene Ansicht acceptiren, daß Ungarn eine Provinz des Kaiserthums Oesterreich sei. Der Kaiser von Oesterreich ist zugleich König von Ungarn, aber nicht so und nicht darum, weil er Kaiser von Oesterreich ist, sondern einzig nur darum, weil nach der pragmatischen Sanktion die beiden besonderen Throne einem und demselben Fürsten gebühren. — Als Se. Majestät Kaiser Franz I. im Jahre 1804 den Titel eines Kaisers von Oesterreich annahm, erklärte er zugleich auch

entschieden, daß dadurch die konstitutionellen Rechtsverhältnisse Ungarns in keinem Theile eine Aenderung erleiden. Ungarns Konstitution und Unabhängigkeit blieb also auch ferner unverletzt, und die strenge Konsequenz dieser konstitutionellen Selbstständigkeit ist, daß die Thronentsagung des Königs von Ungarn nur mit Wissen und Zuthun des Landes geschehen kann. In Würdigung der Eigenthümlichkeit und Schwierigkeit der Situation wünschten wir nur, daß die zu seiner Zeit versäumte vorläufige Verständigung wenigstens nachträglich, der Form nach, ergänzt werde, — wir wünschten dies in Anbetracht der künftigen Sicherstellung des Landes, und aus derselben Rücksicht ist es unsere Pflicht auch fernerhin daran strenge festzuhalten.

Auch in Betreff unserer in Folge politischer Anklagen verurtheilter und exilirter oder in Gefangenschaft befindlicher Landsleute wiederholen wir von Neuem alles das, was wir in unserer ersten Adresse angeführt haben.

Dies ist es, was wir auf die Details des allerhöchsten kön. Reskriptes achtungsvoll und aufrichtig vorzutragen als unsere Pflicht erachteten.

Wir wiederholen die gesetzlichen Grundprincipien des Staatsrechtes Ungarns:

Die pragmatische Sanktion, welche die ungarische Nation mit dem Könige von Ungarn im Jahre 1723 über die Thronfolge freiwillig und aus freiem Willen schloß, ist ein wirklicher Staatsgrundvertrag, welcher strenge gegenseitige Verpflichtungen in sich faßt.

Die erwähnte pragmatische Sanktion, indem sie einerseits das Recht der Thronfolge auch auf den weiblichen Zweig des Herrscherhauses überträgt, bedingt sie andererseits entschieden: daß der König in Ungarn nicht anders herrsche und regiere, als nach den vom Lande selbst bisher geschaffenen, oder künftighin reichstäglich zu schaffenden, eigenen Gesetzen; daß er die Regierungsform anderer Provinzen in Ungarn nicht einführen könne; vor seiner Krönung ein feierliches königliches Diplom ausfertige, und darin das Land sicherstelle, daß er dessen Territorialgröße, Rechte, Freiheit und Gesetze unversehrt aufrecht erhalten werde, und alles dieses auch mit einem königlichen Eid sanktionire; endlich wenn alle Nachkommen Sr. Majestät des Kaisers und Königs Leopold I. auch in der weiblichen Linie ausstürben, das Land wieder jenes avitische Recht zurückerhalte, wonach es sich frei einen König wählen könne.

Nach der pragmatischen Sanktion besteht zwischen Ungarn und den Erbländern kein anderes Band, als die Identität des Herrscherhauses, und der einzig hierauf gegründete untheilbare und unzertrennliche Besitzstand.

In Ungarn kann nach dem 4. G.-A. von 1741 und dem 3. von 1790 nur der gesetzlich gekrönte König die allerhöchsten königlichen Rechte ausüben.

In Ungarn ist nach dem 3. G.-A. von 1790 der Thronerbe, den, von der ihn betreffenden Apertur der Succession an, das Gesetz erblichen König Ungarns (**hereditarius rex Hungariae**) nennt, verpflichtet, sich binnen sechs vom Tage der Thronerledigung zu zählenden Monaten gesetzlich krönen zu lassen, und kann auch während dieser Zwischenzeit nur übereinstimmend mit der Konstitution des Landes regieren.

Ungarn ist nach dem 10. G.-A. des J. 1790 ein freies Land, und in Bezug auf die ganze gesetzliche Form seiner Regierung unabhängig, ist keinem andern Lande oder Volke unterworfen (**nulli alteri regno aut populo obnoxium**), sondern besitzt Unabhängigkeit und eine eigene Konstitution, nach welcher es durch seinen gesetzlich gekrönten König nach seinen eigenen Gesetzen zu regieren und zu verwalten ist (**regendum et gubernandum**).

In Ungarn gebührt nach dem 12. G.-A. des J. 1790 das Recht, Gesetze zu schaffen, zu interpretiren und abzuschaffen, dem gesetzlich gekrönten König und dem gesetzlich versammelten Reichstag zusammen und gemeinschaftlich, und kann dieses Recht außerhalb des Reichstages nicht ausgeübt werden. Die exekutive Gewalt kann aber Se. Majestät nur im Sinne der Gesetze ausüben.

In Ungarn gebührt nach dem 8. G.-A. des J. 1715 und dem 4. G.-A. des J. 1825 die Bewilligung und Bestimmung der allgemeinen Steuer und welch' immer anderen Subsidien und der Rekruten in ihrer ganzen Ausdehnung dem Reichstag, und kann diesem unter keinem Vorwande, selbst im Falle der Noth nicht entzogen werden. Außerhalb des Reichstags ist es weder erlaubt eine Steuer auszuschreiben oder zu erhöhen, noch Rekruten zu stellen.

Doch während Euer Majestät einerseits vermöge des in der pragmatischen Sanktion begründeten Successionsrechtes die gesetzliche Krönung verlangen, beseitigen Allerhöchstdieselben andererseits die in derselben pragmatischen Sanktion festgesetzten Bedingungen des Successionsrechtes und der gesetzlichen Krönung, wollen die mit absoluter Gewalt suspendirte ungarische Konstitution, deren unversehrte Aufrechterhaltung eine der Bedingungen der pragmatischen Sanktion ist, nicht in ihrer ganzen Unversehrtheit, sondern nur in Bezug auf einige Theile derselben zurückstellen, und verlangen, daß die Nation dem wesentlichsten Theil ihrer konstitutionellen Rechte entsage.

Euere Majestät dehnen das mit fürstlicher Machtvollkommen-

heit erlassene kaiserliche Diplom vom 20. Oktober und das Patent vom 26. Feber ohne vorläufige Einwilligung der Nation eigenmächtig faktisch auch auf Ungarn aus, und verlangen, diese Grundgesetze anrufend, von uns, daß wir unsere Landtagsberathungen und Beschlüsse in Allem denselben anpassen.

Eure Majestät unterordnen auch Ungarn der Macht jenes Reichsrathes, welchen Allerhöchstdieselben mit Ihrer fürstlichen Machtvollkommenheit ohne Wissen und Zuthun Ungarns errichteten. Eure Majestät übertrugen das Recht der Bestimmung der Steuer und der Rekrutenstellung und überhaupt der Gesetzgebung über die wichtigsten Angelegenheiten jenem Reichsrathe, und weisen, nicht fragend, nicht abwartend die Uebereinstimmung der Nation, den Landtag geradezu und entschieden an, daß er ohne Verzug eine in dem Patent bestimmte Zahl von Deputirten für den Reichsrath wähle und dahin schicke.

In diesen a. h. Verordnungen wird jene Bedingung der pragmatischen Sanktion, daß der Monarch Ungarn nur nach den bisher gebrachten und in Zukunft reichstäglich zu schaffenden Gesetzen des Landes regieren könne, vollständig beseitigt, — und jene Verordnung des Gesetzes nicht berücksichtigt, wonach „Ungarn ein freies Land und in Bezug auf die ganze gesetzliche Form seiner Regierung unabhängig, keinem andern Lande oder Volke verpflichtet ist, sondern Unabhängigkeit und eine eigene Konstitution besitzt. Eure Majestät umwandeln durch diese a. h. Verordnungen unsere avitische Konstitution in ihrem Wesen, oktroyiren ein neues gesetzgebendes System, neue Grundgesetze, und üben demnach die ganze gesetzgebende Macht, welche dem Monarchen und der Nation zusammen und gemeinschaftlich gebühren, ganz allein aus.

Eure Majestät erklären entschieden, einen Theil der sanktionirten Gesetze nicht anzuerkennen, auch in Zukunft nicht anerkennen zu wollen, halten sich auch zu deren Anerkennung persönlich nicht verpflichtet; — und erklären auch, daß, in so lange wir diese Gesetze nicht gemäß den Verordnungen des kaiserlichen Diploms neuerdings revidiren, umändern und einen Theil derselben aufheben, das Krönungsdiplom kein Gegenstand reichstäglicher Berathungen sein könne.

Euer Majestät haben die vom Gesetz vorgeschriebene Ergänzung des Reichstages, ohne welche wir uns in das Kreiren von Gesetzen und in Berathungen über das Krönungsdiplom rechtlich nicht einlassen können, an die Bedingung geknüpft, daß der nicht integrirte Reichstag früher die Verordnungen des kaiserl. Diploms und Patentes erfülle, und dadurch die Verfassung des Landes in ihrem Wesen umwandle, die bereits sanktionirten 1848er Gesetze den Principien jenes Diploms und Patentes angepaßt umändere

und respektive aufhebe, über wichtige Angelegenheiten neue Gesetze bringe, — Alles dies in Abwesenheit der Nichteinberufenen, und mit Verletzung der gesetzlichen Rechte derselben thue.

Die Regierung Euer Majestät regiert auch gegenwärtig nicht übereinstimmend mit der Konstitution, die konstitutionellen Organe der innern Verwaltung werden in ihrer Amtirung von der absoluten Macht beschränkt, und neben denselben wirken zugleich die konstitutionswidrigen Beamten der absoluten Macht; die ohne allen Einfluß des Landtags aufgestellten direkten und indirekten drückenden Steuern werden gefordert und mit bewaffneter Macht eingetrieben: die höchste Regierung des Landes aber ist weder in ihrer Form, noch in ihrem Verfahren gesetzmäßig.

Wir sind daher genöthigt, als Vertreter der Nation mit tiefster Achtung, und zugleich mit jener Aufrichtigkeit, die wir Ew. Majestät, dem Vaterlande und uns selbst schuldig sind, zu erklären, daß wir an der pragmatischen Sanktion und an allen zu derselben gehörigen Bedingungen ohne irgend welche Ausnahme festhalten, und nichts was ihr in irgend einem Theile widerstrebt, als konstitutionell betrachten und annehmen können.

Wir halten uns fest an die konstitutionelle Selbstständigkeit des Landes, und können daher in Beziehung der Erbländer keinen andern Verband anerkennen, als jenen, der in der pragmatischen Sanktion aufgestellt ist.

Wir können das am 20. Oktober v. J. herausgegebene kaiserliche Diplom und die auch auf Ungarn beabsichtigte Ausdehnung des Patentes vom 26. Feber d. J. nicht annehmen, und wir können auch den Inhalt derselben weder zur Grundlage unserer Berathungen nehmen, noch als für Ungarn verpflichtend anerkennen.

Wir protestiren feierlich auch dagegen, daß der Reichsrath über Ungarn in welch' immer Beziehung irgend welche gesetzgebende oder verfügende Gewalt haben könne, und erklären: daß wir in denselben keine Vertreter senden werden und indem wir alle solche Wahlen, die außerhalb des Reichstages etwa zu diesem erfolgen könnten, so wie auch die Annahme solcher Wahlen als eine Verletzung unserer Verfassung erklären, erkennen wir nicht an, daß die auf diese Weise Gewählten Ungarn in welch' immer Beziehung vertreten können.

Nachdem über Ungarn und dessen Recht außer dem Willen des gesetzlichen Königs und dem verfassungsmäßig vereinigten Willen der Nation Niemand mit Recht verfügen kann, so erklären wir hiermit, daß wir die auf Ungarn und die verbundenen Theile bezüglichen Verordnungen des Reichsraths für verfassungswidrig und ungültig betrachten müssen, — daß wir keine Last, keine Pflicht, welche der Reichsrath begründet, kein Anlehen, dessen Auf-

nahme er beschließt, keinen Verkauf einer Staatsdomäne, zu welchem er seine Einwilligung ausspricht, in Bezug auf Ungarn für verfassungsgemäß, und demzufolge für bindend anerkennen, und daß wir genöthigt sein werden, das jederzeit als ohne Einwilligung des Landes unrechtmäßig geschehen zu betrachten.

Wir erklären, daß wir das constitutionelle Recht der Nation, welchem gemäß sie über ihre eigenen Steuern und ihr Militär stets auf ihrem eigenen Reichstag verfügte, auch ferner unverletzt aufrecht erhalten wollen, und in die Uebertragung desselben auf den Reichsrath niemals einwilligen.

Wir halten uns fest an jenes constitutionelle Recht des Landes, dem zufolge die gesetzgebende Gewalt, sowohl neue Gesetze zu schaffen als auch bereits sanktionirte Gesetze zu erläutern oder aufzuheben, nur dem Landesfürsten und dem gesetzlich einberufenen Reichstage zusteht. Wir können daher eine einseitige Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nicht als constitutionell ansehen, gar keine Octroyirung annehmen, und können auch nicht anerkennen, daß sanktionirte Gesetze in irgend einem Theile durch eine einseitige Gewalt aufgehoben, modifizirt oder vernichtet werden. Daher halten wir uns auch an die 1848er Gesetze in ihrer ganzen Ausdehnung, und halten dieselben, nachdem sie constitutionell geschaffen und durch königliche Bekräftigung feierlich sanktionirt wurden, als rechtskräftig.

Wir erklären, daß wir vor der von dem Gesetz vorgeschriebenen vollständigen Ergänzung des Reichstags uns weder in die Kreirung von Gesetzen noch in eine Verhandlung über das Inauguraldiplom einlassen können.

Wir erklären schließlich, daß wir die gegenwärtige Regierung des Landes, insbesondere das absolutistische Verfahren der nicht verfassungsmäßigen Beamten, als gesetzwidrig und als der Ahndung unserer vaterländischen Gesetze verfallen, die gegen das Gesetz umgelegten und eingeführten direkten und indirekten Steuern und die Eintreibung derselben mit bewaffneter Macht als verfassungswidrig zu betrachten gezwungen sind.

Wir sehen mit Schmerz, daß Euer Majestät durch das allerhöchste kön. Reskript jede gegenseitige Verständigung unmöglich gemacht und deren Faden definitiv abgerissen hat. Das a. h. königl. Reskript steht nicht auf dem Boden der ungarischen Verfassung, sondern es stellte das mit absoluter Macht herausgegebene und mit dem Wesen unserer Verfassung im Widerspruch stehende kais. Diplom und Patent als Grundgesetz auf; uns aber binden unsere Vaterlandspflicht, unsere Stellung als Repräsentanten und unsere Ueberzeugung fest an die ungarische Verfassung, wir können nur auf der Grundlage dieser berathen. Diese von einander abweichenden, ja entgegengesetzten Richtungen können

nicht zur gewünschten Vereinbarung führen. Uns hat unsere heiligste Pflicht unsere Richtung vorgeschrieben und wir dürfen diese nicht verlassen. Wir sprechen es daher mit tiefem Bedauern aus, daß in Folge des allerh. königl. Reskriptes auch wir den Faden der reichstäglichen Verhandlungen als abgerissen zu betrachten genöthigt sind.

Es ist möglich, daß über unser Vaterland wieder schwere Zeiten kommen werden; aber wir dürfen sie nicht um den Preis übertretener Bürgerpflicht ablösen. Die konstitutionelle Freiheit des Landes ist nicht in der Weise unser Eigenthum, daß wir darüber frei verfügen können; die Nation hat uns die Bewahrung derselben auf Treue und Glauben anvertraut, und wir sind dem Vaterlande und unserem Gewissen dafür verantwortlich. Wenn es nothwendig ist zu dulden, so wird die Nation dulden, um dem spätern Geschlecht die konstitutionelle Freiheit zu retten, welche sie von ihren Ahnen ererbt. Sie wird dulden ohne Entmuthigung, so wie ihre Ahnen geduldet und gelitten haben, um die Rechte des Landes vertheidigen zu können; denn was Kraft und Gewalt wegnehmen, das können Zeit und günstige Umstände wieder zurückbringen, aber worauf die Nation aus Furcht vor den Leiden selbst verzichtete, dessen Wiedergewinnung ist immer schwer und zweifelhaft. Die Nation wird dulden, eine schönere Zukunft hoffend, und auf die Gerechtigkeit ihrer Sache vertrauend.

Die wir übrigens mit tiefer Ehrfurcht sind

Euer kaiserlichen königlichen Majestät

unterthänigste Diener

die reichstäglich versammelten

Vertreter Ungarns.

Mittheilung

an die beiden Häuser des österreichischen Reichsrathes über die Auflösung des ungarischen Landtages, vom 23. August 1861.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben aus Anlaß der Vorgänge im ungarischen Landtage, welche die Ergreifung einer entscheidenden Maßregel zur unabweislichen Nothwendigkeit und Pflicht gemacht haben, Allerhöchstihrem Ministerium den Auftrag zu ertheilen geruht, beiden Häusern des hohen Reichsrathes von dem Inhalte jenes königlichen Rescriptes Mittheilung zu machen,

welches am 21. d. M. erlassen und gestern in beiden Häusern des Landtages publicirt worden ist.

Dieses Rescript lautet in wortgetreuer Uebersetzung, wie folgt:

Liebe Getreue!

Nachdem der ungarische Landtag nach einer mehr als viermonatlichen Dauer Unseren an denselben ergangenen Aufforderungen nicht nachgekommen ist; und nachdem Wir von einem Landtage, der seinen hochwichtigen Beruf in so schwerer Zeit zum größten Nachtheile aller Betheiligten so arg mißkennt, daß er den Faden möglicher Vereinbarungen geradezu für abgerissen erklärt, weil Forderungen, deren Tragweite das Maß der Zulässigkeit bei Weitem überschreitet, nicht willfahrt werden konnte, zum großen Leide unseres Herzens keine fernere, für das Wohl Ungarns gedeihliche Wirksamkeit erwarten dürfen; — so finden Wir den gegenwärtigen, für den 2. April d. J. einberufenen Landtag hiemit aufzulösen, indem Wir die Wiedereinberufung eines neuen Landtages wo möglich im Verlaufe von sechs Monaten Uns vorbehalten.

Wien, am 21. August 1861.

Franz Joseph m. p.

Graf Anton Forgách m. p.
Ignaz Rohonczy m. p.

Zugleich haben Se. Majestät Allerhöchstihr Ministerium zu beauftragen geruht, dem hohen Reichsrathe über die reiflich erwogenen Gründe, auf welchen diese Allerhöchste Resolution beruht, und über die Grundsätze der Politik, von welchen auch in Zukunft die Handlungen der Regierung geleitet sein werden, folgende Mittheilung zu machen:

Se. Majestät haben zu Ihrem größten Schmerze wahrgenommen, daß die öffentlichen Angelegenheiten Allerhöchstihres Königreiches Ungarn seit der Wiederherstellung seiner ehemaligen Einrichtungen in einen Zustand gerathen sind, welchen das Land in die Länge nicht zu ertragen, welchem es sich aber durch eigene Kraft nicht mehr zu entwinden vermag.

Im Verkehre ist Stockung der Geschäfte und des Erwerbes eingetreten; die inländischen und die internationalen Handelsbeziehungen sind einem verderblichen Mißtrauen preisgegeben; das Vertrauen in die Rechtspflege ist erschüttert; die Verwaltung der Gemeinden, Comitate und des Landes bietet stellenweise durch unerhörten Mißbrauch der Autonomie ein beklagenswerthes Schauspiel arger Zügellosigkeit; die sich fälschlich legal nennenden Pro-

teste gegen die Verfügungen der königlichen Regierungs-Organe entnerven des Volkes moralische Kraft.

Die Entwicklung solcher Zustände war es nicht, was Se. Majestät erwarten durften, als Allerhöchstdieselben am 20. October v. J. — entschlossen allen Ihren Völkern die Theilnahme an der Gesetzgebung zu gewähren, — auch dem, in einer unheilvollen Empörung bis zum Verbrechen vom 14. April 1849 fortgerissenen und mit Waffengewalt zu seiner Pflicht zurückgeführten Königreiche Ungarn in Huld und Gnade die verzeihende Hand entgegenstreckten.

Bauend auf das Wort vaterlandsliebender Männer aller Classen, hoher Kirchenfürsten und anderer Fürsprecher, daß die Einsicht in die nothwendigen Consequenzen der erwähnten Ereignisse in Bezug auf die Einheit der Monarchie und auf die hierdurch bedingte Form der constitutionellen Reorganisation bereits in das Bewußtsein Aller gedrungen sei, haben Sich Se. Majestät rücksichtlich Ungarns das Ziel gesteckt, die ehemaligen Einrichtungen des Landes wieder aufleben zu machen als organischen Bestandtheil einer größeren politischen Schöpfung, welche den Anforderungen einer mächtig vorwärts geschrittenen Zeit, den berechtigten Begehren aller Nationalitäten und den unabweislichen Geboten der politischen Lage Europa's Genüge zu leisten vermag.

Mit jenem Selbstgefühle, welches die gewissenhafteste Erfüllung der Regentenpflicht einem wohlwollenden Monarchen verleiht, erklären Se. Majestät: Allerhöchstdieselben haben für Ungarn alles gethan, was die Billigkeit erheischt, die Gerechtigkeit gegen die anderen Königreiche und Länder gestattet, und die Rücksicht auf die nothwendige politische Entwicklung des Reiches zur Pflicht macht.

Se. Majestät haben die Verfassung Ungarns, seine Rechte und Freiheiten, seinen Landtag und seine municipalen Einrichtungen wieder hergestellt. Se. Majestät haben es gethan unter der Bedingung eines einzigen Vorbehaltes.

Dieser Vorbehalt hat aber nicht den Zweck, die unbeschränkte Gewalt zu vermehren, sondern besteht, bei umfangreicher und wesentlicher Erweiterung der ehemaligen Befugnisse der Vertretung, namentlich in Steuer- und anderen Finanzsachen, nur darin, daß das constitutionelle Zustimmungsrecht in Bezug auf die allen Völkern gemeinschaftlichen Angelegenheiten nicht mehr nach Ländern getrennt, sondern gemeinsam ausgeübt werden soll.

Die nationale Selbstständigkeit und Entwicklung Ungarns wird durch diesen Vorbehalt nicht im geringsten berührt, denn die Gemeinsamkeit constitutioneller Behandlung erstreckt sich nur auf Gegenstände der Heerespflicht, der Volkswirthschaft und Reichs-

finanzen, während alles übrige unverkürzt dem Landtage Ungarns anheimgestellt bleibt.

Dieser Vorbehalt beschränkt keine jener liberalen Bestimmungen der Gesetzgebung des Jahres 1848, welche den werthvollsten Theil derselben bilden, nämlich die Beseitigung der bäuerlichen Frohnen und Leistungen, die Aufhebung der Privilegial-Stellung des Adels und die Einführung der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht, so wie der Aemter- und Besitzfähigkeit für alle Classen ohne Unterschied der Geburt, welche Bestimmungen vielmehr gleichzeitig und ausdrücklich von Sr. Majestät anerkannt und bestätiget worden sind.

Dieser Vorbehalt gefährdet überhaupt nichts, was zum Wesen verfassungsmäßiger Freiheit gehört, er gefährdet insbesondere nicht das Recht der Theilnahme früher nicht berechtigt gewesener Classen an den Landtagswahlen, welches vielmehr schon bei der Wahl des gegenwärtigen Landtages wirklich ausgeübt worden ist, — er fordert nur die landtägliche Revision und Aufhebung derjenigen Artikel, welche mit den neuen Grundgesetzen im Widerspruche stehen.

Es liegt am Tage, daß ein Vorbehalt solcher Art nicht auf irgend einer willkürlichen Annahme beruht, sondern im Rechte begründet ist und zugleich aus der Natur der Sache entspringt.

Er ist im Rechte begründet, denn Se. Majestät haben die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung freiwillig beschlossen. Ungarns Verfassung war durch die revolutionäre Gewalt nicht nur gebrochen, somit von Rechtswegen verwirkt, sondern auch factisch beseitigt.

Se. Majestät konnten und mußten daher in Erfüllung Allerhöchstihrer Regentenpflicht jene Bedingungen setzen, welche geeignet waren, die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse wie die aus den 1848er Gesetzen hervorgegangenen zu vermeiden, — jene Bedingungen, welche des Reiches Wohlfahrt und Größe, Macht und Ehre, das Glück seiner Gegenwart und seine gedeihliche Zukunft erheischen.

Indem Se. Majestät sonach in landesväterlicher Gnade mittelst des Diplomes vom 20. October v. J. unter der Bedingung eines solchen Vorbehaltes die Verfassung wieder hergestellt und sofort den ungarischen Landtag auf den 2. April d. J. einberufen haben, wäre es die wohlverstandene Pflicht des letzteren gewesen, in Gemäßheit des erwähnten Vorbehaltes, die mit dem Diplom unvereinbaren Gesetzartikel mit erleuchtetem und politisch-reifem Urtheil jener Revision zu unterziehen, auf deren Grundlage es möglich gewesen wäre, ein den veränderten Verhältnissen entsprechendes Inaugural-Diplom zu vereinbaren, solchergestalt die Verfassung von den gefährlichen und ordnungsfeindlichen Artikeln,

von den gegen die Völker nicht-magyarischer Zunge ungerechten und unduldsamen Bestimmungen und von anderen Ueberbleibseln einer veralteten Zeit zu reinigen, — diese erneuerte, der Macht Oesterreichs und der innerhalb bestimmter Grenzen berechtigten Selbstständigkeit Ungarns gleichmäßig entsprechende Verfassung zum Zwecke gleichzeitiger Sanction des mit dem Alten verschmolzenen Neuen zu Stande zu bringen — und mit der so vorbereiteten Krönung auf diese neu vereinbarte Verfassung den Grund zu einer glücklichen Zukunft zu legen.

Anstatt dessen hat der Landtag, nach mehr als dreimonatlicher Dauer, unter Debatten, welche nur geeignet waren, der Verständigung neue Schwierigkeiten zu bereiten, die Gesetzgebung des Jahres 1848, welche keinen Theil jener altehrwürdigen, von den Vorfahren Sr. Majestät beschworenen Verfassung bildet, ohne vorläufige Revision mit allen ihren zur Erneuerung beklagenswerther Ereignisse führenden Auswüchsen als Basis erklärt — die vorbehaltlose Anerkennung ihrer Rechtsgiltigkeit ohne Rücksicht auf die nothwendigen Consequenzen einer verhängnißvollen geschichtlichen Thatsache gefordert und am Ende so sehr Maß und Haltung verloren, daß er zur Annahme einer Adresse gelangte, in welcher nicht nur die Abgeordneten, sondern die Mitglieder der Magnatentafel, welche doch ihre eigene Würde fast ausnahmslos Sr. Majestät und deren Vorfahren aus dem allerdurchlauchtigsten Kaiserhause verdanken, ihrem Kaiser, König und Herrn sogar den Namen Seiner von keiner Macht der Erde angezweifelten kaiserlichen und königlichen Würde in fast unglaublicher Vermessenheit vorzuenthalten gewagt haben.

Zwar hat der Landtag, in Folge der mittelst Rescriptes vom 30. Juni l. J. ergangenen ernstlichen Ermahnung, diese Adresse in jene Form gebracht, welche wenigstens die Annahme derselben ermöglichte.

Allein, nachdem Sich sofort Se. Majestät mit einer Langmuth, welche ohne Beispiel ist in der Geschichte, über deren Inhalt offen und aufrichtig ausgesprochen und dem Landtage den einzigen Weg gewiesen haben, auf welchem es möglich ist, den categorischen Forderungen der Gerechtigkeit und zugleich den Rathschlägen der Billigkeit und Klugheit gemäß die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes mit den Anforderungen des constitutionellen Gesammtstaates und die Rechte der Krone mit den erfüllbaren Wünschen der Völker in Einklang zu bringen, — ist der Landtag der Aufforderung, diesen loyalen und allein zum ersehnten Ziele führenden Standpunkt zu betreten, nicht nachgekommen. Vielmehr ist er bei der Forderung stehen geblieben, daß die Anerkennung der Gesetzgebung des Jahres 1848 ohne Vorbehalt der

Revision der dem Diplom widerstrebenden Punkte principiell auszusprechen sei.

Diese Punkte konnten aber und können selbst, wenn Se. Majestät auch hierin die königliche Gnade walten zu lassen geneigt wären, nicht anerkannt, bestätigt und hergestellt werden, weil sie durch ihren Inhalt in den auf den Palatinus bezüglichen Bestimmungen die Souverainetätsrechte und die Prärogativen der ungarischen Krone antasten, weil sie ferner die Völker Ungarns nichtmagyarischer Zunge verletzen und den Rechten des Gesammtstaates zu nahe treten.

Se. Majestät erklären, daß Allerhöchstdieselben als König von Ungarn Sich verpflichtet fühlen, die in diesem Lande lebenden Allerhöchstihrem Herzen gleich theueren vielen Millionen slavischer, rumänischer und deutscher Einwohner mit landesväterlicher Liebe und Sorgfalt in ihrem gleichen Rechte auf Anerkennung und Förderung ihrer Nationalität zu schirmen, welche in diesen Gesetzartikeln nicht nur nicht gewahrt, sondern schwer beeinträchtigt erscheint.

Ebensowenig wie diesen Bestimmungen kann Se. Majestät denjenigen Gesetzartikeln des Jahres 1848 die Bestätigung ertheilen, welche dahin zielen, die Gleichberechtigung der Königreiche Croatien, Slawonien und des Großfürstenthums Siebenbürgen sowohl durch Bestimmungen über die bedingungslose Union, als auch durch andere Normen hintanzusetzen, und welche, wie Jedermann weiß, ebenso verletzenden und aufregenden Inhaltes sind, daß darüber vor dreizehn Jahren der Bürgerkrieg sich entzündete.

Unter den fraglichen Artikeln sind ferner solche, welche geeignet erscheinen, im Verhältnisse Ungarns zu den übrigen Ländern der Monarchie jenen engeren Zusammenhang zu lockern, welcher seit Jahrhunderten besteht, Oesterreich zum Range einer europäischen Großmacht emporgehoben hat, in einer Reihe von Gesetzen und Urkunden, namentlich in der, aus schuldigem Dank für die durch die Habsburgische Hausmacht und deutsche Reichshilfe in anderthalbhundertjährigen Kriegen erkämpfte Befreiung vom Türkenjoche, den Gesetzartikeln einverleibten pragmatischen Sanction einen bestimmten Ausdruck gefunden und in den geschichtlichen Ereignissen und Thatsachen vorher und seitdem eine tausendfältig erneuerte factische Bekräftigung erhalten hat. Nachdem nun diese Gesetze und Urkunden — unbeschadet der selbstständigen ungarischen Landesverwaltung — eine gemeinsame Regierung im allgemeinen und dann insbesondere nicht nur eine gemeinsame auswärtige Vertretung, sondern auch eine gemeinsame Heeresverwaltung, Finanzgebarung, Staatsschuld u. s. w. zur Folge hatten, so ist es klar, daß die Anerkennung der 1848er Gesetzartikel, welche die Rechte und Interessen der in der pragmatischen Sanction mit-

verbundenen Länder verletzen, ohne Rücksicht auf letztere, deren Gut und Blut daran haftet, nach den unwandelbaren Grundsätzen der Gerechtigkeit unzulässig wäre. Dazu kommt noch der Umstand, daß Se. Majestät die Gesammtverfassung als das unantastbare Fundament Seines einigen und untheilbaren Reiches erklärt haben und in dem Begehren des ungarischen Landtags einen Angriff auf diese Verfassung, somit auf die Rechte aller Länder und Völker des Reiches erkennen müssen.

Obschon nun der ungarische Landtag den ihm eröffneten Weg der Vereinbarung nicht betreten, sondern sogar den Faden der landtäglichen Verhandlungen für abgerissen erklärt hat, so wünschen Se. Majestät dennoch, sowie Allerhöchstdieselben für die übrigen Länder der Monarchie das constitutionelle Princip festhalten, bei demselben auch bezüglich Ungarns — im Vertrauen auf die bessere Einsicht des Landes — zu beharren; wollen auch nicht die verschiedenen Länder des Reiches zu einem unterschiedslosen Ganzen verschmelzen, sondern vielmehr sowohl dem Königreiche Ungarn, als auch den übrigen Ländern ihre Eigenthümlichkeiten bewahren; aber Se. Majestät wollen im Interesse der letzteren wie der ersteren die Bande, welche beide verbinden, nicht nur gegen Zerreissungsgelüste schützen, sondern auch noch durch Verfassungseinrichtungen befestigen.

Se. Majestät haben demnach beschlossen zu erklären und zu verkünden, wie folgt:

I. Die Grundgesetze vom 20. October d. J. und 26. Februar d. J. bleiben selbstverständlich aufrecht. Auch von dem, was dem Lande Ungarn mit reifer Ueberlegung und mit ernstem Willen gewährt worden ist, nehmen Se. Majestät nichts zurück.

Wenn ein Land seine Theilnahme an den Gesetzesarbeiten, welche verfassungsmäßig im Reichsrathe zur Verhandlung kommen müssen, verweigert, so kann dies die verfassungsmäßigen Vertreter der anderen Länder in der Erfüllung ihrer Pflicht nicht hindern und ihre Wirksamkeit nicht hemmen, weil es nicht dem Belieben eines Theiles anheimgegeben werden kann, die übrigen in den durch die Verfassung begründeten Rechten zu beeinträchtigen. Aber jedem Lande bleibt der Zutritt für jenen Zeitpunkt offen, in welchem sich, durch Klärung der politischen Einsicht und gewonnene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Einrichtung, die Geneigtheit eingestellt haben wird, an der Ausübung der dem Reichsrathe vorbehaltenen Rechte Theil zu nehmen und in dessen Kreis einzutreten.

Eine Aenderung dieser Verfassung, sei es im Sinne erweiterter Autonomie der Theile, sei es zu Gunsten der Competenz des Ganzen, können und wollen Se. Majestät auf einem ande-

ren als auf verfassungsmäßigem Wege, also in und mit dem Reichsrathe nicht zulassen.

II. Der Entschluß Sr. Majestät, die Bestätigung jenen Gesetzartikeln zu verweigern, welche gegen die Prärogative der Krone, die Rechte der übrigen Länder der Monarchie und des Gesammtstaates, sowie gegen die Interessen der Völker Ungarns nicht-magyarischer Zunge verstoßen und daher mit den neuen Grundgesetzen unvereinbar sind, steht um so fester, als es in und außer dem Lande eine allgemeine Ueberzeugung ist, daß namentlich jene Punkte der Gesetzartikel des Landtages 1848, welche die berechtigten Interessen Croatiens, Slawoniens und Siebenbürgens, sowie der nicht-magyarischen Bewohner Ungarns verletzen, schon deshalb der Revision bedürfen, weil sie ohne dieselbe nur mittelst Anwendung gewaltsamer Mittel ausführbar wären.

Mit derselben Bestimmtheit dagegen erklären Se. Majestät, daß Allerhöchstdieselben jenen Artikeln, welche mit den Grundgesetzen nicht im Widerspruche stehen, nicht entgegentreten wollen, sondern vielmehr, nachdem bereits in den Allerhöchsten Handschreiben vom 20. October v. J. mehrere solche Bestimmungen der Gesetzgebung des Jahres 1848 die Allerhöchste Anerkennung gefunden haben, die königliche Sanction auch den übrigen zu ertheilen bereit sind, die zu diesem Ende aus dem ganzen Complexe auszuscheiden, den dermaligen factischen Verhältnissen anzupassen und vom nächsten Landtage im verfassungsmäßigen Wege vorzulegen sind.

III. Nachdem aber der in Pest versammelte Landtag, obgleich seine eigene Existenz auf der Bedingung des im Diplome ausgesprochenen Vorbehaltes beruht, dennoch im Widerstande gegen die neuen Grundgesetze zu beharren erklärt, durch sein Vorgehen das Zustandekommen eines entsprechenden Inaugural-Diploms und sonach den baldigen Vollzug der Krönung unter dem Vorwande eines Rechtsverhältnisses, welches weder gesetzlich noch factisch jemals bestand, nämlich des Verhältnisses der Personal-Union, vereitelt hat, — in Anbetracht also des Umstandes, daß der Landtag, anstatt das in seine Hände gelegte politische Amt gewissenhaft zu verwalten, in eine verderbliche Bahn gerathen ist, aus welcher sich ihm kein Ausweg mehr bietet — haben Se. Majestät Sich in die Nothwendigkeit versetzt gefunden, die Auflösung des ungarischen Landtages zu beschließen und zu verfügen.

Se. Majestät geben Sich jedoch der Hoffnung hin, daß sich die verworrenen Ansichten klären, die Gemüther beruhigen und die Umstände so gestalten werden, daß in kurzer Zeit die Einberufung eines neuen Landtages erfolgen kann, welchem obliegen wird, jene Pflichten zu erfüllen, die vom gegenwärtigen Landtage

in so unverantwortlicher Weise verkannt oder vernachlässigt worden sind.

Im übrigen haben Se. Majestät die gemessensten Weisungen zu ertheilen geruht, damit die Regierungsorgane für Herstellung und Aufrechthaltung der Ordnung Sorge tragen.

Indem Se. Majestät dies dem h. Reichsrathe zu eröffnen befohlen haben, soll demselben hiedurch neuerdings der feste Wille Sr. Majestät kund und zu wissen werden, sowohl die Einheit des Reiches, als auch die gesetzlich geregelte Autonomie aller Königreiche und Länder, beides aber, Einheit und Autonomie, in verfassungsmäßiger Freiheit gleichmäßig zu wahren, zu befestigen und dauernd ins Leben einzuführen.

Se. Majestät geruhen schließlich zu erklären, daß Allerhöchstdieselben, gestärkt durch das Bewußtsein der Reinheit Allerhöchstihrer Absichten, — überzeugt daß, sowie es ein schönes Herrschervorrecht ist, die nothwendige Strenge in milder Form zu üben, anderseits die Regentenpflicht ebenso unerschütterliche Festigkeit erheischt, — und entschlossen Festigkeit und Milde auch in dieser hochwichtigen Angelegenheit zu bethätigen, — einer gedeihlichen Lösung der Schwierigkeiten mit Zuversicht und Gottvertrauen entgegensehen. —

Rundschreiben

des ungarischen Hofkanzlers Grafen Forgách an die Obergespäne, vom 21. August 1861.

Euer . . . haben aus dem die Auflösung des Landtages betreffenden allergnädigsten königlichen Rescripte jene Gründe entnommen, welche Se. k. k. Apostolische Majestät zu diesem, Sein ritterliches Herz schmerzlich berührenden Schritte bestimmten.

Aus den Landtagsverhandlungen haben aber Euer . . . Gelegenheit gehabt zu erfahren, daß diese Fragen, die von der größten Tragweite sind, und welche das ganze Sein und die Zukunft der Monarchie betreffen, und über welche leider der Faden des Ausgleiches und der Vereinbarung zerrissen ist, mit ungemein vielen und wichtigen Schwierigkeiten verknüpft sind.

Ich hege nicht die Absicht, mich jetzt in die Erörterung derselben tiefer einzulassen, aber in der ermunternden Hoffnung, daß nach eingetretener Beruhigung der Gemüther auf den innerhalb sechs Monaten einzuberufenden Landtag die glückliche Lösung des jetzt ungelöst gebliebenen Knotens und die Knüpfung des neuen und festen Bandes der Liebe und der Eintracht zwischen dem Erb-

herrscher und zwischen unserem theuren Vaterlande gelingen wird, gehe ich auf jenes Feld über, auf welchem das öffentliche Wohl unseres Vaterlandes unter den gegenwärtigen Verhältnissen erfolgreich gefördert werden kann; ich verstehe darunter die Rechtspflege und die Verwaltung.

Es kann Euer ... nicht entgangen sein, daß Se. k. k. Majestät feierlich erklärte, daß die Verschmelzung der zur Krone des h. Stephan gehörigen Länder mit der übrigen Monarchie Seiner Absicht und Seinem väterlichen Herzen ferne steht, daß ferner Se. Majestät die Selbstverwaltung und Unabhängigkeit der inneren Angelegenheiten Ungarns im Sinne des 10. G.-A. von 1790, folglich sowohl hinsichtlich der Personen, als auch hinsichtlich der Form und des Systems der Regierung aufrecht zu erhalten wünscht. Es ist also unser aller angenehme Pflicht, diese gesetzliche autonome Unabhängigkeit zum Besten unseres Vaterlandes zu benützen, die Comitate und königlichen Freistädte, welche zur Basis der alten Freiheit der Nation dienten, von den neueren gefährlichen Auswüchsen zu reinigen, ihre Stellung zu befestigen und durch diese besten, altererbten Factoren das öffentliche Wohl unseres Vaterlandes zu befördern. Ich kann hiebei hauptsächlich von Euer ... und von Ihrer verdienstvollen Amtsgenossen Patriotismus, Klugheit und richtigem Takt unter den gegenwärtigen Verhältnissen von so außerordentlich heilsamer Natur Unterstützung erwarten.

Es liegt außer Zweifel, daß dem Nichtbefolgen der mit sorgfältiger Vorsicht ausgearbeiteten und mit allerhöchster Bestätigung versehenen Instruction für die Obergespäne und dem bei der Bildung der Comitatscommissionen befolgten, mit dieser Instruction schnurstraks in Widerspruch stehenden Modus jener ungeordnete und aufgeregte Zustand hauptsächlich zugeschrieben werden muß, an welchem auch jetzt noch mehrere Comitate in größerem oder geringerem Maße leiden. In mehreren solchen Comitaten wurden bei Gelegenheit der Neubildung der Commission nüchterne und intelligente, oder durch alte Verdienste ausgezeichnete Männer, größere Grundbesitzer und höher stehende Würdenträger von der versammelten Volksmasse deshalb aus der Commission ausgeschlossen, weil die zur momentanen Führerschaft gelangten Gegner der Ordnung auf die Förderung ihrer Absichten durch jene Männer nicht zählen konnten.

Die Wahl der Comitatsbeamten wurde an vielen Orten ebenfalls von dieser extremen Partei, ohne Rücksicht auf Befähigung, geleitet. Der Berathungssaal der Commissionen ist an wenigen Orten nicht ausschließlich den gewählten Mitgliedern und Comitatsbeamten reservirt, sondern er steht den Volksmassen offen. Auf diese Art ist es natürlich, daß die Fragen nicht unter nüch-

terner Berathung und nicht nach dem Gewicht der Gründe entschieden werden, sondern die wilde Leidenschaftlichkeit der Ruhestörer schreckt die Intelligenz zurück, schlägt die freie Meinung zu Boden und die Willkür entscheidet. Wenn nun jetzt die Comitate unter solchen Verhältnissen die Rolle der Parlamente übernehmen, wenn sie dies mit der improvisirten politischen Gerichtsbarkeit und mit einem provocirenden Briefwechsel mit den übrigen Mitjurisdictionen verbinden, folglich zu gleicher Zeit drei solche Gewalten ausüben, welche in der gebildeten Welt nirgends vereinigt gefunden werden; wenn sie dabei sich noch weigern, höhere Verordnungen anzuerkennen; so überlasse ich dem weisen Urtheile Euer . . . die Entscheidung der Frage: ob es unter solchen Verhältnissen möglich ist, das Land derart zu regieren, daß einerseits die ungetrübte gesetzliche Freiheit, andererseits die dieselbe garantirende Ordnung aufrecht erhalten werde?

Sehr gerne nehme ich einzelne Comitate aus; es gereicht zu meinem Troste, daß diese Uebelstände nicht in allen Comitaten, mindestens nicht in gleichförmigem Maße, vorfindig sind, und insoferne mich Euer . . . in dieser Beziehung mit einem beruhigenden Berichte trösten könnten, wird diesem Berichte meine herzliche Anerkennung und mein patriotischer Dank folgen.

Im Gegenfalle ist es indessen nöthig, daß wir mit den geehrten Oberleitern der Gespannschaften Hand in Hand dem Leidwesen abhelfen, und zu diesem Ende gehen wir auf die Punkte der für die Obergespäne hinausgegebenen Instruction zurück, auf deren Grundlage ich es für erforderlich halte, Euer . . . insbesondere auf Nachfolgendes theils aufmerksam zu machen, theils in Amtsfreundschaft darum aufzufordern und zu bitten:

1. Die ersten acht Punkte der Instruction verfügen über die Bildung der Comitatsausschüsse und die Wahl der Beamten; nachdem diese jedoch bereits erfolgten, erwartete ich die Heilung der etwa eingeschlichenen Fehler von der Klugheit der Comitate und ich bitte jetzt Euer . . . im Falle künftiger Wahlen unter Sicherung des dem Oberleitungsberuf entsprechenden Einflusses dahin zu streben, daß solche Personen die Aemter erlangen, welche durch ihre Befähigung und ihren persönlichen Character dem zu übernehmenden Amte Genüge leisten können und wollen.

2. Ungehorsam und gänzliche Unabhängigkeit der einzelnen Jurisdictionen können nur Anarchie nach sich ziehen und ebenso, wie dies ferner nicht geduldet werden wird, ersuche ich Euer . . . zugleich, daß Sie, inwieferne in dem Ihrer Leitung anvertrauten Comitate der 9. und 10. Punkt der Instruction noch nicht erfüllt und das Budget der Domesticalcasse des Comitates dem k. ungarischen Statthaltereirathe noch nicht unterbreitet wurde, die Ergänzung dieses Mangels nach Kräften erwirken und auch außer-

dem bestrebt sein mögen, daß das Ihrer Leitung anvertraute Comitat durch strafbaren Ungehorsam gegen die höchsten Dicasterien und Gerichtshöfe nicht Anlaß zur allsogleichen Anwendung stärkerer Zwangsmaßregeln biete, welche in keinem Fall versäumt werden darf, und auch gewiß nicht versäumt werden würde.

3. Da in Betreff der Gerechtigkeitspflege auf dem Wege der Gerichtsbarkeit der Punkt 12 und 13 durch die angenommenen Normen der landesrichterlichen Conferenz erledigt ist, habe ich in dieser Beziehung keine andere Bitte, als daß Euer . . . die Anwendung jener Normen bewirken und die Unbilde vermieden werde, daß die durch höchst befähigte Gesetzkundige des Landes im Wege eindringlicher Verhandlung festgestellten, bei beiden Häusern des Landtages gutgeheißenen und durch Se. Majestät allergnädigst bekräftigten Normen durch einzelne Comitate mit vermessener Selbstüberschätzung einer Erörterung unterzogen werden.

4. Die zweite Hälfte der Instruction, vom 14. Punkte an, handelt von der Berathungsweise der Comitats-Commissionen, und indem ich Euer . . . amtlich ersuche, diesen Vorschriften nach Kräften Wirksamkeit zu verschaffen, bin ich außerdem noch genöthigt, die Aufmerksamkeit Euer . . . darauf zu lenken, daß es, obgleich ich nicht die Absicht hege, die Oeffentlichkeit unter Benützung der Galerien einzuschränken, und indem ich meine Bitte in dieser Hinsicht nur auf das Zurückweisen jeder unberufenen Einmischung beschränke, doch aus dem Begriff der Wahl und der Zusammensetzung selbst folgt, daß unten im Berathungssaal außer den Commissionsmitgliedern und außer den Comitatsbeamten Niemand Platz nehmen dürfe; so wie ich es daher als die erste und wirksamste Bedingung der Wiederherstellung der Ordnung betrachte, daß in dieser Hinsicht unter Beobachtung eines entsprechenden Modus gewisse sicherstellende Vorschriften festgesetzt werden mögen, kann ich in dieser Angelegenheit von dem Patriotismus Euer . . . zuversichtlich ein befriedigendes Resultat erwarten.

5. Was den 11. Punkt der Obergespan-Instruction in Betreff der Steuerzahlung anbelangt, will ich mich in die Analyse jener Gründe nicht einlassen, weil man die Comitate in Erfüllung dieser Instruction behinderte; aber anderntheils ist unleugbar, daß überhaupt kein Staat ohne Auslagensummen auf dem ganzen Erdkreise nicht die kürzeste Zeitfrist bestehen kann; daß ferner in der Monarchie, deren Interessen mit den heiligsten Interessen unseres Vaterlandes innig verflochten sind, der gegenwärtige Zustand der Finanzen die Inanspruchnahme aller bisherigen Einkommensquellen dringend erheischt und man daher nicht hoffen kann, daß man hinsichtlich der seit mehreren Jahren bestehenden verschiedenen Steuergattungen eine Aenderung oder gar Aufhebung gerade dann bewerkstelligen könnte, wenn selbst bei dem

besten Willen die unbezwingliche Macht der Nothwendigkeit gebietet.

Die Comitate schienen diese Wahrheit anzuerkennen, als sie in Antwort auf das Allerhöchste königliche Rescript vom 16. Jänner, die Einhebung der Steuer aus gesetzlichen Gründen ablehnend bezüglich dessen auf die Organe des Aerars hinwiesen.

Wie sehr man aber von diesem Wege abgewichen sei, bewies die traurige Folge; mehrere Comitate nämlich betraten gegen die Steuereintreibung den frevelhaften Boden thatsächlichen Ungehorsams und Widerstandes, als sie sich erdreisteten, durch ihre herausgegebenen Rathschlüsse den Bewohnern des Comitates die Steuerzahlung deutlich zu untersagen und über diejenigen, welche bei der Eintreibung hilfreiche Hand bieten würden, die Brandmarkung des Vaterlandsverrathes auszusprechen; als sie durch Vertheilung ihrer gedruckten Beschlüsse und den persönlichen Einfluß ihrer Beamten das Volk zur Unfolgsamkeit und zur Verweigerung der Steuer aufreizten, die auf die Vertheilung der Steuer bezüglichen Schriften nicht nur selbst auszugeben verweigerten, sondern den Gemeindevorstehern die Befolgung des Beispiels auftrugen, überhaupt sowohl in den öffentlichen Sitzungen durch unglimpfliche Ausbrüche, als auch durch das aufreizende Vorgehen ihrer Beamten einen solchen Druck auf die einzelnen Bewohner übten, daß die friedfertigsten Personen gezwungen waren, durch Verweigerung der Steuer die lästigen Kosten des militärischen Zwanges zu erdulden, um nur vor schnödem Angriffe und demüthigender Verfolgung sich zu erretten.

Es wurde zwar die Erstattung des aus der Steuerverweigerung auf die Einzelnen entfallenden Schadens verheißen, aber nachdem in dieser Hinsicht die Comitate weder einen Geldfond, noch Mittel, noch eine gesetzliche Macht besitzen, ist das gemachte Versprechen nichts anderes, als eine zur Schmälerung des Comitatsansehens dienliche Vorspiegelung. Euer . . . werden als natürlich und aus dem gesunden Verstande fließend finden, daß die Staatsgewalt solche Wagnisse fernerhin nicht dulden kann, wenn sie nicht ihre ganze Autorität aufs Spiel setzen und Ungarn in den Abgrund der Zügellosigkeit treiben will.

Bevor daher in dieser Beziehung die stärkeren Mittel aufgeboten werden, werden Euer . . . es sicherlich als patriotische strenge Verpflichtung erkennen, das ganze Gewicht Ihres Einflusses darauf zu verwenden, daß das unschätzbare Gut der Comitate, ihre freie Amtswirksamkeit nicht gefährdet werde, ihre Beamten vor dem traurigen Lose der Aufrührer und Widerspenstigen sich hüten und die Comitate in Befolgung des Beispiels von 1823 für ihre vermeintlich verletzten Rechte die Heilung dort suchen, wo unsere vaterländischen Gesetze sie suchen ließen. Indem

ich zum Schlusse Euer . . . versichert zu halten wünschte, daß dieselben bei den im Interesse der gesetzlichen Ordnung zu treffenden Anstalten jederzeit auf meine bereitwillige und thatkräftige Mitwirkung zählen können, bitte ich um schleunige Mittheilung der bemerkenswerthen Vorfälle.

Wien, am 21. August 1861.

Graf Anton Forgách m. p.

Rundschreiben

des ungarischen Hofkanzlers Grafen Forgách an die Obergespäne, vom 22. August 1861.

Als Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Oktober v. J. die Verfassung des Landes wieder herzustellen und demzufolge die ungarischen Jurisdictionen und Gerichte ins Leben zu rufen geruhte, that Er es in der Voraussetzung, daß es, nachdem die zu mehreren Malen kundgegebenen Wünsche des Landes erfüllt und die Gemüther beruhigt sein und die gegenseitige Versöhnung stattgefunden haben würde, der Eintracht zwischen dem Monarchen und dem Lande gelingen werde, die Wohlfahrt des Landes auf gesetzlichem Wege zu befestigen. Die Vorfälle, welche nach der Eröffnung der öffentlichen Berathungssäle bei zahlreichen Jurisdictionen des Landes eintraten, und die Richtung, welche von Seite mehrerer Jurisdictionen bei jeder ihrer Handlungen befolgt wurden, sind Euer . . . viel zu bekannt, als daß ich es nöthig hätte, sie hier anzuführen.

Aber alle diese Besorgniß erregenden Symptome waren nicht im Stande, Se. Majestät, unsern erhabenen Herrn, von dem durch Ihn entschlossen betretenen Boden des Constitutionalismus wegzudrängen, und Se. Majestät hoffte zuversichtlich, daß es gelingen werde, sich jenem heiligen Ziel, dessen Erreichung durch die leidenschaftlichen und gereizten Berathungen der einzelnen Jurisdictionen nur erschwert wurde, mittelst der nüchternen und ernsten Berathungen des Reichstages und durch die unmittelbare Berührung des gesetzgebenden Körpers mit Sr. Majestät zu nähern, ja dasselbe zu erreichen. In dieser Voraussetzung und unter solchen Hoffnungen wurde der Reichstag einberufen und eröffnet. Se. Majestät mußte jedoch mit tiefem Schmerz erfahren, daß sich Sein väterliches Herz auch in dieser Erwartung bitter getäuscht habe. Der Reichstag hat nach seinen fünfthalbmonatlichen Berathungen in seiner Adresse vom 12. August l. J. er-

klärt, daß er die Fäden der Versöhnung und der Eintracht deshalb zerrissen sieht, weil solche Forderungen desselben nicht sogleich bewilligt wurden, deren Tragweite die Grenzen dessen, was zugestanden werden kann, weit überschritt, und durch diese Erklärung trat der Reichstag auf einen solchen Boden, wohin ihm Se. Majestät im Gefühl Seines Herrscherrechtes und Seiner Würde nicht folgen konnte.

Nachdem Sich Se. Majestät überzeugt hatte, daß von einem solchen Reichstag, der seinen Beruf derart verkannte, die Verwirklichung der Eintracht und die Beförderung der Wohlfahrt des Vaterlandes nicht erwartet werden könne, blieb Sr. Majestät unter solchen Umständen ohne Verletzung Seiner Herrscherpflichten nichts anderes übrig als den Reichstag aufzulösen. Und zwar that Er dies deshalb, weil Er einsah, daß jene Richtung, welche sich der Reichstag vorgezeichnet hatte und die er ununterbrochen befolgte, und daß das Ziel, nach welchem Er mit solcher Entschiedenheit strebte, mit der wahren Wohlfahrt des Landes unvereinbar sind. Durch diese Verfügung beabsichtigt Se. Majestät durchaus nicht die durch Seine am 20. October v. J. erlassene Entschließung wieder hergestellte Constitution unseres Vaterlandes zu vernichten und weder in der Regierungsform, noch an den Institutionen unseres Vaterlandes von dem gegenwärtig bestehenden System, in welcher Hinsicht immer abweichende Veränderungen vorzunehmen. Se. Majestät ist von dem gleichmäßig heilsamen Einfluß des Constitutionalismus sowohl auf die Regierung, als auch auf die Völker viel fester überzeugt, als daß Er ihn Seinem feierlichen Gelöbniß entgegen selbst könnte verletzen oder dessen Verletzung durch wen immer dulden wollen.

Indem ich die Ehre habe, Euer . . . zufolge des Obigen von dem wahren Zustand der Lage zu benachrichtigen, halte ich es zugleich für meine Pflicht, Euer . . . zu bitten, daß Sie die Güte haben mögen, in Ihrem Comitat die Befestigung geordneter Zustände und die Beruhigung der aufgeregten Gemüther zu erwirken, alle vielleicht von einzelnen Ueberspannten ausgehenden Versuche, Unordnung hervorzurufen, entschlossen zu verhindern und der Regierung, welcher die unverletzte Aufrechthaltung der Constitution bis zum letzten Augenblicke der Möglichkeit von Sr. Majestät als die höchste Aufgabe bezeichnet wurde, bei der Lösung dieser Aufgabe durch Ihre energievolle Vermittlung hilfreiche Hand zu bieten, damit so durch ihre Mitwirkung Vertrauen erweckt und das allgemeine Wohl des Vaterlandes auf dauernden Grundlagen befördert werde.

Wien, am 22. August 1861.

Graf Anton Forgách m. p.

Hofrescript

an die k. ungarische Statthalterei, die Aufhebung der Commissionssitzungen des Pester Comitates betreffend, vom 31. August 1861.

Im Namen Sr. k. k. Apostolischen Majestät unseres allergnädigsten Herrn wird der k. ungarischen Statthalterei zu wissen gemacht: Auf die vom 29. August datirte, die Suspension der Commissionssitzungen des Pester Comitats betreffende Repräsentation wird die Ansicht dieses k. ungarischen Statthaltereiraths in vollem Maße gewürdigt: daß — während sie sich es einerseits zur Aufgabe macht, die zwischen der Nation und dem Fürsten gelockerten Bande des Vertrauens wieder herzustellen, und während sie der schmeichelhaften Hoffnung nicht entsagt, daß es unter Beibehaltung der constitutionellen Formen mit der Zeit gelingen werde, die Rechte Sr. Majestät mit den Forderungen des Landes in Einklang zu bringen, — andererseits der k. ungarische Statthaltereirath die Richtigkeit dessen anerkennt, daß nach langer Nachgiebigkeit und Nachsicht größere Energie und Entschiedenheit nothwendig ist.

Diese Ansicht des k. ungarischen Statthaltereirathes spiegelt nur die Allerhöchsten Absichten Sr. k. k. Apostolischen Majestät ab; Se. Majestät hat nämlich den starken und festen Willen, daß die durch das Diplom vom 20. October bekräftigten constitutionellen Rechte Ungarns unverletzt aufrecht erhalten werden sollen; allein ebenso stark und fest ist der Allerhöchste Entschluß, welchem zufolge der gegenwärtige ordnungswidrige Zustand nicht länger geduldet werden kann und es nothwendig ist, den Gehorsam und die gesetzliche Abhängigkeit wieder herzustellen, damit Ungarn mit constitutionellen Formen regiert und den durch fortwährende Gereiztheit und Agitation gequälten friedlichen Bürgern die Ruhe und Sicherheit wiedergegeben werden könne, die sie mit Recht fordern dürfen.

Und eben weil der, aus der Kenntniß der staatsrechtlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten des Landes geschöpften Erfahrung gemäß es sehr wahrscheinlich war, daß, nachdem das Pester Comitat, seinen gesetzlichen Wirkungskreis überschreitend, offenbar königliche Rechte angriff, das schlechte Beispiel bei den meisten Jurisdictionen des Landes Nachahmung finden werde: war es nothwendig, die Neigung zu diesem verwerflichen Verfahren wenigstens bei den besser gesinnten, friedlichen Comitaten durch energisches Auftreten abzuschwächen. In Fällen, wo höhere Rücksichten ein Verfahren vorschreiben, kann auch ein höheres Maß von Schwierigkeiten nicht entscheidend sein, wenn diese nicht ge-

radezu unüberwindlich sind. Eine heilsame tiefe Wirkung aber kann in außerordentlichen Zeiten nur durch rasche Heilung hervorgebracht werden.

Mit der Allerhöchsten Absicht Sr. Majestät stimmt der Wunsch des k. ungarischen Statthaltereirathes überein, daß der mehrhundertjährige Comitats-Organismus der Nation unverletzt erhalten werde, aber die Comitate können nur dann ihrer traditionellen Bestimmung entsprechen, wenn in denselben die Meinung der vernünftigen Majorität von den Fesseln der extremen Partei befreit wird, wenn die Comitate aufhören, ein Schauplatz der Agitation und politischer Demonstrationen zu sein, wenn sie den höheren Verordnungen huldigend, ihre gesetzlichen Pflichten treu erfüllen und in den Lebensfragen des Bestandes der Monarchie so lange, bis die Gesetzgebung diese definitiv erledigen wird, der Regierung Sr. Majestät keine Hindernisse mehr in den Weg legen, ja wenn sie zum Behufe der ordentlichen Lösung und gerechten Erledigung auch in dieser Beziehung das thun werden, was zufolge ihrer jurisdictionellen Stellung ihnen allein überlassen werden kann.

Indem daher Se. k. k. Apostolische Majestät die Repräsentationen und Besorgnisse dieses k. ungarischen Statthaltereirathes mit gewohnter Gnade auch ferner in Erwägung ziehen wird, erwartet Allerhöchstdieselbe gerade von dessen bisher an den Tag gelegten unerschütterlichen Treue und von dessen treuer Vaterlandsliebe unter den gegenwärtigen Umständen mit Sicherheit ein festeres Auftreten und consequente Ausdauer.

Wien, am 31. August 1861.

Graf Anton Forgách m. p.
Stephan Privitzer m. p.

Auf allergnädigsten Befehl Sr. k. k. Apostolischen Majestät:
R. Dittarich m. p.

Adresse
des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes an Se. Majestät den Kaiser, vom 27. August 1861.

Euere k. k. Apostolische Majestät!

Das Herrenhaus des Reichsrathes, schmerzlich bewegt von den Ereignissen, welche Euer Majestät unabweichlich nöthigten, dem ungarischen Landtag gegenüber ernste Maßregeln zu ergreifen, hat mit schuldiger Ehrfurcht die Mittheilung vernommen,

welche aus diesem Anlasse das Ministerium im Auftrage Euerer Majestät an dieses Haus gelangen ließ.

Wir haben darin nach zwei Seiten die Festigkeit des Fürsten dankbar erkannt, der Sein angestammtes Recht zu bewahren, aber auch auf dem eingeschlagenen, verfassungsmäßigen Wege zu beharren und zugleich die Rechte Seiner außerungarischen Völker zu schützen entschlossen ist.

Wir preisen die Friedensliebe, welche ungeachtet so hartnäckigen Widerstrebens den Weg künftiger Verständigung noch nicht für verschlossen hält.

Wir erneuern auch heute feierlichst das vor Euer Majestät wiederholt ausgesprochene Gelöbniß: jede Verletzung des kaiserlichen Ansehens, so wie jeden Angriff auf die Einheit und darum auf den Bestand des Reiches nachdrücklichst zurück zu weisen; wir hoffen, daß dieses Gelöbniß als ein ernster Mahnruf in Ungarns Marken nicht ungehört verhallen werde.

Möge bald jenseits der Leitha die Bruderliebe wieder erwachen, die uns erfüllt, und mit welcher wir jenes vereinigende Band festhalten, das die richtige Erkenntniß gemeinsamer Wohlfahrt und die ruhmreichen Thaten gegenseitiger Hilfe und Sicherung durch Jahrhunderte um alle Stämme Oesterreichs geschlungen haben.

Die wir ꝛc.

Antwort,

welche Se. Majestät der Kaiser auf die Adresse des Herrenhauses der abgesendeten Deputation am 29. August 1861 ertheilt haben.

Die Gesinnungen des Edelmuthes, der Thatkraft und Verfassungstreue, welche in der Adresse des Herrenhauses Ausdruck erhalten haben, dienen Mir zu wahrer Befriedigung und ehren das Haus.

Ich lege Werth darauf, daß das Herrenhaus hierin zugleich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit Meines mit Festigkeit durchzuführenden Werkes ausgesprochen hat.

In treuer Anhänglichkeit stellen die Miterben einer ruhmreichen Vergangenheit sich Mir zur Seite als Mitgründer einer Zukunft, in deren Schooß Oesterreichs Macht und Wohlfahrt durch freie Bewegung der Kräfte unter dem Schutze der Verfassung sich glücklich entfalten soll.

Das Herrenhaus erwartet, daß die Erinnerung an die glänzenden Thaten gegenseitiger Hilfe, wie seit Jahrhunderten, so nicht minder jetzt die Kraft der Einigung unter den Stämmen Oesterreichs bewähren werde. Auch Ich vertraue auf das Band eines in guten und bösen Tagen erprobten Brudersinnes und auf die Erkenntniß, daß der Wetteifer im gemeinsamen Streben die Entwickelung der gleichberechtigten Völker Oesterreichs besser fördert, als deren Vereinzelung.

Verkünden Sie dem Herrenhause Meinen Dank und versichern Sie dasselbe Meiner kaiserlichen Huld und Gnade.

Rede

des Staatsministers Ritter v. Schmerling im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrathes, vom 30. August 1861.

Nach einer Debatte, die in voller Lebendigkeit durch drei Tage gewährt hat, nach einer Debatte, an der die bedeutendsten Redner von beiden Seiten des Hauses theilgenommen haben, würde sich die Regierung Sr. Majestät gerne die Verpflichtung auferlegt haben, nicht ferner die Geduld des Hauses dadurch in Anspruch zu nehmen, daß sie durch eines ihrer Organe das Wort ergreift. Allein die Bedeutung der Frage, die in diesen Tagen verhandelt worden ist, die Angriffe, die gegen das Ministerium gerichtet worden sind, werden es begreiflich, werden es entschuldigt finden lassen, wenn ich noch für einige Zeit die Geduld des Hauses durch eine Erörterung des Gegenstandes in Anspruch nehme.

Die Angriffe, die gegen das Ministerium gerichtet wurden, haben zunächst zwei Punkte betroffen. Man hat den Vorgang des Ministeriums, daß es diese Mittheilung an das h. Haus gebracht hat, inconstitutionell genannt. Und man hat dem Ministerium vorgeworfen, es habe nur diese Mittheilungen deshalb gemacht, um sich ein Vertrauensvotum von Seite des h. Hauses zu erringen. Gegen diese beiden Angriffe muß ich im Namen des Ministeriums entschieden Verwahrung einlegen. Der Weg, den das Ministerium betreten hat, indem es mit der Mittheilung an den h. Reichsrath gekommen ist, ist kein inconstitutioneller.

Im Gegentheile, wir sind uns bewußt, daß wir dabei die Grundzüge, die Formen des constitutionellen Staatslebens genau befolgt haben. In allen Staaten, deren constitutionelles Leben schon weiter reicht, als das unsrige, ist es Brauch, ist es Sitte,

daß wichtige Kundgebungen seitens der Regierung im Namen des Regenten geschehen. Ich weise dabei insbesondere auf Großbritannien hin, wo alle entscheidenden Mittheilungen, alle Botschaften, die Eröffnungen, die Schließung des Parlamentes, wenn sie durch eine Commission vorgenommen wird, immer im Namen, mit Anführung der Absicht, der Wünsche, der Intentionen des Regenten geschehen. Ich weise insbesondere darauf hin, daß dem ungarischen Landtage gegenüber die Mittheilungen, die von Seite der Regierung geschehen, immer unter Anführung der Person des Königs erfolgen, und ich glaube, daß ein Brauch, eine Sitte, die einem Landtage gegenüber angemessen ist, dem Reichsrathe — einem bei weitem höheren politischen Körper — ganz gewiß gebührt. (Bravo links und im Centrum.) Wir haben damit, daß wir den Namen Sr. Majestät in der Mittheilung der Regierung citirten, in keiner Weise gegen den Glanz der Krone, gegen die Heiligkeit der Person unseres gnädigsten Herrn und Kaisers gefehlt. Aber wir waren uns bewußt der Stellung, die Se. Majestät der Kaiser in dem organischen Staatsleben einnimmt. Se. Majestät ist der Träger der Executivgewalt, er übt sie unbeschränkt aus, er übt sie aus, sich bedienend des Rathes seiner verantwortlichen Minister. (Bravo links und im Centrum)

Die Minister mußten mit sich zu Rathe gehen, welche Verhältnisse es nothwendig machten, den ungarischen Landtag aufzulösen. Diese ihre Anschauungen waren aber nur die Anschauungen des Beirathes. Diese Anschauungen mußten zu persönlichen Anschauungen Sr. Majestät des Kaisers werden, um practisch ins Leben zu treten. (Bravo.) Nicht das Ministerium, Se. Majestät der Kaiser hat das ungarische Ministerium aufzulösen befunden nach dem Rathe, nach dem Gutachten seiner Minister, erst dann, als Sie höchstpersönlich von der Bedeutung dieses Schrittes überzeugt waren. (Bravo.)

Wenn wir daher Se. Majestät auf den Platz stellen, der Ihm gebührt als dem unbeschränkten Träger der Executivgewalt, haben wir in keiner Weise unsere Verantwortlichkeit für das, was wir gethan, für unseren Rath aufgegeben, oder hintangesetzt. (Bravo links und im Centrum.) Ich erkläre unumwunden, daß das gesammte Ministerium für die Rathschläge, die es in dieser wichtigen und verwickelten Angelegenheit Sr. Majestät dem Kaiser ertheilt hat, die volle Verantwortlichkeit übernimmt. (Bravo.) Wenn uns zum Vorwurfe gemacht wurde, daß wir die Person Sr. Majestät als den Schild hingestellt haben, hinter welchem wir uns decken, so ist practisch von diesem Schilde die Opposition nicht abgehalten worden. (Bravo links und im Centrum.) Die Herren haben mit großer Offenheit, mit großer Unumwundenheit den lautesten, entschiedensten Tadel bezüglich der Angele-

genheit, die hier verhandelt wurde, gegen das Ministerium ausgesprochen, und haben daher practisch ausgeführt, daß die Person des Regenten unverletzlich, die Minister aber für die Maßregeln verantwortlich sind. (Bravo, Bravo von allen Seiten.)

Man hat uns auch zum Vorwurf gemacht, daß wir diese Mittheilung an den Reichsrath gebracht haben, um daraus ein Vertrauensvotum für uns zu erringen. Meine Herren! Wenn es uns gelingt ein Vertrauensvotum zu erringen, so sind wir stolz darauf. (Bravo links und im Centrum.) Wir erkennen, daß in einem Verfassungsleben nur in der Uebereinstimmung der Legislativgewalt mit der Regierung das Heil des Vaterlandes erblühe, und in der Richtung möchten wir und werden wir immer das größte Gewicht darauf legen, daß die Ansichten und Anschauungen der Regierung mit jenen des Reichsrathes in Uebereinstimmung stehen. (Bravo links und im Centrum.)

Aber nicht deßhalb haben wir diese Mittheilungen an den Reichsrath gebracht, es lagen Gründe höherer Art jener Antwort zu Grunde. Ich sehe davon ab, daß eine Maßregel gegenüber dem ungarischen Landtag bei den innigen Beziehungen, in welchen alle Königreiche und Länder zu einander stehen, gar nicht ergriffen werden könne, ohne die übrigen Königreiche und Länder aufs empfindlichste zu berühren; daß es daher in dieser Richtung schon die gewöhnliche Rücksicht der Höflichkeit gewesen wäre, eine solche Maßregel von diesem Interesse dem höchsten politischen Körper, der in Oesterreich existirt, dem Reichsrathe mitzutheilen. (Bravo links und im Centrum.)

Aber noch in einer bei weitem wichtigeren Rücksicht ist diese Mittheilung geschehen. Der ungarische Landtag war berufen, in Ausführung der Verfassung Abgeordnete für den Reichsrath zu wählen; er war nicht nur dazu berufen, er ist auch dazu aufgefordert worden. Es mußte dem Hause die officielle Kunde werden, daß dieser Aufforderung von Seite des ungarischen Landtages nicht entsprochen ist, und daß es hauptsächlich die unbedingte Zurückweisung der Verfassung gewesen ist, die Se. Majestät bewogen hat, den ungarischen Landtag aufzulösen. Aus diesen Gründen war es daher ein Akt der Pflicht für das Ministerium, jener Körperschaft, die demnächst am organischen Leben des ungarischen Landtages so wesentlich betheiligt war, von jener Maßregel Kunde zu geben, die demselben gegenüber ergriffen werden sollte!

Aus diesen Gründen, meine Herren, ist die Mittheilung erfolgt, und wenn auch im Laufe der Debatte das Gebiet derselben dahin betreten wurde, daraus ein Vertrauens- oder Mißtrauensvotum für das Ministerium zu machen, so darf ich für mich und meine Collegen feierlichst erklären, daß die Absicht in keiner Weise

vorgelegen ist. (Bravo, links und im Centrum.) Und nun liegt mir ob, wenn auch eigentlich schon von Seite unserer politischen Gesinnungsgenossen vielfach in warmer und beredter Weise die Politik des Ministeriums unterstützt und vertheidigt wurde — doch für dieselbe noch einige bedeutungsvolle Momente geltend zu machen.

Das Ministerium hat dem ungarischen Landtag gegenüber einen doppelten Standpunkt eingenommen, den Standpunkt des Rechtes und den Standpunkt der Staatsklugheit.

Dem ungarischen Landtag gegenüber war das österreichische Ministerium auf dem Standpunkte des Rechtes, indem es die Anerkennung der Verfassung gefordert hat. Wir befanden uns, wir Minister, die wir am 20. October noch nicht im Amte waren und den 20. October als vollendete Thatsache überkommen hatten, doch unbezweifelt in der Lage anzuerkennen, daß am 20. October jene Männer, denen Se. Majestät damals die Ausfertigung dieses wichtigen Documentes, des Diploms, anempfohlen hatten, mit sich im Klaren sein mußten, welchen Standpunkt Se. Majestät dem ungarischen Landtage und der ungarischen Verfassung gegenüber einzunehmen hatte und eingenommen hat. Es war das der Standpunkt der Machtvollkommenheit gegenüber einer verwirkten, thatsächlich außer Wirksamkeit gekommenen Verfassung, gegenüber der thatsächlich beseitigten, durch die Beschlüsse des Debrecziner Convents zerrissenen ungarischen Verfassung. Wenn dieser Standpunkt am 20. October denjenigen Herren, welche die Ausfertigung des Diploms Sr. Majestät empfohlen haben, nicht vorgeschwebt hätte, so muß ich bekennen, daß ich nicht begreife, wie es möglich gewesen wäre, das Diplom, wenigstens so weit es Ungarn betrifft, ausfertigen zu lassen. (Bravo links und im Centrum.) Es gab damals gar keine Wahl, als wenn man anerkannte, daß Se. Majestät verpflichtet gewesen wäre, als König von Ungarn die ungarische Verfassung als zu Recht bestehend anerzuerkennen, abgesehen davon, daß Se. Majestät eine rebellische Nation zu Paaren getrieben, nicht ein Land erobert, sondern eine Revolution niedergeschlagen hat. (Bravo links und im Centrum.)

Wenn man das anerkannte, wenn man daran glaubte, es gebe kein anderes Mittel als Sr. Majestät zu empfehlen, die ungarische Verfassung, wie sie war, u. z. die Verfassung vom Jahre 1848 unbedingt wiederherzustellen, dann gab es für Se. Majestät nicht das Mittel, aus eigener Machtvollkommenheit Modificationen derselben eintreten zu lassen. Wenn man aber anerkannt hat, daß es die Wohlfahrt des Reiches erheische, Modificationen in der Verfassung eintreten zu lassen, ohne Mitwirkung des ungarischen Landtages — und von seiner Mitwirkung ist im October-Diplom mit keinem Worte die Rede, — dann muß man

auch anerkennen, daß Se. Majestät im Besitze der Machtvollkommenheit sich befunden habe, und daß diese Machtvollkommenheit begründet war durch die früheren Ereignisse. Wenn man diese Thatsachen nicht zugibt, so war man nicht im Stande, das Diplom Sr. Majestät zur Annahme zu empfehlen. Ich wiederhole es, es gab gar keine Wahl, als entweder anzuerkennen, daß die alte ungarische Verfassung zu Recht bestand — und dann konnte sie von Sr. Majestät aus Machtvollkommenheit nicht geändert werden — oder man mußte anerkennen, daß die Verfassung nicht mehr zu Recht bestand, und dann konnte man Sr. Majestät rathen, unter gewissen Modificationen, wie es im Diplome geschah, die Verfassung ins Leben treten zu lassen. (Bravo, bravo links und im Centrum.)

Ich gehe von diesem Standpunkte des Rechtes auf den Standpunkt der Staatsklugheit über. Es ist gestern in sehr beredter Weise auseinandergesetzt worden und wird von einem practischen Stuatsmann nicht geleugnet werden, daß die „salus rei republicae maxima lex est.“ Das Wohl des Staates läßt sich nicht nach der Regel von Privatverhältnissen beurtheilen und der Regent hat die heilige Pflicht, für das Staatswohl, wenn auch vielleicht in verletzender und entscheidender Weise einzugreifen. (Bravo links und in Centrum.)

Es ist im Herrenhause von einem verehrten Herrn Redner, es ist auch im Abgeordnetenhause laut und unumwunden das Bedürfniß anerkannt worden, daß ein gewisser Grad von Centralisation für alle Staaten Europa's ein Bedürniß sei. Es wird nicht geleugnet werden können, daß für einen Staat, der wie Oesterreich inmitten Europa's gelegen, mit der doppelten Mission zwischen Ost und West das Gleichgewicht zu halten, dieses Bedürfniß das prägnanteste ist. Dieses Bedürniß wird nicht geleugnet. Ich frage nun, wie soll es ins Leben treten?

Man erkennt, daß gewisse Fragen der Reichsfinanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges durch eine Centralgewalt behandelt werden sollen. Ich frage nun, was ist die Consequenz, wenn man überhaupt ein constitutionelles Staatsleben will, — daß dieser Centralgewalt eine Centralvertretung zur Seite stehe, das ist die nothwendige Consequenz. (Lebhaftes Bravo links und im Centrum.)

Wenn wir diese Nothwendigkeit nicht anerkennen, müssen wir den constitutionellen Formen entsagen und mindestens für diese wichtige Action den Absolutismus einführen. (Bravo links.) Aus beiden diesen Gründen rechtfertigt sich, meine Herren, daher vom Standpuncte des Rechtes, vom Standpuncte der Staatsklugheit aus die Position, welche die Regierung den Ungarn gegenüber eingenommen hat.

Nun erlauben Sie mir in eine weitere Erörterung jener Gründe einzugehen, die den ungarischen Landtag bestimmt haben mochten, oder wo er sich klar ausgesprochen hat, bestimmt haben, diese Verfassung zurückzuweisen. Man hat vor allem gegen die Verfassung vom 26. Februar eingewendet, daß sie eine veränderte Vertretung, eine veränderte Competenz als im October-Diplome geschaffen habe. Ich muß das erstere zugeben und das zweite auf das entschiedenste beantworten. Ohne mich in letzterer Rücksicht in eine weitere Erörterung einzulassen, glaube ich, daß es, soweit es das Königreich Ungarn betrifft, kaum einer weiteren Erörterung bedarf. Vergleicht man den Wortlaut desjenigen, was dem Königreiche Ungarn rücksichtlich seiner Landtage an Competenz zugewiesen wurde, im Diplome mit dem bezüglichen Wortlaute der Verfassung, so werden Sie mir zustimmen, daß die beiden Bestimmungen beinahe wörtlich sich gleichen, und es läßt sich daher auch durchaus nicht sagen, daß, was die Competenz des ungarischen Landtages betrifft, ihm durch die Verfassung vom 26. Februar irgend eine Beschränkung auferlegt worden ist. Diese Modification betrifft allerdings die Zahl der Vertreter. Das Allerhöchste Diplom vom 20. October enthält über die Zahl der Vertreter gar keine Bestimmung, das gleichzeitig an den damaligen Ministerpräsidenten Graf Rechberg erlassene Handschreiben fixirt „vorerst" die Zahl der Reichsrathsmitglieder auf 100; auch damit ist ein Definitivum über die Zahl der Reichsvertreter nicht ausgesprochen. Wenn ich nun erwäge, daß vielleicht 25 aus dem ungarischen Landtag gewählte Abgeordnete in dem Reichsrathe ihren Platz eingenommen hätten, wenn dieser Reichrath nach der ursprünglichen Anordnung aus beiläufig 100 Mitgliedern bestanden hätte; so glaube ich, wird das Verhältniß beinahe dasselbe gewesen sein wie jetzt, wenn 85 ungarische unter 343 Deputirten den Platz einnehmen. Es ist beiläufig nach einer Proportion berechnet das Verhältniß dasselbe.

Ich habe aber überhaupt nie gehört, meine Herren, und von allem hat der ungarische Landtag dies durch seine eigene frühere Action bewährt, daß ein Volk sich darüber aufgehalten hat, daß man die Zahl seiner Vertreter vermehrt hat. (Bravo.) Insbesondere hat man nur immer geklagt, wenn man die Zahl derselben vermindert hat. Einem Volke, welches an parlamentarischen Größen so reich ist wie Ungarn, muß es nur willkommen sein, wenn es einer möglichst großen Zahl derselben gegönnt ist, ihre Talente auch in anderen Kreisen, als in welchen sie bisher geglänzt haben, zu entfalten. (Bravo.) Ich erwähne, daß gerade der ungarische Landtag auf diese zahlreiche Vertretung den größten Werth gelegt hat durch sein eigenes Beispiel. Denn wenn man die Verfassung, welche im Jahre 1848 gegeben wurde, mit

jener Repräsentation vergleicht, die bis dahin in der unteren Tafel stattfand, so werden Sie sehen, daß die Zahl seiner Vertreter bei weitem größer geworden ist. Ich kann daher nicht zugeben, daß der Umstand, daß die Februar-Verfassung Ungarn gegenüber eine ausgebreitetere Vertretung eingeführt hat, ein entscheidender Grund für den ungarischen Landtag war, die Beschickung des Wiener Reichsrathes abzulehnen.

Auch darin, daß in früherer Zeit ein Mißverhältniß in den Regierungsformen zwischen Ungarn und den Ländern der nichtungarischen Krone bestand, kann heute noch kein begründeter Vorwand genommen werden, an den Berathungen in Wien nicht theilzunehmen. Ich begreife, daß Ungarn in mehreren Beziehungen in der Regierungsform und der Regierungsgewalt den nichtungarischen Ländern, wie sie heißen, ferne stand, so lange Ungarn sich noch einer freien Verfassung erfreute, während die übrigen Kronlande absolut regiert wurden. Ich begreife dies, allein diese Verhältnisse sind jetzt ganz anders geworden. Dieselben Regierungsformen, wie sie in Ungarn durch 300 Jahre eingeführt waren, sind nun durch die Gnade Sr. Majestät allen Ihren Ländern und Völkern geworden. Es ist daher gar kein Grund zu einem Mißtrauen in eine Versammlung zu treten, wo gleiche Grundsätze des constitutionellen Staatslebens in allen Richtungen ins Leben treten sollen.

Man hat in dem ungarischen Landtage, insbesondere in seinen Adressen und von jener Seite dieses Hauses, wo lebhafte Sympathien für das ungarische Volk laut geworden sind, eine lange und traurige Schilderung aller jener Uebelstände gemacht, welche die verflossenen zwölf Jahre dem ungarischen Lande gebracht hätten. Meine Herren, ich und alle meine verehrten Collegen, die jetzt durch das Vertrauen und die Gnade Sr. Majestät des Kaisers berufen sind, als Räthe seiner Krone zu fungiren, wir hätten für unsere Person in keiner Weise die Pflicht, diesen Angriffen entgegenzutreten; denn die Angriffe berühren eine Zeitperiode, wo wir uns noch nicht im Amte befunden haben. Aber als Mann der Wahrheit und der Gerechtigkeit fühle ich mich in der That verpflichtet, denn doch in die Schranken zu treten gegen alle diese Angriffe, die auf das nun gefallene System mitunter sehr ungerecht gerichtet worden sind. Ich kann nicht genug lebhaft es bekennen, daß ich für meinen Theil und alle meine Collegen mit mir dem constitutionellen Regierungssystem huldigen, nach innerer Ueberzeugung huldigen, und ich namentlich glaube für mich das Recht in Anspruch nehmen zu dürfen, daß man anerkennen muß, daß mein gesammtes politisches Leben dieses Glaubensbekenntniß als ein Bekenntniß der inneren Ueberzeugung und der Wahrheit bethätigt hat. (Lebhaftes Bravo links und im

Centrum.) Allein indem ich mich unumwunden für die Vorzüglichkeit, für die Nothwendigkeit der constitutionellen Regierungsform in Oesterreich erkläre, kann ich mich dennoch nicht der Ueberzeugung verschließen, daß auch in einem absolut regierten Staate gut regiert werden kann. Wir haben uns überzeugt, daß ein Regent erster Größe ein durch die Revolution aus allen Fugen getriebenes und gehobenes Reich in kurzer Zeit mächtig, wohlhabend und einflußreich gemacht hat. Es war Napoleon. Wir haben uns überzeugt, daß ein Regent in Preußen in kurzer Zeit durch seine Thatkraft, wenn auch gleich durch absoluten Willen aus einem unbedeutenden Staate eine Großmacht geschaffen hat. Und die österreichische Geschichte ist bei Gott nicht arm an Regenten, die wenngleich absolut doch ausgezeichnet regiert haben. (Bravo links und im Centrum.) Ich kann daher behaupten, daß ich, wenn ich mich auch mit der Regierungsform, die durch eine Reihe von Jahren in Oesterreich stattfand, nicht einverstanden erklärte, doch erklären muß, daß gerade Ungarn es war, welches unter der Verwaltung dieses Systemes entschieden gewonnen hat. (Bravo links und im Centrum.)

Wenn wir heute, meine Herren, unparteiisch prüfen, wie Ungarn sich befunden hat, als es nach den Katastrophen von Temesvar, Komorn und Vilagos in die Hände der österreichischen Gewalt, der Gewalt damals kam, und wie es war, als am 20. October ein großer Theil jener Beamten, die ihre Thätigkeit der Verwaltung, dem Lande gewidmet, zurückkehrten, ich glaube, die Bilanz würde nicht zum Nachtheile der österreichischen Regierung ausfallen. (Bravo, richtig, links.)

Was, meine Herren, macht ein Land glücklich? Zweierlei, ich gebe es zu: Formen, die seiner Freiheit entsprechen, aber auch dasjenige, was seine materiellen Bedürfnisse befriedigt. Ich gebe zu, daß in einem Lande wie Ungarn, das durch die Jahrhunderte und länger noch eines constitutionellen Staatslebens sich erfreute, der Mangel desselben schwer empfunden werden konnte, und schwer empfunden werden mußte; ich gebe zu, daß daher Ungarn sich schmerzlich getroffen fühlte, als es die Freiheit, die es so lange genossen, vollständig entbehren mußte; aber demungeachtet, meine Herren, dürfen wir doch zugestehen, daß, wenn von Seite der österreichischen Regierung auf der einen Seite die Freiheit unterdrückt wurde, auf der anderen Seite für die materiellen Güter sehr viel, ich bekenne es, spreche es laut aus — sehr viel geschehen ist.

Wie die Justiz in Ungarn sich befunden hat, als die österreichische Regierung dieses Land übernahm, darüber, meine Herren, werden Sie mir eine Detailschilderung erlassen. Es ist bekannt, daß es in diesem Lande eigentlich, das Wechselrecht abgerechnet, gar

keine Gesetze gegeben hat, die nicht beinahe mittelalterlich waren, wenn es überhaupt geschriebene Gesetze waren; bekanntlich gab es gar kein geschriebenes materielles ungarisches Strafrecht.

Es ist bekannt, daß beinahe in jedem Comitat sich ein anderer Usus für die Rechtspflege bildete, daß die Strafrechtspflege auf der tiefsten Stufe war, daß es exorbitante Körperstrafen waren, die eigentlich den Stock der Bestrafungstheorie bildeten; es ist bekannt, daß es in der Civiljustiz beinahe gar keine Justiz gab, daß Generation auf Generation an einem Proceß zerrten, und daß derjenige sich glücklich preisen durfte, der das Ende eines Processes erlebte, dessen Antrag von seinem Großvater gemacht wurde. (Heiterkeit). Das alles, meine Herren, sind, glaube ich, Zustände, die, was die materiellen Angelegenheiten betrifft, im hohen Grade beklagenswerth genannt werden müssen.

Diesen Zuständen wurde denn nun von Seite der österreichischen Regierung entschieden ein Ende gemacht. Ich bin weit entfernt davon, zu behaupten, daß alles, was auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung in Ungarn geschah, und die Art, wie die Organisirung durchgeführt wurde, über allen Tadel erhaben sei; unbezweifelt werden darin manche Mißgriffe vorgekommen sein, aber es ist doch eine Thatsache, daß es eine Justiz gab, daß diese Justiz unparteiisch und möglichst prompt geübt wurde. Nicht minder ist in einer vielleicht zu entschiedenen Weise die Bahn des Fortschrittes in einer anderen Partie, in der des Unterrichtes betreten worden. Ein verehrtes Mitglied des Herrenhauses hat sich darin entschiedene Verdienste um Ungarn erworben. Ich glaube recht gerne zugeben zu müssen, daß diese Verdienste etwas dadurch in Schatten gestellt werden mußten, daß man vielleicht etwas zu stark dabei germanisirte und dabei etwas zu stark centralisirte. (Lebhafter Beifall links.) Nur finde ich es sonderbar, daß gerade der Mann es war, der vorzugsweise germanisirte und centralisirte, der jetzt als eifrigster Vertheidiger des . . . (stürmisches Bravo und Heiterkeit links und im Centrum). So viel ist gewiß, meine Herren, daß die Flamme des Unterrichtes, diese Leuchte, in Gegenden getragen wurde, und zwar wie es hieß, durch die verhaßte österreichische Regierung, wo man früher kaum das Christenthum kannte.

Wenn Minister Graf Thun nichts anderes als die Pußtaschulen eingeführt hätte, so würde er dadurch gerechte Verdienste auf die Anerkennung eines jeden patriotischen Ungarn sich erworben haben. (Bravo links.) Es ist gestern, meine Herren, von einem Maann, der vorzugsweise mit den Verhältnissen des Handels und Verkehrs vertraut ist, darauf hingewiesen worden, welche immense Kapitalien auf Comunicationsmittel in Ungarn verwendet wurden; das Land, wo früher die Communication

jenseits der Hauptstadt endete, (denn es ist bekannt, daß man jenseits von Pest eine halbe Meile in einem Tage zurücklegte), dieses Land ist denn jetzt nach allen Richtungen mit Straßen bedeckt und die Eingebornen des Landes, die früher nicht in der Lage waren, ihre Producte zu verwerthen, werden, wenn sie gerecht sind, dankbar anerkennen, daß dadurch der Werth ihrer Producte vielleicht auf das Dreifache gestiegen ist. (Bravo links.) Welche unermeßlichen Strecken fruchtbaren Landes, die früher Sümpfen preisgegeben waren, durch die Thätigkeit und jene Energie der österreichischen Regierung und ihrer Verwaltungsorgane in fruchtbares Ackerland umgestaltet wurden, das, meine Herren, wird jeder wissen, der das Gebiet der Theiß oder Körös oder Maroſch bereist hat. (Rufe: Sehr richtig.) Ein Werk von einer unermeßlichen Wichtigkeit, von einer unermeßlichen socialen Wichtigkeit, daß in andern Ländern, in anderen europäischen Ländern zur Durchführung ein Menschenalter bedarf, wurde durch die Energie des Ministers, der gerade diesem Gegenstande mit seltener Thatkraft sich widmete, in wenigen Jahren durchgeführt: — die Befreiung von Grund und Boden, die Grundentlastung, und ich glaube dadurch, daß diese Maßregel wenigstens von Seiten des ungarischen Landtages nicht der Kritik unterzogen wurde und daß die Judex-Curial-Commission diese Partie des Staatslebens unberührt gelassen hat, dadurch, glaube ich, ist ein glänzendes Zeugniß der österreichischen Regierung geworden, daß sie diese Maßregel mit aller Thatkraft durchgeführt hat. (Bravo links und im Centrum.)

Eine andere Maßregel von kaum geringerer Bedeutung, die Durchführung und Regelung des Aviticitäts-Verhältnisses ist auch in verhältnißmäßer kurzer Zeit nur durch österreichische Regierungsorgane durchgeführt worden.

Der ungarische Landtag des Jahres 1848 hat dem Principe nach die Aviticität aufgehoben, mit diesem Principe, meine Herren, ist aber noch sehr wenig gewonnen; ein Princip muß durchgeführt werden, wenn es zur Wahrheit werden soll, und die Durchführung dieser so schwierigen Maßregel ist auch in verhältnißmäßig kurzer Zeit, und wie ich glaube, zur Befriedigung der Betheiligten durch die österreichische Regierung bewirkt worden. Ich sage: zur Befriedigung der Betheiligten, weil auch diese Maßregel in keiner Weise, weder von Seite des ungarischen Landtages noch von Seite der ungarischen Judex-Curial-Commission irgend eine Anfechtung erlitten hat.

Wenn ich mir, meine Herren, das alles vergegenwärtige, was ich so eben so frei war Ihnen vorzuführen, dann darf ich mit Recht mir sagen, daß die österreichische Regierung, wenn sie auch absolut regiert hat, wenn es auch das ungarische Volk

schmerzlich empfunden hat, seine constitutionellen Freiheiten zu entbehren, doch nicht als eine Mißregierung hingestellt werden kann, und ich glaube, der Zeitpunkt wird nicht ferne sein, wo in jenen Millionen von Leuten, die fleißig und arbeitssam sind, die den Werth der Arbeit zu schätzen vermögen, in dem Bürger- und Bauernstande in einer lauten Weise der abgetretenen österreichischen Regierung ein Vertrauensvotum kundgegeben werden wird. (Bravo, bravo links und im Centrum.)

Ich sehe daher in der That nicht ein, meine Herren, wenn ich alles das, was ich soeben Ihnen zu schildern in der Lage war, überblicke, woher denn der so entschiedene und so hartnäckige Widerstand gegen die Annahme der Verfassung, der Beschickung des Reichsrathes von Seite des ungarischen Landtages entgegengesetzt werde, und ich muß bekennen, daß ich zur Ueberzeugung gekommen bin, daß auch darin nur jene hartnäckige Negation als Grund angenommen werden muß, die am Ende dem ungarischen Volke bei sehr vielen trefflichen Eigenschaften eigen ist und die durch Jahrhunderte von Seite jeder Regierung erkannt worden ist. Es ist bekannt, daß beinahe jede Maßregel, die nur auf dem ungarischen Landtage von Seite der Regierung vorgelegt worden ist, auf den entschiedensten Widerspruch gestoßen ist. Die ungarische Nation und insbesondere die ungarischen Corporationen haben von jeher das Princip der Negation in seltener Vollkommenheit geübt, und so will ich auch hoffen, wie es auch in früheren Zeiten gelungen ist, dieser Negation durch beharrliche positive Stellung, welche die Regierung behauptete, endlich Herr zu werden, daß es auch der österreichischen Regierung, wenn sie auf der eingeschlagenen Bahn ruhig und beharrlich verharrt, gelingen wird, sie des Bessern zu überzeugen und die Nützlichkeit der Institution auch dem ungarischen Volke einleuchtend zu machen, und daß daher auf diesem Wege die Verfassungsfrage gedeihlich gelöst werden wird. Ich bin um so mehr berechtigt, auf dieser meiner Anschauung zu beharren, als jene Mittel für eine Verständigung, die von Seiten zweier beredter Mitglieder dieses Hauses uns gestern empfohlen worden sind, auf mich, ich bekenne es, nicht den Eindruck gemacht haben, als ob sie zum Zwecke führen würden.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Smolka findet das Mittel, mit den Ungarn zur Verständigung zu gelangen, darin, daß man unbedingt dem Lande den Standpunkt des Jahres 1848 einräumt, den ungarischen Landtag vervollständigt und dann abwartet, welche Theile und welches Maß seiner verfassungsmäßigen Prärogative von Seite des ungarischen Landtages freiwillig der Central-Verfassung zum Opfer gebracht würden. Ich bekenne, meine Herren, daß ich es im hohen Grade bedenklich

finden würde, dieses Mittel anzuwenden. (Heiterkeit). Ich sage, derjenige ist glücklich, der im Besitze ist, und es ist noch keinem gerathen worden, ein Haus freiwillig zu räumen, so lange er noch so glücklich ist, sich in demselben behaupten zu können. (Bravo.) Ich behaupte, daß derjenige General von allen Kriegskundigen ein sehr schlechter Feldherr genannt werden würde, der eine vortheilhafte Position aufgibt, um der möglichen Aussicht willen, sie vielleicht den nächsten Tag mit Sturm zu nehmen, vielleicht um den Preis von zehntausend Leichen. Er wird besser thun, in seiner Position zu beharren und es darauf ankommen zu lassen, ob er in derselben angegriffen und daraus verdrängt wird. (Bravo, Bravo.) Das ist der Standpunkt, den die österreichische Regierung einnehmen muß und einnehmen wird, sich auf dem Standpunkt des Gegebenen und durch die Staatsklugheit Empfohlenen, auf dem Standpunkte der Verfassung zu halten, und sie wird den Standpunkt nicht freiwillig räumen, um vielleicht einen Theil dieser Prärogative im Wege der Concession von dem ungarischen Landtage als Geschenk wieder zu empfangen. (Links und im Centrum: Bravo, sehr gut!)

Ein zweites Mittel, das uns empfohlen worden ist, ist das, freiwillig diese Verfassung aufzugeben und eine neue zu octroyiren. (Heiterkeit.) Meine Herren, es ist von verschiedenen Seiten dieses Hauses mannigfaltig beleuchtet worden, daß Oesterreich eigentlich dadurch, wie es hieß, an den Abgrund des Verderbens gekommen sei, weil man beständig im Staatsleben experimentirte. Ein ähnliches neues Experiment wird uns wieder empfohlen, und ich bedauere für mich und für meine Collegen durchaus nicht die Bereitwilligkeit aussprechen zu können, dieses neue Experiment eingehen zu wollen, umsomehr als uns in keiner Weise verbürgt wird, dasjenige damit zu erreichen, was erreicht werden soll. Denn ich glaube bei der Stimmung, die bis zur Stunde im ungarischen Landtage bestand, würde eine jede Verfassung, die eine gemeinsame Vertretung in sich schließt, zurückgewiesen worden sein. Und der Cardinalpunct, um den sich die Frage zwischen Oesterreich und Ungarn dreht, ist eben die Frage gemeinsamer Vertretung. So lange wir daher, meine Herren, nicht irgend einen positiv formulirten Antrag empfangen — und wir werden dankbar sein, wenn ein solcher uns von woher immer wird — in welcher Weise die so sehr angefeindete Verfassung modificirt werden soll, wie die Reichsvertretung gegliedert sein soll, wie die Competenz der Körperschaften bestehen, wie die Landtage zusammengesetzt, wie ihre Competenz ausgesprochen werden soll; wenn nicht in Verbindung damit uns proponirt wird, wie das Gemeindeleben eingerichtet, wie die Justiz organisirt und wie die Verwaltung eingerichtet werden soll, so lange, meine Herren, wir

das nicht in präciser, genau formulirter Weise bekommen, müssen Sie uns schon verzeihen, wenn wir zu dem Kinde unserer Schöpfung eine begreifliche Liebe hegen und nicht gesonnen sind, es für irgend ein anderes, was uns als möglich versprochen wird, zu vertauschen. (Bravo, bravo.)

Nach alledem, meine Herren, glaube ich, die Absichten der Regierung unumwunden aussprechen zu können, daß sie an der Verfassung hält, daß sie sich deßhalb, weil ein Theil der Bewohner Oesterreichs die Verfassung noch nicht acceptirt hat, nicht im geringsten irremachen läßt, an dieser Verfassung festzuhalten, und daß sie von dem übel berichteten Volke an ein besser unterrichtetes appellirt, mit Ruhe den Moment abwartend, wo die Ueberzeugung in alle Herzen der österreichischen Bewohner gedrungen sein wird, daß mit einem aufrichtigen constitutionellen Vorgehen Raum genug im österreichischen Parlament ist für alle Stämme, für alle Völker des Reiches. Das, meine Herren, ist das politische Glaubensbekenntniß, welches ich für mich und für meine Collegen unumwunden darlege. (Anhaltend stürmischer Beifall im Centrum, auf der linken und auf den Gallerien).

Adresse

des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes an Se. Majestät den Kaiser, vom 3. September 1861.

Euer k. k. Apostolische Majestät!

Die im Auftrage Eurer Majestät durch Allerhöchstihr Ministerium aus Anlaß der Auflösung des ungarischen Landtages dem Abgeordnetenhause gewordenen Mittheilungen und Eröffnungen hat dasselbe in Ehrfurcht entgegen genommen und es fühlt sich bei ihrer hohen Bedeutung gedrungen, seinen Gesinnungen in ehrerbietiger Ansprache an Eure Majestät Ausdruck zu geben.

Tief bedauern wir die Unterbrechung constitutioneller Vertretung im Königreiche Ungarn durch die Auflösung seines Landtages, halten uns jedoch zur lauten Anerkennung verpflichtet, daß diese von Eurer Majestät verfügte Maßregel im Rechte vollbegründet und durch die Nothwendigkeit unabweislich geboten war. Lebhaft beklagen wir auch, daß in Folge der Weigerung des ungarischen Landtages, den Reichsrath zu beschicken, für die nächste Zeit die Mitwirkung der von diesem Landtage zu entsendenden Abgeordneten bei den Berathungen der Reichsvertretung entbehrt

wird. Allein wir können nicht zugeben, daß die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte der anderen Königreiche und Länder in der Behandlung und Erledigung der dringendsten Reichsangelegenheiten durch die Weigerung des ungarischen Landtages, hieran theilzunehmen, zum schweren Nachtheile des Reiches vereitelt oder verzögert werde.

Das Haus der Abgeordneten hält an der Verbindung aller unter Euerer Majestät Scepter vereinigten Königreiche und Länder zu dem Einen untheilbaren Kaiserreiche nach Inhalt und Maßgabe der Grundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 mit unerschütterlicher Treue fest. Die Sicherung nationaler Gleichberechtigung und autonomen Lebens, freiheitlicher Entwickelung, geistigen und materiellen Fortschrittes und des Gedeihens von seit Jahrhunderten zusammengewachsenen Interessen kann nur in der durch diesen innigen Verband aller Theile zu einem Ganzen begründeten Macht und Größe des Reiches gefunden werden. Es ist ein Recht aller Völker und Stämme Oesterreichs, die für dessen Staatsleben und Weltstellung unentbehrlichen Grundbedingungen zu wahren und jedes Verlangen nach Lockerung oder Zerstörung derselben zurückzuweisen.

Wir schöpfen aus diesen feierlich verkündeten Grundsätzen und unseren dadurch gekräftigten Gefühlen der Loyalität und des Patriotismus erhöhten Muth, uns mit allem Eifer der Behandlung jener hochwichtigen Aufgaben zu unterziehen, deren Erledigung das Reich mit Sehnsucht erwartet und es knüpft sich hieran der lebhafte Wunsch, daß die Regierung Eurer Majestät sich baldigst in der Lage finde, die entsprechenden Vorlagen dem Hause zu machen. Wir geben die Hoffnung erweiterter Theilnahme an der Reichsvertretung nicht auf und werden die Abgeordneten aus den derzeit noch nicht vertretenen Ländern in unserer Mitte freudigst begrüßen: wir werden aber auch — wenn ihre Mitwirkung entbehrend — uns in allen unsern Beschlüssen nur von den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit und von den Gefühlen der Brüderlichkeit für alle Völker Oesterreichs leiten lassen.

Und so vertraut das Haus der Abgeordeten, daß es Eurer Majestät, unter Verwirklichung der in der Thronrede feierlichst verkündeten Grundsätze freisinniger Politik im Innern und nach Außen, durch Festigkeit und Milde mit Gottes Segen gelingen werde, die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage zu überwinden. Der vollen Hingebung und verfassungsmäßigen Unterstützung hiebei von Seite des Abgeordnetenhauses möge Eure Majestät sich allergnädigst versichert halten.

Die wir ꝛc.

Antwort,

welche Se. Majestät der Kaiser auf die Adresse des Abgeordnetenhauses der entsendeten Deputation am 8. September 1861 ertheilt haben.

Die eben vernommene Ansprache des Abgeordnetenhauses bestärkt Mich in der erfreulichen Ueberzeugung, daß dasselbe Mich nicht nur verstanden hat, sondern auch selbst verfassungstreu Vertrauen zu Meinen wohlwollenden Absichten hegt.

Das Haus stimmt Meinen Grundsätzen gesetzlicher Autonomie der in naturgemäßer Einheit verbundenen Königreiche und Länder vollkommen bei, hat aber andererseits eben so richtig erfaßt, daß diese Autonomie an eine Bedingung ihrer Möglichkeit, an die gewissenhafte Erfüllung der gemeinsamen Pflichten gegen das mächtige Ganze gebunden ist.

Die Anwendung dieses Princips auf diejenigen, welche dasselbe verkennen oder mißachten wollen, ist allerdings eine Nothwendigkeit, aber Ich hoffe, sie wird sich auf möglichst enge Grenzen beschränken lassen, und der Erfolg wird die überwältigende Macht seiner Wahrheit und Gerechtigkeit an den Tag bringen.

Dem Vaterlande zum Heil und seinen abgeordneten Vertretern zur Ehre gereicht die Hingebung, mit welcher sie auf dem festen Boden der Verfassung unter dem versöhnenden Einflusse der brüderlichen Gesinnungen, von denen das Haus sich beseelt erklärt, ihre Pflicht zu erfüllen entschlossen sind, und die zuversichtliche Offenheit, mit welcher sie dieses aussprechen.

Ich danke dem Hause für die Kundgebung der Loyalität und des Patriotismus, und bleibe demselben in kaiserlicher Huld und Gnade gewogen. —

Instruction

des ungarischen Hofkanzlers Grafen Forgách für die k. Commissaire und Obergespäne in Angelegenheit der Reorganisirung der Comitats-Commissionen, aus dem September 1861.

Die Auflösung der Comitate wird von Fall zu Fall durch eine höhere Verordnung ausgesprochen und mit deren Durchführung entweder der Obergespan oder der k. Commissär betraut. In letzterem Falle wird die amtliche Wirksamkeit des Obergespans durch eine höhere Verordnung suspendirt oder der Obergespan,

wenn er das Vertrauen der Regierung verloren hätte, auch seiner amtlichen Würde definitiv enthoben. Der Beamtenkörper ist jedoch unter persönlicher Verantwortung gehalten, seine vorherige Amtswirksamkeit so lange fortzusetzen, bis jeder einzelne Beamte seinem zu erwählenden, beziehungsweise zu ernennenden Nachfolger die amtlichen Gelder, Acten u. s. w. persönlich übergeben hat.

Der organisirende Obergespan oder k. Commissär kann im Falle der Nothwendigkeit einzelne Beamte auch inzwischen suspendiren und an ihre Stelle andere substituiren.

Da die Fundamental-Instruction für die Obergespäne bei dem mittlerweile veränderten Verhältnisse aus dem Grunde nicht mehr benützt werden kann, weil dieselbe einestheils zwischen der Befugniß des Obergespans und anderntheils der Theilnahme und den Rechten der Wähler die Grenze nicht bezeichnet; da ferner der 1848er Wahlmodus angefertigt wurde — und, seit die Bollwerke der ungarischen Verfassung mehr ausgedehnt worden, fernerhin weder die 1848er, noch die derselben vorangegangene Wahlpraxis mehr anwendbar ist und es so zur unumgänglichen Nothwendigkeit geworden, in dieser provisorisch und jedenfalls nur bis zum nächsten Landtag zu verfügen: — so wird der organisirende Obergespan oder Commissär dahin bestrebt sein, in dem Comitate die Mitwirkung einiger besonnenen und ein öffentliches Ansehen genießenden Männer zu erlangen, welche im Stande sind, über die localen Verhältnisse Aufklärung zu geben und mit ihrem Rathe den Obergespan oder k. Commissär zu unterstützen.

Der Ausschuß, dessen Mitglieder gleiches Recht und gleiche Stimme besitzen, wird aus nach der Gradation der Steuergröße berufenen, die meiste Steuer zahlenden Personen und aus den gewählten Vertretern der Gemeinden gebildet.

Unter der als Schlüssel dienenden Steuer ist die ganze in das Steuerbüchel eingeschriebene Steuersumme zu verstehen. Nachdem das Verzeichniß der steuerzahlenden Comitatsbewohner angefertigt worden, werden daraus der Reihe nach die den größten Steuerbetrag zahlenden Individuen (vorläufig und bis zu späterer Erfahrung wenigstens 50 und höchstens 200 Individuen) als Ausschußmitglieder ohne jeden Unterschied der Religion und der bürgerlichen Stellung extrahirt; dieselben sind einzeln zu befragen, ob sie ihr Recht gebrauchen wollen oder nicht; anstatt derjenigen, welche die Theilnahme am Ausschusse abschlagen, werden nach der Größe der Steuerbeträge neue Mitglieder herausgezogen, so lange, bis die erforderliche Anzahl beisammen ist. Größere Grundbesitzer, welche in dem Comitate nicht ihren stabilen Wohnsitz haben oder sonstiger wichtiger Ursachen wegen in der Versammlung persönlich nicht erscheinen können, sind berechtigt, einen ih-

rer großjährigen Söhne, ihren Fiscal oder Oberbeamten als Stellvertreter zur Theilnahme im Ausschusse zu bevollmächtigen.

Die im Comitate befindlichen Gemeinden nehmen je nach der Ausdehnung und Bevölkerung des Comitates durch vierzig, dreißig und zwanzig Deputirte an den Agenden des Ausschusses Theil.

Die Bestimmung des diesbezüglichen Wahlmodus wird dem Obergespan oder dem königlichen Commissär überlassen.

Von Seite der Gemeinden können nur solche Individuen in den Ausschuß gewählt werden, welche im Comitate wohnen.

Im allgemeinen ist für Ausschußmitglieder erforderlich, daß sie das 24. Lebensjahr erreicht haben und tadellosen Characters seien.

In den Ausschuß-Sitzungen haben die Ausschußmitglieder und die Beamten Stimmen.

Die Ausschuß-Sitzungen sind öffentlich; die Zuhörerschaft ist auf die Gallerie oder auf einen anderen hiefür bestimmten und abgesonderten Ort zu verweisen.

Auf dem zur Berathung bestimmten Ort darf Niemand Anderer als die nach Punkt 12 Stimmehabenden erscheinen.

Wenn der Präsident die Anordnung des Punktes 12 aufrecht zu erhalten oder die Einmischung der Zuhörer zu verhindern nicht im Stande wäre, muß er die Zuhörerschaft hinausschaffen oder im Nothfalle die Sitzung aufheben.

Bei der Restauration gebührt bei allen Aemtern, welche nach dem Comitatsbrauche in früheren Zeiten von der Wahl abhingen, den Obergespänen und k. Commissären auf Grund alten gesetzlichen Brauches die Terna-Candidation.

Jene Beamten, welche nach altem Gebrauche des Comitats früher der Obergespan ernannte, werden auch jetzt — unter Rücksichtsnahme auf ihre Befähigung und den billigen allgemeinen Wunsch von dem Obergespan oder k. Commissär ernannt.

Die Ernennung der Comitatsdiener gebührt dem Obergespan oder dem k. Commissär.

Die Wahl geschieht durch Stimmenmehrheit, zur Abstimmung sind die Ausschußmitglieder und die bereits gewählten Beamten berechtigt.

In größeren und volkreicheren Marktflecken, welche einen regulirten Magistrat besitzen, kann das Comitat unter Genehmigung der k. ungarischen Statthalterei, den gewählten städtischen Oberbeamten mit allen jenen Rechten bekleiden, welche die Stuhlrichter besitzen; in diesem Falle bildet die Stadt einen Stuhlrichterbezirk, und der städtische Oberbeamte ist verpflichtet, in öffentlichen Angelegenheiten die Pflichten des Stuhlrichters zu erfüllen.

Es wird dem Obergespan oder k. Commissär zur Pflicht gemacht, sowohl den Ausschußmitgliedern, als auch den Beamten die unumgängliche Pflicht zu Gemüthe zu führen, welche aus der Deckung der Staatsbedürfnisse und Erhaltung der Armee sich von selbst ergibt und derentwegen die Beamten auch insolange, bis die künftige Gesetzgebung diese Frage ins Reine gebracht haben wird, sowohl an der Eintreibung der verschiedenen Steuergattungen, als auch an der Recrutenstellung mitzuwirken verpflichtet sind.

Rücksichtlich jener Punkte, welche durch Gegenwärtiges keine Veränderung erlitten, sind die für die Obergespäne und k. Commissäre herausgegebenen Instructionen als Richtschnur zu benützen.

Es ist die strenge Pflicht der k. Commissäre, ihr Ansehen unverletzt aufrecht zu erhalten und in dieser Beziehung sich an alle jene Verordnungen zu halten, welche für die wegen Untersuchung von Ausschreitungen exmittirten k. Commissäre ausgegeben wurden.

Nach beendigter Organisation des Comitats wird entweder der frühere Obergespan in den Wirkungskreis seiner Würde wieder eingesetzt oder ein neuer Obergespan ernannt werden.

Einberufung

des siebenbürgischen Landtags auf den 4. November 1861.

Um über jene hochwichtigen Modificationen zu berathen, welche kraft des ausgesprochenen Principes der Rechtsgleichheit bezüglich der Religion, der Nationalitäten und der Classen in den Gesetzen und Institutionen dieses Großfürstenthumes nöthig geworden sind, haben Se. Majestät beschlossen, auf den 4. November des Jahres 1861 in Karlsburg einen Landtag auszuschreiben. Sie befehlen dem königlichen Gubernium allergnädigst, daß selbes im Einvernehmen mit dem zu ernennenden königlichen Commissär, alle jene Stände, welche an diesem Landtage Theil nehmen müssen, für die anberaumte Zeit und auf den bezeichneten Ort in üblicher Weise berufe, und gleichzeitig publicire, daß die Momente dieses Landtages die folgenden sein werden:

1. Inarticulirung der romänischen Nation unter die übrigen recipirten Nationen.

2. Candidirung aller jener Aemter des kön. Guberniums und der kön. Tafel, für welche dem Gesetze gemäß den Ständen die Candidirung vorbehalten ist und die gegenwärtig blos provisorisch besetzt sind.
3. Die Wahl der 26 Abgeordneten in den Reichsrath, welcher die Förderung des öffentlichen Wohles der verschiedenen Länder der Monarchie bezweckt ‚und zur Berathung der die ganze k. k. Monarchie betreffenden Angelegenheiten gegenwärtig in der Reichshauptstadt versammelt ist.
4. Die Berathung über die vielleicht nothwendigen Abänderungen im Civil- und Strafgesetzbuch.

Damit ferner auch jener Theil der Bevölkerung dieses Großfürstenthums, welcher nach den bisherigen Gesetzen von der Wahl der Landtagsabgeordneten ausgeschlossen war, auch schon auf diesen Landtag den gebührenden Einfluß nehmen könne, befiehlt Se. Majestät, daß alle Diejenigen, die an wie immer benannten directen Steuern Acht Gulden ö. W. zahlen, bei der Wahl der Abgeordneten zur Abstimmung zugelassen werden sollen; wobei zugleich angeordnet wird, daß das Recht der Deputirtenwahl der ungarischen Comitate dahin auszudehnen sei, daß jene Comitate, welche mehr als 60,000 Einwohner zählen nach je 30,000 Seelen noch einen Deputirten zu wählen haben.

Endlich wird aus billiger Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse die Taggeldergebühr eines jeden Deputirten ohne Unterschied auf 100 fl. ö. W. für einen Monat festgestellt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der wichtigeren Staatsacten, Oesterreich, Ungarn und Siebenbürgen betreffend, welche seit dem Manifeste vom 20. October 1860 bis zur Einberufung des siebenbürgischen Landtages erschienen sind
Bd.: [1]

Hermannstadt 1861

Austr. 4123-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10011090-2